

ZEITSCHRIFT  
FÜR  
KIRCHENGESCHICHTE.

XXII.



ZEITSCHRIFT  
FÜR  
**KIRCHENGESCHICHTE.**

HERAUSGEGEBEN

VON

D. THEODOR BRIEGER und Lic. BERNHARD BESS.

**XXII. Band.**



**GOTHA.**

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.  
1901.

1917: 1857



4122



# Inhalt.

---

## Erstes Heft.

(Ausgegeben den 1. März 1901.)

|   | Seite |
|---|-------|
| <b>Untersuchungen und Essays:</b>   |       |
| 1. <i>Erbes</i> , Petrus nicht in Rom, sondern in Jerusalem gestorben . . . . .                 | 1     |
| 2. <i>Beß</i> , Die Annatenverhandlung der „natio gallicana“ des Konstanzer Konzils . . . . .   | 48    |
| 3. <i>Köhler</i> , Lutherana . . . . .  | 71    |
| 4. <i>Ribbeck</i> , Die Herzöge von Brieg und die geistlichen Patronatsherren. I. . . . .       | 84    |
| 5. <i>Brosch</i> , Die Ermordung der Veltliner Protestanten im Jahre 1620 . . . . .             | 106   |
| <b>Analekten:</b>   |       |
| 1. <i>Barge</i> , Neue Aktenstücke zur Geschichte der Wittenberger Unruhen von 1521/22. . . . . | 120   |
| 2. <i>Clemen</i> , Zwei Gutachten Franz Lamberts von Avignon . . . . .                          | 129   |
| 3. <i>Köster</i> , Beiträge zur Reformationsgeschichte Naumburgs von 1525 bis 1545. I. . . . .  | 145   |
| 4. <i>Goetz</i> , Ein ungedruckter Brief Calvins . . . . .                                      | 159   |

---

**Zweites Heft.**

(Ausgegeben den 1. Juni 1901.)

**Untersuchungen und Essays:**

Seite

- |  |     |
|--|-----|
| 1. <i>Erbes</i> , Petrus nicht in Rom, sondern in Jerusalem gestorben (Schluß) . . . . .         | 161 |
| 2. <i>Flade</i> , Deutsches Inquisitionsverfahren um 1400 . . . . .                              | 232 |
| 3. <i>Ribbeck</i> , Die Herzöge von Brieg und die geistlichen Patronatsherren (Schluß) . . . . . | 245 |

**Analekten:**

- |  |     |
|--|-----|
| 1. <i>Köster</i> , Beiträge zur Reformationgeschichte Naumburgs von 1525 bis 1545 (Schluß) . . . . . | 278 |
| 2. Miscelle von <i>Luther</i> . . . . .  | 330 |

**Drittes Heft.**

(Ausgegeben den 15. September 1901.)

**Untersuchungen und Essays:**

- |   |     |
|---|-----|
| 1. <i>Ficker</i> , Bemerkungen zu einer Inschrift des Papstes Damasus . . . . .                             | 333 |
| 2. <i>Schott</i> , Joachim, der Abt von Floris . . . . .  | 343 |
| 3. <i>Goetz</i> , Die Quellen zur Geschichte des hl. Franz von Assisi (Erster Teil) . . . . .               | 362 |
| 4. <i>Gottschick</i> , Studien zur Versöhnungslehre des Mittelalters . . . . .                              | 378 |
| 5. <i>Diehl</i> , Neue Funde zur Geschichte der Kastenordnungen des Landgrafen Philipp von Hessen . . . . . | 439 |

**Analekten:**

- |  |     |
|--|-----|
| 1. <i>Sommerfeldt</i> , Zu Matthäus de Cracovias kanzelrednerischen Schriften. . . . . | 465 |
| 2. Miscelle von <i>Goetz</i> . . . . .   | 485 |

**Viertes Heft.**

(Ausgegeben den 14. Dezember 1901.)

**Untersuchungen und Essays:**

Seite

- |  |     |
|--|-----|
| 1. <i>Markgraf</i> , Clemens von Alexandrien als asketischer Schriftsteller in seiner Stellung zu den natürlichen Lebensgütern . . . . . | 487 |
| 2. <i>Hessel</i> , Cluny und Macon. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Exemtionsprivilegien . . . . .                            | 516 |
| 3. <i>Goetz</i> , Die Quellen zur Geschichte des hl. Franz von Assisi. (Erster Teil.) (Schluß). . . . .                                  | 525 |
| 4. <i>Pflugk-Hartung</i> , Die Wahl des letzten kaiserlichen Gegenpapstes (Nikolaus V. 1328) . . . . .                                   | 566 |
| 5. <i>Waterstraat</i> , Der Caminer Bistumsstreit im Reformationszeitalter (Erster Teil) . . . . .                                       | 586 |

**Analekten:**

- |   |     |
|---|-----|
| 1. <i>Clemen</i> , Ein interessanter Ablafsbrief . . . . .  | 603 |
| 2. <i>Eichhorn</i> , Amsdorfiana aus dem Codex chartaceus Nr. 43 der Dorpater Universitätsbibliothek. . . . . | 605 |
| 3. <i>Miscelle</i> von <i>Schmidt</i> . . . . .   | 646 |

**Register:**

- |   |     |
|---|-----|
| I. Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke . . . . . | 648 |
| II. Verzeichnis der besprochenen Schriften . . . . .    | 649 |
| III. Sach- und Namenregister . . . . .                  | 649 |







Ausgegeben den 1. März 1901.

**ZEITSCHRIFT**  
FÜR  
**KIRCHENGESCHICHTE.**

HIERAUSGEGEBEN VON

**D. THEODOR BRIEGER,**

ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG,

UND

**PROF. LIC. BERNHARD BESS,**

HÜLFSBIBLIOTHEKAR AN DER KGL. BIBLIOTHEK ZU BERLIN.

**XXII. Band, 1. Heft.**



**GOTHA.**

**FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.**

1901.

*Bitte Mitteilung auf Seite 2 des Umschlages zu beachten.*

### **Mitteilung.**

Ein bibliographisches Interesse macht es wünschenswert, die Jahrgänge der Zeitschrift den Kalenderjahren anzupassen. Daher werden von jetzt an die Hefte zu Anfang der Monate März, Juni, September und Dezember erscheinen.

# Petrus nicht in Rom, sondern in Jerusalem gestorben.

Von

Lic. C. Erbes,

Pfarrer in Castellauu.

## I.

Nichts in der ganzen Kirchengeschichte sei berühmter, nichts gewisser und bezeugter, als daß Petrus nach Rom gekommen, hat Eusebs verdienter Erklärer H. Valesius gemeint. Zwar diese Berühmtheit hängt mehr zusammen mit den eigenen Interessen, Vorteilen und Ansprüchen Roms, seiner Bischöfe und Parteigänger, als mit einer genauen Untersuchung und sorgfältigen Forschung. Der Grad der Gewißheit aber und der Wert der Zeugnisse bemißt sich nicht nach der Zahl der Nachsprecher einer in Umlauf gesetzten Formel, sondern nach ihrem Alter, ihren Quellen und ihrer Glaubwürdigkeit. Um diese Dinge zu ergründen, können wir von denselben Zeugen ausgehen, die Euseb, Kirchengeschichte II, 25 schon beizubringen hatte.

Da überbietet also der in Rom selbst unter Bischof Zephyrinus (199—216) schreibende Gajus die Berufung seines kataphrygischen Gegners Proclus auf die in Asien ruhenden Autoritäten (Kirchengeschichte III, 31), indem er entgegnet: *ἐγὼ δὲ τὰ τρόπαια τῶν ἀποστόλων ἔχω δεῖξαι· ἐὰν γὰρ Φελήσης ἀπελθεῖν ἐπὶ τὸν Βατικανὸν ἢ ἐπὶ τὴν ὁδὸν τὴν Ὠστιαν ἐερίσεις τὰ τρόπαια τῶν ταύτην ἰδρυσαμένων τὴν ἐκκλησίαν.* Unter den Aposteln sind hier ohne Zweifel Petrus und Paulus gemeint, und unter ihren Tropäen am Vatikan und an der ostiensischen Strafse die ehrwürdigen Stätten,

wo sie den Sieg über den letzten Feind und die Märtyrerkrone davongetragen haben, nicht die Gräber, die nachweislich erst später von der appischen Gräberstrasse dorthin verlegt worden sind <sup>1</sup>.

Diese Angabe des Gajus findet in derselben Zeit eine Ergänzung bei Tertullian, der nicht blofs in den um 213 geschriebenen Schriften gegen Marcion IV, 5 und Scorp. 15 sagt, dafs Petrus und Paulus von Nero in Rom getödet worden seien, sondern schon um das Jahr 200 in de praescript. cap. 36 genauer weifs (vgl. Scorp. l. c.), dafs Petrus dort an das Kreuz geschlagen, Paulus aber mit dem Schwerte hingerichtet worden sei, um so die ganze Lehre mit ihrem Blute über die römische Kirche auszugiefsen, zum besonderen Hort wider die bösen Ketzler.

Ganz im selben Geiste läfst sich an 20 Jahre früher der noch unter Bischof Eleutherus (174—189) und Kaiser Kommodus, also zwischen 181 und 189 schriftstellernde Irenäus vernehmen. Weil es ihm für sein Werk gegen die Ketzler III, 3, 2 ff. zu umständlich scheinen will, aller apostolischen Kirchen Successionen aufzuzählen, beschränkt er sich auf die zu Rom als die grösste und älteste und allen bekannte, und bezeichnet diese als von beiden Aposteln Petrus und Paulus gegründet und konstituiert. Obgleich er selbst Gelegenheit hatte, in Rom mündliche und schriftliche Kunde einzuziehen, verrät er doch über die Thätigkeit der Apostel daselbst nichts weiter als dafs sie nach Gründung und Organisation der Gemeinde das Bischofsamt dem Linus übertragen haben, und reiht daran, mit gehöriger Hervorhebung einzelner, ein Verzeichnis der zwölf ersten römischen Bischöfe bis auf seinen Zeitgenossen Eleutherus, ohne Angabe der Amtsjahre.

Durch Vergleichung mit Irenäus möchte uns aber noch einiger Gewinn erwachsen aus Mitteilungen, die Epiphanius im Panarion Haer. 27, 6 aufbewahrt, wo er nach Schilderung der Karpokratianer fortfährt: Ἡλιθε μὲν εἰς ἡμᾶς ἡδοη πως

1) Vgl. meinen eingehenden Nachweis in „Die Todestage der Apostel Paulus und Petrus und ihre römischen Denkmäler“ (Texte und Untersuchungen, N. F. 4, 1), S. 67 ff.

*Μαρκελλίνα τις ὑπ' αὐτῶν ἀπατηθεῖσα, καὶ πολλοὺς ἐλυμήνατο ἐν χρόνοις Ἀνικητοῦ ἐπισκόπου Ῥώμης, τοῦ κατὰ τὴν διαδοχὴν Πίου καὶ τῶν ἀνωτέρω. Ἐν Ῥώμῃ γὰρ γεγόνασι πρῶτοι Πέτρος καὶ Παῦλος οἱ ἀπόστολοι αὐτοὶ καὶ ἐπίσκοποι, εἶτα Λίνος, εἶτα Κλήτος, εἶτα Κλήμης, σύγχρονος ὢν Πέτρου καὶ Παύλου, οὗ ἐπιμνημονεύει Παῦλος ἐν τῇ πρὸς Ῥωμαίους [Philippus vielmehr] ἐπιστολῇ. Lesen wir nun bei Irenäus I, 25, 6: *Unde et Marcellina, quae Romam sub Aniceto venit, quum esset huius doctrinae, multos exterminavit*, so kann man bei aller sonstigen Verwandtschaft doch nicht annehmen, das Epiphanius auf seinem Cypren ein von ihm bei Irenäus vorgefundenes εἰς Ῥώμην für das Kommen der Marcellina in εἰς ἡμᾶς thöricht geändert habe. Daher ist mit Lightfoot und Harnack zu schliessen, daß die Notiz mit dem von Epiphanius beim Abschreiben beibehaltenen Ausdruck aus einer römischen Quelle stammt. Daß dieses im Grunde dieselbe Quelle ist, aus der auch Irenäus schöpfte, beweist nicht bloß die sichtbare Verwandtschaft der Angaben über die Marcellina, sondern auch die ähnlich bei Irenäus wiederkehrende Mitteilung über des Klemens Verhältnis zu den Aposteln. Wie an der Notiz über Marcellina noch ein Stück der römischen Bischofsliste hängt, so weist alles darauf, daß die von beiden Ketzerbestreitern benutzte Quelle ein Verzeichnis der alten römischen Bischöfe war, in welchem zu einzelnen Namen historische Notizen eingetragen und damit für die Folgezeit fixiert waren.*

Hat nun Epiphanius die Aufzählung der Bischöfe bei Klemens unterbrochen, um verschiedene Erklärungsversuche zu geben für den Umstand, daß Linus und Kletus jenem noch vorangingen, so fährt er darauf fort: „Jedenfalls hat die Reihe der Bischöfe von Rom diese Folge: Petrus und Paulus, Linus und Kletus, Klemens, Euarestus, Alexander, Xystus, Telesphorus, Euarestus, Hyginus, Pius, Anicetus.“ Hierin widerstrebt doch Verschiedenes, diese Liste mit Lightfoot einfach für die von jener (dann bis Anicetus reichenden) Quelle gegebene hinzunehmen. Ist auch Kletus nur eine andere Form für den von Irenäus gebotenen Anenkletus, so entspricht doch das „Linus und Kletus“ so sehr dem „Petrus

und Paulus“ und der von Epiphanius vorgebrachten Erklärung, beide seien zu Lebzeiten der Apostel, während diese noch allerlei Reisen zu machen hatten, mit je zwölf Jahren Bischof gewesen, und nach dem Tode der Apostel im zwölften Jahre Neros sei (67) Klemens gefolgt: daß man in dieser Ausflucht nur ein späteres Kunstprodukt sehen kann. Dazu kommt, daß Euarestus nicht bloß an seinem rechten Platz, sondern nachher, vier Stellen weiter, nochmals aufgeführt wird. Das könnte ja einfach ein später in den Text des Epiphanius gekommener Schreibfehler sein; bedenkt man aber, daß bei jener Erklärung Klemens schon 67 begonnen haben soll, so war eben dabei, die gewöhnlichen Zahlen der Amtsjahre vorausgesetzt, ein Lückenbüfser nötig, um die nötige Summe und das rechte Ende zu erreichen, ähnlich wie in dem verwandten Katalog in der Chronik vom Jahre 354, wo Klemens auf 68 gesetzt ist und nur Linus vorausgeht, zu dem nachfolgenden Kletus noch die schon zu Cyprians Zeit nachweisliche Doublette Anakletus angereiht ist, um auszukommen. Denn daß die Wiederholung des Euarestus kein bloß nachträgliches Versehen ist, beweist Epiphanius z. B. auch 42, 1, wo er den Hyginus den neunten Bischof von den Aposteln Petrus und Paulus an nennt, und nicht diese beiden mitgezählt haben kann, vielleicht aber nur den auf jene andere Doublette korrigierten Irenäus<sup>1</sup> I, 27, 1 oder III, 4, 3 abgeschrieben hat. Diese Dinge als Änderungen aus einer späteren Zeit anzusehen veranlaßt noch der weitere Umstand, daß Petrus und Paulus hier selbst als die ersten römischen Bischöfe aufgezählt werden. Denn das hat ja Irenäus noch nicht vorgefunden, der beide Apostel nur die römische Gemeinde gründen und organisieren, das Bischofsamt aber dem Linus übertragen liefs. Wie Irenäus die Apostel noch nicht zu Bischöfen Roms macht, sondern die Reihenfolge mit Linus als erstem zählt, so halten es auch andere in der nächsten Folgezeit. Vom Jahr 255 an aber wird Petrus, der Apostelfürst, als erster römischer Bischof eingeführt mit den bekannten 25 Regierungsjahren, und Paulus hat daneben keinen Platz

---

1) Vgl. hierüber m. Todestage, a. a. O. S. 97 f.

mehr und bleibt aus den Verzeichnissen weg. Dafs er aber bei Epiphanius neben Petrus als Bischof aufgeführt wird, rührt einfach her aus Modifizierung einer alten Urkunde, in der Petrus und Paulus als Gründer der römischen Gemeinde ebenso vor der Bischofsliste standen, wie sie Irenäus dort vorgefunden und bewahrt hat, ohne sie selbst zu Bischöfen zu kreieren, und wie sie noch bei Epiphanius 42, 1 selbst wiederkehren ohne als Bischöfe gezählt zu werden.

Fragt sich nun, aus welcher Zeit jene beiderseits benutzte römische Urkunde ursprünglich stammte, bis zu welchem Bischof sie reichte, so kann man wohl meinen, Epiphanius habe sein Verzeichnis nur bis Anicetus mitgeteilt, weil die Veranlassung in dessen Zeit gehörte. Aber warum hat er dann, wenn die Quelle auch noch Nachfolger bot, den Anicetus nur durch Hinweis auf seinen Vorgänger Pius, nicht auch auf seinen Nachfolger Soter fixiert? So bleibt es doch wahrscheinlich, dafs die Quelle nur so weit reichte, als Epiphanius die Reihenfolge wiedergibt: bis Anicetus. Wenn nun auch die alten Chronisten mit dem Todesjahr des zuletzt gestorbenen Kaisers zu schliessen pflegen, so haben im Unterschiede davon die Bischofsverzeichnisse den Zweck, die apostolische Succession grade des lebenden Bischofs darzuthun wie denn z. B. Irenäus selbst die Reihenfolge bis auf den „jetzt“ (ἄρτι) regierenden Eleutherus, und die Chronik von 354 sie bis in den Anfang des Liberius fortführt. Bleibt auch so die Abfassung unter dem 164—173 nachfolgenden Soter, an den Harnack denkt, immerhin möglich, so haben wir doch schon mit der Möglichkeit zu rechnen, dafs bereits in einer unter Anicetus 152—164 aufgestellten Urkunde Petrus und Paulus als Gründer und Organisatoren der römischen Gemeinde bezeichnet waren, von denen Linus zum ersten Bischof eingesetzt worden sei und damit alle Nachfolger ihre Autorität herleiten sollten.

Wenigstens für die Zeit Soters wird dies durchaus bestätigt durch die von Euseb, Kirchengeschichte II, 25, 1; IV, 23 aufbewahrten Bruchstücke aus einem verbindlichen Dankschreiben des Bischofs Dionysius von Korinth eben an Soter für die aus Rom mit einem Brief gesandte Unterstützung

korinthischer, in den Bergwerken schmachtender Bekenner. Indem er das alte, auch durch den ersten Klemensbrief dokumentierte Freundschaftsband zwischen beiden Gemeinden rühmt, schreibt er (l. c. II, 25): „So habt ihr denn durch soviel Ermunterung die von Petrus und Paulus angelegte Pflanzung der Römer sowohl als der Korinther mit einander verbunden: *Καὶ γὰρ ἄμφω καὶ εἰς τὴν ἡμετέραν Κόρινθον φυτεύσαντες (φωιτήσαντες bei Syncellus) ἡμᾶς ὁμοίως ἐδίδαξαν, ὁμοίως δὲ καὶ εἰς τὴν Ἰταλίαν ὁμοσε δίδαξαντες ἐμαρτύρησαν κατὰ τὸν αὐτὸν καιρόν.* Man braucht wohl nicht anzunehmen, daß Dionysius die Apostel in handgreiflichem Widerspruch mit der Erzählung der Apostelgeschichte von Korinth direkt und zusammen nach Rom habe reisen lassen. Er wollte nur bemerklich machen, daß beide auch „in unserem Korinth“ gewirkt hätten, wie sie nachher in Italien zusammen lehrend gleichzeitig den Zeugentod erlitten haben sollten. Nun war aber Korinth die eigenste Pflanzung des Paulus, sodaß dieser nach 1 Kor. 3, 6 erklären konnte: Ich habe gepflanzt, Apollos hat gegossen, 4, 15: ich habe euch gezeuget in Christo, und 2 Kor. 3, 2: unser Brief seid ihr! Woher hat Dionysius die Mitarbeit des Petrus? Zum größeren Ruhm des eigenen Bischofstuhls hat er sie erhoben aus Äußerungen Pauli in seinen so fleißig gelesenen Briefen, wie 1 Kor. 1, 12; 9, 5. 2 Kor. 11, 4, wo *οἱ τοῦ Κηφᾶ*, die erwähnten Missionsreisen desselben in Begleitung seines Weibes und der in Aussicht genommene (*ὁ ἐρχόμενος*) Widerpart Pauli den Fehlschluß auf eine thatsächliche frühere oder spätere Anwesenheit Petri in Korinth dem gestatteten, der ihn gern dort haben wollte. Was aber die weiteren Angaben betrifft, so ist doch nicht gut denkbar, daß der korinthische Bischof zuerst den Römern Mitteilung gemacht habe von der gemeinsamen Wirksamkeit und dem gleichzeitigen Tod beider Apostel in Rom. Von diesen Dingen haben die Römer jedenfalls schon vor ihm gerühmt oder doch Andeutungen gemacht. Und daß Dionysius hier darauf zu sprechen kommt und dabei auch sein Korinth geziemend ins Licht setzt, hängt wohl gerade mit römischen Äußerungen über Petrus und Paulus zusammen, die entweder in dem dankend und doch



unter Wahrung völliger Gleichberechtigung zu beantwortenden Schreiben Soters sich fanden, oder noch zu lesen stehen im 5. Kapitel jenes Klemensbriefs, der nach Mitteilung unseres Autors so fleißig in der Kirche zu Korinth verlesen wurde und uns darum später noch beschäftigen wird.

Keiner früheren Zeit als der des Soter (164—173) wird die genaue Erzählung über Petri Ende in Rom angehören, welche die *Πράξεις Πέτρου καὶ Παύλου* boten. Da wir diese Urkunde wie die etwas jüngeren Actus Petri nachher im Zusammenhang untersuchen werden, brauchen wir hier nicht weiter dabei zu verweilen.

Dringen wir nun von der zweifellos gewordenen Ansicht aus Soters Zeit vor in die Zeit des vorangehenden Anicetus, so haben wir nicht blofs zu beachten, dafs unter diesem Hegesipp in Rom anlangte und über die apostolische Lehre daselbst sich vergewisserte und nach der gegenwärtigen Lesart bei Euseb, Kirchengeschichte IV, 22 sich wohl gar eine Bischofsliste bis auf Anicetus anlegte<sup>1</sup>. Viel beachtenswerter ist, dafs unter demselben Bischof kein geringerer als Polykarp von Smyrna persönlich nach Rom kam, um jedenfalls über wichtige Dinge mit dem römischen Kollegen sich auszusprechen

---

1) Nach Mitteilung seines Befundes in Korinth unter Bischof Primus fährt er l. c. fort: *γενόμενος δὲ ἐν Ῥώμῃ διαδοχῇ ν ἐπιποιήσά μην μέχρις Ἀνικήτου, οὗ διάκονος ἦν Ἐλεύθερος. καὶ παρὰ Ἀνικήτου διαδέχεται Σωτήρ, μεθ' οὗ Ἐλεύθερος.* Unter letzterem schrieb also erst Hegesipp seine Denkwürdigkeiten, und Euseb, Kirchengeschichte IV, 11, 7 läßt ihn (daher?) sogar erzählen, er sei vom Episkopat des Anicetus bis zu dem des Eleutherus in Rom geblieben. Falls derselbe also eine römische Bischofsliste in seinem Werke veröffentlicht hat — wovon sich aber sonst keine Spur findet —, so hat er sie nicht bis Anicetus, sondern bis auf seine Zeit, bis auf Eleutherus fortgesetzt darin gegeben. Da für unsere Frage nichts weiter daraus zu lernen ist, brauchen wir nicht viel darauf einzugehen, zumal A. Harnack in seiner Chronologie I, 1897, S. 180 ff. die längst gefühlten Schwierigkeiten des Ausdrucks und der Deutung auf Anfertigung einer römischen Bischofsliste seitens des palästinensischen Hegesippus ausführlich dargelegt hat. In Aufstellung ihrer apostolischen Succession liefsen sich doch die Römer von dem Fremdling nicht zuvorkommen, die machten sie doch jedenfalls mit Fleiß selbst, sodafs Fremde sie höchstens einzusehen und zu kopieren brauchten.

und zu verständigen. Einzige Ursache oder Hauptgegenstand war kaum die Differenz über die Osterfeier, die nicht einmal ausgeglichen wurde und nur von Irenäus bei Euseb, Kirchengeschichte V, 24 in seinem Warnungsbrief an den späteren römischen Bischof Victor wegen dessen schroffem Auftreten gegen die Asiaten im zweiten Stadium jener Streitfrage besonders erwähnt wird, um die gegenseitige Duldsamkeit der früheren Männer zur Nachahmung vor Augen zu stellen. Wie Polykarp in Rom mit Marcion zusammengetroffen sein und viele Ketzer bekehrt haben soll, Iren. III, 3; Euseb, Kirchengeschichte IV, 14; Hieron. vir. ill. 17, so wird man wohl auch über Abwehr der Ketzer und Irrlehren und gemeinsamen Zusammenschluß zu einer katholischen Kirche, Aufstellung und Abschluß des neutestamentlichen Kanons verhandelt haben. Findet sich doch in dem nach dem bald folgenden Tod Polykarps geschriebenen Brief von Smyrna zum erstenmale die Bezeichnung „katholische Kirche“, da man wohl abzusehen hat von Ign. ad Smyrn. 8, 2. Doch wenn es sich auch nur um die bezeugte Passahfrage handelte, so mußte der römische Bischof Anicet, um vor Polykarp und den von diesem geltend gemachten Autoritäten, Johannes und den übrigen Aposteln sich nicht zu beugen und den Brauch seiner Vorgänger in Rom zu wahren, eine ebenso gute Autorität für sich geltend zu machen wissen. Grade in dieser Frage aber mußte Petrus eine bessere Autorität bieten als Paulus, der bei aller Erleuchtung doch nicht wie jener das Passahmahl mit Jesus gefeiert hatte und darüber Gewissestes wußte. Petrus aber brauchte gegen Johannes in dieser Frage nicht zurückzustehen, und trug zudem eine Märtyrerkrone und hatte auch Paulus zur Seite <sup>1</sup>.

Nun ist längst bemerkt, daß im 21. Kapitel des 4. Evangeliums Petrus und Johannes so auffällig neben einander gestellt werden. „Darin spiegelt sich die Zeit, in der die Bedeutung des Petrus und des Johannes in der werdenden katholischen Kirche Gegenstand der Erörterung und des

1) Sokrates, Kirchengeschichte V, 22: *οἱ δὲ κατὰ τὴν Ῥώμην καὶ τὰ ἑσπέρια μέρη τοῦ ἀποστόλου Παύλου καὶ Πέτρον τὴν ἐκεῖ παραδεδωκέαι συήθειαν λέγουσιν.*

lebhaftesten Interesses wurde“, sagt W. Brückner in den Protest. Monatsheften, 1899, S. 102 sehr richtig. Dabei aber ist die ganze Stellung und Bedeutung beider Koryphäen so ausgeglichen, daß keiner gegen den anderen herabgesetzt und jeder von beiden ausgezeichnet und erhoben wird<sup>1</sup>. Ja, da die Zusammenkunft wegen Antritts des Anicetus nicht vor dem von Eusebs Chronik (Armen.) gegebenen und sich glänzend bewährenden<sup>2</sup> Jahr 152, und wegen Todes des

1) Vgl. Keim, Geschichte Jesu von Nazara III, 562 f.

2) Es handelt sich um folgende Ansätze in

|   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| Eusebs Chronik (Armen.):                                    | Eusebs Kircheng. IV, 10. 11. 19:    |
| 1. Telesphorus ann. XI 2140 ab Abr.<br>= Hadriani 8 [= 124] | Tel. ann. XI † Ant. Pii 1 [138]     |
| 2. Hyginus ann. IV 2150 ab Abr.<br>= Hadriani 18 [= 134]    | Hyg. ann. IV folgt [138]            |
| 3. Pius ann. XV 2154 ab Abr.<br>= Ant. Pii 1 [= 138]        | Pius ann. XV — [? 142—156?]         |
| 4. Anicetus ann. XI 2168 ab Abr.<br>= Ant. Pii 15 [= 152]   | Anicet. ann. XI † M. Aurel. 8 [166] |
| 5. Soter ann. VIII 2180 ab Abr.<br>= M. Aurel. 4 [= 162]    | Soter ann. VIII folgt [166]         |

Das liberianische Bischofsverzeichnis des Chronographen vom Jahre 354 ist gerade in dieser Partie zu lückenhaft, verdorben und verwirrt, als daß es uns hier in der Kürze nützen könnte. Zur Kontrolle bieten sich aber chronologische Nachrichten über Marcion.

Nach Tertull. adv. Marc. 1, 19 rechneten die Marcioniten von Christi Herabkunft vom Himmel im 15. Jahr des Tiberius = 29 u. Z. bis zu Marcions Auftreten als Kirchenstifter 115 Jahre 6 Monate, fixierten also jene That noch auf 144. Nun war aber Marcion schon einige Jahre in Rom, während deren er sich noch zur Kirche hielt, ehe er an Cerdo sich anschloß und dann selbst als Sektenhaupt auftrat. Zum Glück haben wir für seine Ankunft in Rom noch folgende Zeugnisse:

1. Sowohl Epiphanius, Haer. 42, 1 als Philastrius, Haer. 45 sagen von ihm: *ἀνεῖσιν εἰς τὴν Ῥώμην αὐτὴν (Romam devenit) μετὰ τὸ τελευτῆσαι Ὑγῖνον τὸν ἐπίσκοπον Ῥώμης*. Wegen der ungewöhnlichen Art der Zeitbestimmung hat man darin keine spätere Reflexion, sondern mit Harnack, Chronol. S. 301 eine alte Quelle, vermutlich Hippolyts Syntagma zu erkennen.

2. Der durch gute Notizen über alte Ketzler ausgezeichnete Fihrist, bei G. Flügel, Mani, 1862, S. 85, berichtet nach Muhammed ben Ishak: Marcion ist c. 100 Jahre vor Mani aufgetreten unter der Regierung des T. Antoninus, und zwar im 1. Jahre seiner Herrschaft.

Sind beide Angaben aus älteren Quellen richtig, so fällt der Tod

Polykarp am 23. Februar 155 nicht nach 154 u. Z. stattgefunden haben kann, möchte ich unbeschadet noch eines zweiten Sinnes der aufs Land gezogenen 153 Fische v. 11 annehmen, daß damit 153 Jahre nach Christi Geburt fixiert wurden<sup>1</sup> als der Zeitpunkt, wo die Eifersucht beider Jünger bzw. ihrer ehrgeizigen „Nachfolger“ zu beiderseitiger Zufriedenheit so beigelegt wurde, daß das Netz der Kirche keinen Riß, kein Schisma erlitt. Vgl. Joh. 21, 11: *καὶ τοσοῦτων ὄντων οὐκ ἐσχίσθη* mit Irenäus' Bericht, bei Euseb, Kirchengeschichte V, 24, in seinem Brief *περὶ σχίσματος*:

des Bischofs Hyginus bzw. der Antritt seines Nachfolgers zusammen mit dem 1. Jahre des Antoninus Pius = 138 u. Z.: Ganz genau wie die Chronik Eusebs angiebt, ohne daß sie als Quelle für jene Angaben gedient haben kann. Erweist sich so der Ansatz des Pius auf 138 als richtig, so erhellt von selbst, daß nach Ablauf seiner ann. XV unser Anicetus im Jahre 152 ebenso richtig folgte, als die Chronik Eusebs angiebt.

Daß der in der Kirchengeschichte nicht angegebene, aber resultierende Ansatz des Anicetus auf 156 falsch ist, wenn Polykarp schon 155 starb, liegt auf der Hand. Da in der Kirchengeschichte der Anfang Hygins auf dasselbe Jahr 138 gesetzt ist, in dem er nach der Chronik endete, so könnte der Fehler in der Kirchengeschichte durch einfache Verwechslung entstanden sein, wie solche auch bei Kallistus vorzuliegen scheint.

Auch daß *Κέρδων ὁ πρὸ Μαρζιωνος καὶ αὐτὸς* (wie Valentinus) ἐπὶ Ὑγινοῦ auftrat, Iren. III, 4, 2. Euseb, Kirchengeschichte IV, 11, ebenso daß Klemens Alex. Strom. VII, 17, 106 f. (Col. 1688, p. 764) auch den Valentinus zur Zeit des Kaisers Hadrian auftreten läßt, verweist die Zeit des Hyginus noch unter die Regierung Hadrians. Daher ist der Ansatz Anicets in der Chronik auf 152 u. Z. korrekt. Die Handschriften der Bearbeitung derselben bei Hieronymus variieren so, daß 2169 ab Abr. = Ant. Pii 16 [= 153] im Cod. Leidensis Freherianus den alten Ansatz bis auf ein Jahr wahrte, während 2175 ab Abr. mit Kirchengeschichte konformiert ist, wie so mancher andere Ansatz, und 2173 ab Abr. eine andere Abirrung darstellt.

1) In Sibyll. VIII, 148 ff., die nach 148 und vor 194, also in gleicher Zeit wie Joh. 21 verfaßt sind, wird in ähnlicher Weise der Zahlenwert von Ὁμῆη auf 948 Jahre gedeutet, ähnlich ep. Barnabae c. 9 die 318 Knechte Abrahams auf Jesus und sein Kreuz. — Wenn in den 153 Fischen die Zahl der Jahre angegeben ist, kann eine zweite Deutung daneben schon so geistlos ausfallen wie die Volkmar's auf Simon Bar Jona Kepha, oder die Hengstenberg's auf Abkürzung der 2 Chron. 2, 17 stehenden 153 600 als Fülle der Heiden.

καὶ τούτων οὕτως ἐχόντων ἐκοινώνησαν ἑαυτοῖς. Denn die Abfassung des 21. Kapitels des Johannes, das Irenäus bei seiner Vorliebe für alte Handschriften noch nicht kennt, wird man kaum vor 155 ansetzen dürfen. Doch von solchen beiläufigen Nebensachen abgesehen, macht der ganze bisherige Befund es wahrscheinlich, daß man sich schon unter Bischof Anicetus 152—163 auf die Autorität des Petrus wie Paulus berief, damit beider Wirksamkeit (und Tod?) in Rom behauptete <sup>1</sup>.

Kam nun „Petrus in Rom“ bei der außerordentlichen Gelegenheit unter Anicetus zum erstenmale deutlich zum Vorschein und fortan in Schriftstücke, Erzählungen und Fabeln, oder ist er nicht schon früher verspürbar? Keine Spur davon findet sich in dem umfangreichen „Hirt des Hermas“, den dieser nach dem alten Zeugnis Tertullians und des muratorischen Kanons unter dem Episkopat seines Bruders Pius in Rom geschrieben hat. Ebenso wenig wird freilich des Paulus darin gedacht, obgleich dieser zweifellos in Rom gestorben ist. Doch wird darin die Erbauung der Kirche als die Erbauung eines Thurmes auf einem Felsen mit einer Thür veranschaulicht. Auch in der altlateinischen Übersetzung steht Sim. IX, 4. 5. 12. 13 immer noch *petra*. Man weiß nun, wie bald römische Bischöfe und Schriftsteller den Ausspruch Christi zu Petrus Matth. 16, 18 f. im eigenen Interesse verwerteten; und auch in häretischen Schriften wie Epist. Clement ad Jac. und Homil. XVII, 19 heißt Petrus

---

1) Die Begegnung mit Anicetus im Jahre 153 wird selbst dann nicht wesentlich in Frage gestellt, wenn Polykarp erst in dem besonders von Keim, Aus dem Urchristentum I, 92 ff. verfochtenen, neuerdings wieder möglich erscheinenden Jahre 166 am Samstag den 23. Februar unter einem Prokonsul Quadratus getötet worden sein sollte. Immer bleibt es wahrscheinlich, daß Polykarp den Bischofswechsel in Rom benutzte, um gleich nach dem Antritt des Anicetus sich mit diesem zu verständigen. Auch beim Wiederaufleben der Osterfrage erhob sich der Streit gleich in der ersten Zeit Viktors. Über das Todesjahr Polykarps vgl. die Ausführungen bei Harnack, Chronologie, S. 334 ff. Es ist sogar möglich, daß Anicetus, sub quo Polycarpus Romam veniens multos ex haereticis convertit, darum zu 152—153 angesetzt worden ist, weil diese Zeitbestimmung ursprünglich für Polykarps Romreise gegeben war.

der feste Fels und das Fundament der Kirche. Bei Hermas l. c. IX, 12 lautet die Erklärung hingegen noch einfach: *Petra haec et porta filius dei est* (cf. Joh. 10, 7. 9 und 1 Kor. 10, 4)! Das beweist doch, wie wenig man damals noch in Rom selbst gewöhnt war, jene Ehre für Petrus und sich selbst zu beanspruchen!

In die Zeit desselben Bischofs Pius gehört auch die I. Apologie des Justin, der darin K. 46 seit Geburt Christi unter Landpfleger Quirinius (Luk. 2, 2), also wohl nach Luk. 3, 1 bis zum 15. Regierungsjahre des Tiberius = 29 u. Z. 30 Jahre rechnend, 150 Jahre angiebt, ohne diese als runde Zahl zu meinen. So wird man höchstens ein oder zwei Jahre Spielraum um 149, also 147—151 u. Z. als Abfassungszeit annehmen können. In der an Kaiser Antoninus Pius gerichteten Schrift K. 26 und 56 erzählt nun Justin, Simon der Samariter aus dem Dorfe Gitton habe unter Kaiser Claudius durch dämonische Kraft in der Kaiserstadt Rom Wunder verrichtend Senat und Volk so entzückt, daß er durch eine Statue als ein Gott wie die anderen Götter geehrt worden sei, und diese Statue befinde sich auf der Tiberinsel zwischen den zwei Brücken mit der lateinischen Inschrift SIMONI DEO SANCTO. Es ist ein wahres Glück für die Geschichtsforschung, daß die kleine Basis dieser Statue seit 1574 an der angegebenen Stelle aufgefunden ist, denn nun kann sich jeder überzeugen, daß die einen Sex. Pompejus Mussianus als Stifter nennende Inschrift<sup>1</sup> ein wenig anders lautete, als sie Justin durch seine Simonsbrille las und wiedergab. Sie galt SEMONI SANCO DEO FIDIO, einem altsabinischen Gott, bei dem heilige Eide wie bei Herkules geleistet wurden. Auf Grund eines ganz allgemeinen Rasonnements fordert nun aber der eifrige Apologet K. 56 Senat und Volk auf, die Statue des Simon zu stürzen. Hätte er schon gewußt, was Spätere zu erzählen wußten, daß Petrus dem von ihm in Samaria bekämpften Simon Magus auch nach Rom folgte „wie das Licht der Finsternis,

1) Zuerst bei Gruter, Inscript. 96, 5. Eine andere Inschrift von demselben Stifter bei Wilmanns, Exempla inscript. lat. I, Nr. 1300, aus der indessen auch keine Jahreszahl erhellt.

wie die Erkenntnis der Unwissenheit, wie die Heilung der Krankheit“, Homil. II, 17, und dafs der Betrüger von Petrus vor Neros Augen besiegt worden und bei einem zauberischen Flugversuch zur Erde gestürzt und auf vier Steinen elend zerschellt sei: so hätte der findige Justin dieses sich nicht entgehen lassen, den Sturz der Statue des längst gestürzten Gauklers damit trefflich zu begründen. Sein Schweigen über diesen Punkt ist also ein beredtes Zeugnis, dafs der in Rom selbst lebende Apologet, der zudem bereits in einem früheren Syntagma wider alle Ketzereien (Apol. I, 26) auch über den Magier gehandelt hatte, vom Kampf des Petrus mit demselben in Rom und Sieg dort nichts wufste. Diese sind erst nachher aus der von Justin selbst auf den Simon gedeuteten und ihm so gläubig nachgeschriebenen und so eifrig verwerteten Statue und Inschrift erschlossen worden und haben sich aufgedrängt. Denn dafs der doch von Petrus in Samarien bekämpfte und verfluchte Zauberer nachher in Rom solche Ehre ungestraft erlangt und behalten habe, war unerträglich, unglaublich, dafs also Petrus ihn auch in Rom aufs Haupt geschlagen und dadurch das in Samaria begonnene Werk vollendet habe, war alsbald das Postulat der praktischen römischen Vernunft. Wenn die Statue nicht selbst Beweis genug dafür war, so bedurfte es höchstens noch eines kleinen Anhaltes und älteren Scheines für Petri Kommen nach Rom, wie wir ihm noch im ersten Brief des Klemens und ersten Petri begegnen werden. So konnte die plötzliche Entdeckung des Simon in Rom, zumal unter passender Deutung der Grüfse 1 Petr. 5, 13 aus Babylon, zu der ebenso plötzlichen des Petrus in Rom führen, wenn man — was noch näher zu untersuchen ist — vorher von ihm dort noch nichts zu erzählen wufste. Wenigstens wird in den um 190 verfaßten Actus Petri dieser ausdrücklich zur Bekämpfung des Magiers nach Rom geschickt, und nach Euseb, Kirchengeschichte II, 14 noch bei Hieronymus de vir. ill. 1 Petrus daher *ad expugnandum Simonem Magum Romanam pergit*.

Da neuerdings auch Lipsius in seinen Apokryphen Apostelgeschichten II, S. 40 f., entgegen seinen früheren Aufstellungen,

es unwidersprechlich findet, daß die Klementinische Erzählung über die Kämpfe des Petrus mit Simon in Rom „erst auf Grund der Angaben Justins entstanden sein kann“<sup>1</sup>, so brauchen wir auf die Frage nach den Quellen und Schichten jener Litteratur gar nicht einzugehen und können schon konstatieren, daß die Sage, welche Petrus in Verbindung mit Simon Magus nach Rom bringt, erst nach dem Jahre 147 entstanden sein kann<sup>2</sup>, also frühestens in der letzten Zeit des Pius oder der ersten des Anicetus, die sich uns schon mehrfach als epochemachend gezeigt hat. Und natürlich konnte man fortan sich auf Anwesenheit und Thätigkeit des Petrus in Rom berufen, ohne zugleich des verhafsten Menschen zu erwähnen, durch den er hingekommen war. Frappiert dabei noch die genaue Angabe Justins, der Magier sei so unter Kaiser Claudius geehrt worden, so kann man diese doch nicht ableiten wollen aus Bekanntschaft mit der Ankunft des Petrus eben unter derselben Regierung, in deren zweites Jahr

---

1) GRISAR, Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter, Freiburg 1899, S. 233 setzt bei Lipsius noch das Gegenteil voraus, um Unwissende mit einem jesuitischen Grablied über dessen Kritik zu bethören. Ganz falsch ist auch seine Gegenbehauptung, daß die apokryphischen Berichte über den Streit des Petrus und Simon Magus in Rom erst seit dem vierten Jahrhundert auftreten. Doch giebt auch er S. 179f. zu, daß die Angaben über einen Aufenthalt des Simon Magus in Rom überhaupt keineswegs gesichert sind und auf das Mißgeschick Justins zurückgehen. Ist aber das „Zeugnis“ der Irenäus, Tertullian, Hippolyt u. s. w. über diesen Mann nur wertloses Nachschreiben, warum nicht auch derselben Männer Zeugnis über Petrus??

2) Sollte Justin die Statue und Inschrift bereits in dem Apol. I, 26 erwähnten Syntagma wider alle Häresien publiziert haben, so konnte jener Aneignungsprozess entsprechend früher beginnen, jedoch nicht vor 144, da in diesem Jahre erst der im Syntagma besonders bekämpfte Marcion in Rom als Sektenhaupt sich aufwarf (vgl. S. 9f. Anm. 2) und auch Justins Ärger in Rom erregte. Die Beweisführung HARNACKS a. a. O. S. 276 ff., daß „Justins Apologie ein paar Jahre nach 150 geschrieben“ sei, hat mich nicht überzeugt. Mehr für sich zu haben scheint mir das Jahr 147/148, in dem man das 900jährige Jubiläum der Stadt Rom feierte und besondere Gelegenheit für solche Aussprachen und Bittschriften war. Dem Marcion konnte er damals schon Apol. I, 26 nachreden, er habe *κατὰ πᾶν γένος ἀνθρώπων* durch der Dämonen Hilfe viele zu Blasphemien und Ketzerei verführt.



(42 u. Z.) sie freilich von einem Teil der Späteren gesetzt wird entsprechend der schon um 180 bezeugten Legende, wonach die Apostel allgemein erst 12 Jahre nach der Himmelfahrt Christi Jerusalem verlassen und ihre Mission antreten sollten. Abgesehen davon, daß Justin selbst von einer Thätigkeit Petri in Rom gar nichts verrät, nichts weiß, läßt die von ihm entdeckte Ehrung des Simon durch Volk und Senat unter Claudius, nach Irenäus I, 23, 1 schon durch Claudius selbst, eine dem Unfug sofort siegreich entgegen-tretende Anwesenheit des Petrus nicht schon unter Claudius, sondern erst unter Nero zu, um dann auch bald unter demselben zum Martyrium zu führen, zusammen mit Paulus. Die Zeit des Nero nimmt offenbar auch jener Dionysius von Korinth an für die Reise, die er den Petrus zusammen mit Paulus nach Italien und zum Martyrium machen läßt (S. 6). Wie man dabei auf das Jahr 55 geriet, habe ich a. a. O. S. 16 ff. nachgewiesen aus einem Versehen bei Datierung des Königs Agrippa II. und danach des Festus, der den Paulus vor Agrippa vernahm und nach Rom schickte.

Daß zunächst Petrus allein mit der Bekämpfung und Besiegung des Magiers in Rom betraut wurde, so z. B. auch in den Actus Petri Vercell., während doch auch Paulus dort gefangen saß und wirkte, war ziemlich unschuldige Konsequenz davon, daß nach Act. 8, 20 f. der Apostelfürst den Simon auch bereits in Samaria bekämpft hatte und darum zum Gegner desselben prädestiniert schien. Auch konnten chronologische Gründe mitwirken bei solchen Autoren, denen die Bekämpfung des unter Claudius so triumphierenden Betrügers baldigst nötig schien und bekannt war, daß Paulus erst im Jahre 60 nach Rom gelangte. Sollten aber beide Apostel schließlich zusammen unter Nero Märtyrer geworden sein, so mußten sie auch noch einige Zeit zusammen in Rom gewesen sein und endlich eine gemeinsame Todesursache gehabt haben, um nicht ganz getrennt von einander dort zu wirken und zu sterben. So kam denn schließlich Paulus noch gerade rechtzeitig nach Rom, um dem Petrus bei Besiegung des Magiers und Verantwortung vor Nero zu assistieren und darum nur den leichteren Tod durch das ehrenvollere

Schwert zu erleiden, während Petrus als der Hauptschuldige am Tode des Magiers ans Kreuz geschlagen worden, wie z. B. in den erhaltenen „Akten Petri und Pauli“ (Marcellustext) zu lesen ist.

Haben wir so bei Justin um 147—151 viel Anlaß zu späterer Dichtung, aber noch keine Kenntnis von der bald nachher hervortretenden Wirksamkeit Petri in Rom gefunden, so haben wir nun noch die Kenntnis und Meinung der ältesten Zeit zu erheben aus verschiedenen uns erhaltenen Urkunden, die schon für die interessierte Zeit unter Anicetus hohen Quellenwert haben konnten. Es sind dies der erste Brief des Petrus, der Brief unter Klemens' Namen und Paulus' Römerbrief, wovon zumal die beiden ersten in dem Brief des Polykarp fleißig benutzt sind, dem Autor also sehr bekannt und beweiskräftig waren.

Der erste Brief des Petrus spielt hier eine Rolle wegen der GröÙe 5, 13 der in Babylon Miterwählten, woraus zu schließsen ist, daß der Apostel damals oder vorher an demselben Orte gewelt hatte. Allerdings wird in den jedenfalls nach dem Jahre 69 verfaßten Stücken der Offenbarung Johannis 14, 8; 16, 19; 17, 5; 18, 2. 10. 21, ebenso in der deutlich um 75 geschriebenen jüdischen Sibylle 5, 143. 159 in apokalyptischer Bildersprache unter Babylon unzweifelhaft Rom gemeint, und zwar nicht sowohl wegen seiner allfälligen GröÙe und Lasterhaftigkeit, sondern weil Rom wie einst Babel den göttlichen Tempel zerstört und das heilige Volk abgeschlachtet hatte, vgl. Sib. 5, 149 f. 160 f. So erklärt auch Tertullian adv. Marc. 3, 13 richtig: *Babylon apud Joannem nostrum Romanae urbis figura est, proinde et magnae et regno superbae et sanctorum Dei debellatricis*. Schon Euseb, Kirchengeschichte II, 25 berichtet darum, man sage (*φασίν*), daß auch 1 Petr. 5, 13 Rom *τροπικώτερον* Babylon genannt sei, und ebenso meinen darnach Spätere, für die Petri Anwesenheit in Rom feststand. Den Namen l. c. so zu fassen lag auch bei der Verhandlung unter Anicetus um 153 im römischen Interesse, verwehrt uns aber die kritische Betrachtung.

Wie der bereits alte Ansatz des Todes des Petrus und Paulus auf das Jahr 57 oder gar schon 55 ein jetzt seiner

Veranlassung nach aufgeklärter Fehler ist, so beruht auch die Datierung auf das ja drei Jahre über die neronische Christenverfolgung hinausliegende Jahr 67 oder gar 68 auf einer in ihren Spuren noch deutlich sichtbaren Verschiebung der Chronologie bei Euseb, wobei eben auch die neronische Verfolgung entsprechend mit verschoben ist. In dieser soll auch Petrus selbst umgekommen sein<sup>1</sup>. Auch abgesehen davon, daß nach dem Mord der *ingens multitudo* eine Christengemeinde in Rom in der ersten Folgezeit kaum noch vorhanden war oder sich wieder sammelte, ist es ein verwerflicher Gewaltstreich, den Petrus in Rom die Verfolgung mehrere Jahre überleben zu lassen, nur um auf das neronische Blutbad zurückblickend von Babylon sprechen zu können. Soll er aber schon vor der Verfolgung und seinem darin erfolgten Tod Rom so genannt haben, in einer Zeit, wo Rom und Nero den Christen noch nichts zu Leide gethan, vielmehr nach der Apostelgeschichte mehrfach gegen andere Feinde Schutz gewährt hatte, so sieht man gar keinen Grund zu solcher bösen Benennung, dazu ohne die geringste Andeutung für die Leser, daß es eine ganz andere Stadt sei, die nur *πνευματικῶς* Babylon genannt werde, wie doch Apoc. 11, 8 ausdrücklich bemerkt wird. Während sowohl die Apokalypse als die Sibylle in ihrer Bildersprache Babylon mit der Rückkehr des scheußlichen Nero in Verbindung bringen und voll Zorn sind über die Zerstörung des Tempels, die Ermordung vieler und des gerechten Volkes, ist im Petrusbrief von solchen Dingen keine Rede und werden vielmehr die Christen 2, 13 f. in aller Form gemahnt, unterthan zu sein dem Kaiser und seinen Statthaltern als den Rächern der Übelthäter und Beschützern der Rechtschaffenen. Wie seltsam, wenn erst der Überbringer des Briefes denen in Asien hätte sagen müssen, daß die Gräfte aus Babylon nicht aus Babylon kämen, sondern aus Rom!

So wird mit einer stattlichen Reihe unbefangener Forscher nur Babylon selbst zu verstehen sein, was auch am natürlichsten

1) Vgl. die ausführliche Nachweisung in meinen Todestagen der Apostel, S. 1 ff.



ist. Dagegen berufe man sich doch nicht darauf, daß bei Strabo († 24 n. Chr.) 16, p. 738 die alte Riesenstadt großenteils verödet (*ἡ δὲ ἔρημος ἢ πολλή*) heißt und Plinius um 75 n. Chr. H. N. 6, 30 von Babylon schreibt: *ad solitudinem rediit, exhausta vicinitate Seleucia ob id conditae a Nicatore*. Denn das besagt doch, wie ähnliche Ausdrücke vom Zustande Roms im Mittelalter, besonders in der avignonschen Zeit, durchaus nicht, daß die Stadt nicht mehr bewohnt war, sondern nur, daß innerhalb des alten großen Umfangs ganze Quartiere verödet waren. Daß noch Trajan bei Dio Cassius 68, 26 bis Babylon vordringt und Sept. Severus *ibid.* 75, 9 die von ihren Einwohnern nur *ad hoc* verlassenen Städte Seleucia und Babylon in Besitz nahm, beweist doch auch, daß Babylon damals noch eine wohnliche Stadt und keine völlige Wüstenei war. Dazu wissen wir aus Josephus Arch. 15, 2, 2, daß in Babylon (*ἐν Βαβυλωνί*) eine Menge Juden sich befanden, und es ist nicht anzunehmen, daß sie mit den beiden übermütigen Brüdern Anilaus und Asinaus um 40 alle umgekommen seien, da die babylonischen Juden nachher noch eine große Rolle im Talmud spielen<sup>1</sup>. Dabei kommt es auch gar nicht allein auf den Fortbestand der Stadt an. Denn Josephus z. B. redet Arch. 18, 9, 4 vom damaligen „Lande Babylon“, im ausdrücklichen Sinne von ganz Mesopotamien, wie denn auch im A. T., vgl. Ps. 137, 1 *ἐπὶ τῶν ποταμῶν Βαβυλωνος*, Esr. 5, 13, Nehem. 13, 6, der Name dieselbe Landschaft bedeutet. Weil gerade dort die zehn Stämme noch immer schmachteten, denen es doch, wie Rabbi Elieser sagte, auch einst wieder Licht werden sollte, so war es just die rechte Aufgabe für den nach Gal. 2, 7 mit dem Evangelium an die Beschneidung betrauten Petrus, die Auserwählten in Babylon zu sammeln. Mögen auch die erhaltenen Nachrichten über seine Wirksamkeit dort, soweit sie nicht durch die aufgekommene Deutung auf Rom absorbiert, sondern trotzdem, wie z. B. in der syrischen Kirche, festgehalten wurden, es zweifelhaft lassen, ob sie noch eine andere Quelle als 1 Petr. 5, 13 haben, und „mag-

1) Vgl. Schürer, Geschichte des jüd. Volkes II, S. 496 f.

der Brief von Petrus selbst oder nur unter der Ägide seines Namens geschrieben sein: wahrscheinlich erfahren wir durch die Grüsse aus Babylon etwas über den Hauptschauplatz der Thätigkeit des Petrus seit dem Vorfall in Antiochien<sup>1</sup>, wenn nicht schon seit der Errettung aus Herodes' Gefängnis. Wie sollte man auch später dazu gekommen sein, den wie Ersatzmann für den von Rom beschlagnahmten Simon Petrus aussehenden Simon Kananites<sup>2</sup> nach Babylon zu bringen und den Abdias der *Histor. Apostolicae* 6, 20 zum ersten Bischof in *civitate Babylonis* ordinieren zu lassen, wenn keine in apostolischer Zeit dort gesammelte Christen vorzusetzen gewesen wären? Hat man doch auch längst schon beobachtet, daß die Reihenfolge der Grüsse an die Landschaften in Vorderasien den Standpunkt des Autors östlich davon voraussetzt, wobei indes noch weiter zu beachten ist, daß bei Tacitus, *Ann.* 15, 6 *Pontica et Galatarum Kappadocumque auxilia* für das Jahr 62 genau dieselbe Reihenfolge haben wie dieselben Landschaften 1 Petr. 1, 1, wo ihnen nur noch Asien und Bithynien angefügt ist.

Wer aber Babylon an unserer Stelle durchaus mystisch verstehen will, der möge nach dem gänzlichen Abfalle Roms vielmehr an die Stadt denken, deren Bewohner schon in der Rede des Stephanus *Act.* 7, 51 halsstarrig und unbeschnitten an den Herzen heißen und allezeit dem heiligen Geiste widerstreben, nach 1 *Thess.* 2, 14 ff. nicht bloß den Herrn gemordet haben, sondern auch die Apostel und Christen verfolgen, allen Menschen zuwider und bereits dem Endzorn verfallen sind, die *Apoc.* 11, 8 „geistig“ Sodom und Ägypten genannt wird und bereits das stehende Beiwort Babels „die große Stadt“ erhält. Denn nimmt man zu dieser Charakteristik noch, daß die Christen laut Euseb, *Kirchengeschichte* III, 5 nach Ausbruch des jüdischen Kriegs die Stadt verließen und dadurch die Mahnung des Propheten *Jer.* 51, 6. 9, vgl. *Apoc.* 18, 4: *φεύγετε ἐκ μέσου Βαβυλῶνος κτλ., ἐξέλθατε ὁ λαός μου ἐξ αὐτῆς ἵνα μὴ συγκοινωνήσητε ταῖς ἁμαρτίαις*

1) Mangold in Bleeks Einl. in das Neue Testament, 3. Aufl., S. 660.

2) Vgl. Lipsius, *Apokr. Apostelgeschichte* I, S. 117 ff.

*αὐτῆς καὶ ἐκ τῶν πληγῶν αὐτῆς ἵνα μὴ λάβητε*, so sieht man leicht, wie bereits nach Ermordung Jacobus' des Gerechten und seiner Genossen im Jahre 62, ein Christ dazu fortschreiten konnte, in der die Heiligen und den geistigen Tempel zerstörenden Stadt „Babylon“ selbst zu sehen. Dafs auch der grüßende Markus und Silvanus, als angesehene Jerusalemer (Act. 12, 12. 15, 22), gut nach Jerusalem passen, hat schon Harnack<sup>1</sup> gefunden, soviel Schwierigkeit er auch sonst in dem ersten Brief des Petrus sah und durch eine unsere Frage nicht wesentlich berührende Radikalkur zu beseitigen suchte.

Auch was wir sonst über Markus erfahren, hilft dem Petrus nicht nach Rom, zeigt vielmehr lehrreich, wie schnell die Väter im Kombinieren und Weiterspinnen waren. Nach Euseb, Kirchengeschichte VI, 14 erzählte Klemens von Alexandrien in den um 210 verfaßten Hypotyposen: „Als Petrus öffentlich zu Rom gepredigt und durch den Geist das Evangelium bekannt gemacht, so hätten die zahlreichen Zuhörer den Markus, sintemal er den Petrus seit langer Zeit begleitet und die Vorträge in Erinnerung hatte, gebeten, das Gesagte niederzuschreiben. Markus habe nun hierauf sein Evangelium verfaßt und den Bittstellern mitgeteilt. Wie Petrus dies erfahren, habe er ihn geflissentlich weder abgehalten noch ermuntert.“ Dieser Bericht des Klemens wird in der Hauptsache widerlegt durch den über 30 Jahre früher und Rom näher schreibenden Irenäus, der III, 1 (bei Euseb, Kirchengeschichte V, 8) sagt: Nach dem Ausgang des Petrus und Paulus hat Markus, der Schüler und Hermeneut des Petrus, das von diesem Gepredigte uns niedergeschrieben. Diese und andere Angaben gehen aber zurück auf den alten Papias, der bei Euseb, Kirchengeschichte III, 39, 15 mit Berufung auf den Presbyter Johannes noch lediglich weiß: *Μάρκος μὲν ἐρμηνευτῆς Πέτρου γενόμενος ὅσα ἐμνημόνευσεν ἀκριβῶς ἔγραψεν*. Mit Nichts wird hier angedeutet, dafs Markus in Rom der Hermeneut des Petrus gewesen sei, wie Spätere, vielleicht unter Mißdeutung Babylons 1 Petr. 5, 13,

1) Chronologie der altchristlichen Litteratur I, 1897, S. 463 ff.

hinzugedichtet haben <sup>1)</sup>. Im Gegenteil ist wohl mit Schlatter <sup>2)</sup> daran zu denken, daß jeder palästinensische Rabbi einen Übersetzer (מְתוּרְמֵן = ἐρμηνευτής) zur Übersetzung der vor-gelesenen hebräischen Schriftworte in die aramäische Landessprache brauchte, weil der Rabbi nicht abwechselnd in zwei Sprachen reden konnte. Daher werden die Vorträge des Petrus, nach denen der als Hermeneut fungierende Markus sein Evangelium nachher geschrieben haben soll, in Jerusalem und Palästina und in der babylonischen Judentiaspora gehalten worden sein. Wären sie in Rom gehalten worden, so hätte ja fast jeder Christ in Rom so gut wie Markus ihnen ein Evangelium darnach schreiben können. Auch wenn also das Markusevangelium für römische Leser berechnet erscheint, so folgt daraus allenfalls eine Anwesenheit des Autors, wenn nicht des späteren Redaktors, aber nicht des Petrus in Rom. Dabei ist es noch sehr bezeichnend für römische Verhältnisse, daß Mc. 8, 29 ff. bei der Scene zu Cäsarea nichts davon steht, daß Jesus den Petrus so gepriesen und als Fels der Kirche bezeichnet habe. Offenbar baute man damals in Rom noch nicht auf ihn, da an bloße Bescheidenheit nicht zu denken ist.

Wie fleißig das als erster Clemensbrief bekannte, nach gewöhnlicher Annahme um 95 verfaßte Schreiben der römischen

1) Eine grobe Textfälschung begeht W. Esser, Des h. Petrus Aufenthalt, Episkopat und Tod zu Rom, Breslau 1889, S. 30, wo er die Angabe des Clemens einfach dem Papias unterschiebt, um sagen zu können: „es war also dem Papias im fernen Phrygien bereits zu Anfang des zweiten Jahrhunderts wohl bekannt, daß Petrus zu Rom gewesen.“ Euseb, Kirchengeschichte II, 15 bemerkt zwar zu der Angabe des Clemens: *συνεπιμαρτυρεῖ δὲ αὐτῷ καὶ Πάπιας*. Aber was Papias selbst sagt, worauf sich sein Mitzeugnis beschränkt, das lehrt eben die III, 39 wörtlich angeführte Stelle, worin gelegentlich der Frage über das Markusevangelium von Rom und Römern gar keine Rede ist. Esser hätte sich also die weitere Verteidigung der Autorität des Papias und weitere Verunstaltungen sparen können. — Übrigens schrieb Papias nicht vor 140. Vgl. Harnack, a. a. O. S. 356 f.

2) Die Kirche Jerusalems vom Jahre 70—130, in Beiträge zur Förderung christl. Theologie, 3. Heft, 1899, S. 51 f. Vgl. auch Schürer, a. a. O. II, S. 380 f.

Gemeinde an die korinthische schon im zweiten Jahrhundert gelesen wurde, beweist aufser dem schon erwähnten Zeugnis des Dionysius auch der Umstand, daß ganze Stücke daraus in den Polykarpbrief, das Ganze aber in manche Codices des N. T. aufgenommen worden. Schon die allgemeine Angabe K. 42, daß die Apostel durch Länder und Städte predigend ihre Erstlinge zu Bischöfen und Diakonen einsetzten, zeigt, was man damals in Rom von apostolischem Ursprung hielt. Läßt dies noch den Anspruch auf einen oder mehrere Apostel offen, so wird ja in K. 44 „von unseren Aposteln“, und in K. 5 vom Martyrium der guten Apostel Petrus und Paulus in einer Weise erzählt, daß ein römischer Autor und Bischof um 153 auch daraus geschwind passendes ersehen und darthun konnte. Wir müssen genauer zusehen.

Wie der ganze 65 Kapitel umfassende Brief nach der Einleitung durch *ζῆλος* und *στάσις* der Korinther gegen einander und ihre kirchlichen Oberen veranlaßt ist, so schildert er grade im Übergang zu K. 5 die unglückseligen Folgen, die jene bösen Dinge allenthalben in der Welt gezeitigt haben. Nachdem er eine Reihe alttestamentlicher Exempel von Kain und Abel an bis auf Saul und David aufgezählt, fährt er fort: „Doch damit wir mit den alten Beispielen aufhören, laßt uns zu den uns nächst gekommenen Athleten übergehen <sup>1)</sup>, laßt uns vornehmen *τῆς γενεᾶς ἡμῶν τὰ γενναῖα ἐποδείγματα*, laßt uns vor Augen nehmen die guten Apostel: Den Petrus, welcher durch ungerechten Eifer (*ζῆλος*) nicht eine oder zwei, sondern mehrere Mühseligkeiten (*πλείονας*

1) Man traut seinen Augen nicht, wenn man bei Esser, a. a. O. S. 164 diese Unterscheidung zwischen den „älteren Beispielen“ und den „jüngsten Athleten“ gedeutet findet als Unterscheidung „zwischen denen, welche im Anfange der neronischen Verfolgung starben und denen, die erst später [a. 67!] gemartert wurden“. Wenn aber also die Alten von Kain und Abel bis Saul und David im Anfang der neronischen Verfolgung starben, in welcher Zeit blieb denn nur die große Menge, die Clemens K. 6 auf die Apostel folgen läßt? Und so ein Doktor der Theologie und Philosophie will Lipsius abkanzeln, dessen Hauptarbeiten zur Frage er nicht einmal kennt, während er sogar Ploetz' Geschichtsauszug in seinem Quellenverzeichnis aufführt.



πόνους) erduldet und so (durch Erduldung der Mühseligkeiten) μαρτυρήσας an den gebührenden Ort der Ehre gekommen ist. Wegen Eifer und Streit zeigte Paulus der Geduld Lohn. Sieben Male Fesseln tragend, verbannt, gesteinigt, Herold geworden in Ost und West, erlangte er des Glaubens köstlichen Preis; nachdem er die ganze Welt Gerechtigkeit gelehrt hatte und an die Grenze des Westens gekommen und vor den Machthabern Zeuge geworden war, wurde er so von der Welt genommen und zog an den heiligen Ort, der Geduld größtes Muster geworden!“

Ganz augenfällig weiß dieser alte römische Autor über Paulus viel mehr zu sagen als über Petrus. Während er bei dem Heidenapostel verschiedene zum Teil uns sonst unbekannte Besonderheiten anführt, berichtet er von Petrus nur allgemeine πόνους, die er, um im Vergleich zu Paulus etwas zu sagen und eine Lücke zu füllen, rhetorisch ausschachtet zu „nicht einem oder zwei, sondern mehreren πόνους“<sup>1)</sup>. Dazu aber genügten die Fakta, die jeder aus unserer Apostelgeschichte zusammenlesen kann. Den ersten πόνος erduldet also Petrus, da er Act. 4 ins Gefängnis geworfen ward. Sodann 5, 17 heißt es ausdrücklich, daß die Hohenpriester ἐπλήσθησαν ζήλου und die Apostel, zumal den Petrus ins Gefängnis warfen: zweiter πόνος. Als dritter mag die nach Stephanus' Tod entstandene Verfolgung angesehen werden; einen weiteren πόνος erduldet Petrus offenbar, als er von Herodes nach Ermordung des Jakobus Act. 12, 3 ff. ins Gefängnis geworfen und mit zwei Ketten gebunden wurde, bis ihn der Engel des Herrn befreite. Wenn der sogenannte Clemens nichts mehr als diese Dinge aus der Apostelgeschichte bzw. deren Quelle im Sinne hatte, und dazu vielleicht noch eine Ahnung vom Tod, konnte er über Petrus so schreiben, wie er gethan hat. Beachtet man dazu noch, daß es nach jener Befreiung aus dem Gefängnis Act. 12, 17 vom Apostel heißt: καὶ ἐπορεύθη εἰς ἕτερον τόπον, so scheint ja eben die Wendung

---

1) Wohl um πλείονας neben eins und zwei beweiskräftiger für Rom zu machen, referiert Hagemann, Römische Kirche, 1864, S. 674 Leiden „in der größten Zahl“.

wiederzuklingen in der des Klemens: *καὶ . . . ἐπορεύθη εἰς τὸν ὀφειλόμενον τόπον τῆς δόξης*. Denn daß Petrus schließlich an den Ort der Herrlichkeit gekommen, verstand sich ja von selbst, auch wenn der Autor gar keine Ahnung von Ort und Art des Todes gehabt hätte. Warum sagt der Brief, der den Paulus wie die Sonne vom Ausgang bis zum Niedergang die Welt erhellen läßt, nichts ähnliches über Petrus, wenn dieser doch dieselbe Mission, gar noch vor jenem, erfüllt und in Rom seinen Lauf am Kreuze vollendet hat? Rühmt doch in dieser Voraussetzung nachher Euseb, Kirchengeschichte II, 14 von ihm, er habe als wackerer Feldherr Gottes, angethan mit göttlichen Waffen, das Licht des Verstandes vom Ausgang nach dem Niedergang gebracht! Warum sagt Clemens nur von Paulus, daß er vor den *ἡγούμενοι* <sup>1)</sup> Zeugnis abgelegt habe, wenn doch auch Petrus vor Nero gestanden (vor ihm gar den Kampf mit dem Magier geführt!) und von ihm sein Todesurteil wie sein Mitapostel empfangen gehabt hätte? Das Schweigen bei Petrus neben dem Reden bei Paulus beweist klar, daß der Autor über Petri Anwesenheit, Schicksal und Kreuzestod in Rom noch nichts gewußt hat, daß er über ihn nur allgemein gewußt hat, was jeder aus den in der Apostelgeschichte bewahrten Angaben über jerusalemitische Begegnisse ersehen kann. Kein Gedanke an einen gemeinsamen Tod beider!

Daß bei der ganzen Auseinandersetzung über die Schändlichkeit des *ζῆλος* und die Notwendigkeit der *ὑπομονή* es gar nicht besonders auf den Tod, und zwar in Rom, ankommt, sondern nur auf die mannichfache Vergällung des Lebens, beweisen sowohl die vielen bei den Aposteln selbst aufgezählten Widerwärtigkeiten als auch vorangehende und nachfolgende Beispiele solcher, meist alttestamentlicher Personen, die mit dem Leben davon kommen. Daß aber Petrus und sein Tod in Rom vorausgesetzt sei, kann man doch nicht daraus folgern, daß es nach Vorführung des Paulus und also

1) Vgl. meine Erklärung, a. a. O. S. 59f., die auch die Landpfleger Felix und Festus und den König Agrippa hierfür in Erinnerung bringt, gegen die Phantasieen von einer Fixierung zweier oder dreier Kaiser in Rom, die die Köpfe müßten zusammengesteckt haben. Vgl. Akt. 9, 15f.

wohl im Rückblick nicht bloß auf beide Apostel, sondern auf alle bisherigen Beispiele weiter heißt: *τούτοις τοῖς ἀνδράσιν ὁσίως πολιτευσαμένοις σινηθροίσθη πολὺ πλῆθος ἐκλεκτῶν, οἵτινες πολλὰς αἰκίας καὶ βασάνους διὰ ζῆλον παθόντες ἐπόδειγμα κάλλιστον ἐγένοντο ἐν ἡμῖν*. Dafs damit auf viele Opfer der Christenverfolgung geblickt wird, ist klar, aber dafs diese als spezifisch römische Opfer charakterisiert und damit auch beider Apostel Tod in Rom vorausgesetzt werde, ist nicht einzusehen. Denn von allenthalben wurden doch die Martyrer an den Ort der Ehre zu ihren Vorgängen versammelt <sup>1)</sup>, und dafs in jenem *σινηθροίσθη* nicht einmal die Gleichheit der Zeit, geschweige des Orts liegt, beweist z. B. der Ausdruck des Apostels Röm. 6, 4 *συνετάφημεν οὖν αὐτῷ (Χριστῷ) διὰ τοῦ βαπτίσματος*. Wenn der Verfasser auch Beispiele aus Rom am nächsten hatte, so konnte er doch unter *ἐν ἡμῖν* dieselben Leute inbegreifen, wie wenn er K. 5 sagt: „Laßt uns die Beispiele unseres Zeitalters vornehmen“, oder wenn er K. 44 von „unsern Aposteln“ spricht und K. 4 von „unserm Vater Jakob“.

Dafs der Autor aber vorher gerade Petrus und Paulus und nur diese aus den Aposteln herausgegriffen und vorgeführt hat, kommt nicht von einer besonderen persönlichen Beziehung beider zu Rom her, sondern von beider Bedeutung für die zu mahnenden Korinther, insbesondere und für die Christenheit im allgemeinen, einerlei, wo jeder Tod und Grab gefunden. „Die Briefe eines klugen Mannes enthalten immer den Charakter der Leute, an die er schreibt“, hat schon G. Chr. Lichtenberg gesagt. Unser „Clemens“ war auch so klug, den Korinthern grade die Apostel als Beispiele vor Augen zu stellen, deren Namen sie wenige Jahrzehnte früher auf ihren Schild geschrieben hatten, indem sie nach 1 Cor. 1, 12 sagten: *ἐγὼ μὲν εἰμι Παύλου, ἐγὼ δὲ Πέτρου* <sup>2)</sup>. Dafs

1) Vgl. im Bericht der Gemeinde von Lugdunum bei Euseb, Kirchengeschichte V, 1: *ὁμολογοῦντες προσετίθεντο τῷ τῶν μαρτύρων κλήρω*.

2) Dafs die Leute zu Korinth so sagten und nicht *Κηφᾶ*, wie Paulus nach seiner Gewohnheit auch hier den Mann nennt, haben die Ausleger längst bemerkt. Der Apollos, an den sich andere einst gleichfalls ge-

er hieran gedacht hat, ist so klar als möglich, da er K. 47 diese Losungsworte im früheren Parteitreiben selbst ausdrücklich in Erinnerung bringt. Doch zudem, was den Namen beider Apostel gerade für die Korinther besondere Bedeutung vor allen andern gab, kommt als weiterer Grund ihrer Anführung deren hervorragende, repräsentierende Stellung im Kreise der Apostel seit der Zeit, wo (Gal. 2, 7) dem einen das Evangelium der Beschneidung, dem andern das unter den Heiden anvertraut war. Dafs nach Irenäus I, 25, 2 cf. IV, 35, 2 die Karpokratianer *Petrum et Paulum et reliquos apostolos* anführten, dafs nach dem Zeugnis des Dionysius von Alexandrien bei Euseb, Kirchengeschichte VII, 25 die Namen Paulus und Petrus bei den Kindern der Gläubigen (im Orient) um 263 häufig vorkamen, dafs sich viele alten Bilder von „Paulus und Petrus“ bis auf Eusebs (Kirchengeschichte VII, 18) Zeit erhalten hatten<sup>1)</sup>, hing doch auch nicht im mindesten mit persönlichen Beziehungen beider zu Rom zusammen. So brauchen wir noch kaum darauf hinzuweisen, dafs auch der Gegensatz, in den beide Häupter hin und wieder gebracht und, wie von Marcion und schon früher, zu Parteihäuptern gemacht worden waren, ein katholisches einträchtiges Nebeneinander beider Autoritäten erforderte und mundgerecht werden liefs. Anstößig wäre es sogar gewesen, wenn der Clemensbrief etwa nur des Paulus gedacht hätte, nicht zugleich auch des Petrus.

Schreibt nun noch Ignatius ad Romanos K. 4: *οὐχ ὡς Πέτρος καὶ Παῦλος διατάσσομαι ὑμῖν*, so will er damit nur in aller Bescheidenheit sich kein hohes apostolisches Ansehen

---

halten hatten, konnte in der Folgezeit natürlich nicht mehr konkurrieren, abgesehen davon, dafs über seinen Lebensgang und Ausgang nichts bekannt sein mochte.

1) Von der um 155 in Rom auftretenden Karpokratianerin Marcellina wird zuerst erzählt, dafs sie auch Bilder gehabt habe. Während Irenäus I, 25, 6 von Bildern Christi neben solchen des Pythagoras, Plato und Aristoteles spricht, erwähnt Epiphanius adv. haeres. Lib. I, Tom. II, c. 7 auch Bilder Pauli. -- Dafs grade in Rom sich besonders viele Abbildungen von beiden Aposteln fanden und zum Teil bis auf unsere Zeit gekommen sind, hatte natürlich seinen besondern Grund. Die Bilder, die Euseb selbst sah, befanden sich aber nicht in Rom.

anmalfen, nicht aber eine historische Anspielung machen <sup>1)</sup>). Jene Wendung ist offenbar gleichwertig mit der an die Epheser K. 3: *οὐ διατάσσομαι ἑμῖν ὡς ὢν τις*. Sie lag aber dem Autor noch darum besonders nahe, weil Petrus und Paulus bekanntlich nach Gal. 2 einst in der Stadt des Ignatius gewesen waren und deshalb einem Antiochener mundgerecht sein oder zu sein scheinen mochten. Vergl. Pseudo-Ignat. ad Magnes. K. 10. Wie der Autor die Anwesenheit eines Apostels erwähnt und verwertet, zeigt er ad Ephes. K. 12. Vergl. Polykarp ad Philipp. K. 3. Für eine Anwesenheit Petri in Rom ist nach Allem rein nichts zu profitieren! Da es sich nur um ein Anschreiben aus der Ferne handelt, ist die Unterscheidung von einem *διατάσσειθαι* in Briefen der Apostel, cf. Römerbrief, am nächsten liegend und ausreichend. Vgl. 1 Cor. 7, 17. 11, 34. 16, 1. Tit. 1, 5, wo Paulus sogar den Ausdruck von sich braucht.

Dem im Jahre 58 geschriebenen Brief Pauli an die Römer einverleibt sind K. 16, 3–15, Grüsse an eine große Reihe namhaft gemachter Leute, aber den Petrus finden wir nicht darunter, den doch der Apostel vor allen hätte grüßen müssen, wenn er dort gewesen wäre, gar schon seit Jahr und Tag die Gemeinde gegründet und geleitet hätte. Schließt dieses Schweigen Pauli eine damalige Anwesenheit Petri in Rom aus, so könnte man aus Röm. 15, 20 ff. für eine frühere Zeit folgern wollen. Dort sagt nämlich Paulus, er habe nun von Jerusalem im Kreise bis Illyricum gewirkt, und zwar (wie 2 Kor. 10, 16) eine Ehre darein setzend, das Evangelium Christi da zu verkünden, wo Christi Name noch nicht gepredigt war, damit er nicht auf fremden (*ἀλλότριον*) Grund baue, sondern wie Jes. 52, 15 geschrieben stehe: „Welchen noch nicht über ihn verkündigt ist, sollen sehen, und welche noch nicht gehört haben, sollen hören.“ „Darum bin ich schon öfter abgehalten worden, zu euch zu kommen“, fährt er fort, „nun ich aber nicht mehr Raum habe in diesen

1) Vgl. Ign. epist. ad Antiochenses c. 11: *ταῦτα οὐχ ὡς ἀπόστολος παρακλιέομαι, ἀλλ' ὡς σύνδουλος ὑμῶν ὑπομιμνήσκω ὑμᾶς*. — Beiläufig gesagt, erscheint mir die Echtheit sämtlicher Ignatianen sehr fraglich.

Gegenden, aber schon seit vielen Jahren Verlangen hege zu euch zu kommen, so hoffe ich, euch auf meiner Durchreise nach Spanien zu sehen (auf daß ich euch eine geistliche Gabe erteile, euch zu befestigen 1, 11) und dann das Geleite zu erhalten, wenn ich mich erst an euch einigermassen gesättigt habe.“ Hieraus folgt freilich, was auch sonsther bekannt genug ist, daß das Evangelium in Rom schon verbreitet war vor Pauli Brief und nachfolgender Ankunft, wie denn nach 1, 8 der Glaube der Römer bereits in der ganzen Welt gerühmt wurde.

Es wird freilich nicht ausdrücklich berichtet, auf welchem Wege das Evangelium zuerst nach Rom gelangt ist. Es ist wohl möglich, daß schon an jenem Pfingstfest, wo Act. 2, 10, vgl. 6, 9 die Ausländer von Rom (libertini) namentlich angeführt werden, durch Petri Predigt Bekehrte den christlichen Glauben baldigst nach Rom gebracht und daher auch den Ruhm des Petrus verbreitet haben. Aber ein größerer Fluß hat sich aus verschiedenen Quellen und Zuflüssen gebildet. Wir müssen daran denken, wie grade in Rom nach Tacit. Ann. 15, 44 „alles Scheußliche und Schändliche von überall her zusammenströmte und gepflegt wurde“, wie Juvenal Sat. 3, 22 unter Trajan insbesondere klagt, der ganze syrische Orontes habe sich längst in den Tiber ergossen, wie also gerade aus Syrien und Antiochien mit seinen Christengemeinden viel Volks des Erwerbs wegen nach Rom strömte und mit „Sprache und Sitten“ auch seinen Glauben

---

1) Weil Röm. 16, 7 Paulus den Andronikus und Junias grüßen läßt als seine Mitgefangenen *οἰτινές εἰσιν ἐπίσημοι ἐν τοῖς ἀποστόλοις* und die schon vor ihm gläubig geworden, so hat bereits Spanheim diese beiden für die Gründer der römischen Gemeinde gehalten, unter den Neuern noch Volkmar. Aber als Paulus den Römerbrief schrieb, war er kein Gefangener, um jene leicht seine Mitgefangenen nennen zu können, und die Gelegenheit, dieses zu werden, konnten sie nur im Orient gehabt haben. Sonst nennt der Apostel Col. 4, 10 auch den Aristarch seinen Mitgefangenen, ebenso Philem. 23 den Epaphras, obgleich diese nur freiwillig seine Gefangenschaft teilten. Daß wenigstens ein Teil der Grüße ursprünglich nach Ephesus gerichtet war, vermuten bekanntlich einige Gelehrten, bleibt aber eine schlechte Auskunft. Die vorhandenen Schwierigkeiten werden ihre Lösung finden.

mitbrachte. Sollte doch selbst Petrus von Antiochien nach Rom gekommen sein, so daß er im Papstbuch geradezu Antiochenus heißt. So mögen früher auch manche christlichen Syrer und Antiochener eingewandert sein und unter Sklaven und Freigelassenen jüdischer wie heidnischer Abstammung Propaganda gemacht haben. So mögen unter den in Rom begrüßten einige sein, die Paulus von Antiochien her kannte, während andere aus derselben Veranlassung wie Aquila und Priscilla ihm in Korinth begegnet und später nach Rom zurückgegangen sein mochten.

Auch abgesehen von der großen Bedeutung, die Rom als Hauptstadt und als Sitz einer zahlreichen jüdischen Kolonie für die Ausbreitung des Christentums hatte, läßt die Wendung Röm. 15, 20 vermuten, daß bei allen sonstigen zufälligen Quellen und Zuflüssen doch schon ein apostolischer Mann Rom betreten und zum Orte einiger Wirksamkeit gemacht hatte, auf den dann als einen nunmehr fremden Grund Paulus nicht mehr vollen Anspruch nach seinem Grundsatz zu haben schien, aber trotzdem noch ein großes Recht zur Predigt und Befestigung hatte und ausüben wollte, 1, 13 *ἵνα τινὰ καρπὸν σχῶ καὶ ἐν ὑμῖν καθὼς καὶ ἐν τοῖς λοιποῖς ἔθνεσιν.* „Da kann denn wenigstens für Hagemann, Römische Kirche, S. 659, kein Zweifel sein, daß Petrus vielleicht in Gesellschaft mit Johannes es war, der den Grund gelegt hatte.“ Aber davon wissen unsere ältesten Gewährsmänner Dionysius von Korinth und Irenäus nicht bloß nichts, sondern das schlossen sie aus, indem sie den Petrus vielmehr erst zusammen mit Paulus nach Rom bringen und diese beiden gleichmäßig die Gemeinde gründen lassen. Wenn auch die alten Petrusakten (um 190) den Petrus zwölf Jahre nach Christi Himmelfahrt nach Rom reisen lassen, dort den Magier zu bekämpfen, so setzen sie doch ausdrücklich voraus, daß Paulus noch vor Petrus in Rom gewirkt (also noch früher seinen Brief dorthin geschrieben) habe, und haben dabei die übel genug damit stimmende Jahreszahl aus einer Quelle entliehen, wo die Jünger allgemein so lange in Jerusalem verbleiben und dann erst die Heidenmission beginnen sollten, und wo gar nicht besonders an Petrus und Rom ge-

dacht war. Wäre Petrus selbst schon seit Jahren oder vor Jahren in Rom gewesen, dann hätte Paulus am wenigsten schon „seit vielen Jahren“ noch begehren können nach Rom zu kommen, um dort die Predigt des Evangeliums anzuhören oder denn den Leuten zu ihrer Vervollkommnung im Christentum noch seine geistige Gabe zu bringen, Röm. I. c., dann hätte er nicht so Act. 19, 21; 23, 11 sprechen und träumen können, er müsse und werde auch Rom sehen, als ob damit erst das Werk seines Lebens vollendet und gekrönt werde, noch Röm. 1, 13 sich die Reise oft vornehmen!

Als Paulus wirklich Rom sich näherte, gingen ihm nach dem Wirbericht Act. 28, 15 „die Brüder“ bis Forum Appii und Tres Tabernä entgegen. Wie darauf aber Paulus die Vornehmsten der Juden berief, um ihnen zu sagen, daß er nichts gethan habe „wider unser Volk noch wider väterliche Sitten“, wollen diese noch in unschuldiger Unwissenheit befindlichen Leute erfahren, was er von der Sekte hält, von der ihnen (nur) bekannt ist, daß ihr allenthalben widersprochen wird. Die wahrscheinlich in Domitians Zeit, noch vor dem Clemensbrief, verfaßte Apostelgeschichte schildert dann die Predigt Pauli in Rom in einer Weise, daß er damit deutlich hingestellt wird als der Apostel, der das Evangelium zuerst in Rom ausbreitet, die dortige Gemeinde sammelt und damit seinem Herzenswunsch gemäß seine ganze apostolische Thätigkeit krönt und zum Abschluß bringt. Wie hätte die Apostelgeschichte ihre Darstellung so geben können, wenn längst vor Paulus der Apostelfürst Petrus in Rom gewesen und — dann natürlich mit großem und bleibendem Erfolg — dort gewirkt hätte? Jeder Gedanke an Petrus ist offenbar ausgeschlossen, und unter dem andern Orte, an den Petrus Act. 12, 17 nach seiner Befreiung aus dem Gefängnisse ging, kann die Apostelgeschichte nicht Rom gemeint haben.

Aller Beachtung wert erscheint nunmehr eine in den clementinischen Rekognitionen 1, 7 vorliegende Angabe, wonach „der Apostel“ Barnabas sehr früh, angeblich noch zu Lebzeiten Jesu, nach Rom gekommen war und durch die erste apostolische Verkündigung des Evangeliums viele ge-



wonnen hatte, selbst aber im selben Jahre wieder in den Orient — zu Petrus — zurückgegangen war <sup>1)</sup>). Denn in Übereinstimmung damit und unabhängig davon wissen auch die, wie wir sehen werden um 190 verfaßten, Actus Petri Vercellenses, daß Barnabas in Rom gewesen war. Daß sie diesen wie Timotheus mit Paulus in Verbindung bringen <sup>2)</sup>), versteht sich ja von selbst, weil sie auch den Paulus noch vor Ankunft des Petrus im 12. Jahre nach Christi Himmelfahrt, in Rom voraussetzten und inzwischen weiter, nach Spanien, reisen ließen. Während aber eine Anwesenheit des Timotheus in Rom sich ohne viele Mühe aus Phil. 1, 1, Col. 1, 1, Hebr. 13, 23 f., und die Beabsichtigung seiner Sendung nach Philippi in Macedonien aus Phil. 2, 19 ersehen ließe, war in keiner neutestamentlichen Schrift von Barnabas' Kommen nach Rom ein Wort erwähnt. Jene in den Recognitionen sowohl als in den Actus Petri bewahrte Kunde geht also auf eine andere Quelle zurück, die kaum einer spätern Zeit als der Mitte des 2. Jahrhunderts angehörte, sich mit der Legende über Petri Anwesenheit in Rom an Alter messen konnte und durch den Mangel an besonderer Absicht sich besonders hätte empfehlen müssen, aber anderen Interessen zu sehr im Wege stand, als daß sie dagegen hätte aufkommen können <sup>3)</sup>).

Nach dem Bericht Gal. 2, 9 war in Übereinkunft mit

---

1) Die Homilien verlegen 1, 9; 2, 4 die Zusammenkunft des Clemens mit Barnabas nach Alexandrien, wo nach anderen Nachrichten Markus 20 Jahre Bischof gewesen sein soll und auch sein Gefährte und Oheim gesucht werden konnte, zumal die Reise von Rom nach Palästina oft über Alexandrien ging. Weil Petri Verdienst und Name in Rom nicht durch frühere Thätigkeit eines apostolischen Mannes daselbst beeinträchtigt werden sollte, lassen die Homilien den frühern Prediger in Rom lieber ungenannt! Offenbar spätere Rücksichten und Änderungen!

2) Um das Aufkommen des Simon Magus in Rom begrifflich zu machen, heißt es nach Erzählung von Pauli Abreise nach Spanien: *et non minime fratres scandalizabantur ad invicem, propterea quod non esset Romae Paulus neque Timotheus neque Barnabas, quoniam in Macedoniam missi erant a Paulo.*

3) Über Barnabas und weitere Zeugnisse für Rom vgl. Lipsius, Apokryphe Apostelgeschichten III, S. 271 f. und die dort erwähnten Äußerungen Harnacks.

den Säulenaposteln grade dem Barnabas neben Paulus die Mission unter den Heiden wie dem Petrus die unter den Juden überlassen worden. Nach Act. 4, 36 dem ältesten Stamme der Urgemeinde angehörig, hatte Barnabas den bekehrten Saulus dort eingeführt, 9, 27, und später 11, 25 in Tarsus abgeholt und war dann mit Paulus zusammen in die Heidenmission eingetreten. Weil er aber offenbar den Anschauungen der Urgemeinde näher stand und den von Paulus zurückgewiesenen Johannes Markus mitnehmen wollte, war er nach Act. 15, 36 ff. in Antiochien mit Paulus scharf aneinander geraten, worauf er sich von ihm trennte und mit seinem Vetter Markus seine eigenen Wege zog. Die Apostelgeschichte, die den Reisen Pauli folgt, sagt von den beiden andern nur noch 15, 39, daß sie von Antiochien nach Cypern, der Heimat des Barnabas, fahren, und berichtet über deren weitere Thätigkeit gar nichts, obwohl diese selbstverständlich doch noch weiter wirkten und nicht immer auf Cypern blieben. So liegt es im Bereiche der Wahrscheinlichkeit, daß Barnabas mit seinem Begleiter damals bis nach Rom gekommen ist und die Angabe der Rekognitionen und Petrusakten eine gute alte Kunde bewahrt, die bald durch die dem Petrus zugewiesene Rolle verdeckt und außer Kurs gesetzt wurde. Daß thatsächlich um dieselbe Zeit, wo nur die beiden dort zu suchen sind, die Predigt von Christus mit neuem Eifer in Rom geschah, beweist die bekannte Angabe des Sueton, wonach Kaiser Claudius (K. 25) *Judaeos impulsore Chresto assidue tumultuantes Roma expulit*. Diese Austreibung aus Rom brachte ja jenes Ehepaar Aquila und Priscilla Act. 18, 2 nach Korinth (*προςφάτως*), kurz bevor Paulus unter dem Prokonsul Gallio, wahrscheinlich im Jahre 50, dorthin gelangte im Verlaufe der langen, bereits 1—2 Jahre dauernden Missionsreise, vor deren Beginn sich Barnabas samt Johannes mit dem Zunamen Markus von ihm getrennt hatten (Act. 12, 12. 25; 15, 37). Beachtet man dazu noch, daß jener uns mit dem Zunamen geläufigere Begleiter von Haus aus und so noch, wohl nach besonderer Quelle, Act. 13, 5. 13 einfach Johannes hieß, so scheint mit einem Schlag ein zwiefaches Licht zu fallen, sowohl auf

den Markus, der das Evangelium für die Römer nach den Vorträgen des Petrus (vgl. S. 20) geschrieben haben soll, und auch Philem. 24, Col. 4, 10 (wieder) in Rom erscheint, als auf den Johannes, der merkwürdiger Weise auch in Rom gewesen und dort schon nach Tertullian *de praescript.* 36 dem glühenden Öle entronnen, wohl nur wegen Apoc. 1, 9 nach Patmos verbannt worden sein sollte. Dafs man für den Mann des römischen Ölmartyriums später den Apostel Johannes ansah, hätte seine Analogie nicht blofs an der frühen, schon bei Polykrates von Ephesus um 190 vorliegenden, Verwandlung des Evangelisten Philippus samt seinen weissagenden Töchtern in den Apostel Philippus, sondern auch daran, dafs spätere die „*dormitio Mariae*“ auf Zion zum Teil für das Haus des Johannes Markus und seiner Mutter Maria Act. 12, 12, zum Teil aber für das Haus des Apostels Johannes ansahen<sup>1</sup>. Während andere von der Offenbarung Johannis und ihrer vermeintlichen Abfassungszeit ausgehend das Martyrium des Johannes deshalb unter Domitian setzten, sagt Epiphanius Haer. 51, 5. 12 und 33 beharrlich, also wohl auf Grund einer älteren Quelle, *ἐν χρόνοις Κλαυδίου Καίσαρος* sei Johannes verbannt worden, was unwillkürlich mit jener, von Orosius unter Berufung auf eine nicht mehr vorhandene Stelle des Josephus jedenfalls nicht sehr fehlgreifend in das neunte Jahr des Claudius = 49/50 u. Z. gesetzten, Vertreibung aus Rom sich kombiniert<sup>2</sup>.

Wie viel hat man schon geschrieben über Charakter und Eigenarten der römischen Gemeinde, wie sie der Brief Pauli

1) Vgl. Zahn, *Dormitio Mariae*, 1898, S. 36f.

2) Paulus schreibt an den Timotheus II, 4, 11: Den Markus nimm zu dir und bringe ihn mit, denn er ist mir *εὐχρηστος εἰς διακονίαν*. Bei der sichtlich erschwerten Stellung des Paulus zur römischen Gemeinde konnte ihm freilich Markus die besten Dienste leisten, wenn dieser schon vor c. zehn Jahren einmal in Rom gewesen war, längst die dortigen Leute kannte und Vertrauen und Ansehen bei ihnen besafs. Zum Jahre und sonstigem Anlafs der Austreibung aus Rom unter Claudius, vgl. auch meinen „*Antichrist in den Schriften des N. T.*“, in den Arbeiten des rhein. wissenschaft. Predigervereins, Neue Folge I, 1897, S. 32f.

im Jahre 58 voraussetzt! Ob nicht manches sofort plan und klar wird, sobald man die durch eine ganze Reihe von Umständen empfohlenen Vorarbeiter Barnabas und Johannes Markus annimmt? Diese Vermutung einer sorgfältigen Prüfung überlassend darf ich vom Römerbrief Abschied nehmen mit dem sicheren Ergebnis, daß er bis zur Zeit seiner Abfassung eine Thätigkeit des Petrus in Rom nicht bloß nicht kennt, sondern gradezu ausschließt. Daran können wir gleich fügen, daß bei der Ankunft Pauli in Rom im Jahre 61, wie sie die Apostelgeschichte erzählt, uns keine Spur von Petrus daselbst begegnet, und in den Gefangenschaftsbriefen aus Rom wieder nichts an ihn erinnert, keine Erwähnung, noch Anspielung, noch Gruß. Auch das dunkle Jahr zwischen Pauli Tod am 22. Februar 63 und der neronischen Verfolgung seit Ende Juli 64 bietet keinen Anhalt für Petrus in Rom.

Aber wenn alles andere versagt, besitzt Rom nicht von Alters her Grab und Reliquien des Apostelfürsten, über die sich die Kuppel der Peterskirche im Vatikan majestätisch wölbt? Zeugen nicht für seinen Aufenthalt und Tod in Rom, mit Esser, a. a. O. S. 123 zu reden, „unzählige Monumente aus Stein und Erz, Monumente der Plastik und Malerei, gleichfalls aus dem 1., 2. und 3. Jahrhundert“? Sehen wir denn zu, was solchem Rühmen Thatsächliches zu Grunde liegt.

Zunächst das Aufgebot der Goldgläser und Sarkophage mit Bildern des Petrus und Paulus kann darum nichts helfen, weil beide Dinge auch nach dem jetzigen Urteil römischer Autoritäten überhaupt erst dem 4. und 5. Jahrhundert angehören, abgesehen von einzelnen Exemplaren, die aus dem 3. Jahrhundert stammen mögen, hier aber nicht in Betracht kommen. Auf der großen Medaille aber, welche man dem Anfang des 3. oder dem Ausgang des 2. Jahrhunderts, wenn nicht gar der Zeit der Flavii zuweisen möchte, sehen nach der vortrefflichen Abbildung bei Grisar, S. 230, die Köpfe des Petrus und Paulus denen auf der ebendasselbst S. 256 abgebildeten kunstvollen Holzthüre von S. Sabina aus dem 5. Jahrhundert so durchaus ähnlich, daß

man sie in eben diese Zeit setzen darf, in der ja auch die berühmte Statue des Petrus mit dem gleichen Kopf und die prächtigen Mosaikbilder in der alten liberianischen Basilika entstanden sind, also die christliche Kunst blühte <sup>1</sup>. Frühestens mag das schöne Medaillon zu der noch zu erwähnenden Apostelfeier im Jahre 258 geprägt worden sein. Stammt doch auch die erhaltene schöne Marmorstatue des römischen Hippolytus gest. 251 aus der gleichen Zeit. Daß man aber in Rom, wie in keiner anderen Stadt, einen bestimmten Typus der Apostelbilder festhielt, versteht sich von selbst bei den Ansprüchen, die Rom schon seit 200 machte. Da im übrigen bereits die unter Bischof Anicetus um 152 in Rom auftretende Ketzerin Marcellina nach Praedest. I, 7 (ed. Oehler p. 234) Bilder Christi und Pauli zur Verehrung (?) aufstellte, würde es nicht weiter merkwürdig sein, wenn man in denselben Kreisen und Tagen gedacht hätte, was dem Paulus recht, sei dem Petrus billig. Jene Bilder beweisen nur Voraussetzungen für ihre Zeit, die wir längst sattem kennen.

Daß der Mamertinische Kerker und seine noch heute sichtbare Quelle uns nicht mehr „ein gewaltiger Dorn im Auge“ sein kann, dafür hat schon Grisar gesorgt, der S. 198 ff. mit Lipsius und allen Archäologen darin übereinstimmt, daß der unterste Teil ursprünglich ein Brunnenhaus war, Tullianum genannt, und durch noch nachweisliche Kanäle mit der cloaca maxima in Verbindung stand, und der sogar wahrscheinlich macht, daß man noch um 368 hier nicht den Kerker des Petrus suchte. Der Mamertinische Kerker wird auch noch nicht von den ältesten Akten für Petrus beansprucht, sondern erst die jüngeren Akten des Processus und Martinianus und die unter dem Namen (Pseudo-)Linus bekannte, spät redigierte lateinische Passio Petri machen ihn zum Gefängnis des Petrus. Man sieht aber an diesem Beispiel, wie die fortwuchernde Legende, die alles gern genau lokalisiert und benamset, sich des bekannten Staatsgefängnisses und des Quells darin bemächtigte, um diesen erst auf des Petrus Gebet wunderbar hervorsprudeln

1) Vgl. Todestage der Apostel, S. 105.

und gleich zur Taufe von 49 Personen verwerten zu lassen.

Ähnlich ging es zu mit der erstmals auf dem Ölverzeichnis aus der Zeit Gregors d. Gr. und der Königin Theudelinde auftretenden Benennung des ostrianischen Kömeteriums *ad nymphas* bzw. *fontem Petri ubi baptizabat* und der dort ebenfalls seit dem 6. Jahrhundert verehrten *sedes ubi prius sedit sanctus Petrus*. Da das Kömeterium altehrwürdig genug schien und der „Nachfolger Petri“ gelegentlich den in den Tuff gehauenen Stuhl bei einer Feier benutzen mochte, so mußte natürlich schon Petrus selbst darauf gesessen und den Quell zu unvermeidlichen Taufen verwertet und geweiht haben. Denn wie Grisar S. 202 sehr richtig sagt, „die Legende, welche überall die Wahrheit mit ihren Gebilden überwuchert hat, ist die Poesie der Ruinen“, und (S. 227) „wo einmal die Andacht des Volkes sich eines Gegenstandes [wie des Petrus!] lebhaft bemächtigt, da wird der Fluß historischer Traditionen der Gefahr des Hinzutritts von entstellenden Schlacken ausgesetzt sein“. Voraussichtlich wird sich selbst an den Lutherbrunnen in Berlin binnen 500 Jahren allerlei Fabeln von Luther hängen. Der Gedanke aber, daß Petrus in der abgelegenen Katakombe auf der Kathedra gesessen und ebendort getauft habe, konnte erst in einer Zeit auftauchen, wo man bereits wähnte, die ältesten Christen Roms hätten nur im Dunkel der Katakomben sich zu versammeln gewagt<sup>1</sup>. Dabei besagt das „*prius*“ gar nicht, daß Petrus zuerst auf dieser, nachher auf einer zweiten Kathedra in Rom gesessen habe, also zweimal nach Rom gekommen sei, sondern analog der an der appischen StraÙe angebrachten damasischen Inschrift *hic habitasse prius sanctos cognoscere debes [apostolos]* besagt der Ausdruck hier, daß einst oder vordem Petrus auf dem Stuhle gesessen habe, wenn er auch jetzt nicht mehr darauf sitze.

1) Charakteristisch schreibt Esser, a. a. O. S. 131: „Wahrlich, wer je einmal diesen in den dunkeln Tuffstein gehauenen, einfachen und ärmlichen Apostelthron mit eigenen Augen gesehen und mit Händen betastet hat, dem schwindet jeder Zweifel, ob Petrus zu Rom und Bischof von Rom gewesen ist!“

Danach brauchen wir uns gar nicht lange aufzuhalten bei der anderen Kathedra Petri, jenem als Reliquie in der Apsis der Peterskirche in eherner Unhüllung verborgenen antiken Tragstuhl mit den eingelegten zwölf Arbeiten des Herkules, dessen morsche Stempel trotz höchsten Alters für Petrus nichts beweisen können, es sei denn, daß die gegenwärtigen, modernere Möbel benutzenden Päpste nicht mehr den Anspruch machten, auf dem Stuhle Petri zu sitzen.

Kommen wir nun zu dem alten Titulus Pudentis auf dem Esquilin und was sich daran gehängt hat. Da diese zwischen 390—398 von den Presbytern Ilicius und Leopardus erneuerte Kirche bereits auf einer Inschrift vom Jahre 384 und auch sonst adjektivisch Pudentiana basilica heißt, so ist damit vorab die aus dem Namen irrig abgeleitete Herkunft von einer heiligen Pudentiana und die daraus gesponnene Legende gerichtet. Ein Pudens freilich wird 2 Tim. 4, 21 nach Eubulus, vor Linus und Claudia in Rom erwähnt. Sobald also Linus zum (Sohn der Claudia und) Nachfolger Petri wurde, ergab sich der vorher stehende, leicht als älter anzusehende Pudens auch als Freund, als Gastfreund des Petrus. Merkwürdigerweise läßt aber die Sage, die des Pudens' Tochter „Pudentiana“ zu dem Zwecke des Vermächtnisses, wie schon Ugonio bemerkt hat, deshalb überaus lange konserviert, die Kirche erst von Bischof Pius weihen. Eben in diese Zeit der Antonine weist auch nach Hübsch, Altchristliche Kirchen, S. 7, „die mit dünnen und ganz fein gefügten Backsteinen aufgeführte, auferhalb der Apsis noch bestehende Façadenmauer des Palastes des Senators Pudens“. Dieser könnte etwas gemein haben mit jenem christenfreundlichen Statthalter Pudens, der von Tertullian ad Scap. K. 4 erwähnt wird und wohl der Zeit Mark Aurels angehörte. Das Haus konnte also frühestens in der Zeit des Pius zu kirchlichen Zwecken verwandt werden. Zumal wenn die daraus entstandene Kirche, wie vielfach angenommen wird, eine Zeit lang die Kathedrale Roms war, ergab sich die Identifizierung des späteren Pudens mit dem Apostelschüler noch leichter als die ebenfalls vorliegende von Pius' Bruder Hermas mit dem Röm. 16, 14 genannten und die

des römischen Clemens mit dem Phil. 4, 3 doch in Philippi vorausgesetzten Namensvetter, und einer viel späteren Römerin mit der Priscilla der Apostelgeschichte.

Älter und beachtenswerter ist das schon von Gajus um 210 hervorgehobene *τρόπαιον* des Petrus im Vatikan wie das des Paulus an der ostiensischen StraÙe, die Euseb, Kirchengeschichte III, 31 nur aus Mangel an genauerer Kenntnis mit den celebrierten Gräbern derselben identifizierte. Da ich über diese Dinge an anderen Orten 1884 S. 1 ff., 1899 S. 67—138 ausführlich gehandelt habe, genügt hier die kurze Hervorhebung einiger Punkte.

Die wichtigste Notiz bietet das Depositionsverzeichnis des Chronographen vom Jahre 354 also:

*III. Kal. Jul. Petri in Catacumbas*

*et Pauli Ostense, Tusco et Basso cons. [a. 258].*

Wie die bekannte Inschrift des Damasus in und mit der alten *basilica apostolorum ad Catacumbas* an der appischen StraÙe besagte, ruhten vordem (*prius*) beide Apostel dort, und wie noch das Papstbuch vom Jahre 530 in unabhängiger Übereinstimmung mit obiger Notiz bewahrt, hat dieselbe Lucina, welche den 253 in der Verbannung gestorbenen Bischof Cornelius nachträglich heimholte und auf ihrem Grundstück neben der gemeinsamen Bischofscrypta an der appischen StraÙe beisetzte, den Leib des Paulus, unter Überführung aus den Katakomben, auf ihrem anderen Prädium an der ostiensischen StraÙe beigesetzt *juxta locum ubi decollatus est*<sup>1</sup>. Diese durch zusammenstimmende Zeugnisse beurkundete Überführung des Paulus im Jahre 258 und die damit verbundene Feier auch des am alten Platz in der Katakombe zurückbleibenden Petrus hing, nach dem Datum zu schließen, zusammen mit dem in diesen Tagen bevorstehenden Neuausbruch der schon am 6. August dem Bischof

---

1) „Wann die Erinnerung an den Ort der Hinrichtung an der ostiensischen StraÙe verloren gegangen ist“ und man denselben eine Meile weiter an die drei Quellen an einer andern StraÙe verlegte, indem man das Grab am alten Orte zurücklieÙ, habe ich a. a. O S. 89 bis 92 sehr deutlich auseinandergesetzt. Erst nach 530, zu Narses' Zeit!



Sixtus verhängnisvollen valerianischen Verfolgung, welche nunmehr den Besuch der gemeinsamen Kōmeterien bedrohte und eine Bergung unter dem Schutze des Privateigentums wünschenswert machte. Da Bischof Sixtus noch die Pflicht hatte (vgl. Dionysius bei Euseb, Kirchengeschichte VII, 11 und Cyprian im vorletzten Brief), die Gemeindeglieder nach dem Brauche zur Treue und Geduld in Verfolgungszeit zu ermahnen, verband er eine dahin zielende wirkungsvolle Feier beider Martyrerapostel mit der Translation des Paulus am 29. Juni, der bisher ein Feiertag des Quirinus gewesen war, fortan aber die Feier der Gründer der römischen Kirche sich wiederholen sah und schliesslich für den Todestag beider Apostel angesehen wurde. Dafs aber früher bis dahin vielmehr am 22. Februar, *VIII. Kal. Mart. depositio sancti Petri et Pauli* in Rom gefeiert worden, ist nicht nur bei Silvius Polemius im Jahre 448 ausdrücklich bewahrt, sondern auch anderweitig erhärtet <sup>1</sup>.

Dafs Petrus am alten Orte verblieb, während Paulus im Jahre 258 durch besondere Gelegenheit übergeführt und neben dem Orte seines Martyriums geborgen wurde, dafs er noch im Jahre 354 ad Catacumbas vorzusetzen sei und nicht im ungesunden Vatikan, paßt gewissen Leuten zu schlecht zu ihrem Vorurteil, als ob das *τρόπαιον* im Munde des Gajus schon um 210 das Grab des Petrus im Vatikan bezeichnete und nicht die glorreiche Siegesstätte. Daher haben sie sich nicht gescheut, den vortrefflich erhaltenen Text des Depositionsverzeichnisses gerade an unserer, den frommen Abschreibern doch besonders wichtigen Stelle für unvollständig zu erklären, um ihn nach Herzenslust zu ergänzen und viel späteren Verhältnissen und Voraussetzungen anzubequemen. Wie verkehrt und unmöglich solche Vergewaltigung des Textes ist, soll hier nicht noch einmal gezeigt werden <sup>2</sup>.

Wollte man aber gerade umgekehrt als wir oben erklären, im Jahre 258 sei vielmehr Petrus aus dem Vatikan,

1) Vgl. darüber Die Todestage, S. 37—46.

2) Vgl. a. a. O. S. 81 f.

wo er bis dahin geruht habe, ad Catacumbas gebracht worden, Paulus hingegen an der ostiensischen StraÙe am alten Platz geblieben und gefeiert worden, so fehlt nicht nur jede sonstige Bezeugung einer damaligen Überführung des Petrus aus dem Vatikan an die appische StraÙe, während im Gegenteil eine Überführung des Paulus von dort weg an die ostiensische StraÙe um eben die Zeit durch das Papstbuch bezeugt ist, sondern müÙte auch Paulus doch noch einmal an die appische StraÙe gebracht werden, weil ja nach der damasischen Inschrift und dem alten Namen der basilica apostolorum beide einst ad Catacumbas geruht haben sollten. Die entgegenstehenden Hindernisse und Unmöglichkeiten anderweitiger Auswege lassen es immer wieder als die richtige, natürliche und einfache Erklärung erscheinen, daÙ man die angeblich an ein und demselben Tage, wenn auch an verschiedenen Stätten in Rom, gestorbenen Apostelfürsten nebeneinander an der appischen GräberstraÙe begrub oder begraben glaubte, und bei der besonderen Veranlassung und Abzweckung im Jahre 258 den Leib des Paulus erhob und an die Stätte seines ruhmvollen Todes an der ostiensischen StraÙe brachte, während die Reliquien des Petrus noch in den Katakomben blieben, bis sie nach dem Bau der vatikanischen Prachtkirche dort eine zeitgemäÙere Ruhestätte fanden. Lassen wir nun die Örtlichkeit hier selbst sprechen.

Wie längst bekannt ist und der von G r i s a r, a. a. O. S. 217 wiederholte Plan veranschaulicht, war die alte Peterskirche so neben den neronischen Cirkus gebaut, daÙ ihre linke Seitenmauer sowie die zwei zugehörigen Säulenreihen auf den rechtsseitigen langen Sitzmauern des Cirkus standen und das Grab des Apostels in der Mitte des Hauptschiffes 50 römische Fuß von der äußersten Umfassung des Cirkus entfernt lag. Mit dem gelehrten Jesuiten S. 225 zu reden, ist nach den topographischen Angaben und Beobachtungen „als genauer Platz der ‚Memoria‘ am Vatikan die rechte Seite der Via Cornelia an dem Punkte zu bezeichnen, wo sie, unter der nördlichen [rechten] Langmauer des neronischen Cirkus hinziehend, an der Mitte des letzteren vorübergekommen ist“. Wenn nun Petrus wie bekanntlich nach

Tac. Ann. XV, 44 die vielen Opfer der neronischen Verfolgung in jenem Cirkus umgekommen sein soll: welcher seltsame Zufall müßte es gewesen sein, daß einer der überlebenden Christen gerade unmittelbar neben der Mitte des Cirkus, nur auf der einzig möglichen anderen Seite der Strafe, einen Platz zum Grab des Petrus besessen und hergegeben hätte! Welche Verwegenheit wäre es gewesen von den allgemein geächteten Christen, hier in unmittelbarer Nähe des Nero und seines blutigen Gartens das Grab ihres Häuptlings zu bauen und zu besuchen! Wie z. B. die Karthager nach dem Martyrium Cyprians dessen Leichnam vorläufig auf einige Stunden *propter gentilium curiositatem* in der Nähe bargen, dann aber gleich in der Nacht weit weg zur Bestattung trugen, so mußte es auch die Römer drängen, die teuren Reliquien von der Stätte des Schreckens weit weg, an die appische Strafe, in Sicherheit und Ruhe zu bringen. Denn was konnte sie an die Nähe Neros und seines Cirkus fesseln?

Schon diese Lage der Memoria bekundet vielmehr, daß die Christen im Laufe der Jahrzehnte erst, wo sie die Stätte der vielen Martyrien, den in kaiserlichem Besitz befindlichen Cirkus selbst, nicht erlangen und zur Feier benutzen konnten, diesen nächsten und neben der Mitte des Cirkus passendsten gelegenen kleinen Platz auf der anderen Seite der Strafe erwarben, um hier das Gedächtnis der nebenan gestorbenen Martyrer zu begehen und festzuhalten. Je länger man an dem Orte das Martyrium neronischer Zeit feierte, und je mehr der gekreuzigte Petrus alle anderen namenlosen Martyrer des Orts an Bedeutung und Verehrung in den Schatten stellte, desto mehr mußte der Natur der Sache nach die Feier an dem Orte mit der Feier des Petrus verwachsen und eben der herkömmliche Ort der Feier als die Stelle angesehen werden, die durch Petri Tod und Blut geweiht und ausgezeichnet sei, zumal die Römer die Kreuze gewöhnlich an Strafen, des Exempels wegen, aufrichteten. In diesem Sinne mochte sie schon jener Presbyter Gajus (S. 1) um 210 zeigen wollen<sup>1</sup>. Wie dann über der Stelle,

1) Man muß eigentümlich „lokalblind“ sein, um noch immer be-

an der Cyprian getötet worden war, sich bald, im Unterschied von seiner Grabeskirche, die besuchteste Kirche der Karthager erhob<sup>1</sup>, so hat über jenem Ort als Mittelpunkt der Kaiser Konstantin in seinen letzten Lebensjahren die Peterskirche im Vatikan begonnen und sein Sohn Konstantius sie vollendet, unter Überführung der bis dahin (c. 357) in der Basilika der Apostel an der appischen StraÙe ruhenden „Gebeine des Petrus“ in den nun würdig geschmückten, vordem verrufenen Vatikan.

Da das Tropäum des Petrus schon von Gajus um 210 im Vatikan gezeigt wurde, brauchten die Reliquien nur einige Zeit dorthin übergeführt zu sein, um bei solchen, die es nicht genauer wußten, die Meinung aufkommen zu lassen, der Apostelfürst sei von Anfang an im Vatikan begraben gewesen. Dann aber konnte, ja mußte man die Todesstätte wieder nebenan (im Cirkus?) suchen, also sagen, Petrus sei begraben worden *juxta locum, ubi crucifixus est*.

Wie man eingesehen hat, läßt sich aus dem Umstand, daß das Grab in der alten Basilika nicht genau in der Mitte, sondern einige Fuß nach dem Cirkus zu lag, nicht schließen, daß eben diese Lage für den Bau und besonders die Breite der Basilika maßgebend gewesen sei. Sollte aber nicht die kleine jedoch auffällige Unregelmäßigkeit daher rühren, daß man als idealen Mittelpunkt gerade die Stelle annahm, an dem das Kreuz gestanden haben sollte, und deswegen das Grab daneben legte? Daß darauf bald Grab und Reliquien die Hauptsache wurden und anderes zurückstellen und vergessen ließen, versteht sich ja für die Folgezeit von selbst.

Wenn aber erstmals der Autor des Papstbuches vom Jahre 530 zu zwölf von den vierzehn ersten Nachfolgern Petri, von Linus bis Viktor, gest. 199, jedesmal schrieb: *sepultus est juxta corpus beati Petri [in Vaticano]*, so that

---

haupten zu können: „Das ἔχω δεῖξαι des Gajus muß einen sichtbaren Gegenstand zur Voraussetzung haben. Hieraus folgt, daß um jene Zeit beide Apostel am Orte ihres Sieges begraben lagen.“ Macht denn erst ein Grab einen Gedenkplatz zu einem sichtbaren Gegenstande?

1) Näheres in meinen Todestagen der Apostel, S. 96f.

er das durchaus nicht „vermutlich aus Augenschein, weil er noch diese Gräber sehen konnte“, wie Grisar, S. 324 meint. Vielmehr weil er von diesen ältesten Bischöfen gar nichts sah noch wufste, und sie doch einmal begraben sein mußten, suchte er ihr Grab neben Petrus aus reiner Unwissenheit. Bezeichnend sind schon die beiden Ausnahmen des Clemens und Alexander, die nur darum nicht in den Vatikan versetzt wurden, weil jener nach später Fabel in der Verbannung in Griechenland gestorben und begraben sein sollte, dieser aber am siebenten Meilenstein der nomentanischen Strafe verehrt wurde, und zwar nur durch eine arge Verwechslung mit einem Martyrer Alexander, dem der Bischof Ursus von Nomentum 401—417 eine Kirche daselbst gebaut hatte. Sodann hat schon Duchesne, der Herausgeber des Martyrologium Hieronymianum p. L. zur Empfehlung desselben darauf hingewiesen, daß hierin ebenso wie im Depositionsverzeichnis der Chronik vom Jahre 354 noch das 2. Jahrhundert nicht berührt und selbst die Bischöfe bis Zephyrinus [oder vielmehr nur bis Soter, gest. 174] mit Vergessenheit bedeckt sind, und zwar weil in jener ältesten Zeit in Rom noch nicht die Sitte aufgekommen war, das Andenken der Toten durch jährliche Feier zu ehren. Endlich will es das Unglück, daß das Martyrologium nach allem früheren Schweigen die Gedächtnistage der Bischöfe Eleutherus *VIII. Id. Sept.* und Viktor <sup>1</sup> *XII. Kal. Maji Romae* bringt, und zwar den ersteren mit der ausdrücklichen Ortsangabe: *Via Salaria, milia ab urbe*, d. h. in der alten Katakombe der Priscilla. Ist so durch diese alte vorzügliche Quelle die grundlose Angabe des Papstbuches an der kontrollierbaren Stelle ausdrücklich widerlegt, so kommt dazu noch, daß die nächstfolgenden Bischöfe Zephyrinus gest. 217, Callistus gest. 221, Urbanus gest. 230 noch an verschiedenen Orten begraben lagen und nachweislich erst gelegentlich der gleichzeitig nötigen Beisetzung des am 3. Ja-

---

1) In meinen Todestagen der Apostel S. 109 habe ich bei Viktor zu Cod. Ept. mißverständlich einen Vakanzstrich gemacht, während auch er *XII. Kal. Maji Romae Victoris episcopi* bietet.

nuar 236 gestorbenen Anteros und des noch seit 30. Oktober 235 von Sardinien aus der Verbannung heimzuholenden Pontianus' der Gedanke einer gemeinsamen Ruhkammer der Bischöfe von Fabianus gefasst und ausgeführt wurde<sup>1</sup>. Ist auch daraus zu schliessen, dafs die ältesten Bischöfe noch keine gemeinsame Ruhestätte hatten, so haben auch die erst vor einigen Jahren veröffentlichten Berichte über die unter Urban VIII. im Jahre 1626 zur Fundamentierung der vier ehernen Riesensäulen des Baldachins in unmittelbarer Nähe der vier Seiten des Apostelgrabes vorgenommenen Ausgrabungen dargethan, dafs dort wohl heidnische, nach Münzen in der Asche zu schliessen, noch um 160 bis 275 angelegte Gräber in unmittelbarer Nähe lagen, für die Gräber der zwölf Bischöfe aber kein Raum vorhanden war.

Die auf LINVS oder S. LINVS lautende Inschrift aber, die bei den Ausgrabungen im Jahre 1615 vor der Konfession gefunden worden sein soll<sup>2</sup>, hat vor der z. B. von Justin auf den Simon Magus bezogenen, vielleicht mit Absicht, das voraus, dafs sie nicht mehr vorhanden ist, die Angabe also nicht mehr durch den Augenschein des Steines selbst abgethan wird. Dafs man einen Grabstein mit dem Namen gerade des ersten Nachfolgers Petri aufgefunden aber nicht als wichtige Reliquie aufbewahrt, sondern spurlos beseitigt hat, ist so sehr zu verwundern, dafs man die Sache nur für sehr faul ansehen kann und schon gleich angesehen zu haben scheint. Entweder waren jene Buchstaben auf einem Steinfragment nur die Endung eines der vielen auf ...linus endenden Eigennamen, oder die Inschrift war eine mit Fleifs dort eingegrabene Fälschung, wie solche in Menge in Rom vorgekommen und zahlreich z. B. in Bosios Roma

1) Vgl. darüber die Ausführungen in dieser Zeitschrift, Jahrg. IX, S. 23 ff.

2) Vgl. darüber aufser Jahrg. VII, S. 20 noch Viktor Schultze, Archäolog. Studien über altchristliche Monumente (1880), S. 236 ff. mit den Auszügen aus den ältesten Berichten, und de Rossi, Inscript. christ. urbis Romae II, 1, 236. Woher Grisar S. 220 die verdächtige Angabe von „einer sonst unleserlichen Inschrift“ hat, weifs ich nicht.

Sotterranea aufgenommen worden sind, oder sie galt deutlich einem anderen Linus, etwa dem wiederholt von Martial, Epigr. VII, 10. 95; XI, 25 besungenen Zunftgenossen jenes Flavius Agrippa, dessen Statue und Grabschrift in derselben Zeit am selben Orte gefunden, wegen ihres arg materialistischen Inhalts aber ebenfalls vernichtet wurden. Im günstigsten Falle hatte man bei Ausräumung der Katakomben alte Gebeine hierher gebracht und damals mit der Inschrift versehen, die später zum Vorschein kam. Aus allem erhellt, wie es wohlgethan ist, von diesem Steine ganz abzusehen.

Was sollen denn nun noch die zwei bis drei Inschriften oder Sarkophage <sup>1</sup>, die zwar noch in vatikanischem Gebiet, aber weit hinter der Peterskirche gefunden worden sind und für einen oberirdischen Friedhof daselbst in vorkonstantinischer Zeit reklamiert werden? Ob die Christen vor Konstantins Zeit einen oberirdischen Begräbnisplatz in Rom hatten, ist sehr fraglich, gewiß aber ist, daß eine dort hinter der Basilika gefundene Verschlussplatte eines Grabes die Jahreszahl 352 trägt, und wahrscheinlich bleibt, daß die Ruhestätte dort erst angelegt wurde, nachdem der Bau der Basilika begonnen war. Die fraglichen Gebilde der Figuren, Buchstaben und Abzeichen passen vortrefflich in diese Zeit und erfordern nicht den Luxus einer früheren, obwohl es leicht denkbar wäre, daß man dem im Cirkus vergossenen vielen Martyrerblute schon frühe möglichst nahe zu ruhen gewünscht hätte. Aber auch wenn schon alle Opfer der ernerischen Verfolgung hierhin bestattet worden wären, so würde das für Petrus und sein Grab gar nichts beweisen.

Ehe wir aus allem Bisherigen unseren Schluß ziehen, wollen wir noch daran denken, daß nach der Erzählung der jetzigen Akten des Petrus und Paulus und der verwandten Gregors d. Gr. Ep. IV, 30 beim Tode des Petrus plötzlich

---

1) Durch Schreibfehler ist in meiner früheren Abhandlung in dieser Zeitschrift VII, S. 16, und danach in meinen Todestagen (1899), S. 104 die Licinia Amias zu einer Livia Amias geworden. Die Berichtigung macht an letzterer Stelle den vorangehenden Satz überflüssig.

heilige Männer von Jerusalem, die vorher und nachher niemand gesehen habe, unter seinem Kreuze standen und offen erklärten, sie seien des Petrus wegen gekommen<sup>1</sup>. Dafs sie in der jetzigen Darstellung den Apostel erst begraben helfen, darauf bei Nacht den Leichnam aus dem Grabe erheben, um ihn nach Jerusalem heimzuführen, aber durch ein Wunder daran verhindert und genötigt worden seien, die Reliquien in Rom zu lassen, ergibt sich leicht als künstliche Zurechtlegung aus einer Zeit, wo man die Reliquien in Rom selbst zu besitzen glaubte. Darunter guckt eine alte Darstellung hervor, wonach diese heiligen Männer den Petrus am hellen Tage und ungehindert als den ihren nach Jerusalem heimgeführt haben sollten, wie auch andere Männer nach ihrem Tode vom fremden Orte in ihre Heimat übergeführt wurden und werden. So stellte man in Rom die Sache dar in einer Zeit, wo man Grab und Reliquien des Petrus noch nicht in Rom besafs und zeigen konnte, aber schon seinen Tod und seine mit Martyrerblut besiegelte Autorität für Rom beanspruchte. Erst später fanden sich dann die Reliquien selbst neben denen des Paulus an der appischen Strafsse, und mußten also die Orientalen sie dorthin geworfen haben als Diebe, deren Raubversuch vereitelt worden, und zwar durch ein Wunder. Während die Todesstätte Pauli an der ostiensischen Strafsse eine eigene historische Kunde verrät, bedurfte es beim völligen Mangel an irgendeiner alten Kunde über die Stätte des Petrus keines Wunders, um dieselbe im Vatikan zu entdecken, sondern nur der Kenntnis oder Erinnerung, dafs Neros Opfer dort im Cirkus geblutet und gesiegt hatten. Nicht minder bezeichnend ist es, dafs man in Rom keine besondere Überlieferung über den Todestag Petri hatte, sondern sich damit helfen mußte, dafs man ihn mit Paulus zusammen am 22. Februar (S. 39) feierte. Denn dafs Paulus an jenem Tage im Jahre 63 gestorben, ist an einem anderen Orte nachgewiesen, während der 18. Januar, an dem man schon um 255 Petri Stuhlbesteigung in Rom feierte, aus einer Zeit

---

1) Vgl. Jahrg. VII, S. 29 ff. Die Todestage, S. 125 ff.



zu stammen scheint, wo Christi Geburt noch am 6. oder 10. Januar gefeiert wurde und Petrus mit Jakobus und Johannes oder schon mit Paulus am 18. Januar folgte, wie die Nestorianer <sup>1</sup> noch jetzt am zweiten Freitag nach Epiphania Petrus und Paulus feiern.

Übrig bleibt nur noch die schon oft erhobene, aber noch nicht beantwortete Frage: Wo ist denn Petrus sonst gestorben, wenn nicht in Rom? Welche andere Stadt hat ihn je für sich beansprucht? Sollte der Apostelfürst an einem anderen Orte gestorben und davon gar keine Kunde auf die Nachwelt gekommen sein??

---

1) Vgl. Egli in Zeitschrift für wissenschaftl. Theol., Jahrg. 1891, S. 277.

[Fortsetzung folgt im nächsten Heft.]

---

# Die Annatenverhandlung der „natio gallicana“ des Konstanzer Konzils.

Von  
**Bernhard Befs.**

---

Das Protokoll der Verhandlungen, welche vom 15. Oktober bis zum 2. Dezember 1415 in der französischen Nation des Konstanzer Konzils über die Annaten gepflogen wurden, ist eins der wenigen Aktenstücke, die uns einmal einen Blick hinter die Kulissen der pomphaften Sitzungen jenes merkwürdigen Völkerkongresses thun lassen. Es ist zum erstenmal von Bourgeois du Chastenet in seiner „Nouvelle histoire du Concile de Constance . . .“ (Paris 1718) unter den Preuves (S. 409—479) nach einer Handschrift, welche aus dem Kloster S. Viktor stammte, abgedruckt worden. Von da hat sie Mansi übernommen: Conciliorum Collectio, T. XXVIII, p. 161—221. Hardt kannte nur die Denkschrift, die schon öfter herausgegeben worden war. (Vgl. seine praefatio, T. I, p. VIII, p. 758 sqq.) Er benutzt zu seiner Ausgabe (ib. p. 761—791) einen angeblich von Ulrich von Hutten veranstalteten Druck von 1519. Dieser stimmt mit dem bei Mansi völlig überein. Eine in mehreren Punkten abweichende und offenbar ursprünglichere Rezension bieten die von P. Pithou veranstalteten Preuves des libertez de l'Eglise Gallicane (Paris 1653, p. 445—457). Im folgenden wird nach Mansi citiert, wo beides, Protokoll und Denkschrift, am zugänglichsten geboten wird.

Am eingehendsten hat wohl noch Lenfant (Histoire du Concile de Constance [Amsterdam 1727], T. I, p. 466 sqq.)

diesen Gegenstand behandelt. Allein er giebt auch hier nichts weiter als einen Auszug aus den Akten, und da er es unterläßt auf die wichtigsten Punkte auch nur aufmerksam zu machen, so entsteht geradezu ein falsches Bild. Dazu fehlt es hier, wie überhaupt in seinem nur als Kompilation verdienstlichen Werk, an jedem Versuch, den tieferen Zusammenhang der Ereignisse aufzudecken. — J. B. Schwab (Johannes Gerson [Würzburg 1858], S. 659 f.) giebt, ohne sich in Details einzulassen, nur eine summarische Darstellung mit Auszügen aus der Appellation und der Denkschrift. Wenn er diese eine „geschichtlich wie rechtlich schwach begründete Entgegnung nennt, so hat er offenbar einen modernen Maßstab angelegt. — Nachdrücklicher aufmerksam gemacht hat auf diese Vorgänge zuerst B. Hübler (Die Konstanzer Reformation . . . [Leipzig 1867], S. 85 f.). Allein da er wesentlich kirchenrechtlich interessiert ist, so kommt natürlich die historische Bedeutung der Verhandlungen nicht zur Geltung. Nur den Verlauf im großen und ganzen hat Hübler sich klar gemacht, sonst hätte ihm nicht die radikale Haltung der Pariser entgehen können, und er wäre wohl davor bewahrt worden, diese zu einem festen Bestandteil der ultramontanen Partei zu machen, ja hieraus den Übergang der französischen Nation zu den Kardinälen im wesentlichen abzuleiten (vgl. S. 30 ff. und 80 f.), wovon so ziemlich das Gegenteil der Wahrheit entspricht. — Hefeles Darstellung erhebt sich wenig über die Lenfants. — Tschackert (Peter von Ailli [Gotha 1877], S. 275) berücksichtigt diese Verhandlung nur insoweit, als sie in Aillis Schrift von der kirchlichen Gewalt bekämpft wird. — Somit ist es notwendig, diesen Vorgängen einmal eine genauere Betrachtung zu widmen. Es bietet sich hier nicht nur die einzige Gelegenheit, in die politische Zusammensetzung der französischen Konzilsnation einen Blick zu thun; sondern wir erhalten hier auch ein zuverlässiges Bild der entscheidenden Vorgänge, welche sich in jeder Nation vor den öffentlichen lediglich zeremoniellen Sitzungen abspielten <sup>1</sup>.

---

1) Über den Begriff der Annaten zu handeln ist hier nicht der Zeitschr. f. K.-G. XXII, 1.

Die Klage über diese Abgaben war eine alte. Durch das Schisma hatten sie stellenweise, besonders aber in Frankreich eine unerträgliche Steigerung erfahren. Es hatte sich gerade an diesem Punkt ein gewaltiger Zündstoff angehäuft, der bei der ersten besten Gelegenheit explodieren mußte.

Alein so einleuchtend die Klagen waren, so in die Augen fallend die Zerrüttung von Kirchen und Klöstern, für die gerade das römische Steuersystem verantwortlich gemacht werden mußte — so schwierig war es, hier eine Abhilfe zu schaffen, bei der sich beide Teile beruhigen konnten. Denn das liefs sich bei einiger Objektivität nicht leugnen: die Kurie, sollte sie ihre Stellung behaupten und ihre gemein-kirchlichen Aufgaben erfüllen, konnte jener Hilfsmittel nicht entbehren. Die Zeiten, wo sie von dem Kirchenstaat ihren Unterhalt bestreiten konnte, waren vorbei. Selbst wenn sie völlig Herr im eigenen Hause gewesen wäre, die Unsicherheit dieses Besitztums war und blieb doch zunächst noch eine so große, daß sie darauf ihren Etat nicht aufbauen konnte. Es war ein sehr billiger Rat, wenn den Kardinälen auf ihre Frage, wovon sie denn leben sollten, wenn die Annaten aufhörten, entgegnet wurde, sie sollten die Herrschaft im Kirchenstaat wiederherstellen und diesen besser bewirtschaften.

Trotz dieser Schwierigkeiten waren es gerade die Kardinäle, welche zuerst die heikle Frage anschnitten — wohl in der Hoffnung, so am ehesten eine Verständigung zu erzielen. In die Reformkommission, welche bald nach König Sigmunds Abreise im Juli 1415 aufgestellt wurde, waren auch drei Kardinäle aufgenommen worden: Ailli, Zabarella und Aleman Ademar von Pisa. Am 25. August reichte der letztere

---

Platz. Vgl. darüber besonders Hübler a. a. O. S. 82f. Es sei nur darauf hingewiesen, daß in dem hier in Betracht kommenden Dokument *annata, vaccantiae, communia servitia* völlig promiscue gebraucht werden, während davon die *fructus medii temporis* unterschieden werden. Hinsichtlich der kirchenrechtlichen Begründung der Annaten sind die Ansichten geteilt: nach Ansicht der Kurialen haften sie an den Stellen, nach Ansicht der Franzosen sind sie eine persönliche mit der *collatio* verbundene Belastung.

einen Antrag „de gratiis et provisionibus“ ein, in welchem neben eingehenden Bestimmungen über Berücksichtigung der Graduierten bei der Besetzung geistlicher Ämter auch eine Ermäßigung und bessere Verteilung der „communia servitia“ vorgeschlagen wurde. — Kaum war aber die Kommission in die Beratung über diesen Gegenstand eingetreten, so ergaben sich so tiefgreifende Differenzen, daß an eine Verständigung nicht zu denken war. Die Mehrzahl der Deputierten waren der Meinung, daß die Annaten unrechtmäßig seien, und das war wohl auch die vorherrschende Meinung unter den Nationen außer der italienischen. Aber über allgemeine Kundgebungen ist man nicht hinausgekommen. Als die Kardinäle sahen, daß hier vorläufig auf kein Entgegenkommen zu rechnen sei, zogen sie zurück und wußten es durch entschiedene Verweigerung aller Konzessionen dahin zu bringen, daß dieser Teil ihres Antrags vorläufig wieder von der Tagesordnung abgesetzt wurde<sup>1</sup>. Allein die führen-

1) Über die bei Hardt I, p. x—xii abgedruckten Reformprogramme vgl. die trefflichen Darlegungen bei Hübler (a. a. O. S. 6—16 und S. 20—25). Die Entstehung der Elaborate des ersten Reformatoriums (Hardt I, 583—644) hat man sich freilich etwas anders vorzustellen, als es Hübler thut. Zunächst setzen diese Akten ein offizielles Protokoll der Sitzungen der Reformkommission voraus. Die Randbemerkungen verweisen ja unzweifelhaft darauf. Daraus möchte ich aber weiterhin folgern, daß wir es in Hardt nicht mit einer offziellen, sondern mit einer privaten Sammlung zu thun haben. Der Sammler, jedenfalls ein Mitglied der Kommission, hat zunächst die Vorlagen gesammelt, dann hat er diese nach dem Protokoll mit Randbemerkungen versehen, und schließlic hat er, was von Beschlüssen der Kommission vorlag, zusammengestellt und, da die Verhandlungen ins Stocken geriethen, mit den noch vorhandenen Anträgen zu einem Ganzen vereinigt. Gerade hier ist aber eine Kontrolle Hardts an den Handschriften notwendig. Vielleicht daß dann auch noch manches über die uns leider fast ganz verschlossenen Verhandlungen der Kommission sich feststellen liesse. — Für die Verhandlungen des ersten Reformatoriums über diese Frage ist die Denkschrift (Mansi a. a. O. S. 199 f.) fast die einzige Quelle. Denn aus den Elaboraten (bei Hardt I, 623 ff.; vgl. dazu S. 556 f.) ist nur zu ersehen, daß in dem Antrag des Kardinals von Pisa, über dessen einzelne Punkte man beraten hat, auch eine die Zahlung erleichternde Verteilung der Annaten vorgeschlagen war, über die ein Beschluß noch nicht stattgefunden hat. Dem Bericht der Denk-

den Elemente in der französischen Nation, vor allen die Bischöfe und Äbte, die infolge der Annaten der Kurie noch tief verschuldet waren, ließen sich mit diesem Manöver nicht abspeisen. Sie waren gerade nach dieser Richtung hin mit den größten Hoffnungen zum Konzil gekommen. Die Enttäuschung, die sie erfuhren, steigerte ihre Stimmung bis zur Leidenschaftlichkeit.

Vielleicht schon bei dem ersten Widerstand, den sie in dieser Angelegenheit erfahren hatten, war in der französischen Nation ein Beschluß zu Stande gekommen, wonach unter allen Umständen, auch wenn sie von den übrigen im Stich gelassen würde, Abhilfe geschaffen werden sollte. Es fehlte auch nicht an Anzeichen dafür, daß neuerdings die französische Regierung solchen Bestrebungen wieder Raum liefs.

Am 15. Oktober wurde die französische Nation von ihrem derzeitigen Präsidenten, dem Patriarchen von Antiochien, in das gewohnte Sitzungslokal, den Konvent der Prediger, berufen. Der Patriarch Johannes von Konstantinopel legte

---

schrift stehen entgegen die Behauptungen der Appellanten (Mansi a. a. O. S. 182, Nr. 190f.). Nach dem ersteren ist die Behandlung der Frage in der französischen Nation durch die vorausgehende der Deputierten gerechtfertigt, es sei sogar hierüber von den Deputierten eine cedula aufgesetzt und an die einzelnen Nationen verteilt worden; nach den letzteren ist der Antrag in der französischen Nation ein ganz selbständiger gewesen. Das wird durch das Protokoll bestätigt, und wider ihren Willen bezeugt das auch die Denkschrift. Was sie von der cedula der Deputierten sagt, ist demnach als übertreibende Entstellung zu beurteilen. Allein ein Recht der französischen Nation, auf eigene Faust in dieser Sache Stellung zu nehmen, wie es die Appellanten bestreiten, wird schwerlich durch die Geschäftsordnung ausdrücklich versagt gewesen sein. Die Nation hat sich wenigstens ein solches zu wahren gesucht. Vgl. darüber Denkschrift (Mansi a. a. O. S. 223f.): „*Conclusio est nationis quoad nationem, quae respectu aliarum nationum est consultiva et quoad totum Concilium est querelosa, quam Concilio intendunt et apud ipsum prosequi, ut remediatur in eis, ut redeuntes ad propria suis principibus, praelatis et clero, qui ibi remanent et ceteris de populo possint referre diligentiam quam fecerunt, ne videantur consensum praeuisse nec acquiesisse tolerationi abusivae in praedictarum vacantiarum praestatione.*“

hier den von ihm und einigen anderen ausgearbeiteten Entwurf zu einem Konzilsbeschluss vor, wonach nicht nur bis auf weiteres alle Zahlungen aus den erstjährigen Einkünften geistlicher Stellen an Kurie oder Kardinäle verboten, sondern auch alle Rückstände erlassen und die damit zusammenhängenden Prozesse, Exkommunikationen etc. aufgehoben werden sollten; Zuwiderhandelnde sollten ohne weiteres ihrer Stelle verlustig gehen. — Dann lies der Pariser Magister der Theologie Pontius Simoneti einen Erlafs vom 18. Februar 1407 verlesen, in welchem der König von Frankreich alle kirchlichen Abgaben an die Kurie suspendierte<sup>1</sup>. Das sei noch immer der Wille des Königs; dahin gingen auch die Instruktionen, die er seinen Gesandten mitgegeben — so versichert der Professor, und Elias, Bischof von Puy-en-Velai, der älteste der anwesenden Prälaten, der sich im Laufe der Verhandlungen als Gesandter des Königs und des Reiches ausgab, sekundiert ihm.

Die Meinungen in der Versammlung waren geteilt. Viele hätten am liebsten sofort einen Beschluss gefasst. Aber andere wiesen auf die Schwierigkeiten hin und verlangten teils weitere Beratung, teils Verständigung mit den anderen Nationen. Ein Teil — es war, wie sich im weiteren Verlauf herausstellt, die ultramontane Minorität — verlangte geheime Abstimmung, wofür man sich auf einen älteren Geschäftsordnungsbeschluss berufen konnte, der eine solche bei allen schwierigen Fragen forderte. Über diesem Hin und Her war es spät geworden, und man trennte sich. Erst Dienstag, den 22. Oktober, ist man wieder zusammengekommen. Pontius Simoneti wiederholte den Antrag unter ausdrücklichem Appell an das Nationalbewusstsein. Aber die Opposition trat hier schon stärker auf, und offenbar mit Rücksicht auf sie wurde nun zur Abstimmung nur die Frage gestellt, ob man in eine Verhandlung über die Materie eintreten oder sie aufgeben solle. Das scheint freilich nur ein Kunstgriff gewesen zu sein, bestimmt, jenen Antrag auf geheime Abstimmung zu umgehen.

1) Vgl. meine Studien zum Konstanzer Konzil I, 11. 48.

Allerdings der erste Antragsteller selbst, der Patriarch von Konstantinopel, der die Abstimmung eröffnete, hielt sich an jene Fragestellung und sprach sich rundweg für Aufschub der Beratung aus. Aber die weitaus überwiegende Majorität seiner Nachfolger liefs es sich nicht nehmen, zugleich und vorzugsweise über die Hauptfrage, die Abschaffung der Annaten zu sprechen<sup>1</sup>.

Am 2. November — es hatten inzwischen schon sechs Versammlungen in dieser Angelegenheit stattgefunden — fafste der Patriarch von Antiochien das Resultat der Abstimmung dahin zusammen: Die Vaccantien (= Annaten) samt den Servitien sollen nicht nur in Zukunft wegfallen, sondern auch alle noch nicht erledigten Verpflichtungen dieser Art sind aufgehoben. Aber es ist der Kurie und den Kardinälen ein Ersatz zu schaffen, und dazu sollen aus jedem Stand Deputierte ernannt werden.

Dies Endurteil war noch nicht gefällt, da hatte sich schon Widerspruch erhoben. Und die Versammlung am 2. sowie die folgenden am 4. November waren im wesentlichen ausgefüllt mit Protesterklärungen. Einzelne, die sich vorher für die Aufhebung ausgesprochen hatten, waren bedenklich geworden: was den Bischöfen und Äbten abgenommen sei, möchte nun auf den niederen Klerus fallen. Andere gingen erst jetzt mit ihrer Meinung heraus. Auch die Orden der Benediktiner, Cluniacenser und Cistercienser fühlten sich nicht sicher und liefsen durch ihre Vertreter nachträgliche Verwahrung einlegen. Schliesslich mischten sich noch dynastische Interessen ein: Bischof Alanus von S. Pol de Leon protestierte namens des Herzogs der Bretagne, und der Archi-

---

1) An der Abstimmung haben sich im ganzen 94 Personen beteiligt: ein Patriarch, 16 Bischöfe bzw. Bischofsvertreter, 28 Vertreter von Kapiteln etc., 29 Äbte, Prioren etc., sieben fürstliche Gesandte und, soweit sie nicht schon unter die vorstehenden Kategorieen gehören, zwölf Professoren der Theologie, sieben Dekretisten, fünf Magister der Künste bzw. Medizin, je ein Gesandter der Universitäten Angers, Avignon, Montpellier, Orléans, Toulouse, vier ohne Titel. Entschieden gegen eine Aufhebung der Annaten haben nur gestimmt: zwei Bischöfe, sechs Kapitelvertreter, fünf Äbte, drei fürstliche Gesandte und vier Theologen.



diakon Quiblet von Châlon-sur-Saône namens des Grafen von Savoyen. Vor allem aber schritt die Kurie in ihren verschiedenen Vertretern zu förmlicher Appellation. Schon am 2. November reichte Johannes Ponceti aus Besançon, Clerikus des heiligen Kollegs, zugleich Vertreter des Kapitels von Besançon, des Abtes von Sanct Paul daselbst und des Bischofs Lumbavensis eine ausführliche Appellation ein, worin er die Notwendigkeit der Annaten darzuthun suchte. Am 10. folgte mit einer fast gleichlautenden der Prokurator des apostolischen Fiskus, Johannes de Scribanis. Am 12. fügte Ponceti der ersten eine zweite hinzu, in der ausschliesslich das eingeschlagene Abstimmungsverfahren einer scharfen Kritik unterzogen wurde, und ihm schlossen sich in einem wiederum fast gleichlautenden Dokument Johannes de Reate und Johannes Nikolai namens des heiligen Kollegs selbst an.

Abgesehen von den allgemeinen Erwägungen über Notwendigkeit der Annaten wurden in diesen Aktenstücken besonders Fehler der Geschäftsordnung moniert: nur Fragen, die auch den anderen Nationen vorliegen, dürften verhandelt werden, und nur der Präsident dürfe sie vorlegen; unter seinem ständigen Vorsitz habe die Abstimmung stattzufinden, und diese müsse, da es sich um eine Frage von grösserer Bedeutung handle, geheim sein. Vor allem aber hob die Opposition hervor, daß nicht nur die Fragestellung eine andere gewesen sei, als sie schliesslich im Endurteil vorausgesetzt werde, sondern daß auch das thatsächliche Resultat der Abstimmung ganz anders lauten müsse: die überwiegende Majorität habe nämlich für vorherige oder gleichzeitige Schaffung eines Ersatzes sich ausgesprochen, also gerade gegen die sofortige Aufhebung der Annaten.

Diese Vorwürfe waren nicht unberechtigt. Die Geschäftsordnung, wie sie gerade von der französischen Nation ausgebildet worden war, streng genommen — fehlten jener Beratung die notwendigen Voraussetzungen. Indessen konnte man einwenden, und das ist auch geschehen, daß ja durch die Beratungen der Reformkommission thatsächlich diese Voraussetzungen geschaffen seien. Ein formeller Mangel aber blieb bestehen. Und ein solcher lag auch vor hinsichtlich

der Präsidentschaft. Abgesehen davon, daß nicht der Präsident, sondern der an geistlichem Rang ihm zwar gleichstehende Patriarch von Konstantinopel den Antrag gestellt hatte, so hatte auch Johannes Maurosii in der siebenten Sitzung gefehlt. Diese Gelegenheit hatte dann einer der königlichen Gesandten, Johannes Morini, benutzt, um an die Ungültigkeit seiner Präsidentschaft, die nun schon zwei Monate dauere, zu erinnern. Obgleich er also nicht mehr Präsident war, hatte er aber in der folgenden Sitzung, am 2. November, das Fazit der Abstimmung kundgegeben; erst darauf war er in aller Form wiedergewählt worden. Ein wesentliches Stück der Verhandlung, die eigentliche Beschlussfassung, war also erfolgt ohne einen rechtmäßigen Präsidenten, denn der Bischof Vitalis von Toulon, der am 31. Oktober den Patriarchen zu vertreten hatte, hatte sich mit ausdrücklichem Hinweis auf diesen Thatbestand geweigert jene zu vollziehen. Lag hier auch nur ein Formfehler vor, so bleibt doch als sehr gewichtiger sachlicher Einwurf der bestehen, daß die Beschlussfassung selbst weder der Fragestellung noch der Abstimmung entspreche. Die Fragestellung hatte ja gelautes: ob man überhaupt in eine Beratung eintreten oder sie aufschieben solle, und die Beschlussfassung verkündete sofortige Aufhebung der Annaten mit allen rechtlichen Konsequenzen. Aber schließlic war das auch noch nicht das Schlimmste. Schlimmer war, daß in der That das Resultat der Abstimmung gar nicht getroffen war. Bei richtiger Abwägung hätte dies lauten müssen: prinzipiell betrachtet, entbehren die Annaten einer rechtlichen Begründung, aber sie abzuschaffen ist nur möglich, wenn zugleich für die Kurie ein Ersatz geschaffen wird, und dazu sind eingehende Recherchen notwendig. Dabei aber gab es noch eine beträchtliche Anzahl von Stimmen, die in der Theorie derselben Ansicht, doch zunächst jede Beschäftigung mit dieser Frage ausgesetzt wissen wollten.

Man kann sich unter diesen Umständen des Eindrucks nicht erwehren, daß hier mehr als eine Vergewaltigung stattgefunden hat, und daß weniger sachliche Erwägungen als persönliche Stimmungen und Leidenschaften den Ausschlag

gegeben haben. Und es wird hier in Anschlag zu bringen sein, daß in diese Verhandlungen die Kunde von dem erschütternden Tag bei Azincourt eingeschlagen hat, durch welchen die gegenwärtige Regierung Frankreichs, das Regime Orléans-Armagnac, mit einem Male völlig in Frage gestellt wurde. War schon vorher die politische Konstellation in Frankreich eine unsichere; jetzt konnte von heute auf morgen eine völlige Umwälzung eintreten. Das mußte auf unsichere Naturen beklemmend wirken, die Klugen zum Abwarten mahnen, diejenigen aber, welche auf einen Wurf alles gesetzt hatten, zu verdoppelter Anstrengung reizen.

Die Vorsichtigsten der Vorsichtigen waren die Prälaten, sie, die ohne Zweifel den ganzen Teich angerührt hatten. Auffallend war es bereits, daß der Patriarch von Konstantinopel am 15. Oktober sich als Verfasser des radikalen Antrages bekennt und ihn selbst einbringt, am 22. aber bereits, ohne auf die Sache sich einzulassen, für Aufschub sprach. Von den 16 Bischöfen (bezw. Bischofsvertretern) aber, welche im Protokoll vorkommen, ist nur einer, der Bischof Elias von Puy-en-Velay, für unbedingte Aufhebung der Annaten eingetreten. Neun waren für Aufschub. Der Bischof von Senlis, der als Haupt der Pariser Universitätsgesandtschaft hier erscheint, bezeichnete sogar einen Termin dafür; eine Woche solle man noch die Beratung aussetzen. Peter Cauchon, der Vizedom von Reims und burgundischer Gesandter, der sich im Prinzip gegen die Annaten aussprach, empfahl denselben Termin. Glaubten sie, daß in einer Woche Klarheit eintreten würde über die politische Konstellation? Die Entscheidung ist allerdings in dieser Woche gefallen, aber sie schuf zunächst nur noch größere Unklarheit. Ein Aufschub von acht Tagen war in der That wenig nützlich. Bei den übrigen Ständen aber fand der Gedanke an Aufschub überhaupt wenig Anklang: von 21 Kapitel-Vertretern, die gegen die Annaten stimmten, haben nur zwei ihn empfohlen, von 27 Äbten, bezw. Priestern nur neun und von 25 mit akademischen Graden Bezeichneten nur vier, nur einer von acht Professoren der Theologie.

In diesen drei Ständen dürften demnach diejenigen zu suchen sein, die, als sich Widerstand erhob, gereizt wurden

und nun über das Ziel hinausschossen, indem sie eine Beschlusfassung erzwangen, die dem eigentlichen Resultat der Abstimmung gar nicht entsprach und so erst recht anfechtbar wurde.

Dafs auf diesen Kreis zunächst die hier angezogenen materiellen Interessen wirkten, kann keinem Zweifel unterliegen. Allein wie wenig durchschlagend diese doch gewesen sind, kann die weitere Entwicklung der französischen Konzilsnation zeigen. Ein Stand war jedenfalls hier beteiligt, den hier direkt kein materielles Interesse fesselte, — die Universitätsleute, vor allem die Pariser. — Lief nicht die Aufhebung der Annaten auf eine Stärkung des Prälatenregimentes in der Kirche hinaus? und hatten sie nicht, als man in Frankreich schon einmal den Gallicanismus etablierte, die schlechtesten Erfahrungen gemacht? Hatte nicht auf dem Konzil schon bei dem ersten Gedanken an einen Einfluß der Prälaten auf die Stellenbesetzung die Universität Paris dagegen protestieren lassen? — so energisch, dafs damals der Patriarch von Antiochien es glaubte riskieren zu müssen, diesen Protest ohne die Nationen zu fragen einem Konzilsbeschlufs anzuhängen <sup>1</sup>.

Wir stehen hier in der That vor einem Problem. Zunächst kommt es nur darauf es an aufzudecken, und zu konstatieren, dafs bei jener gewalthätigen Beschlusfassung am 2. November materielle Interessen nicht eigentlich den Ausschlag gegeben haben. Aber was dann?

Der Weg zur richtigen Erklärung wird uns gezeigt, wenn wir diese Gesellschaft uns ansehen auf ihre Stellung zu der Parteifrage, von der damals keine französische Angelegenheit sich frei machen konnte — zu

#### Orléans und Burgund.

Die beiden Führer dieser beiden Parteien im Konzil, Gerson und der Bischof Martin von Arras, haben freilich an der Abstimmung nicht teilgenommen; Gerson wird in dem Protokoll überhaupt nicht erwähnt. Der Bischof begegnet uns wenigstens einmal.

Es handelte sich um eine Antwort der Nation auf jene Appellationen. Sie war ziemlich eilig entworfen. Zu guter-

1) Vgl. meine Studien I, 205.

letzt war bei einem, der sie noch redigieren sollte, darüber aber eingeschlafen war, ein Stück verbrannt. Im letzten Augenblick hatte man dann aus den Vorarbeiten das Fehlende ergänzt. Aber so hatten nur wenige Gelegenheit gehabt das fertige Dokument einzusehen. Ein Teil der Versammlung — es war am 24. November — wünschte daher Aufschub. Auch der Präsident, dem erst in der letzten Nacht das Schriftstück zu Gesicht gekommen war, neigte dem zu. Die königlichen Gesandten Jordan Morini, Wilhelm Beauneveu und Peter von Versailles rügten ebenfalls, daß sie noch nicht einmal von außen die Akte gesehen hätten, geschweige denn von innen, aber sie scheinen doch schliesslich nichts gegen eine sofortige Erteilung der Antwort gehabt zu haben. Der burgundische Bischof hingegen meldete sich hier zum erstenmal um das Wort, beklagte sich im Namen der burgundischen Gesandtschaft, daß sie überhaupt keine Ladung erhalten hätten, und befürwortete ausdrücklich den Aufschub<sup>1</sup>. Damit schloß er sich ohne Zweifel der Opposition an. — Wie er über die Abschaffung der Annaten an sich dachte, erfahren wir nicht. Als Bischof wird er ihr nicht abgeneigt gewesen sein. Auch Peter Cauchon hatte sich ja im Prinzip dafür ausgesprochen. Aber er hatte zugleich für Aufschub der ganzen Verhandlung gestimmt. Ein anderer, Peter Salomonis, Minorit und Professor der Theologie, der uns erst seit dem September als burgundischer Gesandter begegnet, hatte zwar auch nichts gegen Abschaffung der Annaten, aber zuvor müsse ein Ersatz geschaffen werden, und das sei dem Papst zu überlassen. Damit wären ja nun die Annaten so sicher als möglich gestellt worden; und das wird auch die wahre Meinung dieses Mannes gewesen sein, denn

1) Der Bischof von Arras wird nur erwähnt in der Sitzung vom 24. November (Mansi a. a. O. S. 197), Peter Cauchon in der vom 22. Oktober (Mansi a. a. O. S. 166), Petrus Salomonis in der am 29. Oktober (Mansi a. a. O. S. 171), Johannes de Rocha in der am 28. Oktober (Mansi a. a. O. S. 170), der Abt von Clairvaux in der am 23. Oktober (Mansi a. a. O. S. 168), Jordan Morin und Peter von Versailles in der am 22. Oktober (Mansi a. a. O. S. 166), der letztere noch einmal in der am 2. November (Mansi a. a. O. S. 179), Wilhelm Beauneveu in der am 28. Oktober (Mansi a. a. O. S. 170).

sein Ordensbruder Johannes de Rocha, der zwar ganz auf Seiten Burgunds stand, aber doch durch Instruktionen nicht gebunden war, sprach sich unverhohlen gegen die Aufhebung aus.

So gewinnt man den Eindruck, als habe die burgundische Gesandtschaft es zwar nicht gewagt sich offen und geschlossen gegen die Majorität ihrer Nation zu stellen — hatten doch burgundische Parteigänger wie der Abt von Clairvaux rundweg für Aufhebung gestimmt — als habe sie aber thatsächlich doch nur die ultramontane Opposition unterstützt.

Anderseits finden wir die Genossen Gersons, Jordan Morin, Peter von Versailles und Wilhelm Beauneveu, auf der Gegenseite. Der letzte stimmte für unbedingte Aufhebung der Annaten, die ersteren beide für bedingte. Dafs Peter von Versailles in der Sorge, es möchte seinem Orden eine Gefahr aus dem Beschlufs entstehen, zugleich mit anderen Ordensvertretern eine förmliche Verwahrung einlegte, fällt wohl für seine Parteistellung nicht ins Gewicht.

Damit dürfte schon angezeigt sein, dafs mit der Annatenfrage die politische Parteifrage eine Verbindung eingegangen hatte.

Noch im Mai und Juni des Jahres bei den Verhandlungen über Petits Lehre hatten die Orléanisten nicht auf eine Majorität in der Nation rechnen können. Eine solche ist jetzt mit einem Male vorhanden. Ohne Zweifel hat sie sich während der Annatendebatte erst gebildet.

Neben dem materiellen Interesse war ja von vornherein ein nationales Interesse mit dieser Frage verknüpft. Es mußte sich aber verstärken in dem Mafse, als die Franzosen sich bei dieser Angelegenheit isoliert sahen.

Wie viel daran übertrieben war, wenn in der Antwort der Nation auf die ultramontanen Appellationen von der Gefahr eines allgemeinen durch die Kardinäle angezettelten Anschlages auf die Franzosen am Konzil die Rede ist, läfst sich nicht mehr feststellen. Es heifst dann weiter: man habe aber nicht gewagt zur Ausführung zu schreiten, da nun auch von der englischen Nation und ihrem erlauchten König diese Abgaben für ihr Reich verboten worden seien.

Auch darüber ist sonst nichts bekannt, und eine Verständigung der französischen und englischen Konzilsnation ist gerade damals so völlig ausgeschlossen, daß man zu diesem merkwürdigen Passus des französischen Dokumentes ein Fragezeichen wird machen müssen. Thatsache ist, daß die französische Nation sich in der Annatenfrage gänzlich isoliert sah<sup>1</sup>. — Als nun aber die erschütternde Kunde von der schrecklichen Niederlage bei Azincourt eintraf — sie wird mit Windeseile durch die Lande geflogen sein —, da bäumte vollends das echte französische Nationalgefühl auf; und unwillkürlich wird die Losung ausgegeben worden sein: Jetzt, nicht zurück, sondern vorwärts! —

Diejenigen freilich, die am meisten an der Abschaffung der Annaten interessiert waren, die Bischöfe, wurden unsicher. Aber die Äbte, Kapitelvertreter und die Universitätslehrer

---

1) Die Isolierung der französischen Nation illustrieren folgende zugleich für die Ausbildung der Konstanzer Geschäftsordnung interessanten Stellen der Denkschrift (Mansi a. a. O. S. 208 f.): *In primis . . dicit idem de Scribanis fuisse deliberatum in natione, procedendum esse in arduis per secretum scrutinium, et ita fuisse hic practicatum, etc. Respondetur: Quod in actibus particularibus, de quibus actum est quod per secretum scrutinium fieret deliberatio, ita observatum est. In aliis vero, in quibus specialiter actum non est, nequaquam, quia repugnat honestati concilii et plenariae libertati. Et quando ita ordinatum fuisset, non esset substantialia formae, nec decretum irritans in contrarium. Et quia nationes singulae deliberant apud se quae videntur eis utilia vel necessaria sine aliorum convenientia, sicut factum fuit de procedendo in causis praecedentibus et committendis supervenientibus in Curia sede vacante, quod non est de jure, in quo deliberatum fuit et etiam conclusum in quibusdam nationibus, antequam fuisset datum verbum in natione Gallicana. Quae quidem natio constringi non debet nec plus ancillari ceteris nationibus.* Ferner (Mansi a. a. O. S. 211): *Quando omnes Italica, Germanica, Hispanica et Anglica nationes tantum facerent eis (sc. den Kardinälen), essent ad minus trecenta et quinquaginta annis singulis. Detrahunt enim et obloquuntur venerabili nationi Gallicanae quae sola plus facit quam totum residuum et sustinet pondus et aestus diei. — Die durch die Kardinäle angezettelte Erregung gegen die französische Nation wird geschildert *ibid.* 212 f. Es heißt am Schlufs: „Et fuit dubium et etiam periculum de magna commotione contra natos de Gallis.“ Unmittelbar daran schließt sich der auffallende Passus: „Nec talia attentaverunt, quando natio Anglicana et eorum rex illustris interdixit tales exactiones nolle plus sustinere in regno suo Angliae.“*

bildeten eine um so festere Phalanx. Und in dieser wird nun zugleich das orléanistische Interesse die Führung gewonnen haben. Ein tüchtiges Land zeigt erst im Unglück seine ganze Kraft. Die Steigerung des Nationalgefühls aber, welche die Kehrseite jenes Unglückstages war, mußte dem Hause Orléans zufallen, das hier am meisten getroffen wurde, — der Partei, welche schon längst — seit 1413 — als der Träger des nationalen Gedankens angesehen werden mußte.

So scheint also der merkwürdige Beschluß über die Annaten, der der eigentlichen Meinung der Majorität gar nicht entsprach, der aber doch von einer Majorität erzwungen wurde, seine Entstehung einem Moment nationaler Erhebung zu verdanken; er scheint zugleich ein Übergewicht der orléanistischen Sache in der französischen Konzilsnation besiegelt zu haben.

Wenn dem so ist, dann muß es aber um so mehr auffallen, daß bei allen diesen Verhandlungen der Mann so völlig zurückgetreten ist, der sich recht eigentlich zum Anwalt der nationalen Sache am Konzil aufgeworfen hatte, der Kanzler Gerson. Wir suchen seinen Namen vergebens in dem Protokoll. Es wird damit aber nur bestätigt, was sich bereits ergeben hat, daß die Verbindung der beiden Faktoren, der orléanistischen Partei und der Bestrebungen für Abschaffung der Annaten eine zufällige war, im wesentlichen erst ein Produkt der durch den 25. Oktober geschaffenen Situation.

Dies Urteil aber gewinnt an Sicherheit, wenn wir die Haltung des damaligen Hauptes der französischen Nation, des Patriarchen Johannes Maurosii von Antiochien, und sein Verhältnis zu den einzelnen Gruppen näher betrachten <sup>1</sup>.

Er war schon seit dem 1. September Präsident der Nation. Wie etwas Selbstverständliches hatte er, ohne eine Neuwahl vornehmen zu lassen, die Präsidentschaft, die für jeden Monat erneuert werden mußte, im Oktober beibehalten. Das Ansehen, das er hier genoß, beruhte auf dem hervorragenden

---

1) Über den Patriarchen von Antiochien vgl. auch meine Studien Bd. I, 145f. Aus dem Protokoll vgl. besonders Mansi a. a. O. S. 161. 166. 167. 172. 175. 176. 177. 180. 184. 189. 191f. 196. 197.



Anteil, den er an der ganzen Leitung des Konzils hatte, es beruhte auf der engen Verbindung, in die er mit dem deutschen Reichsoberhaupt getreten war. Aber er konnte namentlich jetzt, wo Sigmund für längere Zeit weg war, jenes Ansehen nicht behaupten ohne einen festen Rückhalt an der französischen Nation. Die Mitgliedschaft bei ihr bildete ja die einzige verfassungsmäßige Grundlage für seine Stellung. So sehen wir ihn denn bestrebt nach beiden Seiten hin sich zu behaupten und je nach der Situation bald dieser, bald jener Rechnung zu tragen.

Er war zum Konzil gekommen in der Absicht, um jeden Preis eine Rolle zu spielen und damit etwas zu verdienen. So hatte er sich anfangs an den Papst herangemacht. Als aber in Sigmund eine neue Sonne über der Versammlung aufgegangen war, hatte er sich — überraschend schnell — dieser zugewendet, denn er war scharfblickend genug, um sofort zu sehen, welcher der beiden Gröfsen die Zukunft gehören würde. Aus einem Verteidiger päpstlicher Hoheit war er zum schneidigsten Vertreter der vom Papste losgelösten Konzilsinteressen geworden, zum Führer der Radikalen und zur rechten Hand Sigmunds. Mit den Kardinälen hatte er sich gleich anfangs, als er noch päpstlich gesinnt war, nicht vertragen, vor allem nicht mit Ailli. Der Grund ihrer Feindschaft lag wohl weiter zurück in der Zeit, wo beide zu dem ermordeten Orléans und zu Peter von Luna hielten, und bestand allein in dem Streben, sich einander den Vorrang abzulaufen. Auf dem Konzil setzte sich dieser Wettlauf in gesteigertem Mafse fort, denn hier winkte ja das höchste Ziel geistlichen Ehrgeizes, die päpstliche Krone. Der Weg zu diesem Ziel führte für beide durch die französische Nation, denn in ihr bot sich der naturgemäfse Anhang, dessen sie bedurften. Und so bildete der Einfluß auf diese den nächsten Zankapfel.

Der Patriarch aber hatte hier einen bedeutenden Vorsprung. Um die Organisation der französischen Nation hatte er ein hervorragendes Verdienst; die Pariser Universitäts-gesandtschaft hatte er in ihrem eigensten Interesse unterstützt, und wahrscheinlich war jene erste Glaubenskommission, deren

Zusammensetzung im wesentlichen eine orléanistische war, nicht ohne seine Mitwirkung entstanden<sup>1</sup>. Dann kam die Reformfrage auf, und Johann warf sich sofort zum Anwalt der liberalen Forderungen auf, indem er zugleich den schärfsten Gegensatz auch hierbei zu den Kardinälen schuf. Der Gefahr, daß Ailli mit seinen gemäßigten und weit rationelleren Reformplänen einen maßgebenden Einfluß wieder in der französischen Nation gewinnen könnte, sollte damit vorgebeugt werden.

Die Rechnung erwies sich als richtig, die Konsequenz der Thatsachen allein sorgte nun schon dafür, daß die Nation in einen immer schärferen Gegensatz zu den Kardinälen geriet.

Aber darin und in der Isolierung der französischen Nation, die sich dabei — wohl gegen die Rechnung des Patriarchen — ergab, lag eine Gefahr für ihn. Er mußte zurückzudenken suchen. Hatte er schon den Antrag auf Abschaffung der Annaten nicht selbst eingebracht, so enthielt er sich auch jeder Meinungsäußerung in der Abstimmung; und an dem Tag, wo eigentlich die Beschlussfassung erfolgen mußte, am 31. Oktober, fehlte er ganz. Durch wichtige Geschäfte sei er verhindert, hieß es. Es spielte damals ein Streit zwischen den Kardinälen von Ostia und von Ragusa über das Amt eines Großspönitentiars; in der Nationalversammlung am 2. November berichtete der Patriarch von seinem Ausgleich. Ob es dies war, was ihn ferngehalten von der Sitzung am 31. Oktober, sei dahingestellt; sonst läßt sich in dieser Zeit keine „wichtige“ Konzilsangelegenheit feststellen. Aber fest steht, daß der Patriarch aus seiner Abwesenheit Kapital zu schlagen verstanden hat.

Nach Johannes Poncetis zweiter Appellation ist er nämlich unschuldig an der Beschlussfassung; ja diese ist sogar fast gegen ihn erfolgt. Zwar hat der Verfasser ein Interesse an dieser Darstellung, indem er nun daraus einen Formfehler folgert. Aber er hätte sich das leichter machen können, wenn er einfach dem Protokoll selbst gefolgt wäre. Hiernach hat der Patriarch selbst, und zwar zweimal, die Beschlufs-

1) Vgl. meine Studien I, 221 f.

fassung vollzogen, allerdings unter einem gewissen Druck der Versammlung, aber ohne diesem irgend welchen Widerstand entgegen zu setzen, zu einer Zeit, wo er eingeständenermaßen nicht mehr Präsident der Nation war, und mit Übergehung der notwendigen Stimmzählung und -prüfung.

Warum hielt sich Ponceti nicht an diesen, doch gewiß zuverlässigen Bericht? warum suchte er den Patriarchen weiß zu waschen? — Der Einfluß seiner Persönlichkeit allein wird zur Erklärung nicht ausreichen: eine Annäherung des Patriarchen an die Kardinäle, wenigstens eine Partei unter ihnen muß vorausgegangen sein; möglicherweise hängt sie zusammen mit jenem Streit zwischen Orsini und Ragusa.

Aber andererseits mußte der ehrgeizige Mann wieder bedacht sein, seine Stellung in der französischen Nation zu erhalten. Hier fehlte es nicht an einer gefährlichen Gegnerschaft. Man hatte sofort seine Abwesenheit benutzt, um seine Stellung zu untergraben.

Jordan Morini hat, wie schon gesagt, am 31. Oktober gegen die Weiterführung der Präsidentschaft des Patriarchen protestiert. Und ebenso machte ihm ein anderes Mitglied der königlichen Gesandtschaft, der Bischof Elias von Puy, fortgesetzt Opposition.

Zwischen dem Patriarchen und der königlichen Gesandtschaft hatte schon in dem ersten Monat ihres Zusammenseins in Konstanz eine Reibung bestanden<sup>1</sup>. Damals handelte es sich um eine prinzipiell verschiedene Politik. Das war jetzt nicht mehr der Fall. Zwar hatte der Dauphin ja die Nachricht von der Absetzung Johanns XXIII. sehr übel aufgenommen<sup>2</sup>. Aber anläßlich der Reise Sigmunds war von Paris eine Einladung an diesen erfolgt<sup>3</sup>, und trotz allerlei Hintergedanken bestand hier der Wunsch, mit dem deutschen König sich gut zu stellen. Allein ein anderes war es ja, ob man fortgesetzt an der Spitze der französischen Nation eine Kreatur Sigmunds — denn das war der Patriarch — dulden sollte, an einer Stelle, die doch eigentlich einem Mitglied

1) Vgl. meine Studien I, 148 und 153 ff.

2) Ebenda I, 206 f.

3) Ebenda I, 206 f. und 228.

der königlichen Gesandtschaft zukam. Im übrigen war man geneigt Sigmunds Reformprogramm zu unterstützen; ja es wurde vielleicht von der Regierung selbst zur Zeit ein möglichst radikales Vorgehen gebilligt. Einerseits konnte es ihr gerade damals, wo alle Hilfskräfte des Landes angespannt werden mußten, wünschenswert erscheinen, die Prälaten sich zu verpflichten; anderseits bot sich hier Gelegenheit an den Kardinälen, besonders Ailli und Fillastre, Rache zu nehmen für ihren Abfall von der früheren Regierungspolitik.

Dafs von Paris im Laufe des Sommers nach Konstanz neue Instruktionen gekommen sind, dafür spricht die Stellung des Bischofs Elias von Puy, dem wir in diesen Verhandlungen zum erstenmal als königlichem Gesandten und, wie es scheint, sogar als Haupt der Gesandtschaft begegnen. Er war offenbar der Ersatz für Renaud von Reims. Gleichzeitig mit ihm mag dann an die Spitze der Pariser Universitätsgesandtschaft der Bischof Johannes von Senlis getreten sein<sup>1</sup>. Vorher ist er wenigstens nicht in dieser nachweisbar, und ohne einen Druck von oben wird die Universität schwerlich darauf gekommen sein einen Bischof mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Dies wird vielmehr die Antwort der Regierung gewesen sein auf den Widerstand, den die Pariser in Konstanz der königlichen Gesandtschaft geleistet haben.

Damit stimmt es, dafs in der Annatenverhandlung auch Johann von Senlis in einem Gegensatz zu dem Patriarchen erscheint. Zwar hatte er, wie gesagt, für einen siebentägigen Aufschub gestimmt; als es sich dann aber um die Antwort der Nation auf die Appellation handelte, am 24. November, also zu einer Zeit, wo die politische Situation schon wieder etwas sich geklärt hatte, da war er es, der zusammen mit Elias von Puy gegen den Patriarchen die sofortige Erteilung der Antwort durchdrückte, indem er erklärte, die Universität wünsche das.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs die anwesenden Universitätsgenossen mit dem Votum des Bischofs von Senlis

1) Über Elias von Puy vgl. Mansi a. a. O. S. 166. 174. 176. 177. 180. 185. 195. 197; über Johannes von Senlis 168. 176. 190. 196. 197.

einverstanden waren. Hatten sie doch zum größten Teil schon im Anfang für sofortige, wenn auch bedingte Aufhebung der Annaten gestimmt. Diese Abweichung von ihrem Haupt verdient bemerkt zu werden. Sie zeigt, daß es keineswegs der Druck von oben war, welcher diese für die Universität allerdings auffallende Abstimmung zu Wege gebracht hat; es haben hier selbständige Motive gewirkt. Aber welche?

Ein Blick in die Verhandlungen des ersten Reformatoriums, wie ihn uns das erste Elaborat gewährt, wird die Erklärung geben. Hinsichtlich der Versorgung der Universitätsmitglieder waren hier so weitgehende Vorschläge gemacht, daß Pulka am 26. September seiner Universität schreibt, er habe ihren Vorschlag nicht überreicht, weil man in der Kommission schon viel mehr vorgesehen habe <sup>1</sup>. Die Wiener hatten von den Präbenden an Kathedalkirchen nur zwei für Graduierte verlangt; dort war bereits der vierte Teil solcher Stellen für Doktoren oder Licentiaten der Theologie, des Rechts, der Medizin und für Baccalaureen der Theologie in Vorschlag gebracht worden; außerdem sollte auch der vierte Teil aller Stellen an Kollegiatkirchen und der Pfarreien für Graduierte reserviert werden. Es sollten ferner diejenigen Stellen, welche ausdrücklich für Doktoren der Theologie und des Rechts gegründet seien, nur mit solchen besetzt werden. Dazu kam dann noch der Antrag, daß alle Bischöfe und Äbte Doktoren der Theologie oder des Rechts sein sollten. — Selbst die weitgehendsten Ansprüche der Universitäten wären damit befriedigt worden. Die Pariser hatten noch am 24. Juli einen Brief ihrer Universität verlesen lassen, worin gebeten wurde, die Verhandlung über die Kollation der Benefizien bis nach der Papstwahl auszusetzen <sup>2</sup>. Nach diesen Vorschlägen waren auch sie stille geworden. Aber dann waren die Verhandlungen ins Stocken geraten; das Wichtigste war vertagt oder überhaupt noch nicht zur Beratung gekommen. Zum Beschluß war nur wenig erhoben worden. Die zu den

1) Brief Peters von Pulka vom 26. September 1415 im Archiv für K. österr. G.-Q. XV, 31 f.

2) Der Brief der Pariser Universität über die Kollationenfrage bei Pulka vom 26. Juli (a. a. O. 25 ff.).

kühnsten Hoffnungen sich versteigenden Universitätsgenossen sahen sich bitter enttäuscht und warfen all ihren Haß auf die, denen man die Schuld gab. Als solche wurden aber — das geht aus der Denkschrift der französischen Nation hervor — die beteiligten Kardinäle hingestellt, dieselben, von denen alle jene Vorschläge ausgegangen waren. Sie entstammen nämlich alle einem Programm, welches der Kardinal von Pisa eingereicht hatte. — Die begerlichen Herren von der Pariser Universität aber waren mit Blindheit geschlagen. Sonst hätten sie sich doch sagen müssen, daß sie bei den Kardinälen, die solche Vorschläge gemacht hätten, eher ihre Rechnung finden würden, als bei den Prälaten, die ja nur durch ihre übertriebene, eigennützige Forderung der gänzlichen Abstellung der Annaten jene von ihrem Reformprogramm zurückgetrieben hatten. Aber es hatte sich seit den März- und Apriltagen ein Mißtrauen gegen die Kardinäle, besonders die eigenen Landsleute Ailli und Fillastre bei ihnen festgesetzt. Dieses Mißtrauen dehnte sich naturgemäß auch aus auf die königliche Gesandtschaft von Frankreich. Damals hatten sich die Pariser ganz Sigmund angeschlossen; er war und blieb ihre Hoffnung. Demzufolge waren sie nun auch mit dem Patriarchen von Antiochien in immer engere Verbindung gekommen. Wahrscheinlich ist er es gewesen, der sie gerade jetzt mit allerlei Vorspiegelungen umspinnen hatte, denn ihm mußte ja alles darauf ankommen, eine Spannung zwischen den Parisern und den Kardinälen zu erhalten. — Unter seinem Einfluß sind die Pariser auf die Annatenfrage eingegangen. Die nationale Erregung kam nun dazu, und so sind sie völlig blind geworden gegen ihr eigenes Interesse. Sie haben sich ohne Zweifel in der Annatenfrage verrannt; und so bemerkten sie auch nicht, daß diejenigen, deren Sache sie eigentlich führten, lange nicht so weit gegangen waren wie sie selbst, ja daß der, welcher sie im eigentlichen Sinne geködert hatte, in der bedenklichsten Weise schwankte. Die königlichen Gesandten hatten den richtigen Namen dafür; sie bezichtigten ihn der Heuchelei. Aber bei seinen fanatischen Anhängern verschlug das nichts; und er verstand es, sie rasch wieder

sicher zu machen, falls sie überhaupt an ihm gezweifelt hatten. Nachdem er am 2. November ohne Zaudern in jener Beschlusfassung die Wünsche der Majorität befriedigt hatte, wurde er aufs neue zum Präsidenten gewählt.

Er hat es zwar nicht unterlassen wieder mit der Gegenpartei zu liebäugeln und versucht die Antwort der Nation auf die Appellationen zurückzuhalten. Allein dem entschiedenen Drängen der Hauptschreier hat er auch jetzt nicht gewagt einen ernstlichen Widerstand entgegenzusetzen.

So wurde denn zunächst mündlich am 24. November den Appellanten auf Grund des bereits vorliegenden aus 17 doppelt beschriebenen Blättern bestehenden Manuskriptes die Antwort erteilt, und am 2. Dezember kam dieses selbst in extenso zur Verlesung.

Unter allen Kundgebungen des Konzils gegen die Kurie und die Kardinäle ist diese ohne Zweifel die gewichtigste und darum auch schärfste. Eine „dispendiosissima et injuriosissima scriptura“ nannte sie Ailli in seiner Schrift über die kirchliche Gewalt<sup>1</sup>. Die Eile der Anfertigung merkt man ihr an, aber sie bietet trotzdem eine Fülle von Material in übersichtlicher Anordnung. Berücksichtigt wird nur die Appellation des Johannes de Scribanis; die drei anderen scheinen noch nicht in beglaubigten Abschriften vorgelegen zu haben. Voran geht ein allgemeiner Teil: zunächst Feststellung der den Verhandlungen in der französischen Nation vorausgehenden Vorgänge in der Reformkommission, dann eine Darstellung des Ursprungs, der weiteren Entwicklung und der Folgen dieser Abgaben. Darauf folgt im zweiten Teil eine Widerlegung der Appellation im einzelnen, wobei natürlich manches aus dem ersten Teil wiederkehrt.

Noch während der Verhandlungen waren Versuche gemacht worden, die übrigen Nationen mitzuziehen. Aber andererseits hatten diese schon am 23. Oktober abmahnen lassen, indem sie durch besondere Deputierte, die sie in die französische Nation absandten, das Gerücht dementieren ließen, als hätten sie schon Ähnliches beschlossen. Nur die deutsche

1) Aillis Charakteristik der Denkschrift s. Hardt VI, 51.

Nation bekannte, daß bereits über die Sache bei ihr verhandelt worden sei, zu einem Beschlufs aber sei es nicht gekommen. Am 8. November hatte dann der Bischof von Puy, der zugleich mit einigen anderen zu den übrigen Nationen gesandt war, um sie zum Anschlufs zu bewegen, berichtet, daß wenigstens für die deutsche und englische Nation Hoffnung auf einen solchen bestände. Aber am 12. November erschienen Vertreter dieser beiden Nationen und mahnten von weiteren Schritten ab. Sie schlugen vor, die Nation möge mit den übrigen zusammen Deputierte ernennen zur Beratung über die Materie; aber auch zu dem Zweck, die Appellationen aus der Welt zu schaffen. Ohne daß die Nation von ihrem Beschlufs zurücktrat, würde das nicht möglich gewesen sein. Indessen ganz abschlagen konnte man das Anerbieten nicht. So erhielt der Patriarch den Auftrag mit jenen zu verhandeln, zugleich die Befugnis noch drei andere Deputierte hierfür zu ernennen. Er wählte — das ist wiederum bezeichnend für seine Taktik — die Bischöfe von Lavour und von Senlis und Jordan Morini, denselben, der ihm opponiert hatte. Allein auch bei diesem Einigungsversuch ist nichts herausgekommen. Die französische Nation aber liefs sich nun nicht mehr aufhalten in dem einmal beschrittenen Weg. Sie, die, wie es in der Denkschrift heifst, in den Annaten die Last und Hitze des Tages zu tragen hatte, wollte nicht mehr „sich binden lassen und den anderen Nationen Magdsdienste leisten“. So isolierte sie sich und nahm allein den Kampf mit der Kurie und den Kardinälen auf.

In einer Zeit, wo über der Heimat ein schweres Unwetter sich entladen hatte, wo von hier aus keinerlei Unterstützung zu erwarten war, hatten die Franzosen in Konstanz zu einer bedeutenden Aktion sich ermannt und fast dem ganzen Konzil Trotz geboten. Frankreich erzitterte unter dem Tritt des englischen Eroberers, und was ihm noch übrig war an Streitkräften, lag gebannt durch den inneren Zwist — zu derselben Zeit wurde in kühnem Stolz zu Konstanz die kirchliche Freiheit des Landes proklamiert.

---



# Lutherana.

Von  
**W. Köhler** in Gießen.

---

## I.

War Luther als Novize im Erfurter Kloster  
Laienbruder oder von Anfang an Kleriker?

Diese Frage zur Diskussion gebracht zu haben ist das Verdienst der kleinen trotz mancher Fehlgriffe in Luthers Jugend- und Studienzeit neues Licht hineinwerfenden Schrift von Georg Oergel: „Vom jungen Luther“ (Erfurt, J. G. Cramer, 1899). Oergel behauptete an zwei Stellen (S. 81 und 88), Luther sei „von Anfang an Kleriker gewesen, trug die Tonsur und das geistliche Gewand, nahm daher auch am Officium der Kleriker teil“. Einen Beweis für seine Behauptung erbrachte Oergel nicht, unterliefs es auch, die betr. Bestimmungen aus Staupitz' Augustinerregel für jene Unterscheidung der Laienbrüder und Kleriker im Noviziate anzuführen — bei der Seltenheit der Drucke der Regel gewifs bedauerlich! Dieses Versäumnis Oergels holte Drews in einem Referate der Theologischen Rundschau (1900, S. 211 ff.) nach und entschied sich für Oergels Auffassung.

Darin hat Oergel zweifellos Recht, daß unter den Novizen zwischen *fratres laici* und *clerici* zu unterscheiden ist (s. den Nachweis bei Drews). Eine andere Frage aber ist, ob Luther nun zur Klasse der ersteren oder von Anfang an der letzteren gehörte. Eine endgültige Entscheidung hat meines Erachtens hier auch Drews noch nicht gebracht.

Fragen wir zunächst: welches sind nach Staupitz' Regel

die Rechte und Pflichten der Laienbrüder und Kleriker im Noviziate?

Kap. 2 der Ordensregel: *de officio fratrum illiteratorum et operibus manuum eorundem* bestimmt <sup>1</sup>: *fratres laici praemisso patre nostro (quod dicere debent sicut clerici ad omnes horas vel flexis genibus vel inclinati profunde et reverenter) incipiant matutinas de beata virgine hoc modo . . . (folgen genaue Gebetsvorschriften, die wir hier übergehen können) Totum autem officium suum fratres laici ubique sub silentio dicant. Ipsius quoque fratribus laicis inhibemus, ut nisi psalterium distincte legere sciverint, in eo vel alio libro legere non praesumant; et si [so ist zu lesen, nicht mit der Ordensregel und Drews etsi] contrafecerint, tribus diebus pro qualibet vice poenae gravis culpae subiaceant, et qui docuerit eos eandem poenam portet. Nec alicui fratri laico, quantumcunque legere sciverit, concedatur habere coronam . . .*

Kap. 3 bestimmt allgemein, daß die Novizen beim sogen. Schuldkapitel nach den *fratres hospites* an die Reihe kommen; nach Bekenntnis ihrer Schuld sollen sie den Saal verlassen. *Poterit tamen Prior, si quando ei videbitur tam conversos quam novicios in finem usque capituli retinere.* In Kap. 6, der Bestimmung über die Messen, wird bestimmt, daß der *frater clericus* für die verstorbenen Brüder, Schwestern, Wohlthäter u. dgl. einen Psalm, den er beliebig wählen kann, der *frater laicus* 50 Paternoster sprechen soll, jeweils mit dem Schlufsrefrain: *Requiem aeternam*. Desgleichen pro vivis mit dem Refrain: *Gloria patri*. Beim Tode des Papstes oder eines Bruders *nostrae unionis, sit etiam novitius vel conversus ab his qui in nostra congregatione sunt fratribus* soll dieselbe Pflichtübung erfolgen. Kap. 8 verfügt, *quod novicius sacerdos nec fratres quidem audire [scil. in der Beichte] praesumat extra necessitatis casum.* Nach Kap. 9 steht die Strafe einjährigen Stillschweigens auf ungebührlichem Reden des *frater clericus vel laicus* mit den Frauen. Die Novizen sind verpflichtet, an bestimmten Festtagen zu

1) Ich citiere nach einem Exemplare der Münchener Hof- und Staatsbibliothek, auf welches Nic. Paulus (Casp. Schatzgeyer S. 10, Anm. 3) hinwies.

kommunizieren (Kap. 10). Legatque ipsis magister eorum aut ipsimet, sive quilibet eorum, per se regulam et constitutiones seorsum ab aliis, pluries in anno, ut discant, si se ordini professionis voto astrinxerint sub qua lege militare debebunt (Kap. 15). Für den Klerikernovizen bestimmt Kap. 16 besonders: pro clerico non recipiatur nesciens legere et cantare, nisi forte ad discendum plurimum reperiatur abilis, vel de gratia speciali, si genere nobilis extiterit, aut alias conditione notabilis. . . . Novicius autem clericus receptus infra tempus probationis psalmodie cantui et aliis divinis officiis duntaxat applicetur, nec conferantur eidem ordines sacri, nec extra locum mittatur, praesertim si tenellus fuerit et imberbis absque cogente necessitate. Die einzelnen Pflichten, welche der Novizenmeister seinen Schutzbefohlenen einschärfen soll, können wir übergehen. — Damit wären Rechte und Pflichten der Novizen erschöpft.

Worauf stützt sich nun die Annahme, daß Luther von Anfang an novicius clericus war? Drews giebt folgende Begründung der Aufstellung Oergels: „Die ersteren (fratres laici) sind nach Kap. 2 einfach als Mönche zweiter Ordnung anzusehen. Sie dürfen weder lesen noch die Tonsur tragen“ (folgt das oben angegebene Citat aus Kap. 2). Luthers Bildungsstand aber — so dürfen wir wohl den Beweis ergänzen — und seine Lektüre im Kloster, von der wir wissen, widerstreiten einer Einrangierung auf die Stufe des Laienbruders.

Das wäre durchschlagend, wenn die Voraussetzung richtig wäre, d. h. wenn die Laienbrüder thatsächlich nicht lesen dürften. Davon aber steht nichts in der Regel; es wird — wie die Bestimmung der Regel erwarten läßt — thatsächlich bei den Laienbrüdern mit der Lesekunst nicht weit her gewesen sein, aber von einem Verbot wird nichts gesagt. Es wird nur verfügt: wenn sie den Psalter nicht ordnungsmäßig genau lesen können, dann dürfen sie darin und in einem anderen Buche überhaupt nicht lesen; verstehen sie aber den Psalter zu lesen — so darf man ergänzen <sup>1</sup> —, so ist ihnen auch sonstige Lektüre erlaubt. Die

1) Vgl. oben das quantumcunque legere sciveit.

Bestimmung von Kap. 11: in dormitorio bene poterunt fratres lectioni vacare wird auch für die (jene Bedingung erfüllenden) fratres laici gelten. In Kap. 17 heißt es ganz allgemein vom Novizen: sacram scripturam avidè legat. Jene Bedingung wird sich erklären aus der Bedeutung, welche dem Psalter in der Liturgik und bei der Lektüre über Tisch im Refektorium zukam. Aus Kap. 2 der Augustinerregel läßt sich somit kein Beweis für Oergels These erbringen; nach den Bestimmungen dieses Kapitels kann Luther auch Laienbruder gewesen sein.

Muß er es auch gewesen sein? Ich glaube, ja. Allerdings ist die Beweisführung nicht ganz von Schwierigkeiten frei. Die Zeugnisse sind verschiedener Deutungen fähig. Gehen wir aus von den den Laienbrüdern zugewiesenen Thätigkeiten. Drews sagt sachgemäß: „die Laienbrüder sollten . . . bei ihrer Arbeit in Küche und Keller und im Wirtschaftsbetrieb festgehalten werden. . . Sie waren Mönche zweiter Ordnung“. Aber werden uns nicht von Luther Thätigkeiten aus seiner Klosterzeit berichtet, die nach Art dieser Laienbruderarbeit waren? Hat er nicht „die niedrigsten Arbeiten, wie Fegen und Kehren“ (Kolde, Martin Luther I, 53) verrichten müssen? Konnten derartige Hausarbeiten einem novicius clericus zugemutet werden? Wohl kaum (vgl. die Bestimmungen von Kap. 16 oben). Und hat man einen Grund, die Berichte über diese Demütigungen Luthers — sie stammen von Mathesius und Ratzeberger — anzuzweifeln? Ich wüßte nicht, die Lutherbiographen verwerten sie sämtlich (vgl. Köstlin<sup>4</sup>, S. 63; Kolde S. 53; Berger S. 64). Der Schluß: hat Luther derartige niedrige Arbeiten verrichtet, so muß er Laienbruder gewesen sein, da der Klerikernovize für die Hausarbeit zu gut war, ist meines Erachtens zwingend.

Aber ehe wir ihn mit aller Sicherheit aussprechen, gilt es ein Bedenken zu erledigen, welches aus dem Berichte des Mathesius sich erheben läßt. Mathesius erzählt in seiner „ersten predig von der Historien des Herrn D. Martini Luthers“ (herausgegeben von Loesche S. 20; auch bei Bürger, Histor. Nachricht von des Seligen Herrn D. M. Lu-

theri Münchsstand, 2. Aufl., S. 148): „Es halten ihn (Luther) aber die Klosterleut sehr lege (= niedrig, verächtlich) und seilen ihm viel auf, dafs er Custos und Kirchner sein mußte und die unfletigsten Gemach aussäubern.“ Auffallend ist hier die Mitteilung, dafs Luther „Custos und Kirchner“ gewesen sein solle. Beides ist identisch (Grimm, Wörterbuch V, 822f.), das „und“ also explikativ. Der Kirchner ist der Mefsner = der Ostiarier (Wetzer-Welte, K.L.<sup>2</sup>, IX, 1033), dieser aber gehört bekanntlich zu den ordines minores; war Luther im Kloster Ostiarius, so war er novicius clericus, seine Thätigkeit hätte sich genau nach Kap. 18 der Regel vollzogen: Novicius . . . clericus aliis divinis officiis duntaxat applicetur, nur die ordines sacri (= ordines maiores) sollen ihm nicht übertragen werden. Mathesius würde also ein Zeuge für die These von Oergel und Drews sein.

Aber ich glaube, Mathesius irrt; seine Aussage enthält meines Erachtens einen Widerspruch in sich selbst. Das ist erklärlich, wenn man weiß, dafs Mathesius „öfter ungenau berichtet und von den Ordensverhältnissen wenig weiß“ (s. den Nachweis bei Kolde S. 365f.). Verträgt sich mit dem Ostiarierdienst das Aussäubern der unfätigsten Gemächer? mit dem divinum officium (Kap. 18) die Hausknechtsarbeit? Liest man Kap. 18 der Regel unbefangen durch, so soll der novicius clericus offenbar aus dem Schwarm und Treiben der Brüder herausgehoben werden, psalmodie cantui et aliis divinis officiis duntaxat applicetur — zur Vorbereitung auf die ordines sacri. Eine derartige allertiefste Demütigung wie die Reinigung des Abortes scheint mir dem gegenüber für den Klerikernovizen unmöglich; die Ausflucht, man werde es mit den Vorschriften der Regel nicht so genau genommen haben, ist mißlich. Meines Erachtens ist überhaupt der Gedanke an ein Gedemütigtsein Luthers mit der Vorstellung, er sei novicius clericus gewesen, nicht vereinbar. Der novicius clericus nahm eine Sonderstellung ein, er gehörte zu den ordines minores, man hätte eher von einer Auszeichnung Luthers sprechen müssen, wenn er von vornherein Kleriker geworden

wäre. Mathesius will aber offenbar auch durch die Bezeichnung „Kirchner“ eine Demütigung aussprechen — der Tatsächlichkeit entgegen. Und wenn Luther selbst erzählt (op. exeg. IV, 112): cum ego ingrederer monasterium (d. h. als er Novize wurde), dicebant ad me: sicut mihi factum est, ita fiat tibi, so ist auch das am einfachsten von Demütigungen zu verstehen, die den Laienbruder betrafen. Dem Kleriker gegenüber paßt die hämische Bemerkung: „wie mir, so dir“ nicht, weil er sich aus der Menge heraushob. Endlich: Ratzeberger erzählt von dem Kirchner-Amte Luthers nichts. Er schreibt (S. 46 der Ausgabe von Neudecker): „Weil er nun am neulichsten unter den Brüdern ins Kloster kommen war, legete man ihm die allerverächtlichste und schwerste Bürde auf, die er durch tägliche Arbeit im Auskehren und Ausfegen verrichten mußte und sonst des Hausknechten<sup>1</sup> zu thun und zu verrichten gebühret . . .“ Beide, Mathesius wie Ratzeberger, stimmen darin überein, daß Luther die niedrigsten Dienstleistungen als Novize hat verrichten müssen. Das ist das Entscheidende; denn dann muß er — nach Drews' eigener Definition der Funktionen des Laienbruders — Laienbruder gewesen sein.

Ein weiteres kommt hinzu: Luther erzählt — und Mathesius wie Ratzeberger erzählen ihm nach — von höhnischem Spott der Klosterbrüder, wie sie ihm den Bettelsack aufgeladen und *saccum per naccum per civitatem* geschickt haben. (Tischreden, hrsg. von Förstemann-Bindseil III, 336; Mathesius a. a. O.; Ratzeberger a. a. O.; *Colloquia* ed. Bindseil I, 122.) Wann ist das gewesen? Nach gewöhnlicher Annahme, die einmal die natürlichste ist und sodann sich auf Ratzeberger berufen kann, in seiner Novizenzeit. Hält man aber daran fest, so muß Luther wiederum Laienbruder gewesen sein. Denn unter den Be-

---

1) Sollte vielleicht Luther von *custos* im Sinn des Haushüters, Hausknechts gesprochen haben, und Mathesius es im landläufigen Sinne vom Küster, Melsner verstanden haben? Dann wäre sein Irrtum erklärt! Das exegetisch beigefügte „und Kirchner“ deutet darauf hin.

stimmungen für den novicius clericus in Kap. 16 findet sich auch die: *nec extra locum*<sup>1</sup> mittatur (s. oben). Er hatte also im Kloster zu bleiben und wurde nicht zum Terminieren ausgesandt.

Jedoch gilt es auch hier zunächst noch ein Bedenken zu erledigen, ehe der Schluß mit Sicherheit ausgesprochen werden kann. Nach den von Bindseil herausgegebenen colloquia (a. a. O.) ist Luther noch als Priester in pagum terminatum ausgesandt worden. Könnten nicht die Neckereien der Brüder in diese Zeit fallen? Schwerlich. Darauf soll zwar kein Gewicht gelegt werden, daß bei der Aussendung als Priester das Messelesen auf den Dörfern die Hauptsache war (s. den Bericht) und das Betteln dem Luther begleitenden Bruder zugefallen sein wird, vielmehr ist das meines Erachtens entscheidend, daß dem Priester gegenüber jener Hohn und Spott nahezu undenkbar ist. Wenn schon der novicius clericus auszeichnend behandelt wurde, um wieviel mehr der Priester!? Schon in seiner Eigenschaft als Beichtvater war er Respektsperson (vgl. Kap. 8 der Regel und Kolde S. 52). Das „lose Volk“ unter den Mönchen wagte sich an ihn sicherlich nicht heran.

So war also Luther Laienbruder im Erfurter Kloster. Wann ist er Kleriker geworden? Wir wissen es nicht. Ansprechend ist die Lösung, welche Mathesius giebt, und der auch Berger zu folgen geneigt ist: „Nach dem er aber ein löblich glied der Erfurdischen Schulen und ein promovirter Magister ware, nimmet sich die löbliche Universitet jres gliedes an und verbit jn bey seinem Prior und Convent, das man jn der unfletigen beschwerung zum theyl überheben mußte“ (a. a. O. S. 21). Vielleicht hat auch Staupitz eingegriffen. Ein genauer Zeitpunkt läßt sich nicht angeben.

Anmerkungsweise sei notiert, daß die Auslegung von Kap. 18 der Regel: *de modo professionis faciendae: Suscepto osculo ad iussum prioris in loco, quem sibi as-*

---

1) Daß unter locus das Kloster zu verstehen ist, lehrt Kap. 20: *statuimus, ne ullus nostri ordinis frater extra septa loci solus vadat.*

signaverit stabit als auf die eigene Wohnzelle gehend (so Oergel S. 87) sicher nicht richtig ist. Gemeint ist, wie Oergel selbst aufwirft, der Platz im Chordienst u. a. Es wurde scharf darauf geachtet, daß derselbe richtig eingenommen wurde. Vgl. Kap. 1: *vadant stare in locis suis ordinate*. Kap. 3: *intranses vero bini et bini . . . vadat quisque ad locum suum*. Kap. 5: *nec ad locum suum vadat, donec prior ei signum det . . . ad locum sibi deputatum sedeat*. Kap. 17: der Novizenmeister soll den Novizen lehren: *quod locum sibi assignatum teneat*.

## II.

Zum Ausdruck: „einen rustigen Hering essen“.

Über die Bedeutung dieser Formel besteht eine kleine Kontroverse zwischen Adolf Hausrath und dem † Theodor Elze. Luther erzählt von seinem Besuche in der Kirche S. Johannis in Laterano während der Romreise, daß er wegen des Andrangs anderer Priester dort keine der heilspendenden Messen habe halten können — „und als einen rustigen faulen verdorbenen Hering dafür“. Hausrath (Luthers Romfahrt, S. 49) erklärte diese Worte von einer leiblichen Stärkung Luthers, deren er nach der Ermüdung bedurft hätte, Elze (Luthers Reise nach Rom, S. 45) als sprichwörtliche Redensart: „ich hatte nichts davon, zog unverrichtet ab“. Loesche (im Theol. Jahresber. 1899, S. 316) ist geneigt, Elze zuzustimmen. Meines Erachtens hat Hausrath den richtigen Sinn der Worte getroffen. Nicht bedeutungslos ist schon — Elze selbst führt es an —, daß nach Ratzeberger Hering eine Lieblingsspeise Luthers war. Wesentlich aber ist, daß ein Beleg für die sprichwörtliche Bedeutung von Elze nicht erbracht ist. Es gibt zwar eine ganze Reihe Sprichwörter, die sich mit dem Hering beschäftigen (s. Wanders Lexikon sub voce: Hering), aber die gesuchte Redensart ist nicht darunter. Grimm (Wörterbuch IV, 1105) zählt allerdings die in Frage stehende Stelle aus den Tischreden ohne weiteres zu den sprichwörtlichen Wendungen, aber den Beweis dafür ist er schuldig geblieben. Die weitere Belegstelle für den Ausdruck „rustiger Hering“,



welche Grimm bietet, kann nicht sprichwörtlich genommen werden. Aus einer Belegstelle, die mir bei Staupitz aufstiefs, läßt sich hingegen zeigen, daß das Essen eines rustigen Herings thatsächlich ein Stärkungsmittel gewesen ist. Staupitz erzählt (op. ed. Knaake I, 48): „Ich hab gehört, . . . wann Haubult Pflug, der Herzog Ernsts von Sachsen Kurfürsten Hofmeister und gar ein treffenlich Mann gewest ist, etwo lang und viel reden wollen, hat er zuvor einen rostigen hering geessen und gesagt, das er gar ein gute, beständige Stimme davon behalten.“ — Warum soll nun Luther nicht, ermüdet vom Stehen und Gehen in den Kirchen zur leiblichen Stärkung einen „rustigen Hering gegessen“ haben, der zufällig „faul“ und „verdorben“ war?

### III.

Maria, stilla **nicht** stella maris.

In seiner eingehenden Monographie über „den Namen Maria. Geschichte der Deutung desselben“ (Biblische Studien I, 1 [1895]) hat Bardenhewer den Nachweis erbracht, daß die vielgepriesene Bezeichnung der Maria als „Stern des Meeres“ (stella maris) auf einem alten Schreibfehler beruhe, der aus dem ursprünglichen bei Hieronymus u. a. zu lesenden *stilla maris* — wann und wie? ist unbekannt<sup>1</sup> — hervorgegangen sei (S. 53 ff.). Als Vorgänger für seine These nannte Bardenhewer Klöden (1840), Grünbaum (1877) und Steininger (1880), citierte dann als ersten, der den Thatbestand geahnt habe, eine Schrift des Guilelmus Estius, der bereits 1621 schrieb: „cum ‚mar‘ nusquam inveniatur pro ‚stella‘, suspicio est pro ‚stella‘ ‚stillam‘ legendam, alioqui (quod absit) imperitiae erit culpandus in lingua hebraea Hieronymus“ (a. a. O. S. 57).

Wir können noch weitere 100 Jahre hinter Estius zurückgehen: kein anderer als Luther ist der erste gewesen, der die Unmöglichkeit der Ableitung von *stella maris* aus dem Hebräischen *mar iam* erkannt und als ursprüngliche Lesart *stilla maris*

1) Vgl. a. a. O. S. 71 ff.

nicht nur vermutet, sondern mit aller Bestimmtheit behauptet hat. In einer Predigt an Mariä Empfängnis (8. Dezember), vielleicht im Jahre 1516 gehalten, giebt Luther eine genaue Analyse der Bedeutung des Namens Maria; diese Analyse vertritt die sonst bei ihm an Heiligenfesten der Sitte entsprechend häufig sich findenden Besprechung der Geschichte des Heiligen. Luther sagt<sup>1</sup>: „Nomen virginis Mariae alii interpretati ‚amaram maris‘, alii ‚stellam maris‘, et utriusque probant eo ipso, quod in Hebraeo Mirjam sit vocata virgo . . . quia ‚Mara‘ significat amarum et ‚Jam‘ mare. Qui vero ‚stellam maris‘ dicunt, hi corruperunt quod invenerunt. Invenerunt autem ‚stillam maris‘: nam ‚Mar‘ etiam stillam significat sive guttam, unde et Myrrha aliquando gutta vocatur. Somniarunt scilicet, quod stella maris aptius quam stilla vocetur.“ Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ist hier gesagt, daß, wenn man eine Erklärung des Namens Maria aus der hebräischen Urform des Namens versucht, die Deutung: stilla, nicht stella maris sich ergeben muß. Trotz seiner Verwahrung: non autem hoc dico, quod nunc velim tantam ecclesiae consuetudinem despici, quasi non sit ideo dicendum . . . „stella maris“, sed „stilla maris“ — originem tantummodo nominis quaesivimus, non calumniam pietatis — geht Luther persönlich nur auf die Deutung stilla maris ein, die er — ein vortrefflicher Beleg für Bardenhewers Argument: „hätte man damals noch stilla maris gelesen, das Mittelalter hätte irgend einen symbolischen Zusammenhang zwischen der Gottesmutter und dem Meerestropfen . . . leicht gefunden“ — ansprechend symbolisiert: „quod scilicet sit ex omni mari totius massae generis humani unica praeservata stilla“. Im weiteren Verlauf der Predigt sagt er dann noch: est et alia nominis interpretatio ad dignitatem, quod est stilla seu gutta, quae graece stacte vocatur, h. e. Myrrha illa pura et electa, spontanea, quae ex arbore Myrrha (quae ab amaritudine sic ex Arabica lingua nominatur) incisa fluit et erumpit.

1) Weim. Ausgabe I, 106f.

Wie ist Luther zu seiner von der Gegenwart als richtig erwiesenen Deutung gekommen? Zweifellos geht er in der Anführung der verschiedenen Deutungen auf Hieronymus zurück, dessen Onomastikon für das ganze Abendland bis ins 16. Jahrhundert hinein mittelbar oder unmittelbar Quelle für die Mariendeutungen gewesen ist (Bardenhewer S. 50 ff.). Er wird aber kaum den Hieronymus bei der Vorbereitung aufgeschlagen haben, ist vielmehr den Reminiscenzen, die er an ihn hatte, selbständig nachgegangen. Nicht nur, daß er einige Deutungen des Hieronymus, wie *domina*, *illuminans* vel *illuminata* nicht angiebt, die ausdrückliche Rückbeziehung auf das Hebräische ist aus Hieronymus allein nicht zu erklären. Dieselbe war unter dem Einfluß des Humanismus von neuem aufgekommen (Bardenhewer S. 123 ff.). Nach humanistischer Methode hat Luther das Wort *Maria* analysiert, und ähnlich wie in der komplutensischen Polyglotte unter der neuen Einsicht in das Hebräische eine ganze Anzahl beliebter Deutungen hinfällig wurden (a. a. O. S. 123 ff.), kommen für Luther nur diejenigen Auslegungen in Betracht, die mit „*mara*“ und „*iam*“ zusammengebracht werden können. Daß er durchweg vom Hebräischen ausgeht, zeigt schon, daß er wiedergiebt „*amara maris*“, nicht, wie es üblich war, „*amarum mare*“; ihm ist bewußt gewesen, daß im Hebräischen das Adjektivum nach dem Substantivum zu stehen pflegt, daß demnach im vorliegenden Falle eine Genetivkonstruktion vorliegen müsse.

Aber wir können noch einen Schritt weiter gehen: Luthers hebräische Kenntnisse standen damals noch in den ersten Anfängen. Wenn es bei der Auslegung des Psalters, über den er in den Jahren 1513—1516 Vorlesungen gehalten hat, hebräische Vokabeln zu erklären gab, so hat er gerne und oft auf Reuchlins *rudimenta hebraica*, das erste Lehrbuch des Hebräischen, sich bezogen (vgl. die *dictata super psalterium* in Bd. III und IV der Weimarer Lutherausgabe *passim*). So hat er auch, als es die Erklärung des Namens *Maria* aus dem Hebräischen galt, bei Reuchlin nachgeschlagen, und sein Urteil über die Deutung *stella* ist

ein genialer Schluss aus Aufklärungen, die ihm Reuchlins Wörterbuch bot. Daran ist nicht zu zweifeln. Reuchlin schreibt sub voce מַר (S. 293 der Ausgabe von 1506 von Thomas Anshelm): „stilla. Isaiiae 40. Ecce gentes quasi stilla situle“. Aus dieser Notiz hat Luther — das macht seiner humanistischen Schulung alle Ehre — konjektiert, daß die Lesart stella „korrump“ (corruperunt) sei. Daß die Sache so liegt, beweist noch Folgendes: Unmittelbar hinter der vox mar folgt bei Reuchlin מַרְרִי und es heißt: inde amarum et alia derivata. Unter den Belegen wird nun die Stelle aus Ruth (1, 20) citiert und erklärt: vocate me mara id est amaram. Luther nun geht nicht von מַר aus, was doch das Nächstliegende gewesen wäre und auch das Übliche war (s. Bardenhewer S. 27 ff.), wenn er Maria mit „Bitterkeit“ in Beziehung bringt, sondern von מַרְרָה<sup>1</sup> und bezieht sich auf מַר nur für die Deutung stilla — weil er Reuchlin folgt. Die Interpretation „amaram maris“, die aus Reuchlin wohl verständlich wird, ist selten (s. Bardenhewer S. 101, Anm. 1), Hieronymus bietet sie zwar, aber nicht s. v. mara sondern marath (ebda.). Mara deutet er dort als amaritudo vel merra<sup>2</sup>, eine Deutung, die bei Luther nachklingt, wenn er weiterhin sagt: Maria ... est ... Myrrha ... ex arbore Myrrha, quae ab amaritudine sic ex Arabica lingua nominatur. Bei den geringen hebräischen Kenntnissen Luthers ist darauf zu achten, unter welcher vox seine Deutung etwa anderweitig sich findet. Ferner: wenn Luther am Schlusse seines symbolischen Spieles ausdrücklich auf Jes. 40 (Vers 15) zurückgreift: gessit figuram ecclesiae in suo nomine quae sicut stilla situlae describitur apud Isaiam — so liegt es doch auf der Hand, daß er durch Reuchlin auf dieses Citat gestossen worden ist.

1) S. oben.

2) Ebenda nach Lagarde, Onomastica sacra, p. 14. Die Gleichung gutta-myrrha hat Luther entweder vollzogen auf Grund einer Kombination von מַר-stilla, gutta und מַרְרָה-merra oder daraus, daß myrrha auch den Safttropfen der Myrrhe bedeutet. Letzteres ist das Wahrscheinliche; vgl. seine Worte: quod myrrha aliquando gutta vocatur.

Luther hat weiterhin die Deutung „bitter Meer“ und „Meerestropfen“ beibehalten (vgl. Erl. Ausg.<sup>2</sup>, X, 284 und Bardenhewer S. 127, Anm. 1). Er hat auch nicht unterlassen, dabei ausdrücklich auf das Hebräische zurückzugreifen, ohne uns freilich so deutlich in die Karten gucken zu lassen, wie bei seiner ersten Predigt de nomine Maria.

---

# Die Herzoge von Brieg und die geistlichen Patronatsherren.

Von

† Dr. **Walther Ribbeck**,

Archivar in Breslau.

---

Der Konvent zu Strehlen (15. September 1534) bezeichnet den Moment, da die neue Lehre — nicht gerade unter Zugrundelegung der A. C. <sup>1</sup> — im Herzogtum Brieg allgemein eingeführt wurde. Die innere Organisation der Brieger Kirche wurde durch die Kirchenordnung Herzog Friedrichs vom 7. Oktober 1542 festgesetzt <sup>2</sup>. In derselben hieß es, daß den Lehnsherren nicht das Recht genommen werden solle, Pfarrer zu berufen, nur sollten diese sich vor den Superintendenten und Seniores einer Prüfung hinsichtlich ihrer Lehre und ihres Lebens unterziehen. Entfernt werden sollten sie nicht dürfen ohne redliche, richtige Ursache, welche der Herzog sowie seine Seniores und Superattendenten für genügend befinden müßten <sup>3</sup>. Diese Bestimmungen wurden am 28. Januar 1568 von Herzog Georg von neuem eingeschärft <sup>4</sup>. Bei den Lehnsherren ist wohl in erster Reihe an die Herren vom Adel zu denken, die der Mehrzahl nach dem Beispiel ihrer Landesfürsten folgend, schon damals zur neuen Lehre übergetreten waren. Indessen sind doch wohl

---

1) Schimmelpfennig in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens Bd. IX, S. 1.

2) Ebenda S. 9.

3) Buckisch, Religionsakten, Buch I Caput VI membrum 14, p. 176.

4) Fürstentum Brieg III, 17<sup>a</sup>, 344<sup>b</sup>. Die Citate aus Archivalien beziehen sich sämtlich auf das Breslauer Staatsarchiv.

auch die religiösen Korporationen, die Klöster und Ritterorden dahin zu rechnen. Diese behaupteten wohl, sie seien dem Herzoge nicht unterworfen, sondern nur ihren geistlichen Oberen, dem Bischofe von Breslau und dem Papste, oder allenfalls dem Kaiser. Aber die Herzoge ließen das nicht gelten, nötigten sie — oft auf recht gewaltsame Weise — zur Huldigung und zogen sie wie ihre übrigen Unterthanen zu Landtagen und Steuerleistungen heran.

So verleitete Herzog Friedrich den Abt Christoph von St. Vincenz zu Breslau, der ihm die Huldigung verweigerte, am 4. April 1546 zu einer gemeinsamen Wagenfahrt, brachte ihn nach Ohlau, hielt ihn dort fünf Tage lang gefangen und zwang ihm die Huldigung ab <sup>1</sup>.

Es war von jenen Korporationen freilich ein wenig viel verlangt, daß sie die von ihnen abhängigen Stellen mit Evangelischen besetzen sollten. Aber sie haben sich dieser Zumutung zum Teil gefügt, zuweilen allerdings ihr auch heftig widerstrebt.

Den Prämonstratensern von St. Vincenz zu Breslau gehörten die Dörfer Würben und Zottwitz, beide bei Ohlau. Der Pfarrer von Würben hatte zwar die konstituierende Versammlung zu Strehlen besucht (1534), sie aber eine Möncherei und ein Mönchskapitel gescholten — merkwürdige Schmähworte im Munde eines Katholiken — und war zornig hinweggegangen. Auf dem ersten Partikulartage der Konvention des Weichbildes Ohlau <sup>2</sup> war er nicht erschienen und hatte dadurch an den Tag gelegt, daß er mit der Neuordnung der Dinge nichts zu schaffen haben wolle. Gegen einen Amtsbruder, den evangelischen Pfarrer zu Wüstebriese, verfuhr er recht gewaltsam. Er trieb ihn aus seinem Hause, führte ihm sein angetrautes Weib weg und drohte, ihn zu ermorden.

Über alle diese Dinge erstattete der polnische Prediger

---

1) Akten des Vincenzstiftes III, 2<sup>b</sup>.

2) Die Abhaltung solcher Partikulartage alle Vierteljahr in den einzelnen Weichbildern wurde durch Mandat von 1558 angeordnet (f. Brieg III, 17<sup>a</sup> 80), nach dieser Stelle haben sie aber schon früher bestanden.

zu Ohlau, Blasius Simonis <sup>1</sup>, dem Herzoge Bericht (1543) <sup>2</sup>. Er that dies in seiner Eigenschaft als Senior des Ohlausehen Weichbildes, da es, wie er sagt, damals noch keine Superattendenten gab <sup>3</sup>.

Der Pfarrer von Würben verfuhr unzweifelhaft im Sinne seines Patrons, des Abtes Johann zu St. Vincenz. Wenigstens klagte, wie derselbe Berichterstatter meldet, der Pfarrer von Zottwitz um die gleiche Zeit, der Abt wolle ihn vertreiben, weil er sich weigere, die päpstliche Messe zu halten.

Bei der Gemeinde zu Würben muß dagegen eine Hineigung zur neuen Lehre vorhanden gewesen sein, denn im Jahre 1589 richteten die Ältesten und Geschworenen daselbst eine Bittschrift an den Herzog Joachim Friedrich, in der sie sich als Seelentrost erbaten, daß ihnen die Sakramente unter beiderlei Gestalt gespendet werden durften, was übrigens an vielen Orten Schlesiens auch den Katholischen gestattet war. Der Abt ließ die Bittsteller gefänglich einziehen, und der Herzog verwandte sich bei ihm für ihre Loslassung <sup>4</sup>.

Es muß damals eine gütliche Einigung zwischen beiden stattgefunden haben. Wenigstens beruft sich der Herzog bald nachher in einer Instruktion vom 16. Juni 1590 darauf, daß er die Unterthanen des Vincenzstiftes in ihrem katholischen Kultus nie beeinträchtigt habe <sup>5</sup>.

Einige Jahre später, am 19. November 1593, forderte der Herzog den Abt Johannes auf, die Pfarrer zu Würben und Zottwitz, die ein liederliches Leben führten, abzusetzen.

1) Nach Ehrhardt: Presbyterologie des evangelischen Schlesiens Bd. II, S. 210 war der erste polnische Prediger zu Ohlau, Simon Francisci von 1534—1580 im Amte. Er giebt für diese Zahlen keine weitere Beglaubigung an, als die Notiz, daß Francisci 46 Jahre im Pfarramt war und daß ihm ein Sohn 1566 zu Ohlau geboren wurde.

2) Ortsakten Würben.

3) Ihre Existenz wird also durch das Mandat von 1542 keineswegs bewiesen. Vgl. Schimmelpfennig a. a. O. S. 12 ff. Daß Schimmelpfennig in der Zeitschrift Bd. XI, S. 416 diese Ansicht widerrufen habe, wie Eberlein in den Silesiaca S. 223, A. 1 meint, kann ich nicht finden.

4) Schreiben des Herzogs an den Abt vom 11. Januar 1589 (Ortsakten Würben).

5) Ortsakten Lossen.



Da er an beiden Orten die Obergerichte <sup>1</sup> habe, so schrieb er sich ein gewisses Aufsichtsrecht zu <sup>2</sup>.

Eigentümliche Verhältnisse herrschten in Mollwitz bei Brieg. Dieses Dorf gehörte ebenfalls dem Vincenzstifte, die Kirche aber war schon im Jahre 1309 durch Herzog Boleslaus den Dominikanerinnen von St. Kattern oder Katharina zu Breslau geschenkt worden <sup>3</sup>. Trotz dieses geistlichen Patronates fand die Reformation hier ziemlich frühzeitig Eingang. Wir haben noch einen Bericht, den der Brieger Kanonikus und Pfarrer zu Mollwitz, Ladislaus Bitschen <sup>4</sup>, am 5. Februar 1526 den Nonnen erstattet hat <sup>5</sup>. Er giebt darin ein Inventar der dort befindlichen Kostbarkeiten und spricht sein Bedauern darüber aus, daß die lutherische Sekte überhand nehme und Herzog Friedrich lutherische Prediger und ausgelaufene Mönche sich in die Kirchlehen eindringen lasse. Er erwähnte, daß auch in Mollwitz Schulze und Gemeinde den Herzog gebeten hätten, ihm alten Manne einen evangelischen Prädikanten als Gehilfen an die Seite zu stellen, und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Nonnen und das Vincenzstift sich das Kirchlehen nicht aus den Händen winden lassen würden.

Der erwähnte evangelische Prädikant ist wohl Franz Helwig, von dem berichtet wird, daß er am Frohnleichnamstage (31. Mai) des Jahres 1526 ein Weib heimgeführt habe <sup>6</sup>. Im Frühling 1547 war er aber verstorben <sup>7</sup>. Einer seiner nächsten Nachfolger war Amandus Renfftel, welcher am 28. September 1552 starb. Er war verheiratet, also ebenfalls evangelisch <sup>8</sup>. Bereits am Tage nach seinem Tode empfahl Herzog Georg zu seinem Nachfolger den Daniel Bernt, der auf des Herzogs Kosten studiert hatte, einen Sohn des

1) Die höhere Gerichtsbarkeit namentlich in peinlichen Sachen.

2) Ortsakten Zottwitz.

3) Schlesische Regesten Nr. 3065.

4) Codex diplomaticus Silesiae Bd. IX, Nr. 1207 zeigt, daß Bitschen schon 1504 dort Pfarrer war. 5) Ortsakten.

6) Codex diplomaticus Silesiae Bd. IX, Nr. 1558. Ehrhardt II, 173 kennt ihn nicht. 7) F. Brieg III, 18 A. 83<sup>b</sup>.

8) Todestag und Verheiratung sind sichergestellt durch das von Ehrhardt II, 173 erwähnte Epitaph.

briegischen Pfarrers Simon Bernt<sup>1</sup>. Er war also doch wohl evangelisch. Die Nonnen nahmen ihn an, weil er ein geweihter Priester und unbeweibt sei, verlangten aber den Nachweis, von wem er die Weihe empfangen, ferner daß er sich vom Bischof investieren lassen und der heiligen christlichen Kirche Gehorsam beweisen solle<sup>2</sup>. Wenn Daniel Bernt unter diesen Umständen die Stelle angenommen hat, so hat er sie jedenfalls nicht lange bekleidet. Am 27. Januar des folgenden Jahres (1553) teilen die Nonnen dem Herzoge mit, nach dem Tode des bisherigen Pfarrers hätten sie auf Bitten des Abtes von St. Vincenz als Herrn des Dorfes einen ordentlich geweihten Priester dort eingesetzt, der dort auch schon gepredigt und gefallen habe. Der Abt bestätigte am nächsten Tage diesen Sachverhalt<sup>3</sup>. Es bleibt zweifelhaft, ob dieser neue Pfarrer Katholik war oder ob die Nonnen nur Wert auf die ununterbrochene priesterliche Succession legten. Wenn eine spätere Bemerkung, daß Stanislaus oder Stenzel Drimel das Mollwitzer Pfarramt über 50 Jahre lang versehen habe<sup>4</sup>, buchstäblich zu nehmen ist, so muß er dieses Amt im Jahre 1553 angetreten haben und ist vielleicht mit jenem Priester identisch. Jedenfalls war er später verheiratet und wird vom Herzoge im Jahre 1563 in einer evangelischen Kirchensache zu Rate gezogen<sup>5</sup>.

Im April 1603 war Drimel gestorben<sup>6</sup>. Das Katharinenstift nahm als unzweifelhaft an, daß das Kirchlehen ihm zustehe und ließ durch seinen Schaffer den Ornat der Kirche inventarisch aufnehmen<sup>7</sup>. Anna Maria von Brieg aber, die Witwe des Herzogs Joachim Friedrich und Vormünderin seiner Söhne, sandte sofort ihren Hauptmann zu Brieg, sowie ihren Hofprediger und Superintendenten Joachim Laurentius

1) Ortsakten.

2) Die Nonnen an den Herzog am 6. Oktober 1552.

3) Ortsakten.

4) Schreiben der Herzogin Anna Maria vom 10. Juni 1603.

5) Schlesische Provinzialblätter, Neue Folge, Jahrgang XII, S. 439. Die von Ehrhardt II, 173 angeführten evangelischen Geistlichen, die zwischen 1553 und 1614 amtiert haben sollen, schweben völlig in der Luft.

6) Bittschrift seiner Witwe Agnes, präsentiert am 3. November 1603.

7) Schreiben des Bischofs vom 6. Juni 1603.

nach Mollwitz, die dort die Einsetzung eines der A. C. zugehörigen Geistlichen ankündigten. Dieser hielt am Sonntag den 27. April seine Probepredigt<sup>1</sup>. Die Gemeinde bat darauf den Abt Georg von St. Vincenz, diesen Geistlichen zum Predigtamte befördern zu helfen<sup>2</sup>. Die Nonnen erhoben jedoch in einem am 2. Mai an den Abt gerichteten Schreiben Widerspruch. Die Herzogin ließ ihnen sagen, sie wolle ihnen das Recht der Kollatur nicht nehmen, sofern sie nur einen der A. C. zugehörigen Geistlichen einsetzen wollten<sup>3</sup>. Diese wollten indes der Gemeinde einen Mönch als Pfarrer aufnötigen, die aber dagegen Protest erhob<sup>4</sup>. Der Abt<sup>5</sup> wie der Bischof<sup>6</sup> traten für die Nonnen ein. In einem an den Bischof gerichteten Schreiben vom 10. Juni 1603 bestritt die Herzogin rundweg das Patronatsrecht des Katharinenstiftes. Die Pfarrer in Mollwitz seien seit 50 Jahren und länger immer evangelisch gewesen und durch herzogliche Abgesandte, den Hauptmann und den Pfarrer zu Brieg, eingesetzt worden. Aber selbst wenn die Nonnen das Patronatsrecht besäßen, so wären sie doch nicht befugt, einen anderen als der A. C. zugehörigen Geistlichen einzusetzen.

Als der eben erwähnte katholische Mönch sich zu Mollwitz eingefunden, hatten ein Kirchenvater und ein Bauer des Ortes die Schlüssel zur Kirche an sich genommen und weigerten sich, den fremden Prediger zu hören. Sie wurden darauf von dem Abte zu St. Vincenz nach Breslau beschieden, gingen aber nicht hin, aus Furcht, dort gefänglich eingezogen zu werden. Die Herzogin ermahnte den Abt in einem Schreiben vom 13. Juni, ihnen nichts zu thun und die Gemeinde bei der Ausübung der A. C. verharren zu lassen.

Der Bischof behauptete ihr gegenüber in einem Schreiben

---

1) Eingabe der Gemeinde (undatiert), die Nonnen an den Abt am 2. Mai 1603.

2) Undatierte Eingabe.

3) Schreiben des Bischofs vom 6. Juni.

4) Ebenda und Schreiben der Herzogin vom 10. Juni.

5) Der Abt an die Herzogin am 15. Juni 1603.

6) Der Bischof an die Herzogin am 6. Juni.

vom 26. Juni wiederum das Patronatsrecht der Nonnen <sup>1</sup> und leitete daraus die Berechtigung ihres Anspruches her, Geistliche ihres Glaubens in Mollwitz einzusetzen. Die Herzogin wies nicht nur diesen Anspruch zurück, was ihr gutes Recht war, sondern bestritt auch das Patronatsrecht selber, was sich nicht ebenso begründen liefs <sup>2</sup>.

Der von ihr eingesetzte Pfarrer, Matthäus Thomas<sup>3</sup>, wurde aufrecht erhalten. Der Abt hatte die Kirche, bis die Sache entschieden wäre, weder einem katholischen noch einem lutherischen Geistlichen öffnen wollen, aber die Evangelischen hatten sie aufbrechen lassen <sup>4</sup>. Es wurde zwischen den Parteien noch viel hin und her geschrieben. Der Abt verlangte, der sektische Prädikant solle bis zum Austrag der Sache abgeschafft werden, darauf wollte aber die Herzogin nicht eingehen <sup>5</sup>. Am 28. Juni 1604 wandte sich der Bischof beschwerdeführend an Kaiser Rudolf II. Dieser entschied durch Mandat vom 17. August des Jahres, daß nach den alten Urkunden allein das Katharinenstift berechtigt sei, die Pfarre zu Mollwitz mit einem ordentlichen katholischen Priester zu versehen, und daß es in der Ausübung dieses Rechtes nicht gestört werden dürfe. Hat die Herzogin sich dem kaiserlichen Mandate gefügt? Am 18. Oktober 1604 war der „sektische“ Prädikant in Mollwitz noch nicht abgeschafft <sup>6</sup>.

Weniger schwierig lagen die Verhältnisse in Michelau bei Brieg. Hier hatten die Grundherren, die Herren von Michelau und Pogarell, im Jahre 1276 die Patronatsrechte dem Kloster Camenz abgetreten <sup>7</sup>. Einen Streit, der hinsichtlich dieser Rechte zwischen Hans von Pogarell und dem Stifte ausgebrochen war, schlichtete Herzog Friedrich I.

1) Am 11. Oktober 1603 liefsen diese zwei auf das Patronatsrecht bezügliche ältere Urkunden durch den Abt des Sandstiftes transsumieren (Urkunden des Katharinenstiftes Nr. 1166).

2) Die Herzogin an den Abt am 9. Juli und öfters.

3) Schreiben des Thomas an die Amtleute des Vincenzstiftes vom 30. November 1603.

4) Schreiben des Abtes vom 3. Juli 1603.

5) Ortsakten.

6) Schreiben des Bischofs an die Äbtissin und den Abt von St. Vincenz.

7) Schlesische Regesten Nr. 1499.

am 17. Februar 1528<sup>1</sup>. Der Abt von Camenz sollte die Pfarre zurückerhalten, aber sie nicht völlig nach Gutdünken besetzen dürfen. Er sollte dort einen Pfarrer einführen, „der eines frommen, unvertadelten Lebens und in der heiligen Schrift gelernt sei, dafs er dem Hans Pogarell und den Seinen Gottes Wort und das heilige Evangelium lauter und klar nach dem Befehle unseres Herrn Jesu Christi zu ihrer Seele Seligkeit wüfste vorzutragen, wo es aber nicht geschehe, sollen wir als der Landesfürst selbst, einen tauglichen einzusetzen, Macht haben“. Wir kennen auch kein Beispiel, dafs die Äbte in Michelau katholische Propaganda getrieben hätten, doch gerieten sie aus anderen Gründen wegen Besetzung der Pfarrstelle zuweilen in Streit mit den adeligen Grundherren.

Im Juni 1540 hatte der Abt darüber zu klagen, dafs der dortige Pfarrer unter der Ungebühr der Frau seines Grundherrn, des Erasmus von Kittlitz, viel zu leiden habe und die Stelle zu Martini<sup>2</sup> verlassen solle.

Im Jahre 1551 war die Stelle überhaupt nicht besetzt, und der Herr des eingepfarrten Dorfes Pogarell, der von Rothkirch, nahm dies zum Vorwand, mit der Zehntleistung im Rückstand zu bleiben. Indes war die Pfarre durch den Pfarrer des benachbarten Böhmischdorf oder Bimsdorf versehen worden<sup>3</sup>.

Im Frühjahr 1555 führte der Pfarrer Johannes Gendaw, genannt Bogener, darüber Klage, dafs die Pfarre zwei Jahre lang vor seiner Ankunft wüst gelegen habe. Er habe sie in dürren Jahren bezogen, viel daran gebessert und gedacht, dort längere Zeit zu bleiben. Der neue Erbherr Jörg Hirsch von Kaldenbrunn dränge aber sehr auf ihn und wolle ihn zu Georgi (23. April) weghaben<sup>4</sup>. Der Abt bestätigte diese Angaben<sup>5</sup>. An Stelle des Bogener hatte Georg Hirsch dem Bartholomäus Haugwitz die Pfarre übertragen, während die

---

1) Ortsakten.

2) Der Abt an den Herzog Friedrich (Ortsakten).

3) Der Abt an Herzog Georg am 29. Februar 1552.

4) Der Pfarrer an den Herzog, präsentiert am 6. März 1555.

5) Der Abt an den Herzog am 10. März.

Besetzung doch dem Abte zustand. Dieser hatte die Stelle dem Georg Hain, Pfarrer zu Grottkau, zugesagt <sup>1</sup>. Der Herzog liefs diesen von seinen Theologen prüfen, da er aber untüchtig befunden wurde — war Hain etwa im Punkte der Lehre nicht zuverlässig? —, so wurde die Pfarre doch dem Haugwitz gegeben <sup>2</sup>. Hain scheint die Stelle schon angetreten zu haben, aber der Grundherr liefs ihm die Kirchenschlüssel wegnehmen <sup>3</sup>. Haugwitz scheint nicht lange auf dieser Stelle geblieben zu sein. Im Dezember 1556 ist sie bereits wieder erledigt. Der Abt hatte sie dem Jakob Sporiesch, Pfarrer zu Töppliwoda, zugesagt. Der Erbherr und dessen Bruder Kaspar Hirsch wollten ihn aber nicht in Michelau haben <sup>4</sup>. Indessen der Herzog bat den Abt trotzdem am 17. Januar 1557, den Sporiesch einzuweisen <sup>5</sup>. Sporiesch ist auch jener alte Pfarrer, von dem in einem Schreiben des Abtes an den Herzog vom 6. Januar 1564 die Rede ist. Der Herzog hatte ihm den Jakob Schultz als Pfarrer vorgeschlagen, der Abt wendet aber ein, daß der alte Pfarrer noch lebe <sup>6</sup>. Am 4. März dieses Jahres forderte der Herzog den Abt auf, an Stelle des kürzlich verstorbenen Sporiesch einen neuen Pfarrer einzusetzen, der sich mit seinem Superintendenten vergleichen solle, wie bisher geschehen sei <sup>7</sup>. Bereits am 10. Februar hatte die Witwe des Sporiesch an Thomas Tanholtzer, Pfarrer und Superintendenten, und Esaias Tribauer, Seelsorger zu Brieg, betreffend gewisse Zehntansprüche geschrieben, die Herr Samuel — etwa der Pfarrer Samuel Horn zu Rudelsdorf? — ihr gegenüber geltend gemacht, während ihr verstorbener Mann den Zehnten durch seine Arbeit verdient habe <sup>8</sup>. Am 23. Mai 1565 finden wir dann Georg Hempel als Pfarrer <sup>9</sup>. Vielleicht ist Hempel dann derjenige, nach dessen Tode Johann Lang am 4. Mai 1568 installiert wird <sup>10</sup>.

1) Der Abt an den Herzog am 10. März.

2) Der Herzog an den Abt am 25. März. F. Brieg III, 16 B. 351. 357.

3) Der Abt an den Herzog am 31. Mai.

4) Kaspar Hirsch an Sporiesch am 18. Dezember 1556, der Abt an den Herzog am 5. Januar 1557.

5) F. Brieg III, 16 C. 279.

6) Ortsakten. 7) F. Brieg III, 16 E. 204.

8) Ortsakten, F. Brieg III, 16 E. 193<sup>a</sup>. 9) Ortsakten.

10) Ebenda.

Johann Lang kam im Jahre 1573 nach Panthenau. Die Angabe Ehrhardts<sup>1</sup>, der ihn seit 1573 als Pfarrer zu Panthenau kennt, wird diesmal bestätigt durch ein Schreiben des Hauptmanns Heinrich von Senitz an Herzog Georg vom 25. September 1573, in dem er berichtet, daß der Pfarrer von Michelau zu Martini nach Panthenau übersiedeln werde<sup>2</sup>. An seine Stelle wünschte nach derselben Quelle der Pfarrer Hieronymus Rosäus zu Strehlen seinen Sohn zu bringen. Dieser Sohn ist offenbar jener Ambrosius (Rosäus)<sup>3</sup>, der Schwiegersohn des Pfarrers Samuel Horn zu Rudelsdorf, den wir am 26. November 1585 als Pfarrer zu Michelau finden. Er war ein Säufer gewesen und sollte die Stelle räumen; sein Schwiegervater verwendet sich für ihn beim Herzog Joachim Friedrich. Seine Fürbitte ist auch wirksam gewesen, denn Ambrosius begegnet uns noch am 31. (!) September 1590 und 4. Juli 1592 zu Michelau.

Sein Sohn war wohl jener Samuel Rosäus, der am 30. Dezember 1618 zu Michelau als Pfarrer starb<sup>4</sup>. Sein Tod entfesselte einen Streit um die Neubesetzung der Stelle. Der Abt Fabian<sup>5</sup> von Camenz sandte dem Grundherrschaft Adam Grutschreiber nacheinander zwei Bewerber zu, die er für dieses Amt in Aussicht genommen und die beide sich zur A. C. bekannten, den Jeremias Tritschard aus Reichenbach und den Diakon Kaspar Stubner aus Münsterberg. Indes Grutschreiber hatte schon den Pfarrer zu Zessel, Sebastian Jacobi, ins Auge gefaßt<sup>6</sup> und ließ diesen am 20. März 1619 mit Zustimmung des Herzogs Johann Christian durch den Briegischen Superintendenten Johann Neomenius einsetzen. Dies rief einen Protest von seiten des Abtes und einen Streit mit den Grutschreibern hervor, der im Jahre 1623 noch nicht

1) II, 414.      2) Ortsakten Panthenau.

3) Ehrhardt II, 148 kennt als ersten Pfarrer zu Michelau einen Anton Rosäus (1533—1586). Diese Daten sind jedoch vollkommen aus der Luft gegriffen.

4) Bekundung des Superintendenten Neomenius vom 20. März 1619. Nach Ehrhardt II, 148 war Samuel Rosäus von 1581—1619 Pfarrer und ein Sohn des Anton Rosäus.

5) Schreiben des Abtes vom 16. April 1619.

6) Schreiben des Abtes vom 16. April 1619.

beendet war <sup>1</sup>. Doch hat sich Jacobi in seiner Stelle behauptet <sup>2</sup>. Später ist das Patronatsrecht des Abtes besser geachtet worden <sup>3</sup>. Trotz des katholischen Patronates ist also der evangelische Charakter von Michelau durchaus und ohne Kampf gewahrt worden, kraft jener unzweideutigen Bestimmung von 1528. Erst in der österreichischen Zeit, im Jahre 1690, gelang es den Katholiken, von der dortigen Pfarre Besitz zu ergreifen, die dann durch den Altranstädter Frieden (1707) den Evangelischen zurückgegeben wurde <sup>4</sup>.

Heifse Kämpfe mußten die Brieger Herzoge um die Besetzung der Pfarrstelle zu Naselwitz und Wilschkowitz bestehen, die dem Patronat des Breslauer Klarenklosters unterstand.

Von evangelischen Geistlichen begegnen uns hier 1557 Kaspar Hubener <sup>5</sup> und 1574 Benedikt Bucher, der damals die Heidersdorfer Vereinigungsformel mit unterschrieb <sup>6</sup>.

Der letztere soll nach Ehrhardt II, 393 von 1573 bis zum 26. November 1586 im Amte gewesen und nach Schimmelpfennig <sup>7</sup> 1579 nach Wohlau gekommen sein. Dies kann indes beides nicht richtig sein; denn der Inhaber der Naselwitzer Pfarrstelle starb am 22. April 1579 <sup>8</sup>. Die Äbtissin setzte darauf den katholischen Valentin Schwaragh ein mit Unterstützung des bischöflichen Officials, der ihn auch investierte <sup>9</sup>.

Als Heinrich von Senitz, der fürstliche Hauptmann der Weichbilder Strehlen und Nimptsch, hiervon hörte, begab er sich nach Naselwitz, um herauszubekommen, von wem der neue Pfarrer seine Berufung habe, traf ihn aber nicht an. Darauf teilte der Pfarrer dem Samuel Horn, Pfarrer zu Rudelsdorf und Senior des Kreises, am 18. November 1579

1) Ortsakten. 2) Vgl. Ehrhardt II, 148.

3) Ein Fall aus dem Jahre 1669 in den Ortsakten.

4) Ehrhardt II, 148.

5) Zeitschrift IX, S. 15. Er war der letzte Vorgänger des Bucher (der Hauptmann an Herzog Georg am 3. Januar 1580, Ortsakten Naselwitz).

6) Ehrhardt II, 23.

7) Provinzialblätter a. a. O. S. 487.

8) Schreiben vom 23. April 1579 (Ortsakten).

9) Die Äbtissin an den Bischof am 4. Dezember 1579.



mit, der Bischof habe ihn berufen, er halte sich aber zur A. C. Er habe seine Berufung dem Senior nicht mitgeteilt, weil er zur Investitur nicht geschickt sei, indem er nicht Heller noch Pfennig habe, diese zu bezahlen<sup>1</sup>. Indessen schrieb Herzog Georg am 27. November an den Hauptmann, der Pfaffe, der sich in Naselwitz eingedrängt, müsse von dort weg<sup>2</sup>. Der Hauptmann hatte sich schon vorher<sup>3</sup> wiederum nach Naselwitz begeben und den Pfarrer aufgefordert, das Land zu räumen, da er der alten Lehre anhängte. Der Herzog wollte aber noch einen Versuch mit ihm machen und ihn von dem Brieger Superintendenten prüfen lassen<sup>4</sup>. Da sich Schwaragh indessen nicht stellte, so trug der Herzog am 19. Dezember dem Hauptmann auf, an seiner Stelle einen anderen Pfarrer einzusetzen. Inzwischen hatte am 1. Dezember ein gewisser Michel Schuller von Breslau aus an den Kanzler Hans von Tschetschau geschrieben und ihn um Einweisung in die Pfarre von Naselwitz gebeten, die ihm schon seit dreiviertel Jahren versprochen sei<sup>5</sup>. Der Herzog beauftragte nun am 21. Dezember den Hauptmann, den Schuller mit Unterstützung der Herren von Stertz einzusetzen<sup>6</sup>. Am 24. Dezember, einem Donnerstag, führte denn auch der Hauptmann, der in Begleitung der Herren Jochen und Friedrich von Gellhorn, sowie der Pastoren von Nimptsch, Rudelsdorf und Öls erschienen war, mit Hilfe des Friedrich von Stertz den Schwaragh auf einen Wagen über die Grenze des Naselwitzer Gebiets bis Canth und setzten einen anderen — wohl den Schuller — ein<sup>7</sup>.

1) Ortsakten. An das Examen vor dem Superintendenten schloß sich eine Kollation, davon Kosten der Geprüfte tragen mußte (Ortsakten Grünhartau 1551).

2) F. Brieg III, 14<sup>a</sup> 157.

3) „Vor neun Tagen“ schreibt die Äbtissin am 4. Dezember.

4) Der Herzog an den Hauptmann am 7. Dezember (Ortsakten).

5) F. Brieg III, 14<sup>a</sup> 193.

6) Ortsakten. Am 23. April hatte man ihn vom Tode des Bucher benachrichtigt.

7) F. Brieg III, 14<sup>a</sup> 195.

8) Der Herzog an den Hauptmann am 26. Dezember (F. Brieg III, 14<sup>a</sup> 206). Der Hauptmann an den Herzog am 24. Dezember (Orts-

Über diese gewaltsame Wegführung erhob der Bischof wiederholte Beschwerden<sup>1</sup>. Die Äbtissin aber bereitete Schritte vor, die dem Herzog bedenklich erschienen<sup>1</sup>. Am 3. Januar 1580 berichtet der Hauptmann an den Herzog, sein Schreiber sei in Naselwitz gewesen, der Pfarrer aber mit dem Herrn von Stertz über die Grenze gegangen, er habe vergeblich auf ihn gewartet. Doch habe ihm der Pfarrer sagen lassen, daß er nicht von der Äbtissin selber, sondern von deren Amtmann ein Berufungsschreiben habe<sup>2</sup>. Dazu stimmte nicht eine frühere Äußerung des Pfarrers, die er gegenüber dem Kanzler gethan, daß ihn die Äbtissin berufen habe<sup>3</sup>. Offenbar wollte sich aber die Äbtissin dem an sie gestellten Verlangen, den von den Beamten des Herzogs eingesetzten Beamten nun ihrerseits zu berufen, entziehen. Der Herzog forderte den Pfarrer hierauf am 4. Januar auf, ihm alles Schriftliche, das er hinsichtlich seiner Berufung besäße, auszuhändigen, damit es der Instruktion für die herzoglichen Gesandten, die zum Bischof nach Neisse gehen sollten, beigelegt würde<sup>4</sup>. Einen Monat später, am 5. Februar, teilte indessen der Herzog dem Bischof<sup>5</sup> und seinem Hauptmann<sup>6</sup> mit, daß er sich entschlossen habe, den Schuller fallen zu lassen. Die Äbtissin solle einen anderen Pfarrer berufen, der aber der A. C. angehören und ihm, dem Herzoge, präsentiert werden müsse. Vergeblich verwendeten sich die Herren Friedrich Stertz zu Naselwitz und Hans von Kreischelwitz zu Jakobsdorf am 11. Februar für Schuller, wobei sie betonten, daß sie nun ein ganzes Jahr lang keinen beständigen Pfarrer gehabt<sup>7</sup>. Der Herzog liefs der Äbtissin den Pfarrer zu Giersdorf,

---

akten). Der Bischof an den Hauptmann am 27. Dezember (Ortsakten). Der Bischof spricht von Mittwoch und nennt Friedrich Senitz als Begleiter des Hauptmanns.

1) Am 27. Dezember 1579 und 2. Januar 1580.

2) Ortsakten.

3) Der Herzog an den Hauptmann am 4. Januar 1580 (F. Brieg III, 14\* 225).

4) Ebenda.

5) Ortsakten.

6) F. Brieg III, 14\* 277.

7) Ortsakten.

Adam Felwinger <sup>1</sup> als Pfarrer für Naselwitz empfehlen <sup>2</sup>. Als aber die damalige Äbtissin, Gertrud Beierin, bald darauf starb, machte er bei der Nachfolgerin, Christine Glinzkin <sup>3</sup>, noch einen Versuch, Schuller zu halten. Er bat sie, den jetzigen Pfarrer noch in Naselwitz zu lassen und auch künftig die Stelle nur mit einem Evangelischen zu besetzen, unbeschadet ihres Patronatsrechtes <sup>4</sup>. Als ihn aber der Bischof am 1. Juli an sein früheres Versprechen erinnerte, den jetzigen Pfarrer bis Martini zu entfernen <sup>5</sup>, kam der Herzog wieder auf Felwinger zurück. Am 28. Juli 1580 empfahl er ihn dem Friedrich Stertz, da er am nächsten Sonntag in Naselwitz predigen solle <sup>6</sup>. Felwinger blieb dann in der Stelle, wie es scheint, unangefochten <sup>7</sup>, bis er im Anfang des Jahres 1607 starb <sup>8</sup>.

Kurz nach seinem Tode, im Januar 1607, erteilte der Bischof dem katholischen Pfarrer von Gleinitz den Befehl, sich der Naselwitzer Pfarre anzunehmen. Diesen Versuch, in Naselwitz den Katholizismus wieder zur Geltung zu bringen, wies indessen Herzog Karl von Münsterberg-Öls, der Vormund der Söhne des im Jahre 1602 verstorbenen Herzogs Joachim Friedrich von Brieg, sofort energisch zurück, indem er am

1) Ehrhardt II, 393 nennt ihn Adam Helwinger und läßt ihn von 1586 bis 1607 amtieren.

2) Der Herzog an den Wirt Paul Wagener in Breslau am 24. Februar 1580 (F. Brieg III, 14<sup>a</sup> 291) und an Dr. Andreas Heugel am 26. Februar (a. a. O. S. 297).

3) Sie wurde am 14. März durch den Bischof bestätigt. (Urkunden des Klarenstifts Nr. 680.)

4) Der Herzog an die Äbtissin am 29. April 1580 (F. Brieg III, 14<sup>a</sup> 391). 5) Ortsakten.

6) F. Brieg III, 14<sup>a</sup> 494.

7) Ein Schreiben des Domstiftes an den Bischof vom 24. März 1605 spricht allerdings von Streitigkeiten der Äbtissin wegen des Patronatsrechtes. Und am 10. April 1609 meint ein herzoglicher Beamter, es sei vorteilhaft, wenn das Stift das Gut verkaufe, da dann jene Streitigkeiten wegfallen würden.

8) Nach dem bei Ehrhardt II, 392 Anm. N. mitgeteilten Epitaph starb er am Tage Bartholomäi (24. August 1607). In dieser Angabe muß jedoch ein Irrtum stecken, wie sich aus den im Text mitgeteilten Daten ergibt.

10. Januar den Hauptmann zu Strehlen beauftragte, zu erklären, daß Naselwitz bereits wieder einen Pfarrer habe <sup>1</sup>. Am 16. Januar empfahl er dann der Äbtissin des Klarenstifts den Hieronymus Sieghard <sup>2</sup>. Sieghard war angeblich bis zum Jahre 1610, wo er nach Groß Laudan übersiedelte, Pfarrer zu Naselwitz <sup>3</sup>.

Einer seiner nächsten Nachfolger — vielleicht der nächste — war Magister Petrus Böhm (Bohemus). Das Datum seiner Berufung ist nicht festzustellen. Er selbst erwähnt einmal <sup>4</sup>, er sei 1606, während der fürstlichen Vormundschaft, durch Herzog Karl berufen worden. Das Jahr kann nach den oben angegebenen Daten nicht richtig sein. Ist er wirklich noch unter der vormundschaftlichen Regierung berufen worden, so hat er sein Amt vor dem Herbst 1609 angetreten <sup>5</sup>. Im Mai 1617 verfügte die Äbtissin die Entlassung des Petrus Böhm wegen mannichfacher Beschwerden, die aber mit der Religion nichts zu thun hatten, sondern sich auf sein unordentliches Leben, Nachlässigkeiten im Amte, schmähende Reden und dergleichen bezogen. Der Herzog Johann Christian von Brieg erhob Protest gegen diese Entlassung, weil sie ohne sein Vorwissen erfolgt sei <sup>6</sup>. Es fand eine Unter-

---

1) Ortsakten Gleinitz.

2) Ortsakten Naselwitz.

3) Ehrhardt setzt seine Amtszeit von 1608—1610, Bd. I, S. 676. 677, Bd. II, S. 393.

4) Schreiben vom 12. Mai 1617.

5) In dem Konzept des herzoglichen Präsentations Schreibens für Hieronymus Sieghard vom 16. Januar 1607 ist der Name des Präsentierten später durchstrichen und durch den des Bohemus ersetzt worden nebst einigen anderen sinngemäßen Änderungen (der bisherige Pfarrer ist nicht verstorben, sondern verzogen). Der Name des Präsentierenden ist nicht geändert, freilich auch das Datum nicht, was doch hätte geschehen müssen. In seiner Verantwortungsschrift vom 27. Juli 1617 erwähnt Petrus Böhm, er sei direkt von der Universität nach Naselwitz gekommen und berichtet Dinge aus seiner Amtszeit, die fünf Jahre zurückliegen. Er ist nicht, wie Ehrhardt I, 1620—1621 annimmt, identisch mit dem gleichnamigen Sohne des Laubaner Pastors, dem früheren Pfarrer zu Senkwitz.

6) Schreiben vom 21. Mai 1617.

suchung statt, deren Ergebnis war, daß der Herzog die Entlassung zu Martini genehmigte <sup>1</sup>.

An seiner Stelle berief die Äbtissin den Martin Böhm, der in den Jahren 1614—1615 die Universitäten Leipzig und Wittenberg besucht hatte, den Sohn des gleichnamigen Pastors zu Lauban. Der Herzog hatte an dem Berufungsschreiben auszusetzen, daß es keine ausdrückliche Beziehung auf die A. C. enthalte <sup>2</sup>, und war auch sonst in bezug auf die Person des Berufenen nicht ohne Bedenken <sup>3</sup>. Er gewährte dem Petrus Böhm einen neuen Termin zu seiner Verantwortung und gestattete ihm infolge desselben noch in Naselwitz zu bleiben, bis er eine andere Stelle für ihn habe <sup>4</sup>. Indes ist Böhm, wie aus einem Schreiben vom 6. Juli 1620 hervorgeht, auf seiner jetzigen Stelle und im Amte gestorben <sup>5</sup>. An seiner Statt ließ der Herzog durch die Äbtissin den Melchior Gryphius berufen <sup>6</sup>. Die Gemeinde widerstrebte aber, da ihr dessen Person fremd sei, und begehrte den Michael Schmidt aus Löwenberg zum Pfarrer <sup>7</sup>. Der Herzog, der darin einen Eingriff in seine Präsentationsrechte sah, schlug diese Forderung indessen rundweg ab <sup>8</sup>.

Mollwitz und Naselwitz haben trotz verschiedener Anstürme von katholischer Seite für die neue Lehre behauptet werden können. Nicht so glücklich war man mit Thomas-kirch bei Ohlau, das unter dem Patronate der Äbtissin von Trebnitz stand. Bis zum Jahre 1550 erfahren wir überhaupt nichts über die kirchlichen Verhältnisse dort. Am 23. September dieses Jahres beklagt sich die Gemeinde bei

1) Schreiben vom 30. Juli 1617.

2) Bemerkungen auf der Rückseite des Berufungsschreibens.

3) Schreiben vom 12. Oktober 1617.

4) Ebenda.

5) Das letzte Schreiben, das wir von ihm haben, ist vom 4. November 1617. Er ist also nicht am 18. Oktober dieses Jahres gestorben, wie Ehrhardt I, 621 angiebt.

6) Der Herzog an den Hauptmann Heinrich von Senitz am 26. Juni 1620.

7) Die Gemeinde an den Herzog am 6. Juli 1620.

8) Der Herzog an die Gemeinde am 9. Juli 1620. Nach Ehrhardt II, 394 hat Gryphius von 1618—1623 amtiert.

der Äbtissin über den — nicht genannten — Pfarrer, der sich keinen Kirchendiener halte, die Kerzen in der Kirche auch außerhalb des Gottesdienstes brennen lasse und überhaupt unordentlich sei<sup>1</sup>. Er wurde darauf entfernt. Sein Nachfolger sollte, wie die Äbtissin, Katharina von Stosch, am 5. Oktober 1550 dem Herzog Georg schrieb, sich vor den Senioren zur Prüfung stellen, da es einmal Gebrauch sei und auch fürstliche Kammergüter — wie Weifsdorf, Kretschwitz, Kochern — zur dortigen Kirche gehörten.

Ob es damals zur Einsetzung eines evangelischen Geistlichen gekommen ist, wissen wir nicht. Der im Jahre 1556 dort befindliche Pfarrer — Namens Stenzel — scheint der alten Kirche angehört zu haben<sup>2</sup>. Der Herzog verlangte seine Entfernung, weil er mit der Frau eines anderen ein unordentliches Leben geführt, und die Einsetzung eines anderen, der sich wegen der Lehre „mit seinem Lande vergleichen“ sollte. Der Bischof teilte hierauf am 6. Oktober 1556 der Äbtissin mit, er habe den Pfarrer mit Gefängnis in Neiße bestraft, wolle ihn aber im Amte lassen. Die Äbtissin berichtete dies dem Herzog am 9. Oktober. Indessen scheint der Geistliche dennoch entlassen worden zu sein; denn am 21. November teilte die Äbtissin dem Herzoge mit, sie habe die Pfarre nach Abgang des letzten Pfarrers einem Priester, Valentin Kegel, übertragen.

Zwei Jahre später scheint doch ein Evangelischer in die Pfarre zu Thomaskirch eingezogen zu sein. Denn die Äbtissin — es war immer noch Katharina von Stosch — schrieb am 17. Oktober 1558 dem Herzoge, sie wolle auf sein Verlangen den Pfarrer beibehalten, da er von den Senioren geprüft und für tauglich befunden sei und die armen Leute ihn gern hätten. Doch müsse der Herzog sie bei dem Bischof und dem Domkapitel vertreten, da der Pfarrer nicht ordiniert sei.

Von Katharina von Stosch ist sonst nicht bekannt, daß sie der neuen Lehre zuneigte, ihr Verhalten in zwei von

1) Ortsakten.

2) Er erscheint am 24. Mai und 14. Oktober 1555 (F. Brieg III, 16<sup>B</sup>. 391. 438).

den angeführten Fällen zeigt aber eine gewisse Konnivenz gegen die staatlichen Anforderungen.

Von ihrer Nachfolgerin, Katharina von Motschelnitz (1560—1574 September 7), wissen wir, daß sie eine Schwenkfeldianerin war. Daher erklärt es sich wohl, daß sich die neue Lehre etwa 13 Jahre lang in Thomaskirch gehalten zu haben scheint. Aber im Mai 1572 beschwerten sich Georg Tschesch<sup>1</sup> von Dammelwitz, einem zu Thomaskirch gehörenden Kirchdorfe, sowie die Kirchdörfer Weißdorf, Chursangwitz, Kochern, Kontschwitz und Radlowitz<sup>2</sup> bei dem Herzoge, daß schon ein ganzes Jahr lang ein Papist in Thomaskirch sei, den Bischof und Kapitel eingesetzt hätten. Es ist vielleicht derselbe Pfarrer, von dem der Bischof am 25. Juli 1573 dem Herzoge schreibt, er wolle sich erkundigen, wie es mit ihm stehe, vielleicht auch derselbe, von dem es in einem Schreiben aus dem Jahre 1574 heißt, er sei nicht durch die Thür, sondern durch das Dach in den Schafstall gekommen, er könne weder deutsch noch recht polnisch<sup>3</sup>. Jedenfalls sonderten sich infolge dessen, daß die Thomaskircher Pfarre in dieser Weise besetzt war, die Kirchdörfer Weißdorf, Kontschwitz, Kochern und Radlowitz von ihr ab und ließen sich von Martini 1573 bis Pfingsten 1574 von Melchior Fabritius von Sitzmannsdorf versehen<sup>4</sup>. Die Äbtissin Katharina von Motschelnitz (sie starb am 7. September 1574) sagte zu, in Thomaskirch einen neuen Pfarrer zu bestellen, nämlich jenen Melchior Fabritius, den die Senioren geprüft hätten und der das Kirchspiel — d. h. wohl jene Gemeinden — zwölf Wochen (?) lang versehen habe. Der verstorbene Bischof Kaspar von Logau — er starb am 4. Juni 1574 — habe ihn seiner Zeit ordiniert. Dies berichteten jene Gemeinden im Verein mit der Gemeinde Dammelwitz dem Herzoge und baten ihn, ihnen den Fabritius zum Pfarrer zu geben<sup>5</sup>. Die neue Äbtissin, Mar-

1) Schreiben vom 16. Mai.

2) Schreiben, präsentiert am 29. Mai.

3) Undatiertes Schreiben der Gemeinden.

4) Undatiertes Schreiben des Fabritius an den Herzog.

5) Undatiertes Schreiben der Gemeinden.

garethe von Lüttwitz, erklärte indessen dem Herzoge, sie könne aus Rücksicht gegen das Domkapitel nichts thun, er müsse sich schon selber an den Bischof wenden<sup>1</sup>. Fabritius erhielt auch die Stelle. Im Januar 1579 sprach er dem Herzoge seinen Dank aus, daß er ihm die Beteiligung an den Konventen, die zu Brieg abgehalten wurden, gestattet habe und äußerte den Wunsch, daß die Kirchdörfer Kontschwitz und Kochern, die noch immer eine abgesonderte Stellung eingenommen zu haben scheinen, wieder an die Kirche zu Thomaskirch gewiesen werden möchten<sup>2</sup>. Am 5. September 1581 verlangte dann die Äbtissin, daß die Gemeinden Weißdorf, Kontschwitz und Kochern zum Kirchenbau in Thomaskirch beisteuern müßten.

Nicht lange darauf hatte Fabritius einen unangenehmen Zusammenstoß mit dem Bischof Martin von Gerstmann. Der Bischof forderte ihn auf, sich vor ihm am 23. Januar 1582 in Neisse zu stellen. Es hieß nämlich, daß sein Vorgänger, der Bischof Kaspar von Logau, dem Pfarrer auf zehn Jahre den Aufenthalt im Bistum Breslau und auf seinen (des Bischofs) Gütern verboten habe — etwa, weil er vom katholischen Glauben abgefallen? —, und doch habe er sich auf diesen Gütern befunden<sup>3</sup>. Gehörte etwa Thomaskirch dazu? Jedenfalls nahm der Bischof dort Jurisdiktion und Obergericht in Anspruch.

Am bestimmten Termin erschien Fabritius nicht. Am 24. Januar kam der Bischof auf der Reise nach Breslau durch Thomaskirch. Er hörte dort, daß der Pfarrer am selben Morgen nach Dammelwitz gereist sei. Zornig trug er der Gemeinde seine Beschwerden wider den Pfarrer vor. In Breslau erfuhr er aber, daß dieser schon am Sonntag den 21. morgens nach der Predigt sich heimlich davongemacht habe und zum Kaiser nach Wien gereist sei. Der Bischof forderte die Äbtissin nun auf, ihm binnen zehn Tagen einen katholischen Pfarrer zu präsentieren<sup>4</sup>. In-

1) Schreiben vom 16. Oktober 1574.

2) Schreiben, präsentiert am 27. Januar 1579.

3) Undatiertes Schreiben der Gemeinde an die Äbtissin.

4) Der Bischof an die Äbtissin am 28. Januar.



zwischen hatten sich aber schon die Gemeinden an die Äbtissin mit der Bitte gewendet, ihnen diesen Pfarrer, um den sie wohl fünfzigmal gebeten, zu lassen <sup>1</sup>. Der Schaffer der Äbtissin sandte diese Bittschriften an den Herzog weiter. Die Äbtissin könne gegen den Bischof nichts ausrichten, aber der Herzog möge für Fabritius eintreten, damit den armen Leuten der christliche Pfarrer nicht genommen werde und sie bei der reinen Lehre bleiben könnten <sup>2</sup>. Der Herzog wandte sich darauf an den bischöflichen Kanzler Johann Reyman. Dieser schrieb ihm am 8. Februar, der Bischof wolle den Pfarrer wegen Ungehorsams strafen, aber wegen der Religion nichts Gefährliches anstellen oder verändern, zumal weil die Lehre der A. C. an jenen Orten nun lange Zeit gewesen sei (— Ein wichtiges Zugeständnis —). Der Herzog möge doch mit Wissen der Äbtissin einen Pfarrer von anderswoher nach Thomaskirch berufen und Fabritius an dessen Stelle bringen.

Für dieses Mal blieb indessen Fabritius noch in Thomaskirch und wurde nur von Bischof und Herzog, weil er sich in Neifse nicht gestellt, wegen Ungehorsams ernstlich gestraft <sup>3</sup>.

Damals war er noch so davongekommen, aber einige Jahre später, als Bischof Martin (gest. 1585) und Herzog Georg (gest. 1586) gestorben waren, sollte es ihm schlimmer ergehen.

Er wurde nach Breslau citirt, um sich vor dem bischöflichen Hofrichter zu verantworten, traf diesen aber nicht, und die Herren vom Domkapitel liefsen ihn gefänglich einziehen. Zum Vorwurf machte man ihm einmal einen angeblich von ihm begangenen Ehebruch, und dann behauptete man, er habe einem der früheren Bischöfe geschworen, bei der römischen Kirche zu bleiben, und diesen Eid nicht gehalten. In dem Schreiben an Herzog Joachim Friedrich, Georgs Sohn, in dem Fabritius sich über seine Gefangen-

---

1) Undatierte Schreiben der Gemeinde Thomaskirch, sowie der Kirchdörfer.

2) Schreiben vom 26. Januar.

3) Fabritius an Herzog Joachim Friedrich (undatiert).

nehmung beschwert, behauptet er, wenn er jenen Eid wirklich geleistet, so habe er es aus Unvernunft und unwissentlich gethan und er wolle von der A. C. nicht lassen. Er sei regelrecht von der Äbtissin zu Trebnitz mit Wissen des Bischofs Martin berufen worden. In einem späteren gleichfalls nicht datierten Briefe klagt er, der bischöfliche Official namentlich setze ihm hart zu. Seine Frau und seine Kinder verwendeten sich eifrig um seine Befreiung. Sie meinten, die Anklagen gegen Fabritius beruhten auf Angaben des Glöckners zu Thomaskirch, der ihn aus Neid und Haß angeschuldigt, und baten um Intercession des Herzogs bei Herzog Karl <sup>1</sup>, dem obersten Amtsadministrator des Bischofs <sup>2</sup>.

Am 11. September 1591 erging ein Mandat des bischöflichen Officials, Michel Helbrandt, das die Einführung eines neuen katholischen Pfarrers in die Pfarre zu Thomaskirch verordnete. Infolge dessen sonderten sich die oben erwähnten Kirchdörfer wieder davon ab. Der Pfarrer Simon Thudichius, der sich auf seine Einsetzung durch Äbtissin und Kapitel beruft, bat das Kapitel am 30. August 1591, daß jene Dörfer angewiesen werden möchten, sich wieder zu seiner Kirche zu halten und den Zehnten zu zahlen. Das gleiche Ansinnen richtete er am 1. Oktober und 7. November an die beiden briegischen Herzoge, Joachim Friedrich und Johann Georg, wobei er die Dörfer Weißdorf, Kochern und Konschwitz, die fürstliche Kammergüter waren, namhaft macht. Aber er drang mit diesem Verlangen nicht durch. Noch seinem Nachfolger, Simon Verula, wurde der Zehnte verweigert, wie wir aus Schreiben des Bischofs Andreas an Herzog Joachim Friedrich vom 7. und 16. Oktober 1593 sehen <sup>3</sup>. Am 25. Juni 1594 fragte der Herzog bei den Kirchspielsangehörigen an, ob es wahr sei, was der Bischof behauptete, daß vor Fabritius immer nur „Melspaffen“ in Thomaskirch gewesen seien <sup>4</sup>. Wir wissen, daß sich dies nicht so verhielt. Aber ob der Herzog nun diese Thatsache

---

1) Karl II. von Münsterberg-Öls.

2) Alle diese Schriftstücke sind undatiert.

3) Ortsakten.

4) F. Brieg III, 14s. 279.

geltend gemacht hat oder nicht: Thomaskirch war und blieb katholisch.

Von den Ritterorden besaßen die Kreuzherren vom roten Stern zu Breslau das Patronat in der einst von ihnen zu deutschem Recht ausgesetzten Stadt Kreuzburg und den benachbarten Ortschaften. An dieses Patronat scheint unter Herzog Friedrich II. trotz verschiedentlicher Anläufe dazu nicht ernstlich gerührt worden zu sein. Erst sein Nachfolger Georg II. ging hier energisch vor. Bei seiner ersten Anwesenheit in Kreuzburg sollen die dortigen Heiligenbilder gewaltsam vernichtet worden sein. Die Pfarrer in Kreuzburg selbst wurden mindestens seit dem Beginn der 50er Jahre vom Herzoge berufen und entlassen ohne Berücksichtigung der Rechte des Ordens. Die Orte Kunzendorf, Loffkowitz und Kuhnau wurden dagegen trotz aller entgegengesetzten Bemühungen der herzoglichen Hauptleute nach wie vor von katholischen Pfarrern versehen, und der Katholizismus hat sich infolge dessen hier dauernd erhalten <sup>1</sup>.

---

1) Näheres hierüber enthält mein Aufsatz über die Anfänge der Reformation in den Weichbildern Kreuzburg, Pitschen und Konstadt in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, Bd. XXXIV.

(Schluß folgt.)

---

# Die Ermordung der Veltliner Protestanten im Jahre 1620.

Von  
**Moritz Brosch.**

---

Man sollte glauben, daß die übereifrigen Anhänger der Gegenreformation ein Äußerstes an verbrecherischem Können und Vollbringen in der Pariser Bartholomäusnacht geleistet hätten. Dies wäre aber in doppelter Hinsicht ein Irrtum. Erstlich war es nicht einzig und allein der von der Gegenreformation entfesselte Fanatismus, was die Greuel dieser Nacht hervorgerufen hat: die Herrschsucht der Katharina von Medici, der wilde, von Gier nach Geld und Macht genährte Haß, der die französischen Hof- und Adelparteien gegeneinander hetzte — sie haben in gleichem Grade wie die niedrigsten, unter der Maske der Religiosität verborgenen Instinkte des Pariser Pöbels auf den entsetzlichen Ausbruch hingewirkt. Sodann ist unleugbar, daß die Zahl der in der Bartholomäusnacht erschlagenen Hugenotten, so groß sie an sich war, doch nur einen Teil der französischen Bekenner des Evangeliums ausmachte. Und wengleich es auch in der Provinz, dem Beispiele der Hauptstadt folgend, zu Metzeleien von Hugenotten gekommen ist — die so schwer getroffene Partei war damit alles eher denn vernichtet; sie war soweit bei Kräften geblieben, daß sie nach verhältnismäßig kurzer Frist in ernstern Kämpfen mit dem Gegner es aufnehmen konnte.

Gründlicher als in Frankreich wurde, nicht ganz fünfzig

Jahre nach der Bartholomäusnacht, die Ausrottung der Protestanten auf dem Gebiete der Veltliner Landschaft unternommen und zu dem gewünschten Ende geführt. Es geschah hier, längs dem Laufe der Adda, mit der gleichen Ruchlosigkeit wie an der Seine; außerdem geht ein gemeinsamer Zug durch die zwei grauenhaften Ereignisse, denen beiden kirchliche Motive zwar nicht ferne, aber weltliche Strebungen so eigentlich zum Grunde lagen. Auch fehlte es beidemal nicht an der Ausflucht: gegen die Evangelischen sei nur das Prävenire gespielt worden; sie hätten in Frankreich eine furchtbare Verschwörung gegen das königliche Haus angezettelt und ausführen wollen, im Veltlin Anstalt getroffen, alle dort weilenden Katholiken umzubringen. In einer die vorgekommenen Greuel beschönigenden, von der spanischen Regierung Mailands ergangenen oder wenigstens gutgeheissenen Darstellung ward behauptet<sup>1</sup>: die Graubündner seien mit Zürichern, Bernern, Venezianern und dem Markgrafen von Baden einigen Willens entschlossen gewesen, den katholischen Veltlinern das Leben zu nehmen. Die gleiche Behauptung kehrt später verstärkt wieder in der Eingabe, die an Papst Gregor XV. von Veltliner Katholiken gerichtet wurde. Allein wie hohl und nichtig diese Ausflucht sei, ist aus dem Zahlenverhältnis ersichtlich. Die Bevölkerung Veltlins schätzten der bei den Bünden beglaubigte venezianische Geschäftsträger Padavino Anfang des 17. Jahrhunderts auf 80 000, der päpstliche Nuntius Scotti um dieselbe Zeit, unter Hinzurechnung der Grafschaft Bormio und Chiavennas, auf 150 000, der Kardinal Richelieu im Jahre 1630, nachdem ein zehnjähriger Krieg das Land verwüstet hatte, auf blofs 40 000<sup>2</sup>. Nimmt man fürs Jahr 1620 die eher zu niedrig gegriffene Ziffer von 60 000 an und erwägt

1) Diese Darstellung liegt vollinhaltlich der Depesche bei, die der venezianische Geschäftsträger in Mailand, Giac. Vendramin, 29. Juli 1620 an die Signorie richtete (Ven. Arch.). Seine einleitende Bemerkung: dies von ihm eingesandte Aktenstück sei voll „di falsissimi concetti“, kann man füglich unterschreiben.

2) Vgl. Ed. Rott, Henri IV, les Suisses et la Haute Italie. La Lutte pour les Alpes (Paris 1882), p. 22.

dabei, daß nachweisbar nur ein Prozent dieser Zahl protestantisch war, so gelangte man zu der schreienden Absurdität, daß diese 600, selbst durch Zuzug aus den Bünden verstärkt, sich die Kraft zugetraut hätten, den übrigen 99 Prozent, d. i. über 59 000 Katholiken, nicht nur Gesetze vorzuschreiben, sondern auch den Garaus zu machen.

Von einem Stande der Notwehr, in dem die Katholiken zur Ermordung ihrer protestantischen Mitbürger geschritten wären, kann demnach ebenso wenig die Rede sein <sup>1</sup>, wie von Motivierung des mörderischen Entschlusses durch Glaubenshafs allein. Es läßt sich vielmehr in Evidenz stellen, daß Spanien dabei die Hand im Spiele gehabt hat, und dies weit mehr, um seine eigene, als um die kirchliche Sache zu fördern.

Die drei kleinen rätischen Republiken, die im Jahre 1471 zu einer Föderation unter dem Namen Graubündner oder Bündner schlechtweg sich vereinigt hatten, waren im Laufe der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Besitz des Veltlin gelangt. Dieser Besitz kam den über Mailand gebietenden Spaniern sehr in die Quere; denn er hinderte sie, mit Tirol und anderen Ländern des deutschen Zweiges Habsburg eine für alle Fälle gesicherte Verbindung herzustellen. Bei den Bündnern überwog das protestantische Bekenntnis, auch neigten sie zu Frankreich und den Venezianern, denen beiden man sie spanischerseits abtrünnig machen wollte. Die Versuche, solches zu erreichen, näherten sich oft dem Erfolge, um schließlichsch ebenso oft zu mißlingen. Noch im Jahre 1614, als der unaufhörliche österreichisch-venezianische Streit wegen der Uskokken wieder einmal akut geworden war, erschien aus Mailand ein spanischer Sendling in Chur, der durch längere Zeit 150 Dublonen täglich in Bestechungen und Gastereien verausgabte <sup>2</sup>, um die Bündner für Spanien

---

1) Selbst der streng katholische *Ces. Cantù, Eretici d'Italia* (Torino 1866), III, 239, hat zugestanden, daß die angebliche Verschwörung der protestantischen Veltliner nur ersonnen ward, um das begangene Verbrechen zu bemänteln.

2) Bericht an die Signorie vom 15. März 1621: In *materia della Valtellina*, unter den *Consulti Fra Paolo Sarpi's*, vol. 15 im Ven. Arch.

zu gewinnen. Es war lediglich Verschwendung, die ihren Zweck verfehlte.

Nach sechs Jahren aber winkte dem spanischen Statthalter im Mailändischen, Herzog von Feria, die erwünschte Gelegenheit, sich des Veltlin zu bemächtigen. Dieses war mit seinen bündnerischen Herren, welche das von wütigen Parteifehden erfüllte Land mit dem verderblichen Heilmittel der Gewalt behandelt hatten, durchaus nicht zufrieden. Und die Unzufriedenheit wurde zur Zeit von der des Landes verwiesenen Partei der Planta aufs eifrigste geschürt. Mit den Planta nun, von denen der eine, Pompeius, katholisch, der andere, Rudolf, protestantisch war, vereinbarte Feria einen Handstreich, der die bündnerische Herrschaft übers Veltlin ins Herz treffen und dort der spanischen die Wege ebnen sollte. Um den geplanten Streich vor der Welt in ein besseres Licht zu stellen, ward ein religiöses Interesse vorgeschützt. Von seiten der Katholiken fehlte es nicht an lauten Klagen über den Druck, der auf ihnen lastete. Es war jedoch ein Druck, der mit Religionsbedrängnis nichts gemein hatte. Denn unter den Amtsleuten, die von Graubünden zur Verwaltung des Landes bestellt worden, herrschte zwar niedrige Habsucht vor, und bei den Strafgerichten über Aufruhr und Landesverrat wurden nicht selten Urteile gefällt, die der rechtlichen Begründung, nicht der grausamen Vollstreckung entbehrten. Allein die gottesdienstlichen Verrichtungen der Anhänger Roms, wie auch die pekuniäre Verwaltung ihrer Kirche wurden bündnerischerseits niemals behindert: selbst dem Bischof von Como, dessen Diözese sich über das Veltlin erstreckte, blieb es immerdar unbenommen, ein jährliches Einkommen von 500 Skudi aus dem Lande zu ziehen. Von einer Glaubensverfolgung wider Katholiken, die auch nur entfernt derjenigen ähnlich sähe, welche damals in katholischen Ländern den Protestanten widerfuhr, läßt sich im Veltlin, so lange es den Bündnern unterworfen war, nicht die Spur aufweisen.

Kurz nach Beginn des Jahres 1620 konnten Feria und die Planta mit aller Sicherheit ihre Vorbereitungen für das Unternehmen treffen, das sie im Sinne führten. Die ganze

internationale Sachlage lud sie förmlich dazu ein. Seit Heinrichs IV. Tode und vor Richelieus Emporkommen schwankte die französische Regierung unstät hin und her. Mit ihren Schwankungen hielt sie gerade im Augenblicke auf dem Punkte, sich von Spanien in die Kreise seiner Politik hineinziehen zu lassen. Der bei den schweizerischen Kantonen beglaubigte spanische Geschäftsträger Casati hatte es verstanden<sup>1</sup>, den französischen Gesandten Gouffier zu gewinnen, und ihren beiderseitigen Verabredungen ward an Frankreichs Hofe nicht widersprochen. Man kam zuerst überein, durch die katholischen Kantone in die Bündner dringen zu lassen, daß sie den aus Veltlin Verbannten die Rückkehr gestatten<sup>2</sup>. Sehr bald jedoch gelangte man zu viel weitergehenden Beschlüssen. Frankreich ward von der geschickten spanischen Diplomatie so wirksam umgarnt, daß es gegen die Anstiftung von Gewaltthaten im Veltlin nichts einzuwenden fand. Und die Spanier waren nicht blöde, das Eisen zu schmieden, so lange es ihnen von den Franzosen warm gehalten wurde.

Der zunächst beabsichtigte und in Scene gesetzte Veltliner Massenmord war nur ein Glied in der Kette von Mafsregeln, die Feria, mit nachträglich erfolgter Guttheilung des Madrider Hofes<sup>3</sup> behufs einer Besitzergreifung der bünd-

1) Über die Thätigkeit der zwei Casati in der Schweiz ist zu vergleichen: H. Reinhardt, Die Korrespondenz von Alfr. und Girol. Casati, spanischen Gesandten in der Eidgenossenschaft, mit Erzherzog Leopold 1620—23, 1. Heft der Collectanea Friburgensia (Freiburg 1894). — Ich lese in den Depeschen des venezianischen Geschäftsträgers in der Schweiz: „Alla dieta delli 7 Cantoni cattolici tenuta in Lucerna comparsero li banditi Grisoni supplicando aiuti . . . et mi vien affermato che li ambasciatori francese e Spagnolo consultano con li detti cantoni come poter sollevare quelli suoi fazionarij.“ Pietro Vico, Zürich, 18. April 1620. Derselbe von ebenda, 9. Mai: „Mi vien avisato da confidente, che machinano ministri delle due corone mettere, se gli sarà possibile, in confusione quel paese (Valtellina) sotto pretesto di religione.“ Weitere Bestätigung des französisch-spanischen Einverständnisses findet sich in Vicos Depeschen vom 16. Mai und 9. Juni. Alle, auch des weiteren cit. Dep. im Ven. Arch. 2) P. Vico, Zürich, 8. März.

3) Giac. Vendramin, Mailand, 10. Juni: „Ho inteso per cosa certa esser venuto di Spagna l'ordine della protezione dei banditi Grisoni, et di publicarlo quando sia tempo, ma sotto nome di Cattolici.“



nerischen Alpenpässe angeordnet hat. Er hatte die Besetzung des an der nördlichen Spitze des Comersees gelegenen Forts Fuentes erheblich verstärkt <sup>1</sup>, hatte ins Schweizerische nach Altdorf, wo er auch Werbungen vornehmen liefs, truppweise fremde, aber spanischerseits in Dienst genommene Soldkrieger entsendet, die allmählich bis auf 3000 Mann gebracht, über Bergpfade von kundigen Führern geleitet, sich nach Feldkirch durchschleichen und den Streitkräften Erzherzog Leopolds anschliessen sollten <sup>2</sup>. So glaubte er, nicht ohne guten Grund, vorgesorgt zu haben, dafs die Bündner, im eigenen Lande angegriffen, aufserstande wären, ins Veltlin herabzusteigen und dem spanischen Einbruch sich entgegenzuwerfen. Von Geldern, die theils nach Altdorf übersendet, theils im Mailändischen an verbannte Veltliner gezahlt wurden, um sie zum grosen Morden aufzustacheln, wird uns ebenfalls berichtet: unter anderen hat der Meuchler, der sich erbot, den Herkules von Salis, einen Todfeind der Planta, aus dem Wege zu räumen, 300 Skudi als Lohn begehrt, was Feria zu hoch fand und anfangs verweigerte. Indessen war schon Ende Juni alles zur Ausführung des Mordanschlags bereitgestellt, so dafs in eingeweihten Mailänder Kreisen die Rede ging: binnen kurzem würden die Veltliner Ketzler und ihre Prediger und Herkules von Salis insbesondere niedergemacht werden <sup>3</sup>.

Wenn dennoch eine Zögerung von ungefähr drei Wochen

---

1) Vendramin, Mailand, 3. Juni.

2) Continuano a passar soldati per Altorf espediti da Milano ... vengono da guide condotti nel Tirolo dove si trattengono ... sino che sia insieme il numero designato di 3000 huomini, et doveranno moversi contra Grisoni da quella parte, quando gli venirà ordinato.“ Vico, Zürich, 20. Juni.

3) „Per dimani, mi vien detto hor'hora, che sia posto ordine fermo d'invadere l'Agnadina (Engadin) bassa ... onde fra poco si possa sentirne l'effetto con trucidazione dei predicanti et degli heretici tutti, ma di Hercole Salis in particolare.“ Depesche Vendramin, Mailand, 27. Juni. — Derselbe, 1. Juli: „Chi offeriva di amazzare Ercole Salice dimandava 300 scudi per ricognizione, ma sua Eccellenza è andato nel negozio con cosi tarda risolutione, che coloro sono partiti mal sodisfatti, et il negozio è restato imperfetto.“

eingetreten ist, so ist dies vielleicht aus dem Grunde geschehen, weil die Spanier auch den Papst dahin bringen wollten, daß er zu ihrem Vorhaben ihnen seinen Segen gebe. Sie werden ihm nicht gleich mit der Thür ins Haus gefallen sein, nicht eingestanden haben, daß sie mit Meuchelmord beginnen, mit Eroberung enden wollen. Es galt ihnen nur den religiösen Vorwand für den Kampf mit den Bündnern durch Einsetzen der päpstlichen Autorität zu verstärken. Allein sie kamen bei Paul V. nicht an den rechten Mann. Dieser Papst war seit Ausgang des unerquicklichen Streites, den er vor 14 Jahren mit der Republik Venedig vom Zaun gebrochen hatte, einigermaßen zur Besinnung und mit sich ins klare gekommen, daß eine kriegerische Verwickelung in Italien oder an Italiens Alpengrenze den Interessen von Papsttum und Kirchenstaat durchaus nicht entspräche. Die Spanier mochten noch so sehr beteuern, daß sie nur den ketzerischen Bündnern auf den Leib rücken, nur die Katholiken des Veltlin befreien wollen; Paul V. konnte sich nicht verhehlen, daß es ihnen um Erhöhung ihrer Macht, um Steigerung ihrer Aktionskraft zu thun war. Zwischen dem spanischen Besitz von Mailand und Neapel war der Kirchenstaat eingeklemmt. Diesen Besitz noch vermehren hieß für das Papsttum die eigene Zwangslage verschlimmern. In Rom schwankte man wohl zwischen brennender Liebe zu den rechtgläubigen Spaniern und blasser Furcht vor dem unbändigen Stolz, der maßlosen Herrschsucht, von denen Spaniens Volk und Regierung oft genug handgreifliche Proben abgelegt hatten. Als Paul V. eröffnet wurde, was gegen Graubünden geplant werde, hielt er sich den spanischen Forderungen gegenüber rundweg ablehnend<sup>1</sup>. Zu tiefstem Bedauern empfing der Herzog von Feria in der

---

1) Depesche des venezianischen Botschafters Hieronymo Soranzo aus Rom, 25. Juli 1620: „Spagnuoli han fatto tutto il lor sforzo per interessare il Pontefice in questi affari de Grisoni et tuttavia lo van combattendo; ma s. Santità mostra ferma volontà di non ne voler saper altro . . . Essi, per alletterarlo dicono, che basta che assisti col consiglio . . . A che risponde il Pont. che al Re non mancano buoni consulti, che in ciò nulla se vi vuol ingerire.“

ersten Juliwoche die Meldung aus Rom, daß der Papst nicht nur jede Mithilfe bei dem Unternehmen verweigere, sondern auch nicht einmal seine Meinung über dasselbe aussprechen wolle<sup>1</sup>. Dies war Pauls V. erstes Wort in der Sache, und es blieb, wie sich uns zeigen wird, auch sein letztes.

Feria scheint die betäubende Nachricht aus Rom bald verwunden zu haben; er liefs den von ihm und den Planta eingeleiteten Dingen ihren Lauf. Zu seiner Ermutigung brachte ein von Casati aus der Schweiz gesandter Kurier die Meldung: alles sei gerüstet, der Vormarsch der von Altdorf abgerückten Truppen begegne keinem Hindernisse, so daß man nur auf das in Veltlin zu gebende Signal warte und dann losschlagen werde<sup>2</sup>.

Dieses grauenhafte Signal erfolgte denn auch in der Nacht vom 19. Juli 1620. Da erschien Jakob Robustelli, ein Verwandter Plantas, mit einer Schar von Verbannten und Wegelagerern, die er im Mailändischen aufgelesen hatte, im Veltlin und erteilte das Losungswort zum Morden. Die katholischen Einwohner von Tirano eröffneten den blutigen Reigen, fielen über die im Orte ansässigen Protestanten her und machten ihrer 84 nieder. Bald folgte weiteres Gemetzel längs dem Laufe der Adda: in Teglio wurden 60, in Sondrio, wo das Wüten drei Tage währte, 180 Protestanten ermordet. Hierzu kommen noch die an kleineren Orten des Thales gefallenen Opfer. Man schätzt die Gesamtzahl der ums Leben Gebrachten insgesamt auf nahe an 600. Nur wenige der auf den Tod Verfolgten wußten zu entkommen: unter diesen Georg Jenatsch, nachmals der Retter Graubündens aus der Umklammerung durch fremde Mächte. Die Mörder verstanden es übrigens, das ihnen Angenehme ihrer blutigen Verrichtung mit dem Nützlichen zu

1) „Si dimostra l'Eccellenza sua (Feria) molto disgustata del Pontefice, perche nel negozio contra Grisoni non pure non ha voluto porger ainti, ma non dire ne anco la sua opinione.“ Vendramin, Mailand, 8. Juli.

2) „Ultimamente capitò un corriero del Casati con nova che da ogni banda s'avviavano le genti alla impresa determinata, et che si aspettava di intendere la morte dei Predicanti et del Salice, et la remissione dei banditi.“ Vendramin, ut supra.

verbinden. Sie bemächtigten sich der hinterlassenen Habe der Gefallenen und verteilten dieselbe untereinander. Der Protestantismus im Veltlin war ausgetilgt: Robustelli und sein Anhang und seine Auftraggeber in Mailand konnten sich rühmen, das Thal der Adda von ketzerischen Elementen gesäubert zu haben.

Am 22. Juli gelangte Nachricht von diesen Vorgängen nach Mailand, wo Feria den Überbringer der frohen Kunde umarmte und küfste. Ohne Säumen wurde verfügt, daß Robustelli und seiner Schar 6000 Skudi gezahlt werden, ihnen auch Musketen nebst Pulvervorrat und Lunten zu senden seien. Nach Como erging Befehl, 300 Mann ins Veltlin rücken zu lassen<sup>1</sup>: alles solches unter dem Vorgeben, einzig den katholischen Veltlinern beizustehen, nichts für Spanien zu begehren. Was Robustelli und seine Spießgesellen verübt hatten, das feierte man spanischerseits als förmlichen Sieg mit einem Tedeum in der Mailänder Franziskanerkirche<sup>2</sup>. So ward der sehr schlechten Sache ein religiöser Anstrich gegeben, und so hoffte man den Papst zu überzeugen, daß er dem augenfälligen Bemühen der Spanier um Eindämmung der Ketzerei und Erhöhung des wahren Glaubens seine huldreiche Anerkennung nicht länger versagen dürfe.

Doch Paul V. hütete sich vor jeder Äußerung, die man auf seine Guttheisung der jüngsten Veltliner Ereignisse hätte hinausdeuten können. Von den Spaniern bedrängt, wenigstens mit seiner Meinung in dem Falle nicht zurückzuhalten, weigerte er sich standhaft, sein Schweigen zu brechen; von den Venezianern wiederholt mit der Vorstellung bestürmt, er

1) „Ho inteso, che subito avuto l'avviso di tale successo (nella Valtellina) hanno mandato a quelli che l'hanno commesso ... 6000 scudi, 300 moschetti et quantità bastante di polvere et corda ... et che a Como si siano messi in ordine 300 fanti levati in quella città con segretezza, perche spingano in loro (dei banditi) aiuto.“ Vendramin, 23. Juli.

2) „Nella chiesa di S. Francesco da un frate di quell' ordine, familiare di sua Eccellenza, si è fatto cantare il Te Deum et messa solenne, pro gratiarum actione della vittoria passata.“ Vendramin, 30. Juli.

möge diesmal gegen Spanien Partei ergreifen, verharrete er in strenger Neutralität. Selbst als namens der Veltliner Katholiken ein Kapuziner in Rom erschien und um Übersendung von 2000 bis 3000 Scudi flehte, die zur Anschaffung von Kelchen, Messgewändern und sonstigen Kirchenparamenten dringlich erforderlich seien, konnte er zwar Indulgenzen und geistliche Gnaden die Fülle, aber nicht einen Heller Geldes erhalten<sup>1</sup>. Der gleichen Weigerung begegneten die katholischen Schweizer Kantone, die sich bereit erklärten, den zur Unterstützung der Bündner vorrückenden Protestanten die Pässe zu verlegen, wenn nur der Papst zu dem Ende mit Geld aushelfen wolle<sup>2</sup>. Immer wieder äußerte Paul gegen den Botschafter Soranzo, wie ich aus dessen Depeschen vom 1. August bis Schluß des Jahres 1620 ersehe, daß er weder mit Meinung noch mit Rat, geschweige denn mit Geld bei dem bösen Handel beteiligt sei; daß er das Eingreifen der Spanier beklage, aber nichts dagegen thun könne, weil es sonst den Anschein gewänne, als wolle der heilige Stuhl die ketzerischen Bündner in Schutz nehmen. Diese auch vom geschäftsführenden Nepoten Scipio Borghese bestätigten und bekräftigten Erklärungen des Papstes machten auf Soranzo den Eindruck, daß sie anfrichtig gemeint seien. Und heutzutage fällt für die Annahme solch päpstlicher Aufrichtigkeit der Umstand ins Gewicht, daß Paul V., um jene Zeit emsig bemüht, Geld für die Seinigen aufzuhäufen<sup>3</sup>, nicht entfernt geneigt sein konnte, es an Spanier und Veltliner

---

1) Depesche Hier. Soranzo, Rom, 3. Oktober: „È partito quel padre Capuccino, che capitò quà per nome dei Cattolici della Valtellina. Ha conseguito indulgenze, giubilei et diverse grazie spirituali, mà non ha riportato danaro. Et havendo per ultimo richiesto al Pontefice 3000 sc. per comprar calici et paramenti per le chiese della Valtellina . . . s. Santità li ha risposto, che acquietati che siino li rumori farà poi qualche cosa.“

2) „Li Cantoni cattolici hanno fatto istanza a s. Santisà, col mezzo del nunzio in Svizzeri, di esser soccorsi di denaro, offerendosi di tener chiusi et impediti i passi a'Svizzeri protestanti, accio non calino nella Valtellina; mà il Pontefice non ne farà altro.“ Soranzo, Rom, 22. August.

3) Vgl. des Verfassers Geschichte des Kirchenstaates (Gotha 1880) I, 369 ff.

zu verzetteln. Bis zu seinem, Januar 1621, erfolgten Tode hat der Papst auf die Zudringlichkeiten des Madrider Hofes nichts Verbindliches zu erwidern gehabt und seinen welschen Schrein verschlossen gehalten, wie sehr auch die in Geldnot stöhnenden Spanier nach Öffnung desselben verlangten <sup>1</sup>.

Ganz anders hielten es die Venezianer. Sie hatten es freilich um vieles dringlicher; denn sie standen mit Österreich, das den Uskokon, einem Seeräuberstamme, Schonung einräumte, auf gespanntem Fusse. Und die Uskokon bereiteten dem Handelsverkehr im Golfe der Adria schwere Verluste; auch brachten sie Venedig oftmals in sehr unangenehme Irrungen mit dem Sultan, der die Signorie als Herrin des Golfes für den an osmanischen Schiffen von Uskokon begangenen Seeraub verantwortlich machte. Nebst dem war die Lagunenstadt bei Verteidigung ihres festländischen Besitzstandes auf die in Graubünden und der Schweiz angeworbenen Söldner angewiesen; wie konnten aber diese über die Berge kommen, wenn Spanien-Österreich die bündnerischen Pässe in seiner Gewalt behielte? Die Signorie zögerte nicht, gegen die ihr drohende Eventualität nach Sicherung zu suchen, selbst mit Geld herauszurücken, auf daß die Schweizer mit wuchtiger Hand dreinführen, um den Spaniern das Konzept zu verderben. Dem Proveditore des venezianischen Gebiets jenseits des Mincio ward auf-

---

1) Die mailändische Kammer, auf welche die Last des Veltliner Abenteuers fiel, war ganz auf dem Trocknen. Man lese nachstehende Mitteilungen Vendramins: „Si procura denari, ma non ne ritrovano. Vorrebbono vender feudi; hanno messo in vendita un luoco detto il giardino del castello, dal quale dicono che si cavi 9000 sc. di entrata nell'anno. Et trattano partito con Cotta e Rivarola di 300000 sc. ma non concludono, per non vi esser da assicurarli.“ Depesche vom 9. September. — Ferner am 13. September die Meldung: nicht einmal 4000 Scudi konnte die Kammer auszahlen, sie sei „al presente in tutto esausta“. — Depesche vom 16. September: „Si è andato vociferando, che s'habbino a sospender li pagamenti a tutti quelli, che hanno investito sopra li redditi di camera — cosa che farà strillar molti et perder il credito per altre occasioni, nè sarà bastante per l'effetto che si desidera.“

getragen, er möge den Bündnern, deren Vordringen ins Veltlin man erhoffte, mit Munition, Kriegsbedarf und 2000 bis 3000 Dukaten aushelfen<sup>1</sup>. Zwei Tage darauf erging an den Geschäftsträger in der Schweiz Befehl: er habe den Zürichern als Beitrag zu ihrem Auszug gegen die Spanier 8000 Dukaten zu zahlen, 4000 der Summe sogleich. Es folgten im raschen Laufe weitere Ermächtigungen zur Gelderausschüttung an Berner und Züricher: erst auf abermals 4000 lautend, wenn nur der Auszug bald erfolge, dann auf 16000 und darüber gehend; auch sei Venedig sich zu verpflichten bereit, für jedes gegen die Spanier ins Feld gestellte schweizerische Infanterieregiment monatlich 4000 Dukaten Subsidien zu zahlen und für je 500 Reiter, gleichfalls monatlich, 3000 Dukaten<sup>2</sup>. Man sieht deutlich, die Venezianer verstanden sehr gut, was für sie auf dem Spiele stand.

Mit Geld und diplomatischen Vorkehrungen konnten sie allerdings nicht verhindern, daß Spanien zähe an dem Programme festhielt, dessen erster Punkt mit Ermordung der Veltliner Protestanten erledigt war. Es fuhr mit der Besetzung des Veltlin, der Errichtung von Befestigungen daselbst unentwegt fort. Bald war es bis Bormio vorgedrungen, während von Tirol aus die Österreicher Erzherzog Leopolds in Graubünden einfielen, Chur brandschatzten, das Engadin verheerten. Die Sache der Bündner schien verloren zu sein. Nicht minder schienen eine Zurückführung der Niederländer unter spanische Herrschaft<sup>3</sup> und eine entscheidende Wendung des deutschen Krieges zu der Kaiserlichen Gunsten im Bereich der Möglichkeit zu liegen. Spanien und Österreich konnten jetzt im Bedarfsfalle einander Hilfe bringen, um vereinigt über ihre Gegner herzufallen.

1) Reg. Senato Secreta, Ven. Arch.: Schreiben an den Proveditore Andr. Paruta, 6. August 1620.

2) Reg. Sen. Secr.: Schreiben an Vico vom 8. August; an Vico und Lionello, den anderen Geschäftsträger, vom 12. und 28. August.

3) Die Niederländer gaben sich über Bedeutung dieser Kriegswirren keiner Täuschung hin; hatten sie doch in Heinrichs IV. Zeit sich bereit erklärt, auf einen Teil der ihnen von Frankreich gewährten Geldunterstützung zu Gunsten der Graubündner Verzicht zu leisten. Rott l. c., p. 354.

Nun aber faßten sich diese zur Abwendung der ihnen dräuenden Gefahr. Es kam zu heftigen, durch 16 Jahre sich hinziehenden Kämpfen um den Besitz des Veltlin — Kämpfe, bei denen Richelieu die Waffenmacht Frankreichs schliesslich mit gutem Erfolge einsetzte. Doch es war ihm das Schicksal der bündnerischen Protestanten im Grunde genommen so gleichgültig wie das der deutschen: er wollte Graubünden als Tauschobjekt im Besitze haben, um es bei einem künftigen Friedensschluß auf den Markt zu bringen und dem Meistbietenden preiszugeben.

Den listigen französischen Kardinal hat ein bündnerischer Held und Staatsmann überlistet. Es war Georg Jenatsch, der den Franzosen aus den Händen wand, was sie unter Rohans Führung im Vereine mit den Bündnern errungen hatten und für sich allein zu verwerten gedachten. An der Art, wie er früher die Ermordung des Pompeius Planta beschlossen und ausgeführt hatte, und wie er jetzt den Verrat an Rohan beging, Bündens Volk in diesen Verrat mit sich reisend, ist etwas Dämonisches nicht zu verkennen. Doch unter den Motiven, die bei all seinem Thun den Ausschlag gegeben haben, war eine mit tiefer Berechnung gepaarte, glühende Vaterlandsliebe, die ihn einmal zum Morde irreführte, ein andermal die Schlangenwindungen der Politik Richelieus durchschauen liefs. Ebenso durchschaute er die Absichten, die Neigungen und Abneigungen des Madrider Hofes, der das Veltlin lieber den Bündnern als den Franzosen gönnen wollte. Dies in Betracht gezogen, suchte und erzielte Jenatsch eine Übereinkunft mit Spanien, der zufolge die Gewalt der Bündner über das Veltlin unter der Bedingung wiederhergestellt wurde, daß sich dort weder Protestanten, noch auch Kapuziner oder Jesuiten niederlassen dürften. Das Land ward also zu einem unter protestantischer Oberherrschaft stehenden, ausschließlich katholischen, das nur zwei Sorten von römischen Klostergeistlichen den Zugang verweigern mußte.

Massenmord und Krieg hatten Tausende von Menschenleben weggerafft. Das Endergebnis der langen Kämpfe und des ihnen vorausgeschickten großen Verbrechens war ein



solches, daß keine der streitenden Parteien sich als Sieger betrachten konnte, daß eine jede in Bedingungen gewilligt hat, die ihr mehr oder weniger bittere Enttäuschung brachten. Das Streitobjekt verblieb in bündnerischem Besitz und war dem Katholizismus gewonnen — aber nicht den Spaniern, die es unter ihre Botmäßigkeit zu bringen versucht und bei dem Versuche auch mit den verwerflichsten Mitteln nicht gespart hatten.

---

# ANALEKTEN.

---

1.

## Neue Aktenstücke zur Geschichte der Wittenberger Unruhen von 1521/22.

Mitgeteilt

von

Dr. **Hermann Barge** in Leipzig.

---

I.

Anfang 1522 erschien, nach den Lettern zu urteilen bei Joh. Grunenberg, in Wittenberg eine kleine Flugschrift: „Sendtbrief. D. Andree Boden: | von Carolstadt meldende seiner | Wirtschaft.“ || etc. (Original in Wolfenbüttel und Dresden). Sie enthält drei Stücke: einen Sendbrief Karlstadts, in welchem er seine bevorstehende Verehelichung mit Anna von Mochau ankündigt (s. Jäger, Andreas Bodenstein von Carlstadt, S. 257/258), sechs Beschlüsse der Wittenberger Augustiner und Sequenzen zum Preis Luthers.

Ein seltener Nachdruck dieser Schrift befindet sich in der königlichen Bibliothek zu Dresden: „Sendtbrif. d w<sup>1</sup> | Andree Boden. | von Caralstat meldende | seinner wirtschaat [sic!]. || Nûwe gschicht von pfaffen | vnd mûnchē zû | Wittenberg || wittenberg.“ || Kleines Blattornament. 4 Bl. Sign. fehlt. Titelbordure: Dommer Nr. 156 (Panzor, Annalen der ält. deutsch. Litt. II, Nr. 1451). Die Titelbordure ergiebt, das der Nachdruck in der Offizin Thomas Anshelms in Hagenau hergestellt ist<sup>2</sup>. Er

---

1) Riederer, Nützliche und angenehme Abhandlungen IV, S. 492 erklärt das „d w“ mit „des würdigen“ (?).

2) Die Bordure ist nicht der Nachschnitt von Joh. Prüfs in

enthält zunächst die drei Stücke des Originals. Hinzu kommt aber noch der Abdruck interessanter Mitteilungen über Wittenberger Zustände zu Anfang des Jahres 1522.

Der Bericht ist nach dem 16. Februar 1522 abgefaßt worden, da Vorgänge dieses Tages in ihm erwähnt werden. Da ferner eine für „Mittfasten“, d. i. den 30. März als spätesten Termin vom Wittenberger Rate angeordnete Maßregel noch nicht als durchgeführt erscheint, so ist die Abfassung unseres Berichtes vor diesem Datum erfolgt. Ja, es ist wohl zweifellos, daß er vor dem 6. März, dem Tage der Rückkehr Luthers nach Wittenberg, niedergeschrieben ist, da ein Ereignis von dieser Bedeutung nicht unerwähnt bleiben konnte. So ergeben sich als zeitliche Grenzen der Abfassung der 16. Februar und der 6. März 1522.

Der Dialekt unseres Berichtes ist der elsässische. Besonders charakteristisch ist die Form „Pfarrkilch“ für „Pfarrkirche“<sup>1</sup>. Nimmt man an, daß Thomas Anshelm diesen Bericht einem ihm von einem Bekannten aus Wittenberg zugesandten Briefe entnommen hat, so läge es nahe, an den ihm verwandtschaftlich nahestehenden<sup>2</sup> Johann Setzer als Verfasser zu denken. Setzer, der bisher als Korrektor in Anshelms Druckerei thätig gewesen war, kam zu jener Zeit nach Wittenberg, um daselbst Medizin zu studieren<sup>3</sup>.

Der kurze Bericht mag im Wortlaut folgen:

„Item der probst zu Wyttemberg hat ein volckyn zu der Ee genommen<sup>4</sup> ¶ Ein barfusser munch ist ein schustre worden vnd eines burgers dochter genomen.

Ein and' barfusser ist ein beck worden vnd ein fraw gnomen.

¶ Ein augustiner ist ein schriner worden vnd ein frawe genomen.

¶ Docter veltkyrch hat syn köchin gnomen<sup>5</sup> ¶ Der Rott zu

---

Straßburg, den Dommer S. 268 erwähnt. — Übrigens vermutet schon Riederer a. a. O., daß der Druck „im Elsässischen“ herausgekommen sei.

1) Vgl. Grimms Deutsches Wörterbuch, s. v. „Kirche“.

2) Vgl. darüber K. Steiff, Johannes Setzer (Secerius), der gelehrte Buchdrucker in Hagenau. Centralblatt für Bibliothekswesen IX (1892), S. 305.

3) Th. Kolde, *Analecta Lutherana*, p. 38. — Aus dieser Stelle folgt nicht, wie Steiff S. 304 annimmt, daß Setzer erst Ende Juli 1522 nach Wittenberg gekommen sei.

4) Justus Jonas heiratete eine Wittenbergerin Katharina Falk, vgl. G. Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas II, S. xvii.

5) Daß der Kemberger Probst Bartholomäus Bernhardi von Feldkirch seine Köchin geheiratet hat, war bisher nicht bekannt. Spalatin sagt in seinen Annalen bei Mencken II, 607 nur: Mag. Bartholomaeus Bernhardus Feldkyrchius, sacerdos alioquin integer, duxit uxorem puellam virginem. — J. H. Feustking, das Leben des ersten verehelichten Predigers, Bartholomäus Bernhardi etc. (Wittenberg 1705) schreibt S. 50: „Ich kan nicht leugnen, daß ich, meine curiosität zu

Wittenburg hat den barfassern vnd angustinern gsagt, Sy sollen die closter vor mit fasten [d. i. 30. März] rumen vnd haben alle clinodt jn klostern vff gzeychnet All gemein frauwen sin vertriben<sup>1</sup>; sitz einer in der vneer, der muß sy elichen oder faren lassen ( Der ratt hat viij menner gesetzt oder geordnet die sollen alle arme leut<sup>2</sup>, de in der weyssen den gidt der ratt von den gischlichen [?? Von den geistlichen Einkünften?] einem yegklichen noch siner notdorfft, einem alten prister vj gulden, ein junger sol ein hanwurt leren [= ein Handwerk erlernen].

( Eyner ist ein saltzurer worden noch (= nah) by der stat. Item her Cunrat meyns gnedigen heren senger hat all sin lehen verlossen. ( Her paulus, Dumherr zu Wyttemberg senger gewest, hat alle sin lehen verlossen. ( Die pfarhern vnd ander trefflich herren die mir vnbekant syn.

( Die pfarkilch stet alle tag zu<sup>3</sup>, on am sonntag helt man ein tutsche meß dar jn vnd prediget, vnd das volck godt ser zum hochwirdigen sacrament vnd nements selbs vff dem altar vnd nement den kelch selbs jn die handt, vnd trincken dz blut christj. Zu der lach helt vnser bischoff<sup>4</sup> ju der pfarhen tutsche

stillen, ein ehrliches darum geben wolte, wenn ich erfahren könte, wer diese Kembergerin und erste Mutter der Lutherischen Priester Kinder gewesen? wie sie geheissen? und aus welchem Geschlecht sie entsprossen? allein ich habe, nach vielfältigem Forschen und Nachschlagen, gar keine Nachricht davon einziehen können.“

1) Diese Maßregel wird in dem Briefe des F. Ulscenius an Capito vom 24. Januar 1522 als bevorstehend erwähnt. Th. Kolde in dieser Zeitschrift V, 331.

2) Die Stelle ist offenbar verderbt. Sie beweist aber, daß eine neue Armenordnung vom Wittenberger Rate angenommen und in Kraft getreten ist.

3) Diese Maßregel blieb auch nach Luthers Rückkehr bestehen. Vgl. Th. Kolde, Martin Luther II, 53.

4) Gemeint ist Franz Günther, seit 1520 Pfarrer von Lochau. Siehe Litteratur über ihn bei Seidemann-de Wette VI, 501 und bei Enders II, 162. — Wegen der im Kultus vorgenommenen Neuerungen hatte er am 3. April (wie der Pfarrer von Herzberg schon am 2. und der Pfarrer von Schmiedeberg am 5. April) sich einem Verhör vor dem Bischöfe von Meissen, Johann von Schleinitz, zu unterziehen. Vgl. Seckendorf, commentarius de Lutherismo lib. I, sect. 54, § CXXX additio I (Ausgabe von 1692, S. 220 f.). Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen 1721, S. 553 f. — Auffällig ist, daß in den zeitgenössischen Quellen der Pfarrer von Lochau regelmäßig Bischof genannt wird. So außer an unserer Stelle in Flugschriften, die sein Verhör vor dem Bischof von Meissen schildern (S. Panzer, Annalen II, S. 89, Nr. 1447 und 1448 „des neuen Bischoffs zu der Lochaw Disputation mit Doctor Ochsenfart vor dem Bischoff von Meyssen etc.“ Eine dritte Ausgabe hiervon in Dresden und Zwickau); ferner Justus Jonas an Joh. Lang 8. Januar 1522 Episcopus Lochanus bei G. Kawerau, der Briefwechsel des Justus Jonas

meß vnd dz volck Communiciert auch sub vtraque specie Ne-  
ments auch beider gestalt vom altar. ¶ Des gleichen hat man  
zu gessen zu stundtberg<sup>1</sup>, Eclenburg<sup>2</sup>, zu hertzberg am sonntag  
nach valentini [= 16. Februar 1522] angefangen.

Am sonntag nach valentini ist ein fremder priester zu den bar-  
fusern ji (!) der predich gewesen, hat mit lutter stim gesacht  
her domine, sagtt vns von dem Euangelio. Dz ist zum  
andern mall geschehn. darnoch ist der münch vom predig stul  
gangen.

¶ Zu schlehen<sup>3</sup> hat der pfarrer gpredigt do sagt ein stu-  
dent von Wirtenburg (!) liebes volck herlucht [= er lügt]  
vnd legt dy heylg geschriffte falsch vß. Do ist er in  
gefengnis gesetzt wordenn vnd hat sich herbotten, mit dem pfarrer  
zu disputieren. Da hat der student recht behalten vnd den pfarrer  
vberwunde ¶ Mynch vnd pfaffen lassen blatten vnd wasser vnd  
nemmen ewib.“

## II.

Während sich Herzog Georg der Bärtige Anfang des Jahres  
1522 zu Nürnberg aufhielt, liefs er sich über die kirchlichen

I, 83. Trotz der von H. Haupt, Beiträge zur Reformationgeschichte  
der Reichsstadt Worms (Gießen 1897) S. 27, Anm. 1 angeführten  
Stellen ist eine solche Bezeichnung für einen Dorfpfarrer durchaus un-  
gewöhnlich. — Eine Erklärung ergibt sich daraus, daß Franz  
Günther sich selbst in seinen Briefen als Episcopus lochanus unter-  
schrieb. Siehe seinen Brief vom 25. Januar 1522 bei J. K. Seide-  
mann, Thomas Münzer, S. 126. Er wollte offenbar Forderungen, wie  
sie Luther schon früher theoretisch aufgestellt hatte, daß jede Ge-  
meinde ihren eigenen Bischof haben sollte (siehe die Stellen bei Haupt  
a. a. O.), in die Praxis überführen und legte sich darum selbst das  
Prädikat eines Bischofs bei. Diese Bezeichnung ward dann auch von  
anderen — zum Teil vielleicht nicht ohne leise Ironie — angenommen.  
Dagegen nennt Luther (an Spalatin 12. April 1522) ihn Pastor Lo-  
chensis (Enders II, 327). — Franz Günther blieb bis zu seinem im  
Jahre 1528 erfolgten Tode Pfarrer in Lochau, siehe Enders II, 328,  
Anm. 2.

1) Gemeint ist Schmiedeberg, wo Nicolaus Clajus Pfarrer war.  
Alles Wesentliche über ihn stellt Enders II, 270, Anm. 7 zusammen. —  
Schon in einem Schreiben des Kurfürsten Friedrich des Weisen an den  
Bischof von Meißen in Luthers Werken, Altenburger Ausgabe II,  
S. 132 erscheint der Name Schmiedeberg verstümmelt (in „Sonder-  
berg“), was Sechendorf am oben angeführten Orte richtig stellt. —  
Zur Sache siehe auch obige Anm.

2) = Eilenburg. Über die Umtriebe Gabriel Zwillings daselbst  
vgl. J. K. Seidemann, Erläuterungen zur Reformationgeschichte  
(Dresden 1844), S. 35—42. — Th. Kolde in dieser Zeitschrift V, 327 bis  
329. — Vgl. noch das zweite der hier abgedruckten Aktenstücke.

3) Gemeint ist das Kirchdorf Schlessen, ungefähr zwei Meilen  
südwestlich von Wittenberg. Die Stelle zeigt, daß Studenten die Agi-  
tation auch in die Dörfer der Umgegend Wittenbergs trugen.

Vorgänge in den albertinischen und ernestinischen Landen genaue Berichte von seinen Räten schicken. Drei solcher Berichte über Gabriel Zwillings Umtriebe in Eilenburg sind bereits gedruckt<sup>1</sup>. Sie müssen nach Nürnberg vor dem 14. Januar 1522 gelangt sein, da Hans von der Planitz ihren Inhalt am 16. Januar an den Kurfürsten Friedrich mit dem Bemerken berichtet, daß Herzog Georg zwei Tage vorher über die Vorgänge in Eilenburg Klage geführt hätte<sup>2</sup>.

Etwas später muß der unten abgedruckte Bericht bei Georg eingetroffen sein. Denn erst am 28. Januar 1522 thut von der Planitz seiner Erwähnung<sup>3</sup>. Die Abfassungszeit des Schriftstücks fällt in die Zeit nach dem 1. Januar 1522, da Ereignisse „an des newen Jharestag“ erwähnt werden, und vor den 19. Januar, da die für diesen Tag angesetzte Hochzeit Karlstadts („Suntags nach prise virginis“) als noch nicht geschehen erwähnt wird.

Die in unserem Bericht gegebene Mitteilung, daß Luther in Leipzig sich aufgehalten habe, veranlaßte Herzog Georg dazu, seinen Söhnen am 5. Februar u. a. die Weisung zu geben, den Leipziger Rat zu strengen Nachforschungen über Luthers Aufenthalt in Leipzig zu veranlassen<sup>4</sup>. Über das sehr unbestimmte Ergebnis seiner Nachforschungen berichtete der Leipziger Rat bereits am 16. Februar 1522 an die Prinzen<sup>5</sup>.

Der Bericht, welcher sich im Königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden Lokat 10 297 findet, lautet:

„Newe zeitung Martin Lutter hat die kappe außgezogen, die platt vorwachsen lassen, eyn langen bart gezogen, gehet in ganz wertlichen kleydern, rey mit dreyen pferden im harnisch, ist kurzlich also zu wittenbergk gewesen, solhes haben mir glaubhaft Edel vnd andre leut, die yn also gesehn, für ganze warheit angesaget.

Er soll auch am tag Thomä Apostoli<sup>6</sup> heimlich zu leiptzk gewesen sein.

1) Bei Seidemann, Erläuterungen, S. 36—42.

2) Virck, Des kurfürstlichen Rates Hans von der Planitz Berichte etc., S. 67/68.

3) Virck, S. 73. „Man hatt seiner G. auch geschriben wie Martinus in Wittenberg mit dreien pferden gewest und harnisch gefurt, die cappen von sich geworfen, die blatt vorwachsen lassen und einen langen bart gehabt.“ Vgl. damit den Anfang unseres Schriftstücks: „Martin Lutter hat die kappe außgezogen, die platt vorwachsen lassen, eyn langen bart getzogen . . . rey mit dreyen pferden im harnisch, Ist kurzlich also zu wittenbergk gewesen.“

4) Dieser Brief Georgs gedruckt bei Seidemann, Leipziger Disputation, S. 96—99.

5) Gedruckt bei Seidemann, Leipziger Disputation, S. 99—103.

6) Das wäre 21. Dezember. Auch der Anonymus bei Strobel, Miscell. V, 124 berichtet merkwürdigerweise, Luther sei „in Advent

Doctor Karlstat hat am Cristage zu wittenbergk in der pfarrkirchen<sup>1</sup> eyn messe, die sie evangelisch nennen, in werthlichen kleydern, ane alle Ornat, auch sonder Cerimonien gehalten, da biß in zweitausend menschen vnder beyderley gestalt bericht, ist ime auch eyn partickel an die Erde gefallen, des er gar nicht geacht vnd gesaget hat: Es liege wo es wolle, sag es eben gleich, das man nur mit fuessen nit darvff trete.

Karlstatt dem ist am Sanct Steffanstage eyne erbare Junckfraw, doch nit fast hübsch vnd arm, des geschlechts von Mochaw, Cristoffen von Mochaw zu Segrenen, eyn meyl von wittenbergk, gesessen muheme, zu der Ehe vortrawet, wirdet Sontags nach prisce virginis schirst seyn ehelich beylager haben.

Er hat auch die platt vorwachsen lassen vnd lest sich horen, wo das furnhemem mit der ewangelisch messe nit furgang haben wirdt, well er keyn andre messe mehr halten vnd zu wittenbergk eyn haus kauffen, sich da mit brauen vnd schenken gleich ein ander pauer ernehren.

Es ist eyn ausgelauffner Augustiner monch gegen Eylebergk kommen, hat eyn bart, keyn platten vnd werthlich kleyder an, heyst Gabriel, wirt daselbst vffm Schloß enthalten. Der predigt daselbst wunderliche ding, hat vnder anderm gesaget, welcher mensch vil messen hort ader bettet, der ist des teuffels mit leib vnd Sehel.

Item es sol auch keyner firchten, das er von gott vmb seyner sund gestrafft werd, dan als bald sunden gescheen, so werden sie von got weg genomen, dan ehr ist allain das lemlin gottes, das die sunde hin weg nymet.

Item man darff nicht beychten, fasten, noch mehr wan den Sontag feyren, auch kein gut werk mehr thun anders dan predig horen.

Er hat an des newen Jhares tag bis in dreihundert menschen vnder beyder gestalt zu Eylbergk vffm Schloß bericht. Ist Taubenheim der erste, der kuchenmayster der ander, der Glaitzman von Borne der dritt vnd andere mehr hoffgesinde darvnder gewesen. Item er hat eynem jeglichen menschen das heylige Sacrament in seyn hant gegeben, der es selbest hat mogen in den munt stecken. Man sagt, etliche haben es in die taschen geschoben vnd mit sich hinweg getragen. Es hat auch eyn frau gleich von

---

letzten drei tag“ (= 22.—24. Dezember) in Wittenberg gewesen. Doch schreibt Luther schon am 20. Dezember 1521 an Link „Ex Eremo“, „Eram Wittenbergae.“ Siehe Enders III, 258.

1) Bisher nahm man meist an, daß Karlstadt die Abendmahlsfeier am Christtage in der Stiftskirche, an der er Archidiakon war, vorgenommen hätte. Vgl. Th. Kolde, Martin Luther II, 34 u. 568 (gegen Ranke II, 13).

eyner oblaten davon gebissen, das fragmenta davon vff die Erde gefallen sindt, des nymants geacht hat.

. Es hat auch ein iglicher den kelch selb genomen vnd guthe starcke trüncke daraus gethan.

Die leuthe sindt auch alle vngebeicht zu dem Sacrament gangen.

Gabriel hat auch offenlich gesagt, welchen die tzen zu langk wurdten, der solt heym gehn, eyn Suppen essen vnd darnach widderkomen, wolt er yn eben wol comunicieren.

Er hat auch selbst am Cristabend fleisch gessen vnd lest sich horen, sollich seyn glaub musse noch in kurze durch aller herren von Sachssen land mit lieb oder leyde angenommen werden.“

### III.

In dem auf der Hamburger Stadtbibliothek befindlichen wertvollen codex Rychardi, der den Briefwechsel des Ulmer Arztes Wolfgang Rychardus abschriftlich enthält, befinden sich mehrere Schreiben, die von einem Wittenberger Studenten der Medizin, Johannes Magenbuch, an diesen gerichtet sind<sup>1</sup>. Einer dieser Briefe Magenbuchs, der etwa zwei Monate nach Luthers Rückkehr nach Wittenberg geschrieben ist, behandelt die Zustände in Wittenberg während Luthers Abwesenheit auf der Wartburg und den durch seine Rückkehr hervorgerufenen Umschwung in den Anschauungen. Enthält der Brief auch kaum etwas, wodurch unsere Kenntnis des Thatsächlichen bereichert würde, so fesselt doch die Frische und Anschaulichkeit, in der uns die Ereignisse von einem Augenzeugen geschildert werden. Auch der persönliche Standpunkt, den Magenbuch in religiösen Fragen einnimmt, ist von Interesse. Er gehörte offenbar zu den Schwachen, für die Luther Schonung heischte. Nicht nur die Verbrennung der Bilder und die Übertretung der Fastengebote sind ihm Werke des Teufels, sondern auch die Erteilung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt. Und so begeistert er sich über Luthers Auftreten äußert, bedauert er doch, dafs auch nach seiner Rückkehr die Obrenbeichte, die Magenbuch lebhaft zu rechtfertigen sucht, in Wegfall blieb.

Der Brief ist von Leipzig aus geschrieben, wo sich Magenbuch vorübergehend zur Messe aufhielt, und datiert vom 16. Mai („die Veneris post jubilate“), da als Jahr der Abfassung natürlich nur 1522 in Betracht kommen kann.

1) Über Rychardus vgl. Veesenmeyer, Sammlung von Aufsätzen, S. 185. Über Magenbuch vgl. Kolde, *Analecta*, p. 50, Anm. 2. Im Jahre 1536 erscheint er wieder als Leibarzt des Landgrafen Philipp von Hessen. Ebend. S. 230.



Vulcano suo <sup>1</sup> Johannes Magenbuchius.

εὐ πρότερον.

Mira voluptate adfecerunt me literae tuae planeque ἐγέλασσε φίλον καὶ Ἰωάννου, concipiens non parvam amicitiae spem eo, quod quam primum τῆς φιλίας κάρον ostendebant, id est meum silentium connivebant, causamque addebant τῆς ἰπροσιγορίας. Quam ob causam οὐλιανπίλως, quanto copiosior es in ignoscendi copia, tanto diligentior Ioannes erit, ne amplius peccet tacendo. Gratissimum autem (scio) amico est id, quo ipse delectatur imprimis, tractare, ne scilicet lubens cytharam audiens, ego fistula canam. De evangelio igitur, quod apud nos reflorescere omnes dicunt (utinam verius) certiores vos faciam quibusque diaboli procellis nuper obruti simus deque eius vario tentandi genere: an etiam Christiani sint, qui abrogant leges pontificias, hoc est comedunt ova, carnes, non confitentur etc. De his omnibus μεθοδικῶς et breviter scribam, et quid nobiscum hucusque actum sit. Evangelion est media quaedam via inter dexteram et sinistram, unde etiam lege cautum est, ne declinemus nos ad latus aliquod. In parte sinistra sunt omnia cerimonialia, leges pontificiae etc. In altera autem parte sunt libertatis et evangelii opera. Vera et media via est fides ipsa et charitas: in qua ambulantes omnes Christiani vocantur nec fidem sine charitate habere licet, sicut Paulus dixit, quod si haberem tantam fiduciam, quo montes transferre possim, non tenens profitentium Christi amorem, nihil sum. Ut autem iam ipsam pinguiore Minerva aperiam, sed tamen clarius, dico quod sinistrum iter, quo diu ambulavimus, iamdudum ablatum fuit, quamvis Satan totis viribus contra digladiaverit, ita ut etiam Martinum delitescere oportuerit propter eius furorem. Quo facto detractor se ad alterum latus contulit (quem non potest fallere diabolus!) toto Marte nos impellens iam ad opera dextra i. e. libertatis seu evangelii: ut ad comburendum imagines, ad non confitendum, ad carnes comedendum, ad utrasque Christi species, ita ut etiam omnes credebant se Christianos esse, qui carne vescerentur, qui communicarent sub ambabus formis, qui non observarent humana instituta. Sic enim Carolostadius et monachus quidam Gabriel dictus et alii plures instituebant vulgum, quod facile mobile est, ut omnia praecipiti animo faciant. Qui omnino inculcabant populo fidem sine charitate: quo etiam imagines concrematae sunt, evangelica missa coepta, in summa traditiones omnes abrogatae. Sic lapsi fuimus Martino non aliter quam Galathe Paulo. Quo facto Martinus nos revisit omniaque, quod [sic!] nos deposuimus, ipse iterum instituit: non ut impie

1) Vgl. über die Anrede des Rychardus als Vulcanus Conspectus supellectilis epistolicae et literariae. Hamburg 1736, p. 240.

fecerimus in non adorando imagines, in communicando, in instituendo evangelicam missam: sed quod infirmi fratris curam non habuerimus, hoc est charitatem. Sermonum autem eius scopus iste fuit posuitque fundamentum, ut supra fidem et charitatem, scilicet unum sine altero nihil esse. Secundo Christiano homini omnia libera esse, hoc est: er mags lassen oder thon omne quod non beat. Tercio penes nos esse ut predicemus fidem, sed non ut cogamus, sic ut dicere possim sacerdoti: Tua missa papalis est falsa, in celebrando peccas, sed non cogam ut desistat. Primo ergo de imaginibus quae non iustificat: hoc est, man mags haben oder nit haben; unde nihil nobis aliud faciundum est, nisi ut dicam seu doceam: sculptilia non sunt adoranda, non est habenda fiducia in sanctos. Et sic primo cor trahendum est: quod si quis crediderit, nihil refert, sive videat idola, sive non: et sic credens non confidet, infirmus non scandalizabitur; kan ich doch ain lebendisch mensch sehen, ut taceam de pictis. Quod dixi de imaginibus, intelligendae sunt omnes res aliae: als nichts von fasten halten, kes, butter, flaisch essen, ein kappen an oder auß ziehen. Haec omnia libera sunt. Das ist, ich thies oder thies nit, so macht es mich nit selig. Ergo si habuero fidem cum charitate, utar libertate mea sic, ut non sim scandalo fratri meo, qui non intelligit adhuc libertatem.

Quod confessio auricularis (ut tuis verbis utar) interierit, doleo. Omnino enim non abiicienda est. Sic enim misericors pater abundanter dedit nobis promissiones, quibus possumus nos munire contra diabolum, ut in oratione dominica etiam habemus confessionem, hoc est: wen wir vergebend, so ist vns auch vergeben. Solt ich darum sprechen: Hab ich doch in dem pater noster die vergebung der sund, was darff ich dann der beicht, der promission in dem sacrament etc. Non, sed dicam: ut stabilior fiat conscientia mea, accipiam promissionem in oratione dominica. Item in sacramento cum dixit: hic est sanguis meus, qui pro vobis effusus est in remissionem peccatorum. Item dixit salvator: quod concludunt duo fratres, sit conclusum. so will gon ain bruder nemen, sive sit sacerdos sive non, et audiam etiam absolutionem, hoc est: was wir beschliessend, das wirt beschlossen sein etc.

Habeas hoc breviter, doctor egregie: alio tempore copiosior ero, non enim potui solus esse, ut praemeditatus seu elegantius scriberem (Lipsiae enim fui). Hoc autem Philippo dicam tuo nomine, et si fuissem Wittenbergae, hoc est domi, misissem tibi eius χειρογραφίην. Continuis enim convictus est mihi cum eo. Proximo redditae sunt eius literae magistro Francisco Stadio, sed nescio an acceperit vel non. Omnia, quae nobiscum excuduntur de Martino, de Melancthone, accipies meo

munere. Non habui tempus, ut rescripsissem Mancho Daniel, item filio Zenoni<sup>1</sup>, sed in brevi faciam. Dabatur mihi non locus in hospitio Lipsiae, ut solus fuisset, atque vix potui haec breviter comprehendere. Vale. *Καλῶς* et unice triumpharis *φῶς πάντων φίλιαιον* et ne sis tardus mihi scribendo, hoc idem et ego faciam. Iterum vale in nundinis Lipsensibus. Datum raptim die Veneris post jubilate. Magistrum Martinum apothecarium meo nomine salutes plurimas dicas.

1) Zeno Rychardus, der Sohn des Adressaten. Sein reicher Briefwechsel mit dem Vater findet sich im codex Rychardi.

## 2.

## Zwei Gutachten Franz Lamberts von Avignon.

Mitgeteilt

von

**Otto Clemen** in Zwickau.

Im November 1522 kam Franz Lambert von Avignon nach Eisenach<sup>1</sup>. Schon Anfang Dezember wandte er sich an Luther mit der Bitte, ihm zur Übersiedelung nach Wittenberg behilflich zu sein; dieser zeigte sich aber zunächst auffällig mißtrauisch gegen den ihm wohl gar zu gefissentlich und überschwenglich angepriesenen fremden „Evangelisten“<sup>2</sup>. Am 21. Dezember, am Tage des Apostels Thomas, wollte Lambert in öffentlicher Disputation zu Eisenach 139 Thesen über den Cölibat, die Ohrenbeichte, Taufe, Buße und Rechtfertigung verteidigen, es erschien aber kein Gegner<sup>3</sup>. Mitte Januar 1523 kam er in Wittenberg an, von Luther, der jetzt erklärte, der Mann gefalle ihm in allen Beziehungen, gastfreundlich aufgenommen<sup>4</sup>. Am 30. April wurde

1) Spalatini Diarium bei Schelhorn, *Amoenitates literariae* IV (1725), p. 327.

2) Enders, *Luthers Briefwechsel* IV, Nr. 595. 602.

3) Baum, *Lambert von Avignon* (1840), S. 31. Einige dieser Thesen bei Schelhorn IV, 328ff. Am 12. Januar 1523 schickte Luther die positiones Serranas an Spalatin zurück (Enders, Nr. 613).

4) Herminjard, *correspondance des réformateurs* I, Nr. 60. 61. Enders IV, Nr. 616. 627.

er nebst zwei Landsleuten, dem ehemaligen Rhodiserritter Anémond de Coct und einem anderen jungen französischen Edelmann Claudius a Tauro immatrikuliert<sup>1</sup>. Am Pfingstsonnabend, den 23. Mai, gewährte Kurfürst Friedrich den dreien auf seiner Residenz zu Lochau eine Audienz<sup>2</sup>. Am 24. Juni verlobte sich Lambert mit Christine, der Tochter eines Herzberger Bäckers, die im Hause des Arztes Augustinus Schurf diente; am Margarethentage sollte die Hochzeit stattfinden<sup>3</sup>. Schon im August trug er sich mit dem Gedanken, Wittenberg zu verlassen<sup>4</sup>; er schied jedoch erst Mitte Februar 1524<sup>5</sup>.

Über seine Dozententhätigkeit sind wir gut unterrichtet: im Februar 1523 begann er über Hosea zu lesen<sup>6</sup>, im Mai über das Lukasevangelium, im November erklärte er das Hohelied und den Propheten Ezechiel<sup>7</sup>. Von allen diesen Kollegs und aufser-

1) Album academiae Vitebergensis ed. Foerstemann, p. 117.

2) Spalatin Diarium bei Schelhorn IV, 333 f. Enders IV, Nr. 660.

3) Herminjard I, Nr. 71; diesen Brief schlofs Luther seinem eigenen an Spalatin an demselben Tage bei (Enders IV, Nr. 676). Schelhorn IV, 352. Zum ‚dies Margaritae‘ (Herminjard: 15. Juli, Enders: 13.) vgl. Grotefend. — Herminjard, Nr. 72. — Über Augustin Schurf, den Bruder des Juristen, vgl. Enders IV, S. 88, Anm. 10.

4) Enders IV, Nr. 690. 696. 736.

5) IN PRI- | MVM DVODECIM PRO | phetarum, nempe OSEAM, Fran | cisci Lamberti Auenionensis | Commentarij . . . Strafsburg, Joh. Herwagen, März 1525 (Baum, S. 171; Ex. Zwickauer Ratsschulbibliothek I, X, 7, 1 und XVII, XII, 10, 1; Nachdruck von Joh. Petrejus in Nürnberg 1525, XX, XI, 26), Vorwort an Friedrich den Weisen A 2<sup>b</sup>: *moleste forsan tulisti, quod ante ferme annum abierim a terris imperij tui . . . non expectato beneplacito illustriss. D. tuae, quae tum erat Nurembergae aut in uia ab ea* — Kurfürst Friedrich reiste am 14. Februar von Nürnberg ab (Enders IV, S. 300, Anm. 1). — Spalatin bei Schelhorn IV, 360: in Quadragesima abiit ex Saxonibus.

6) Spalatin bei Schelhorn IV, 332: [MDXXIII, mens. Februar.] *Hoseam Prophetam praelegit, satis frequenti auditorio. Vorrede an Friedrich den Weisen (s. Anm. 5) A 6<sup>a</sup>: Is Osea liber prior est ex omnibus, quos apud tuam felicissimam Vuittembergam enarrauimus. Bericht der Universität an den Kurfürsten vom 19. März 1523 (bei Kawerau, Justus Jonas' Briefwechsel I, S. 85, Anm. 1): der Francos [liest] Minores Prophetas.*

7) Lambert an Friedrich den Weisen 2. November 1523 (Schelhorn X [1779], p. 1236): *Ecce! novissime Lucae Evangelium sex mensibus interpretatus sum, et ab omnibus simul, qui me audierunt, XV tantum grossos accepi. Et nunc consilio reverendissimi Tuae Aulae Episcopi Georgii Spalatin Cantica Canticorum Salomonis non sine magnis pro summa libri difficultate laboribus enarro; nihilominus ab universis, qui me audiunt, nec minimum quidem auxilium habeo nec me habiturum spero. — FRANCI | SCI LAMBERTI AVE | nionensis, in Diui Lucae Euange | lium commentarij, nunc se | cundo recogniti ac | locupletati. } (Blättchen) | ARGENTORATI. | (Joh. Herwagen, 2. Januar 1525; Baum, S. 171, Zw. R. S. B. XIX, XII, 25, 1) Vorwort an Spalatin, Wittenberg, November 1523, A 3<sup>b</sup>: *Commentarium in Actorum**

dem noch einem über den Römerbrief sind uns Nachschriften von der Hand Stephan Roths erhalten<sup>1</sup>, der zwar erst zu Beginn des Wintersemesters 1523 in Wittenberg immatrikuliert wurde, aber eben schon einige Zeit vorher dort studiert haben muß<sup>2</sup>. Die Kolleghefte über Lukas und das Hohelied lieh er Spalatin, der sie mit vielem Danke zurückschickte<sup>3</sup>. — Zugleich schriftstellerte Lambert damals mit größtem Eifer. Aufser den Vorarbeiten zu seinen später sämtlich bei Johann Herwagen in Straßburg erschienenen umfangreichen Kommentaren entstanden damals die ‚Rationes, propter quas Minoritarum conversationem habitumque reiecit‘<sup>4</sup> und die ‚Evangelici in Minoritarum regulam Commentarii‘<sup>5</sup>.

librum nondum conscripsimus. Nimirum tam ob Canticorum Salomonis et Ezechielis enarrationem, quam ob alia pleraque hactenus occupator fui. Vgl. noch [Daniel Gerdes] Florilegium historico-criticum librorum rariorum, ed. II, 1747, p. 175 f.

1) Hosea im Handschriftenband Nr. XXXIV der Zw. R. S. B., Röm. u. Lukas [aber nur bis mit Kap. 11; Schlufsbemerkung: Hactenus libuit transcribere, quandoquidem totum commentarium in Lucam breui, vt spero, typis eneis imprimetur] in Nr. XXXIX, Canticum u. Ezechiel [nur bis mit Kap. 17, dann: Hactenus interpretatus est Gallus] in Nr. XXXVII, auferdem in Nr. XL ein Stück: Franciscus Lampertus de genealogia Christi.

2) Georg Müller, Mag. Stephan Roth, Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte I (1882), S. 57.

3) Vgl. die vier in der Beilage mitgeteilten Spalatinbriefe.

4) Die Originalausgabe erschien — jedenfalls vor dem 22. Juni (vgl. die bei Herminjard I, p. 116, n. 3 citierte Stelle aus dem Briefe des Basilius Amerbach in Basel an seinen in Avignon studierenden Bruder [vgl. Keller, Die Reformation und die älteren Reformparteien 1885, S. 328]) — bei Johann Grunenberg in Wittenberg: FRANCISCI LAMBERTI | AVENIONENSIS THEOLOGI | RATIONES, PROPTER | quas Minoritarum conuersatio - | nem habitumq; reiecit. | (Blättchen) 4 ff. 4<sup>to</sup>, 4<sup>b</sup> weifs. Zw. R. S. B. XVI, XI, 13, 9. Schelhorn druckt (IV, 312—324) die Schrift ab — cum [scriptum] breve sit tamque rarum, ut fere pro inedito haberi mereat; danach giebt Herminjard I, Nr. 64 eine französische Übersetzung; Baum, S. 168 kennt nur die zweite (Oktav-)Ausgabe.

5) Die Originalausgabe ist die bei Baum, S. 169, Dommer, Lutherdrucke auf der Hamburger Stadtbibliothek 1516—1523, Leipzig 1888, Nr. 352 u. Ch. Schmidt, Répertoire Bibliographique Strasbourg-geois jusque vers 1530 VII (Jean Knobloch 1500—1528), Straßburg 1895, Nr. 272 verzeichnete Straßburger; Ex. Zw. R. S. B. I, XI, 3, 5. A. E. Berger, Weimarer Lutherausgabe 11, 457 (ich konnte seine Ausführungen S. 456 ff. u. 488 f. erst bei der Korrektur benutzen) vermutet einen (verschollenen) Wittenberger Urdruck. Die Vorrede Lamberts ist datiert Wittenbergae, Mense Martio 1523. Am 14. Juni schrieb er an Spalatin (Herminjard I, Nr. 70): Expecto ab illis (= typographicis) in dies ἐξήγησιν in Minoritarum regulam. Die Empfehlungen Luthers und Coets können frühestens Ende Juli verfaßt sein, sind also erst eingegangen, als Lamberts Manuskript schon in der Druckerei war. Enders IV, Nr. 686, Herminjard I, Nr. 65. 75. — Es erschien eine französische (Herminjard I, p. 123, n. 1; Berger a. a. O.

In die Zeit seines Wittenberger Aufenthaltes fallen nun auch die folgenden beiden interessanten Gutachten<sup>1</sup>, von denen das eine, undatierte, an einen mir unbekannt<sup>2</sup> Henricus Efslingius, das andere, vom 26. Dezember 1523<sup>3</sup>, an den Zwickauer Stephan Roth gerichtet ist. Diesem hatte sein Oheim, der am 18. November 1518 verstorbene<sup>4</sup> Pfarrer zu St. Margarethen<sup>5</sup> und Stifter der Zwickauer Schulbrüderschaft<sup>6</sup> Mag. Peter Drechsel, genannt Schmidt<sup>7</sup>, die Zinsen eines dem Stadtrat übergebenen

S. 459f. bezweifelt die Existenz dieser Ausgabe, sie steht aber auch im Pariser Index, vgl. Reusch, Der Index der verbotenen Bücher I [1893] 164<sup>3</sup>) und eine niederländische (J. G. de Hoop-Scheffer, Geschichte der Reformation in den Niederlanden, deutsche Originalausgabe von P. Gerlach, Leipzig 1886, S. 364 und Keller a. a. O., S. 385) Übersetzung, sowie eine deutsche gekürzte Bearbeitung vom 8. März 1524 (Baum, S. 170; genauer Titel bei Weller, repertorium typographicum, Nr. 2938; Strafsburger Druck; Ex. Zw. R. S. B. XX, VII, 35, 19), über die Lambert in der Zurschrift an den christlichen Leser, die seiner im Mai 1524 bei Herwagen erschienenen Abhandlung de sacro coniugio (Baum, S. 172; Ex. I, X, 10, 3) angefügt ist (fol. 103), sich sehr ungehalten äußert: Sunt autem quidam eosdem libros in uernaculum transferentes, tantum id facto ostendentes, quod non nisi pecunias inde uelint, sicut nouissime transtulerunt Commentarios meos in Regulam Minorum, sic tamen, ut librum ipsum magna ex parte truncauerint et aliter omnino scripserint quam uelim. Vbi autem, quare id factum fuerit, inquisiui, dixerunt se festinasse, ut liber excusus esset ante ultimas nundinas Francofordienses. Melius certe fuisset librum tantum medium impressisse quam multa capita mutilasse . . . Qui est in causa, ut id factum sit, reddet rationem domino Jesu Christo . . . Ego optarim hunc librum iterum perfecte transferri.

1) Aus Handschrift Nr. XXXIX (Abschriften Roths).

2) Unter den Führern der reformatorischen Bewegung in Efslingen findet sich keiner dieses Namens (Keim, Reformationsblätter der Reichsstadt Efslingen 1860; vgl. neuestens O. Mayer, Blätter für württembergische Kirchengeschichte III, 178 und Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N. F. IX 1ff., 311ff.). — Er gehörte gewiß mit zu den „Freunden und Gesellen“, die Michael Stiefel am Schlusse seiner im Sommer 1523 zu Wittenberg verfaßten, „Dem frommen Euan-gelischen Clausen En | gelfrid, burger zu Efslingen“ gewidmeten „Antwort . . . vff doctor Thoman Murnars murnarrische | phantasey, [. . .“ (Panzer, Annalen Nr. 1997; Strafsburger Druck; Ex. XVI, XI, 11, 21) grüßen läßt. Vgl. Keim, S. 11 und W. Kawerau, Thomas Murner und die deutsche Reformation, Halle 1891, S. 60f. 106.

3) Nach dem Jahresanfang mit Weihnachten.

4) Peter Schumanns handschriftliche Zwickauer Annalen: „1518 am Abent Elisabet Donnerstag nach Ottmarij ist vorstorben der wurdige her Magister Petrus Drechsel sonst Schmit genant, ein Vicarius zu vnser lieben frauen vnd pfarrer zu S. Margreten, auch lange Zeit regirer der schuelen alhie“.

5) Herzog, Chronik der Kreisstadt Zwickau II, 227.

6) Ebend. I, 184, II, 187. Derselbe, Geschichte des Zwickauer Gymnasiums (1869), S. 10. Fabian in den Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend III (1891), S. 52.

7) Sommer 1477 in Leipzig immatrikuliert, 13. September 1480

Kapitals von 1000 fl. vermacht<sup>1</sup>; Roth aber war in seinem Gewissen zweifelhaft geworden, ob er diese Zinsen annehmen dürfte, und hatte Lambert um Rat gefragt. Das Judicium desselben verrät deutlich die Einwirkung der „Hauptstück vñ artickel Christenlicher leer wider den vnchristlichen wucher“ des D. Jacob Straufs, der ja Ende 1522 Prediger in Eisenach geworden war<sup>2</sup>.

Francisci Lamperti Galli theologi Juditium de ministris ecclesie dei, de decimis, primitijs et oblationibus, an scilicet per Euangelium sint obrogatę, et de excommunicatione Papistica.

Franciscus Lampertus Auenionensis inutilis Jesu Christi seruus Henrico Esslingo suo.

Gratia et pax a Deo patre nostro et domino Jesu Christo! Placet mihi vehementer et eorum, de quibus ad me scripsisti, et tuus ardens veritatis zelus, quod Romanistarum vulpium, quę altissimi vineam demoliri non cessant, calliditatem odio habeatis quodque puram Euangelij veritatem simplicissime requiratis.

Petis, quid sit de decimis Christiane sentiendum Et an vera

bacc., 28. Dezember 1489 mag. artium (Matrikel der Universität Leipzig, herausgegeben von Erler I, 309; II, 269. 313). — Die Zwickauer Bibliothek besitzt ein Exemplar (XVII, X, 11, 1) der Schrift Caspar Güttels „Ein fast fruchtbar buchlein von Adams | wercken, vnd gottes genadę . . .“ (Panzer, Annalen Nr. 897, G. Kawerau, Caspar Güttel, Halle 1882, S. 77, Nr. II), welches auf der letzten Seite die eigenhändige Widmung des Verfassers aufweist: D Magistro Petro fabri. Güttel von 1511 (1510?) bis Pfingsten 1514 Prediger und Mefspriester an St. Marien in Zwickau (Kawerau, S. 15 und dazu meine Bemerkungen, Harzeitschrift XXXI, S. 317).

1) Herzog, Chronik II, S. 240 und Gymnasium, S. 16.

2) Hauptstück | vñ artickel Christenlicher leer | wider den vnchristlichen | wucher, darüb etlich | pfaffę zu Eysnach | so gar vnruwig | vnd bemuet | seind. | Gepredigt zu Eysenach durch | D. Jacob Straussen. | 1523. | Titelbordüre: Dömmel, S. 240. Nr. 80. 4 ff. 4<sup>to</sup>. 4 weifs. Augsburger Druck. Exemplar XVI, XI, 8, 21. Panzer, Annalen, Nr. 1995, abgedruckt bei Strobel, Miscellaneen Literarischen Inhalts III (1780), S. 11—16. Grebel in Zürich an Vadian, 13. Juli 1523: Advehitur huc ad nos Jacobi Strussii libellus sive articuli evangelicissimi, quibus colore suo depinxit census (Enders IV, S. 249). — Ausführlicher behandelte Straufs das Thema im nächsten Jahre: Das wucher zu nemen vnd gebę. | vnserm Christlichen glauben. vnd | bruderlicher lieb (als zu ewiger verdamnyß reich. | end) entgegen yst, vnuberwintlich leer, vnnnd ge- | schrift . . . D. Ja. Strauß Ecclesiastes | zu Isennach. | M. D. XXiiij. | 28 ff. 4<sup>to</sup>. 28<sup>b</sup> weifs. Druck von Ludwig Trutebul in Erfurt. Exemplar XVII, XII, 4, 10 und XX, VIII, 18, 29. Panzer, Nr. 2484. Enders IV, Nr. 804 und V, Nr. 863 zu datieren: 4. Juli 1524 und Anm. 2 zu korrigieren nach Albrecht, Beiträge zum Verständnis des Briefwechsels Luthers im Jahre 1524, in den „Beiträgen zur Reformationsgeschichte, Köstlin gewidmet“, Gotha 1895, S. 5 f.).

sint, quæ impia pseudosacerdotum turba de huiusmodi sentit. Igitur non tantum de decimis, sed etiam de primitijs et oblationibus paucis accipe.

Primum, quod ministros in lege plurimos instituerat deus, nempe sacerdotes et leuitas, quorum fere non erat numerus, quibus voluit primitias, decimas et oblationes dari atque per hec illorum necessitatibus prouideri <sup>1</sup>. De primitijs et decimis habes Exo. 22: Decimas et primitias tuas non tardabis offerre. Et Leui. vltimo: Omnes decime etc. Rursumque Nu. 18 toto capite, Item Deu. 14: Decimam partem etc. et 26 quasi per totum. De oblationibus autem Exo. 23 et 34: Non apparebis in conspectu meo vacuus, Et Deu. 16: Non apparebis ante dominum vacuus, sed offeret unusquisque secundum quod habuerit iuxta benedictionem domini Dei sui, quam dederit ei. Nunc autem euacuatum est sacerdotium Aaron et ministeria Leuitarum obliterata sunt, quibus successit sempiternum Christi sacerdotium, cum quo, per quem et in quo omnes fideles sunt in sacerdotes consecrati. hinc dicitur 1 Pe. 2: Vos autem genus electum, Regale sacerdotium. Etapoca. 5: fecisti nos deo nostro reges et sacerdotes, et regnabimus super terram.

Abrogatum igitur est, vt liquido cernis, ministerium sacerdotum et leuitarum veteris instrumenti. Igitur etiam, quæ pro eorum vita fuerunt instituta. cessant ergo decimæ, primitiæ et oblationes prescriptæ, quas ad id Deus constituerat.

Ostendant nobis legis sacerdotes atque leuitas, pro quorum vita premissa largiri opus sit, certe non poterunt, nisi Judaisare velint et se quod non sunt esse mentiantur. Vere post Christi Euangelium publicatum decimas, primitias siue oblationes a fidelibus exigere furtum execrabile est. Sed quid aliud fecerunt vnquam faciuntque vltimè illè orbis terræ feces, pseudoepiscopi, canonici, pseudo christi, papistici scilicet sacerdotes et monachi, quam furari, mactare, perdere? Nam in veritate non plus iuris habent in decimis quam ego in regno Hispaniæ aut Portugaliæ

Hinc liquet, quod nihil minus sunt quam Pontifices, Episcopi, sacerdotes, Leuitæ ac ministri ecclesiæ, sed tantum sunt lupi rapacissimi et depopulatores fidelium, animalia ventris, venenataque reptilia terræ ac cæci miserrimi ac cecorum duces, quos deus illuminet et ad se conuertat, Amen.

---

1) Von dem Pfaffen Zehen | den, Hundert vnnnd | zwen vnd fyer- | tzig | Schlussreden. | Durch Othonem Brunfels. | Über und unter diesem Titel zwei [Seiten]leisten. 16 ff. 4<sup>to</sup>. 16<sup>b</sup> weifs. Druck von Johann Schott in Strafsburg; Ch. Schmidt II (1893) Nr. 92; Exemplar XX, VII, 35, 22; vgl. zuletzt Keller, Otto Brunfels, Monatshefte der Comeniusgesellschaft VIII (1899), S. 273. fol. 3<sup>a</sup>: Der Zehend ist allein vß dem alten Testament. Ferner z. B. Eberlein im letzten Ausschreiben der 15 Bundesgenossen: Radlkofer, Johann Eberlein von Günzburg, Nördlingen 1887, S. 70 ff.



Sit ergo cunctis persuasissimum omnes Christianos sacerdotes esse ac Christi spiritu vinctos, consortes enim et participes eius sunt, quia de plenitudine eius accipiunt Gratiam pro gratia Joannis 1. sic sunt membra, fratres et amici eius, qui pro illis vinctus est. ps. 44: vnxit te deus etc.

Porro tametsi sacerdotes sint et, vbi quempiam aberrantem viderint, veritatem quam nouerunt syncere profiteri teneantur, non tamen omnibus publicum inter reliquos fideles verbi ministerium conceditur, sed ijs tantum, qui ab ipsis fidelibus communiter ad hoc electi sunt.

Sunt autem nunc in ecclesia duo tantum genera ministrorum, Primi episcopi, secundi diaconi, non Papistici, sed Euangelici. Episcopi sunt, qui ab ipsa fidelium communitate eliguntur, vt super se aduigilent verbumque Dei syncere et diligentissime annuncient ac mensam domini et baptismum administrent. hi sunt episcopi illi et idem presbyteri. E quibus vnum, duos, vel plures in singulis locis secundum eorum quantitatem et populi necessitatem eligere necessum fuit, non illa cęca mundi idola pictorum qui nunc sunt episcoporum.

Apertum deinde est eosdem per seniores vel presbiteros qui per episcopos intelligi. Propterea actis 20 omnes maiores natu ecclesię Ephesinę, quos Paulus vocauit Miletum, episcopos vocat.

Quod si quispiam obijciat plerosque ętate seniores minime esse, Respondemus, quod venerabilis fidelium senectus non sit a carne, sed a spiritu metienda, sapientię 4: Senectus enim venerabilis est non diuturna neque numero annorum computata, cani enim sunt sensus hominis, et ętas senectutis vita immaculata.

Reliqui ecclesię ministri sunt diaconi, quorum ministerium est ex communibus eleemosynis Pauperum fidelium necessitatibus, quantum licet, prouidere, qualis erant illi septem ab apostolis electi Actis 6. E quibus erant Stephanus martyr et Philippus ille, qui Eunuchum Candacis, reginę ęthyopum, instruxit et baptizauit actis 8. Tales certe oportuit esse diaconos, Sed Papa impius, vt suos antichristianos ministros constitueret regnumque suum impijssimum stabiliret, sicut alia compluria, sic et hoc Euangelicum ministerium aboleuit.

Essent profecto in omnibus fidelium locis abolenda penitus vniuersa hominum inuenta, vt sola castissima eloquia dei syncerius ac liberius obseruarent. quam laudabile foret, si reiectis tot stultis confraternitatibus, sacellis, missarum impijs foundationibus et huiusmodi, abnegatisque praedictis Antichristianis sacerdotibus decimis, primitijs ac oblationibus cunctis commune ęrarium<sup>1</sup> in quolibet fidelium loco institueretur, In quod abunde quisque

1) Vgl. Weimarer Lutherausgabe 12, 2.

mitteret secundum facultatem suam, vnde egentium necessitati prouideretur. super hoc autem opus eligendi essent a fidelibus viri aliquot boni testimonij, et hi sunt diaconi Euangelici.

Vides duo tantum esse ministeria in ecclesia Christi, Episcoporum scilicet et diaconorum, neque pluribus indigemus, nam cum omne ministerium aut pro anima aut pro corpore sit, In his, quae ad animam attinent, episcopi, in his vero, quae ad corpus, diaconi sunt instituti. Preter hos autem nullos alios ministros Dei ecclesia habet. Nam tota illa Papistica cohors Cardinalium, Patriarcharum, Archiepiscoporum, episcoporum, Sacerdotum, Diaconorum, Archidiaconorum, Archipresbyterorum, Decanorum, praepositorum, Canonicorum, Subdiaconorum, Accolitorum, Lectorum, Hostiariorum, Exorcistarum, monachorum omnium et aliarum huius farinae vulpium absque Dei verbo, quod est testimonium spiritus, instituta sunt. sine quo nullum ministerium in ecclesia introducere licet.

Nunc tandem annotaueris decimas, primitias et oblationes credentium nullas esse; quae enim olim ad ministrorum legis vitam instituerat Deus, et iisdem ministris cessantibus et lege verè libertatis superueniente sunt abrogata. Tantum id necesse est, vt fideles sibi mutuo inseruiant et alter alteri auxilio sit, vt omni petenti se tribuant, vt mutuum dent, nihil inde sperantes, vt omnibus etiam, quae possident, abrenuncient et, ne illis adficiantur, vt vadant et vendant omnia, quae habent, et proponant, si opus est, vendere, vt pauperibus distribuant. Breuiter tales oportet esse Christianos, vt magis sint proximorum quam sui illisque ita subueniant in omnibus, sicut vellent sibi fieri. Enimuero tales oportuerat esse credentes, vt nullus inter eos indigens esset, quemadmodum inter credentes apostolorum tempore Hierosolymis fuit. Sed heu vnusquisque, quae sua sunt, querit, non, quae Ihesu Christi!

Hec vniuersi Christi sacerdotes, credentes scilicet, sibi inuicem debent. Porro de veris episcopis specialiter praecipitur, ut eisdem ab ijs, quibus euangelizant, prouideatur. Ideo enim, cum ad praecipua illa regni Christi negotia, nempe ad verbi ministerium proficiscuntur, non vult illos deus pro sibi necessarijs plus equo fore sollicitos, sed a populis quos docent vult hospitari, foueri et enutriri Matt. 10: Dignus est operarius mercede sua. Item 1 Ti. 5: Qui bene praesunt presbiteri, duplici honore et necessariorum provisione digni habeantur, maxime hi, qui laborant in verbo et doctrina. Dicit enim scriptura: Boui trituranti non obligabis os. De diaconis vero enutriendis nullum speciale mandatum traditum est. Est tamen illis prouidendum, si pauperes sint, sicut reliquis fidelibus egenis.

Jam ex praescriptis apertissime vides, quod, quaecumque impij

pseudosacerdotes et papistę pretextu decimarum, primitiarum et oblationum a fidelibus exigunt, furta et rapinę sint. Adsumunt insignes illi predones, vt suam rapacitatem stabiliant, id quod Saluator de decimis Matth. 23 et Lucę 11 phariseis dixit: Hęc oportuit facere et illa non omittere. Verum, vt ceci sunt, non obseruant Christum de pręteritis fuisse locutum. Ait enim: oportuit hęc facere, vt scias, quod ante publicatum Christi Euan-gelium illa tradere necessarium erat, At posteaquam publicatum fuit, earundem tradendarum nulla est necessitas, imo nec congruit quidem, cum Iudeorum hoc magis sit quam Christianorum. Locos vero istos: Tollenti tunicam tuam dimitte et pallium, Esto benevolus aduersario tuo, et similes dum pro se adducunt, nihil magis contra se allegare possent, Nam etiam ipsis verbis scripturę se raptores et aduersarios populi Christiani esse fatentur. Denique tametsi alijs raptoribus nos beneuolos esse oporteat, ijs tamen nulla ratione adsentire licet, quoniam factis suis verbi Dei simplicissimam veritatem adulterant et Christianorum populos Judaisare compellunt.

Quod se decimas pretio mercatos fuisse quidam adfirmant, pro-fecto se cunctis vsurarios esse manifestant, Suntque similes illis, qui decem aureos semel tradunt, vt inde quolibet anno vnum recipiant, donec iterum simul decem illi reddantur, et, ne vsurarij dicantur, interea contractus suos impijssimos pensiones vocant. Noni, quod multa Canonicorum prostibula inde ditentur, scio quo-que eorundem collegium vnum habentem in similibus vsuris libras argenti Gallicas octo mille.

Jungis deinde, quod id iuris olim a Cesaribus sibi datum passim iactitent. Preter id, quod mendatum est, petimus: quid habent Christiani in similibus commune cum Cesare? non enim Cesaris est Christi prouidere ministris, Cum omnipotens prouisor Christus sit nec egeat Cesaris pręcepto, quo sui regni ministris prouideatur. Summa summarum: nihil nisi mendatia et per-nitiosissima figmenta allegare possunt.

Ecce habes summam rei quam postulasti. sic ergo respon-deas ijs, qui te rogarunt, sicut in his litteris habes. Non ex-pauescant comminationes sacrificulorum Synagogę sathanę. sciant eos non Dei, vt aiunt, sed diaboli vicem gerere, ideo nihil secun-dum Dei eloquia agunt. Hi tametsi a domino sint prorsus alieni, gloriantur verumtamen detestabili mendatio se ab eo non tantum in corpora, sed et in animas tantam accepisse potentiam, vt sibi quiduis in fideles agere licitum putent. Insaniunt ideo suis censuris Luciferinis et in Christi oues crudelissime deseuiunt, sed in veritate hi lupi rapaces nihil minus possunt, quam quod se posse gloriantur.

Admone igitur concines tuos, ne eorum minas, censuras et rabies expauescant, cum aduersus Dei verbum omnia sint et non

Christi virtus, sed diaboli tyrannis sit apertissima. si eas timuerint, mors illis erunt, non quod sint vel in minimo efficaces, sed propter conscientiam. arbitrantur enim seducti, quod a Deo sint, et ob id etiam in animas aliquid posse, quo fit, vt pereant, si illas contempserint. Nimirum ipsum Deum spernunt, dum eam Sathanę tyrannidem, quam errantes a Deo esse autumant, nihili ducunt, et contra conscientiam agunt; qui autem facit contra conscientiam, edificat ad gehennam. Illis ergo alterum e duobus eligendum est: aut vt eas nihil aliud quam Sathanę esse portenta simplicissime credant, cum nec minimum quidem iota in vniuersis scripturis tam noui quam veteris instrumenti inueniatur, quo eorum tyrannis firmari possit, Christianos vero solis eisdem scriptis, quę verba Dei sunt, regi oporteat; Aut necesse est, vt permaneat in prauissimis illis spiritibus erroris et inde crucientur horumque filiorum diaboli perferant insaniam. Verum si Christiani sunt, solo dei verbo duci volent, oues namque suę vocem eius audiunt, alienorum vero nequaquam Joannis 10. Credant mihi, imo ipsi veritati, omnem hanc Luciferi altitudinem in prescriptis idolis fiducialiter aspernentur, Neque enim prius in Christo vere liberi erunt, quam omne hoc diaboli fastigium pro nihilo habuerint.

Non abnego ecclesiam Christi suam habere excommunicationem, sed hæc nihil aliud est quam errantes et impios ab aliorum conuersatione seiungere, ne illos inficiant et vt tandem confusi meliores fiant.

Bene facis, dilectissime Henrice, quod tuos syncerum Dei verbum edocere cupis, bene faciunt et illi, quod veritatem querunt Et solo Dei verbo regi desiderant, vnde et in te et in illis Deum meum glorifico, cuius nomen sacrosanctum ab omnibus sanctificari cupio. Gratia domini nostri Jesu Christi et tecum et cum illis sit! Amen. Vale et pro nobis ora, vt in doctrina fidei et charitatis proficiamus! <sup>1</sup>

Franciscus Lambertus Auenionensis inutilis  
Jesu Christi seruus Stephano Rottho Zwickauensi,  
fratri in domino amicissimo, Gratia  
et pax a Deo patre nostro.

Quid times mihi quantumlibet varijs longe occupatissimo esse molestior, mi Stephano Rotte, frater in domino charissime, vbi maxime in te video, quod toti orbi, vniuersis potissimum, quos hucusque titulo ementito Ecclesiasticos appellarunt, ab annis pluribus nunquam non concupiui, pectus videlicet Christianum, quo

1) Mancher Gedanke kehrt wieder in Lamberts im Januar 1525 (Baum, S. 81. 373) beendigter FARRAGO | OMNIVM FERERE RERVM | Theologicarum, . . . Kap. 5 u. bes. Kap. 9: De abrogatione primitiarum, decimarum et oblationum etc.

impiam vsurarum voraginem detestaris et omnia hominum inuenta suspecta habes. Salutis a me consilia postulas, quibus eo libentius respondebo, quo omni petenti est tribuendum, et pro veritate etiam, si id voluerit Dominus, cupiam superimpendere memetipsum.

Verum nunc ideo tecum paucis agam, quod de his latius Christo propitio aliquando tractare intendam. Sed ad rem tuam veniam. Auunculus tuus testatus est aureos mille, quibus ad vnam prebendam census aureorum quinquaginta emerentur, — institutum profecto vsurarium, quicquid seductus orbis tot sæculis aliter senserit. is cupiens tibi gratificari et fore auxilio deceptus et sibi et tibi admodum obfuit, dum te vsuris immersit. Constituit enim, vt eadem prebenda ceteris omnibus prior ipse potireris, modo faceres, quæ sedulo expedienda reliquit. Concessit quoque tibi id, quicquid est privilegij, vt sex annis et eo amplius a syco-phanticis illis ordinibus vel, vt concinnius loquar, confusionibus liber esses, curanda nihilominus interim per alios curaturus.

Porro, vbi hanc vsurariam prebendam suscepisti, eius institutionem noluisti (et id quidem recte, verum rectius facturus, si eam aboleueris) tyrannica pseudoepiscopi auctoritate firmari, quam etiam si totus orbis confirmasset, constat esse iniustissimam et propterea irritandam.

Denique, vt reiectis impijs huius prebendæ curis liberiore conscientia vbilibet viueres (quod non satis est ad veram animi libertatem), consensu Senatus ac familiæ tuæ aureos viginti ex annua quinquaginta aureorum summa remisisti, triginta solum nunc recipiens. At nunc dubitas, an hoc sit acceptum coram domino, et ideo hunc scrupulum tibi explanari deposcis. Ergo nunc, quid Seruator Opt. Max. velit, paucis accipe!

Primo: Omnes fideles solo Dei verbo regi necesse est. Preterea id nos summæ obseruare oportet, vt, quæ Deus precipit, diligentissime faciamus, que vero interdicit, quasi venena aspidum deuitemus et reijciamus.

Secundo: Nullus princeps aut Senatus siue communitas, immo nec totus mundus pariter congregatus potest aliquid constituere, quod sit contra verbum Dei, quod diuinæ voluntatis est certissimum testimonium. Immo omnis constitutio, quæ eidem verbo non per omnia concors est, impia et iniusta est ideoque irritanda.

Tertio: præcipit Deus, vt mutuum petentibus tribuamus. Iccirco ei, qui habet et potest, mutuum postulanti et eo indigenti abnegare est illicitum. Seruator non expressit indigentiam petentis, nam presupponitur. Ad quid enim mutuum his, qui abundant? Sed ideo non expressit, quia non vult nos indicare, quod absque indigentia quis postulet. Non enim omnes, qui videntur abundare, abundant. Non licet ergo abnegare petenti. Quod si iniuste

et absque indigentia petit, Dei iudicio relinquendus est. Nihil tamen dubitauerim his fore abneganda, quae petunt, qui non nisi ad impietatem et lasciuam petunt, modo notum sit, sicut his, qui mutuum petunt, vt ipsi dent alijs ad vsuram, vt ludant, scortentur, choreas ducant, commessionibus et ebrietatibus vacent etc. alioqui dandum est, quod petitur. Qui autem non dat, grauissimo apud Deum iudicio reus erit. Vult enim Deus, vt pro confratrum necessitate etiam commodis vsibus nostris aliquid decidat. Ergo non licet postulata fratribus egentibus recusare, vt interea ditior fias. Secus est, si pro te et familia tua re, quam abs te petunt, ipse tum indiges.

Quarto: tametsi omni petenti dandum sit, eorum verumtamen maior est habenda ratio, et his magis tenemur, quorum indigentia est manifesta. de quibus specialiter in scripturis mandata reperimus, quales sunt peregrini, orphani, viduae, pupilli, pauperes, et inter hos computantur Respublicae seu communitates.

Quinto: Christus omnibus interdicit, ne pro mutuo quicquam sperent aut exigant, vnde ne obulum quidem exigere licet. Proinde totum illud cahos exceptionum a Canonistis et Sophistis inuentarum de interesse sine damno lucro cessante et reliqua id genus non nisi mendacia et commenta diaboli sunt. Quibus omnibus si per otium liceret apertissime et sigillatim responderemus, sed forsitan id donabit quandoque altissimus. Noui, quid impia caro alleget, vt haec sua figmenta stabiliat et certa fore ostendat, sed Dei veritate palam factum est, quod iniustissima sint.

Fui ego sepe numero (vt semel in Christi passionibus glorier) in grauissimis atque etiam mortis periculis, quod aduersum me eiusmodi predicantem insanirent foedissima illa Canonicorum ac Monachorum, quos possidentes vocant, prostibula, quae non nisi vsuris ditantur et impie viuunt. Vere, quemadmodum ceruus desiderat ad fontes aquarum, ita ego, qui, quantum haec nocentissima pestis inualuerit et quidem in omni statu, certo experimento agnoui, ad Dei gloriam animarumque salutem eius venena retegere concupisco.

Sexto: ex premissis consequitur has censuum siue pensionum constitutiones veras vsuras esse, quantumlibet emptionis nomine pallientur. Non dubito te nosse, quantum in his impie sentiant et quibus mendatijs innitantur Primum Antichristiana illa sedes cum omnibus principibus et clientibus suis, nempe beneficiatis et Canonistis, deinde caetera illa Sophistarum cohors, quibus nunc haudquaquam respondeo. quantum, sicut predixi, diem opportunum ad id exspecto, tantum id contra ea, quae dicunt, adsumpseris, quod toties inculcauimus, videlicet sacra eloquia fore simplicissime capienda. Et quicquid non per omnia eidem verbo consentit fore reiiciendum. Vitandum ergo est, quicquid venenatus ille anguis

sensus humani suggerit. Nonnulla enim contra Dei verbum semper machinatur et definire praesumit.

Septimo: quia sunt manifestissime vsurę aut non nisi per vsuram fiunt, supradictę praebendarum foundationes et reliqua huiusmodi sunt prorsus irritandę. omnia etiam onera illis adnecta sunt cuius fideli illicita. Diruenda sunt ergo primum fundamenta, id est, praemissę foundationes, vt simul cum eis omnia corruant. Est autem sic procedendum, vt diruantur: Primo obseruent, an his, quę annue reddiderint, totam summam siue vt vocant capitale compleuerint. Si vsuris totum redditum est, nihil amplius tribuant; omnia enim reddiderunt et nihil amplius debent. Si vero pars tantum reddita est, quod tum superest, creditoribus largiantur; Enimuero hoc tantum debent. Quod si non possunt totam simul reddere, id paulatim efficere nitantur. Porro, si creditor totum repetere velit, definiat ecclesia siue Senatus aut communitas credentium de caussa hac, sicut praediximus. Quod si obstinato corde ea repetere velit, ab eadem ecclesia sicut ethnicus a fidelium communione est separandus, Rapax enim est, Rapaces vero Paulus vult excommunicari 1 Cor. 5. Interdicit enim, ne quis cum eis communicet aut cibum capiat.

Exempli caussa Senatus vrbis tuę accepit centum aureos, redditurus annue quinque, si ex his iam per decem annos quinque dedit, tantum quinquaginta est redditurus. Verum in foundationibus missarum et similium, quę pretextu pietatis, tametsi impie, testamento constituta sunt, ad vsus vere pios et secundum verbum Dei sunt conuertenda. Nec sunt reddenda heredibus, nisi pauperes essent, tunc enim ipsius familię, a qua egressa est fundatio, indigentibus, quod superest e summa, est largiendum. hoc autem ad ecclesiam credentium spectat, vt scilicet secundum hęc definiant et fieri praecipiant.

Quod autem ad causam tuam attinet, quia auunculus tuus hac fundatione voluit et tibi primum et alijs post te esse auxilio, omne, quod superest e summa, pauperibus distribui necesse est, Quod facere debet ipsa tuę vrbis communitas. Verum idem tuus auunculus voluit primum inde tibi prouideri. Iccirco tibi primum prouideant necesse est, Denique reliquis familię tuę — de pauperibus tantum loquor, nam diuitibus hęc largiri est illicitum. Quodsi omnes diuites sint, alijs pauperibus sunt largienda. Ego tum huius sententię fuerim, vt, posteaquam tibi nonnihil traderint aut saltem tibi laboranti pro illis aliqua conditione, qua viuere valeas, prouiderint, omne, quod reliquum fuerit, in communem egenorum cistam poneret, ipsis egenis a diaconis diuidenda. Onera autem, quę testator reliquit, tuipse cum diaconis exequeris, ut ipse laborem et curam puerorum, illi vero, si quid pecuniarum dandum est, e communi cista tribuant.

Si familia tua a praescriptis dissentit, impie atque ethnice agunt, ideo sinendi sunt. Quod si obstinato animo hæc persequerentur, sunt ab ecclesia et congregatione fidelium per eosdemmet, sicut praediximus, excommunicandi. Pergat etiam ipsi nolentibus ipsa communitas, vt praescripta compleat, et tu ipse ad id omni diligentia nitere, vt nihil negligatur.

Verum, si eadem communitas aut Senatus carnis consilij magis quam Dei verbo acquiescens vellet aut vsuras, sicut hactenus fecit, reddere aut aliquid contra praedicta agere, rejice, quos suscipis, aureos triginta et vide, ne amplius vsurarius sis. Nam vere et illi et tu ignorantes vsurarij fuistis. tum fuge eorum conuersationem, quod ethnici facti sint et Dei verbo aduersaria velint! Vide etiam, ne quidquam dubites aut diffidas! Prouidebit enim tibi Deus, Neque arbitraris te fore tutum in conscientia, si manente impia fundatione aureos triginta receperis et pro eis senatui operam tuam obtuleris. Primum namque omnium illa fundatio est dirimenda, ne post te maneat. Nam sic aliorum vt tuum bonum velle debes, vt sicut nec teipsum, ita neque alios, qui te sequentur, velis vsurarios esse.

Queris veram animi pacem, quam eo tantum medio habere quis potest, cum Dei verbo simplicissime acquiescit. Vides enim, quam nihil tibi ad eam pacem adsequendam profuerint, quecumque hactenus contra idem verbum admisisti. Ecce, quod e censu annuo 50 aureorum viginti remisisti, et pacem non habes, quod omnes prorsus remittere debueras. Habuisti etiam ad id Senatus et familię tuę consensum, Sed neque eorum neque totius mundi consensus aliquid facit ad ea, quæ non sunt secundum verbum Dei. Nec quicquam facit, quod onera testamenti suscepisti; Illicita enim sunt, eo quod super vsurario contractu fundentur. Dissipetur ergo contractus, et de oneribus, si sunt alioqui pia, fiat, sicut paulo ante diximus. Vanum quoque est, quod te quidam tutum ideo arbitrantur, quod te quasi hereditario iure id accepisse dicunt. Nam inter credentes inualida est omnis heredum constitutio, quæ contra verbum Dei facta est. Ideo per ecclesiam credentium est irritanda, fidelium enim est de omnibus iudicare.

Neque hæc perinde atque rem quandam mediam esse putas, quam scilicet licite possis tenere vel non tenere etc. Nimirum aut cum Christo aut contra Christum est. Non enim cum eo et contra eum esse potest. Indubie quoque aduersus illum est, quicquid ab eius verbo dissentit, sic et cum eo est, quicquid est secundum verbum eius.

Si prescripta fuerint obseruata, quidam multis timent in tranquillitatem et detrimentum, verum is timor non nisi ab infidelitate procedit.

Aggredere ergo, mi frater in Christo dilectissime, rem hanc



et tuis conciuibus ac familię da vera salutis consilia, ne dis-  
pereant terrenorum impio affectu, sed plene in Deum fidant, nihil  
dubitantes, quod, si eius sacratissimis iussionibus toto corde ac-  
quieuerint, omnia eis commodius succedent, tantum abest, vt  
detrimentum inde patiantur. Hęc sunt, quę te facere necesse  
est, vt veram, quam optas, animi tranquillitatem habeas.

Dominus autem Jesus Christus omnia dirigat ad sui sanctissimi  
nominis gloriam! Amen. Vale in eo semper nostri memor apud  
dominum. Vuittenbergę die Stephani prothomartyris 1524.

Tuus Franciscus Lambertus <sup>1</sup>.

## Beilage.

### Vier Briefe Spalatins an Stephan Roth.

(Originale in der Zwickauer R. S. B. N 14, II 254, N 15, N 120.)

#### I.

Dei Gratiam et Pacem! Ego vero, mi amantissime Stephane,  
tibi, ut par est, gratiam habeo multam, quod meae humilitatis  
tandiu tam pie memor mecum Doc. Francisci Lamberti nostri  
Galli Commentarium in Lucam communicas; probe ne dubita  
rediturum ad te, et, vt spero, etiam propediem. Interim autem  
velim tibi persuadeas me non minus tibi hodie subscribere quam  
olim eoque nomine te in albo, quando ita vis, meorum nunquam  
non futurum. Atque adeo etiam Deo autore daturum operam, vt  
Doc. Franciscus Lambertus non obscure intellegat sui me apud  
Principem Clementissimum non esse oblitum. Tantum in enar-  
randa fideliter Dei scriptura probe pergat. Bene vale et Deum  
pro nobis ora. Cursim, quum plura occupatus non possem. Fer. IIII  
post Assumptionis Diem [20. Mai] M. D. XXIII.

G. Spalatinus <sup>2</sup>.

Adresse: Suo in Domino Fratri Carissimo Stephano Roto Cyg-  
naeo. Ei, qui nobis Adnotationes Fr. Lambertum (!) in Lucam  
misit.

#### II. <sup>3</sup>

Remitto tibi iam, mi Stephane, priores Commentarij in Lucam  
sexterniones, vt antea conspectos, remissurus Deo adiuvante breui

1) Die Litteratur über den Wucher findet man in der Weimarer  
Lutherausgabe 15, 283.

2) Damals in Lochau.

3) Nur diesen einen Brief hat Buchwald, Stadtschreiber M. Stephan  
Roth in Zwickau in seiner litterarisch-buchhändlerischen Bedeutung für

etiam reliquos. Quod si sequentes quoque posthac mecum communicaris et tantum Georgio Blochingero<sup>1</sup>, custodi Edis omnium Dinorum, dederis ad me mittendos, magno me tibi deinxeris beneficio. Quod etiam vt facias oro.

## III.

Dei Gratiam et Pacem! Ecce tibi, mi Amicissime Stephane, tuos sexterniones. Quod si etiam reliquos mihi transmiseris, rem multo gratissimam amico feceris. Bene vale cum Doctore Francisco Lamberto et reliquis et Deum pro nobis ora. Nam, si quid vicissim vnquam a nobis praestari poterit, prius vires deerunt perpetuo quam animus Deo adiutore testificandi gratitudinem. Raptissime ex Hertzbergo. Die III. Septembr. M. D. XXIII.

G. Spalatinus.

Adresse: Suo Carissimo in Christo Fratri Stephano Roto Cygnaeo.

## IV.

Dei Gratiam et Pacem! Eximie mihi placet tam eximia tua in me benevolentia, mi amicissime Stephane, vt mecum Lamberti nostri Cantica communicaueris. Pergratum et hoc est, quod tam synceriter diligis hominem. Quod enim reliquum est, non solum probe remittam tibi Cantica, sed etiam Deo adiutore dabo operam, vt non sim ingratus erga te tam egregie amicum nobis. Interea bene valeas et, vt coepisti, perge in vtroque nostrum diligendo et Deum pro nobis ora. Cursim Dominica Antonij [17. Januar] M. D. XXIII.

G. Spalatinus.

Princeps noster Pientissimus optime adhuc, Deo sit laus, valet.

Adresse: Suo in Christo Amicissimo Stephano Rotto Cygnaeo.

---

die Reformationszeit, Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels XVI (1893), S. 241, Nr. 817 veröffentlicht.

1) Buchwald liest fälschlich: Blochbergero. — Georg Blochinger finde ich nur einmal erwähnt: Spal. ap. Menck. II, 645: Über Luthers Verheiratung am 13. Juni 1525 habe Justus Jonas ihm Tags darauf, am 14., geschrieben (Kawerau I, Nr. 90). Idem scripsit nobis Fer. IV. Vigilia Corporis et Sanguinis Domini (14.) Georgius Blochingerus Et Fer. VI post Trinit. (16. Juni, Vogt, Bugenhagens Briefwechsel Nr. 14) Pomeranus noster.

---

## 3.

## Beiträge zur Reformationsgeschichte Naumburgs von 1525 bis 1545.

Gesammelt aus Urkunden  
und Originalbriefen des städtischen Archivs

von

**Dr. Felix Köster,**

Geheimem Sanitätsrat und Stadtrat.

Während des Bauernaufbruchs im Jahre 1525 erließ der in Freisingen verweilende Bischof des Stifts Naumburg, Philippus, in der Besorgnis <sup>1</sup>, dafs auch hier in seiner Stiftsstadt alles drüber und drunter gehen würde, durch seinen Statthalter und seine Räte von Zeitz folgendes Ausschreiben (Privilegienbuch f. 155):

Des hochwirdigen in got durchlauchten vnd hochgebornen fürsten vnd hern, hern philipsen Bischofen zu Freisingen, Administratorm des Stifts zu Naumburgk, pfaltzgrauen bei Rein vnd Herzogen in Beiern etc. vnsers gnedigen hern, Wir Stadthalter vnd Rethe zu Zeitz entpieten allen hochgenants vnsers gn. hern vnd des Naumburgischen Stiefts vnderthanen vnd vorwanthen, Sie sein geistlich ader Edel, Bürgere ader Bauersmann, vnd sonst mennighen vnsrer freuntwyllig dinst vnd wyllen, Gonstige hern, liben freunde und gonner, Nachdem sich itzo in diser schwinden zeytt hin vnd widere vyfeldige aufruhr vnd entporung eraigen, Vnd als wir horen, das des gemeinen mannes grundt sey, Wie sie vorgeben, etliche beschwerungen abezubringen, domit ir aber wissen haben müget, Was wir abewesens V. g. h. in solchen fellen gesinnet vnd neigigk, wie wir dann von eynes teyls angelanget worden seyn, Fügen wir euch kraft dis briues freuntlich vnd gonstigk wissen, Ob ymandes wehre, der do vnbillich ader vbermäßiger Weise von vnserm gnedigen hern von Freisingk vnd Naumburgk etc. Ader an Stadt irer fürstlichen gnaden von vnns vnd derselben Amptleuthen etc. dis stiefts wie die genant seyn ader nahmen haben, beschwerdt worden, das wir

1) Sixt. Braun, Naumburger Annalen, herausgegeben von Dr. Köster, Naumburg, Sieling, 1892. S. 193.

solche beschwerunge nach Kaiserlicher Maiestat erkenntnus ader Reformation, Auch mit hülf vnnnd Rathe der duchlauchtigstem durchlauchten hochgeborenen fürsten vnnnd herren, Hans Friderichs des heyligen Römischen Reichs ertzmarschalcks vnnnd Churfürsten vnnnd herren Johannsen gebrüdern, hertzogen zu Sachsen, Landtgrauen in Doringen vnd Marggrauen zu Meißen, vnnsrer gnedigsten vnnnd gnedigen hern, Als des Naumburgischen Stiefts Schutzfürsten abethun, Reformiren vnnnd andern wollen, Vnnnd wo diselben ire Chur- und fürstliche gnaden albereyt eine Ordenunge aufgericht vnnnd gemacht ader neben andern angenohmen hetten. Ader nochmols in zukunfft annehmen würden, wie wir doch noch zur Zeit nicht wißen, Das wir diselben auch Trewlichen wie vnns gezimet, aufrichten vnd halten wollen. Derwegen begern anstadt vnnsers gnedigen hern von Freisingk vnd Naumburgk etc. Wier vor vnns dinstlich freuntlich vnd gonstig bytthent, das vnns nimands vber solch vnser gleichmesig erpithen, beweldigen ader dringen, Sondern sich iren pflichten vnnnd der Billigkeytt noch fridesam halten vnd erzeigen, das wir dann auch gegen Jdermann wie gehort vnnsers vormügens vnnnd inwaßen wir hochgenannthe vnser vnd des Naumburgischen Stiefts Lobliche Schutzfürsten thuen wollen, des zu warem bekenntnus stedter vnnnd vhesterhaltung haben wir hochgemelts vnnsers gnedigen hern von Freisingen vnd Naumburgk etc. Secret zurück aufdrucken lasen. Datum Sonnabents noch Philippi vnd Jacobi der heyligen Zweifpoten [6. Mai] anno domini 1525.

Auch der Bischof selbst schrieb an den Rat und ermahnte ihn <sup>1</sup> (Privilegienbuch f. 158):

Philips, von Gotsgnaden, Bischof zu Freisingen, Administrator des Stiefts zu Naumburgk etc. phaltzgraue bey Rein vnd herzogk in Beiern etc. den Weysen vnsern liben getrawen N. dem Rathe vnser Stadt Naumburgk etc.

Unsern grus zuvorn, Weysen lieben getrawen, Wir vorhoffen vnnnd sein Zweifel an, Ir traget gut wissen vnnnd seytt auch daß in scheinlichem entpfinden, das wir vns von Anfange vnnsers einkomens in vnserm stiefft Naumburgk vnnnd vnnsrer fürstlichen Regierung desselben gegen euch, in allem euerm Obligen, so vyl an vns gewesen, fürstlichen vnd gnediglichen erzeigt vnd gehalten haben vnd des noch forthyn, die tagelangk vnnsers Regiments gnediglichen zuthuen geneiget sein vnnnd thun wollen,

Entkegen haben wir auch bei Euch nichts anders dan gehorsamen vnd underthenigen wyllen, als bei vnsern getrawen erspurt vnnnd befunden, vnnnd wollen vns des noch allewegen zu Euch gnediglichen vorsehen, Dieweyl aber euch vnd menniglich bewust, vnd scheyn-

1) Sixt. Braun, S. 194.

lich vor augen sey, die itzo schwebenden schweren lawfte vnd aufrürigen entporungen, so sich an vil orthen vnnnd in den fürstenthumben Deutzscher Nation, sonderlichen bei dem gemeinen Pauersmanne erheben vnd was auch denselben aufrürischen personen vnnnd versamlungen, Landen vnd leuthen in gemein vnd sonderheit mergklichs nochteyis, schaden vnnnd vorderbnus an iren Ehren, leiben vnd gütttern bishero eruolget ist, vnnnd zu besorgen (wo solchs die gotliche almechtekeytt mit veterlicher begnadung vnd Barmherzikeyt nicht vorkompt), das aus solchen aufrurhn vnd zwitrecten nichts anders dann zurwüstung der fürstenthumben vorodung der Stedten vnd flecken, Zurschleiffung der gütere vnnnd todtschlege der menschen, noch teglichen eruolgen werde. Wie dann solches dermasen bei Kurtzen zeyten vnd jaren menschlichs gedencgens an vil Orthen, Kenigreichen vnd Landen Hungerrischen, Deutzschen, Wallischen vnd andern Nationen, die wir umb kürtz wyllen anzuzeigen vnderlaßen, auch gescheen, Vnd sonderlichen der vrsachern vnd anhengern solcher Zwitracht vnd aufrühren, Voriagung irer heimwesen ader vylmehr abtilligung vnd ertodtung irer Ehrben entstanden ist, das (ane zweifel) ane sonder vorhencknus gottes des almechtigen, Wo diselbe irer Obrykeit schuldige pflicht vnd gehorsam geleist vnd bewisen hetten, nicht gescheen were, Hierwidervmb auch habt ir zuerwegen vnd wollen euch solchs zu erinnern gnediglichen ermant haben, Was frucht, erhaltung vnd aufnehmen an Eher, leib vnd guthe, gemeinen vnd sonderlichen nutz eruolgett, was eher vnd lobs auch gotlicher Almechtigkeit doran beschicht, vnd wie vaterlich vnd barmhertziglich sich dieselbe gegen den menschen in geistlichem vnd zeitlichen thun vnd allen menschlichen Obligen vnd notturften erzeiget, Wo fride vnd Einikeyt, Bruderliche libe, trew vnd gehorsam ist, wie dann an vnser Aller voreldern vyl hundert jhar hero erschynen, Demnoch in bedeckung solcher nutzbarkeyt, fruchtlichs vnd Einiges gotgefelliges wesens, So ist vnser gnediges begeren an Euch alle vnd iden besondern, Ob sich indert in vnser Stadt Naumburgk ader andern vnsern fürstlichen herschafften, Flecken vnd gebithen, desselben vnser Stiefts eyniche aufhruhr, entporung, vorbunthnus ader vberfhal entstehen, ader ir zugescheen erfahren würdet, des wir uns doch keynes weges vorsehen, Daß ir dann in solchem vns als Euerm fürsten vnd Erbherren getrawen, gehorsamen vnd schuldigen beistant hülff vnd kegenwehr, wie ir euren pflichten noch zuthun schuldig seyt, vns vorhero vnsern vorfharren vnd vns selbst als die getrawen gethan habt, noch vnderthenig thuet, beweiset, Auch Euch kegen vns, vnser geistlichkeyt noch andern vnsern vorwant vnd vnderthanen zu keyner aufruhr, erporung, vorbunthnus ader vneynikeyt bewegen laset. Wie wir vns gantzlichen vnd gnediges vortrauens zu euch vor-

sehen, Entkegen wollen wir euch auch als vnsern getrawen vnderthanen mit allen gnaden erscheynen vnd allen gnedigen Wyllen in allen Euern obligen als Euer gnediger fürst vnd herre erzeigen vnd beweisen vnd solchs kegen Euch allen in gemein vnd ein iden insonderheyt mit sondern gnaden erkennen. Datum Freisingen am pñtztage der Auffart Christi Jhesu [8. Juni] anno 1525.

Darauf erbot sich der Rat zu treuem Gehorsam, und der Bischof versprach <sup>1</sup> gnädige Gewährung aller Übelstände, sobald er nach dem Frieden nach Naumburg kommen würde. Privilegienbuch f. 161:

Philips von Gots gnaden An Rath zu Naumburgk.

Vnsern gonstigen Grus zuuor, Weisen, lieben, getrawen, wir haben euer schreiben vnd vnderthenigs erpithen, euer getrawen pflichte vnd gehorsame vns in demselben angezeigt, inhalts horen lesen, vnd tragen des von Euch als vnsern getrawen bei denen wir vns aller trew vnd gute vorsehen, ein sonder gnediges vnd guts gefallen, Mit gnedigen erpiten solchs kegen euch mit allen gnaden zu bedencken vnd zuerkennen, Und wollen vns auch zu euch nichts anders dann aller traw vnd gehorsame, wie wir euch eishieher befanden, noch furthin alle zeit vorsehen vnd entkegen buch allen gnedigen wyllen, als Euer gnediger Fürst vnd herre erzeigen vnd beweisen. Vnd so es die gotliche almechtikeyt wiederumb zu fride vnd eynikeyt schicket, vns mit dem fürderlichsten hineyn in vnsern stieft thun vnd alsdan in andern vnd Euern obligen gnediges einsehen, noch gelegenheyt einer iden sach haben, Solchs wolten wir euch als vnsern getrauen vnangezeigt nicht lassen, Vnd thut in allem, wie wir euch gantzlichen vortrauen, Datum Freisingen am Freitage nach Petri vnd Pauli Apostolorum [30. Juni] 1525.

#### Cedula.

Wir begeren auch gnediglich an Euch, das ir diesen vnsern brieff, noch vornehmunge desselben, von Stundt an vnd mit dem fürderlichsten (wie den andern) in vnser Stadt Naumburgk auf der Cantzell allenthalben in den Kirchen bei vorsamlunge des Volcks offentlichen aus Euerm selbst befehle vorlesen laset, damit sein das gemeine Volck auch innen werde vnd einer gantzen gemeyne zu vorsamlen nicht nott geschee. Datum ut supra.

Angesichts dieser schriftlichen Zusagen des Bischofs warnte der Rat die Bürgerschaft aufs energischste, sich jedes Aufruhrs zu enthalten und erreichte auch, abgesehen von einigen Ausschreitungen, sowohl wider die römische Kirchenordnung als

1) Sixt. Braun, S. 194.

auch gegen die Obrigkeit, daß die Ruhe im ganzen und großen in Naumburg nicht gestört wurde <sup>1</sup>.

Von nun aber fußte der Rat in allen späteren Streitigkeiten über Religions- und andere Sachen auf den Versprechungen des Bischofs, seiner Räte und auf den, wie es scheint, noch besonders verheißenen Vergünstigungen des Domkapitels <sup>2</sup>. Denn wir finden in der ganzen folgenden Zeit, daß der Rat immer wieder betont, der Bischof habe trotz seiner Vertröstungen das Stift und die Stadt noch nicht besucht, um die seit lange vorgebrachten Beschwerden abzuändern, so daß er sich endlich veranlaßt sehe, beim Landes- und Schutzfürsten, dem Kurfürsten von Sachsen, Hilfe zu suchen. Mit dem Rat ging die Bürgerschaft dann Hand in Hand, als es sich darum handelte, die neue, schnell sich verbreitende lutherische Lehre gegen den papistischen Schlandrian und die Trägheit der Pfaffen in Ausübung der kirchlichen Obliegenheiten in ihrer Stadtkirche zu schützen. Zum besseren Verständnis der ganzen Streitigkeiten mag hier angeführt werden, daß damals noch das *jus patronatus* über die Wenzelspfarrkirche in der Stadt dem Domkapitel zustand. *Meinherus, Episc. Numburgensis, incorporavit Canonicis et Capitulo Ecclesiam parochialem S. Wenceslai in civitate Naumburg Anno 1270. Ulricus Episc. confirmavit Meinheri Episcopi incorporationem Anno 1304. Heinrici I. Episcopi consensu et voluntate annexa est ecclesia S. Wenceslai praepositurae Numburgensi* <sup>3</sup>.

Es wurde nun, nach Beendigung des Aufruhrs, Magister Johann Langer von Bolckenhain, der schon ungefähr fünf Jahre im Domstift auf der Freiheit zu Naumburg Prediger gewesen war, mit Wissen und Verwilligung des Statthalters und der Räte zu Zeitz und des Domkapitels zu Naumburg vom Rate veranlaßt, in der Stadt an der Wenzelspfarrkirche an Sonntagen und Feiertagen vormittags und im Domstift nachmittags im Sinne der neuen Lehre zu predigen, bis er nach einigen Wochen mit Erlaubnis und Vergünstigung des Statthalters ganz in die Stadt zog, und vom Rat am Dienstag nach Dionysii (10. Oktober) 1525 als erster evangelischer Prediger mit einer jährlichen Besoldung von 80 fl. angestellt wurde.

Dieses Ereignis meldete der Rat Freitags nach Clemens (24. November) dem Bischof Philipp nach Freisingen, entschuldigte sich aber zugleich, daß diese Anstellung nur erfolgt sei, weil die Conventores oder gemieteten Pfarrer zu S. Wenzel dem

1) *Sixt. Braun*, S. 194 ff.

2) *Ebend.* S. 197.

3) *Zader*, Handschriftliche Stiftschronik, Bd. II, Buch 3, f. 30.

4) *Sixt. Braun*, S. 197.

Dompropst und Domkapitel, dem die Kirche inkorporiert wäre, die Pension und jährlichen Zinsen von den Altären nicht hätten geben können. Die Kirche habe daher eine Zeit lang keinen Pfarrer, sondern nur einen Kaplan gehabt, der die Sakramente gereicht, Messe gehalten und christliches Begräbnis besorgt habe. Nach der Empörung aber sei die Gemeinde von dem heftigsten Verlangen nach göttlicher und christlicher Lehre durchdrungen und habe den Rat um einen Prediger ersucht, der das Wort Gottes rein und lauter verkünde. Deshalb habe er, jedoch mit Vorwissen des Statthalters und seiner Räte, einen eigenen Pfarrer auf seine Kosten angenommen, nicht zum Nachteil der Obrigkeit, die ja die Pfarre sonst mit einem Pfarrer zu bestellen hätte. Kopialbuch, f. 97<sup>1</sup>.

Wiederholte Anträge und Gesuche an den Bischof, die kirchlichen Zustände, namentlich die Besoldung der Kirchendiener zu bessern, wurden nicht berücksichtigt, so daß der Rat, auf Selbsthilfe bedacht, schon zu dieser Zeit mit den „Gelehrten von Wittenberg“ in Beratung trat, was zu thun sei. Denn im Jahre 1526 war Philipp Melanchthon hier<sup>2</sup>, ohne Zweifel, um mit dem Rate Unterredungen zu halten, wie die Reformation der kirchlichen Zustände in Naumburg vorzunehmen wäre<sup>3</sup>. Denn der Rat „schickte Herrn Philippo Melanctoni von Wittenberg in des Claus Brand Gasthove vor 11 gr. 6 ſ ein Stobichen Rheinischen Wein, dye kanne umb 12 ſ, 1/2 St. Met, dye kanne umb 1 1/2 gr., 1 Stob. Landtwein, dye Kanne umb 6 ſ und eyn Stob. Bir zuvorehrung, gescheen am Sonntage nach Cantate [6. Mai]. Ratsrechnungen 1526, f. 142.“

Die Sachen spitzten sich immer mehr zu. Im Jahre 1527 forderte der Naumburger Dompropst, Graf Wolfgang zu Stolberg, den Rat auf, dem Pfarrer zu S. Wenzel eine genügende Versorgung zu geben<sup>4</sup>. Er erwiderte, nicht ihm, sondern dem Dompropst stände es zu, die Kirche mit Seelsorgern, Pfarrern etc. zu versehen, denn dieser habe die Einnahmen derselben. Auch dieses liefs der Rat an den Bischof gelangen mit der Meldung, der Dompropst habe jährlich 60 fl. von der Pfarrkirche, er aber erbiete sich, die Bestallung und Besoldung des Pfarrers gänzlich auf sich zu nehmen, wenn der Dompropst ihm das Einkommen der Pfarre übergeben wolle. Geschehen am Tage Thomae [21. Dezember]. Kopialbuch 1527, f. 37.

Der Bischof wiederum warf dem Rat vor, daß dieser die

1) Sixt. Braun, S. 198.

2) Ebend. S. 203.

3) Zader, S. 55.

4) Sixt. Braun, S. 205.



erledigten Lehen in der Kirche nicht mehr verleihe, dafs er die Messe deutsch singen lasse etc.<sup>1</sup> Der Rat dagegen entschuldigte sich und berichtete, er habe die Lehen wieder verliehen und wolle auch nach des Dompropstes Willen handeln, aber wahr sei, dafs die Bürgerschaft etliche deutsche Psalmen in der Kirche sänge, was darum geschehe, damit mehr Volk in der Messe bleibe. Zugleich schickte er die ganze Kirchenordnung mit ein, wie die Messe gehalten würde. Kopialbuch, f. 370. 377<sup>2</sup>.

Auch der Statthalter und die bischöflichen Räte zu Zeitz erklärten sich nun mit einem Male gegen den Mag. Langer und verwiesen 1528 dem Naumburger Räte, dafs einzelne Bürger, der christlichen Kirche und Kaiser Karls Edikt entgegen, nicht wie herkömmlich beichteten und das Abendmahl in beiderlei Gestalt nehmen wollten, woran der Prediger Schuld habe, weshalb dieser zurecht zu weisen wäre. Der Rat antwortete, ihn ginge es nicht an, wer da beichte, denn das sei Sache des Seelsorgers, der aber predige das Wort Gottes lauter und rein und ermahne zu Friede und Einigkeit<sup>3</sup>. Mag. Langer ging nun plötzlich eine Berufung nach S. Joachimsthal zu<sup>4</sup>, worauf der Rat seinen Schreiber am 16. Juli mit Kredenz an die Theologen nach Wittenberg schickte, Kopialbuch, f. 26. In der Ratsr. f. 396<sup>b</sup> heifst es: 1 Schogck 16 gr. 3 ſ hat der Stadtschreyber zu Notturfftiger zerung außgeben, do er selbender mit zwey pferden die Wochen Margarethe sechs tag außgewehst bey doctori Martino Lauther vnd Philippo Melanctoni zu Wittenbergk, des predigers vnd Ceremonien vnd andern Raths erholt, das der prediger erhalten mecht werden, vnd wes wir zu Naumburg vns in disen schwinden zeytten mochten halten. — Die Berufung wendete der Rat ab, indem er zur Erhaltung des Predigers mit Bewilligung der Gemeinde auf jedes Viertel Bier 1 gr. Übermafs legte. Am Tage Jacobi [25. Juli] 1528.

Seine Dankbarkeit für erteilten Rat bezeugte der Rat dann kurz darauf, am Sonntag nach Ass. Mariae [16. August], denn er schickte „dem doctori Johnas vnd Mag. Philippo Melanctoni von Wittenbergk, als sie nach Jhene zur Wirtschaft gezogen vnd durch Naumburg kamen, laut der Ratsr. fol. 384 für 13 gr. 3 ſ 2 Stobichen Reinwein, die kanne vor 12 ſ, 1 St. Landtweyn, die kanne vor 6 ſ vnd 1 St. Bier in Claus Brande Hauß zuvorerung.“

1) Sixt. Braun, S. 205 und 206.

2) Abgedruckt in der „Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst“ von Dr. Spitta und Dr. Smend in Strafsburg. 2. Jahrgang, Nr. 11.

3) Sixt. Braun, S. 207.

4) Ebend. S. 207.

Wiederholt wurde nun an den Bischof geschrieben und, mit Hinweis auf die vor Jahren gegebenen Versprechungen die misslichen Zustände zu ändern, dringend gebeten, dem Rate zu gestatten, dafs es in der Kirche zu Naumburg gehalten werden möge, wie im Lande des Schutz- und Landesherrn<sup>1</sup>. Aber umsonst. Der Streit wogte hin und her mit Anschuldigungen von Seiten der papistischen Pfaffen auf der Domfreiheit und mit Entschuldigungen von Seiten des Rats, bis endlich die Gemeinde selbst bei der Huldigung des neuen Rats im Jahre 1529 diesen ersuchte, sie bei dem jetzigen Prediger zu erhalten und ihr die Ceremonien frei zu lassen. Und nun schrieb der Rat an den Bischof, Sonnabends in der Osterwoche [3. April], dafs er, weil man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen, vom Empfang des heiligen Sakraments und von Haltung der Ceremonien nicht länger abstehen könne und wolle, und berief sich auf des Kurfürsten von Sachsen gnädige Weisung. Kopialbuch, f. 96. Der Bischof aber, der dieses Streites halber schon 1528 in München ein Konzilium im Augustinerhause hatte anstellen lassen, wollte den Prediger Langer durchaus entfernt wissen und befahl dem Rat, zufolge eines vom Kaiser Karl V. ihm speziell in dieser Sache zugegangenen Mandats, Datum Speyer, 3. Juni 1529, den lutherischen Pfarrer, bei Verlust aller Privilegien, den Peter-Paulsmarkt eingeschlossen, sofort abzuschaffen, und beharrte auf dieser Forderung trotz der Verwendung des Kurfürsten und trotz der Vorstellungen des Domkapitels, dafs eine grofse Gefahr dadurch heraufbeschworen würde. Er versprach aber, dem Rate einen andern Prädikanten zu schicken, der das Wort Gottes auch klar und lauter predige. Mag. Langer aber, „der nicht länger in dem Gebeifse und Gezänke bleiben wollte“, forderte seinen Abschied und ging nach Coburg (vgl. Luther an den Kurfürsten Johann, 29. Oktober 1529, de Wette III, 521).

Die Kirchenväter von S. Wenzel gingen nun auf der einmal betretenen Bahn energisch weiter vor, sie verkauften einen Teil der Kirchenkleinodien, Kreuze, Patenen, Gewänder etc. und errichteten einen eigenen Gotteskasten am Sonntag Trinitatis [23. Mai] 1529, um daraus die Kirchendiener zu besolden. Der Rat behalf sich aber wieder mit einem von ihm angestellten Kaplan, Martin Schumann, denn der von den bischöflichen Räten versprochene Prediger, der in der Person eines M. Wolfgang Roschütz erschien, pafste der Bürgerschaft ganz und gar nicht. Auch schrieb der Rat im Jahre 1531 wieder an den Bischof und beklagte sich, dafs in der Wenzelskirche kein Pfarrer sei. Der Dompropst, Graf Stolberg, hingegen erhob Beschwerde, dafs der Rat Kirchenkleinode

1) Sixt. Braun, S. 207.

verkauft habe und sich andere Ungehörigkeiten zu Schulden kommen lasse. Daher verglichen die bischöflichen Räte die Sache schliesslich durch folgenden Vertrag:

Der Kirchen vnd des Rathes schiedt vnd vertragk (Privilegienbuch, f. 163), wie es mit derselben Clinodien, Schulden vnd Rechnung auch bestellung der Empter darin sol gehaiden werden. Anno Domini 1531. Nachdem sich ein Rath zu Naumburgk an den hochwirdigen in got durchlauchten hochgeborenen Fürsten vnd hern, hern Philipsen Bischofen zu Freisingen, Administratorem des stiefts Naumburgk, Pfaltzgrauen bei Reyn vnd Herzogen in Beiern etc. vnserm gnedigen hern, vnderthenigk beclaget, das sie vnd ire gemeyn eines pfarners vnd seelsorgers in Sanct Wenczelskirchen mangel hetten, vnd hynwiderumb der Erwirdigk vnd Wolgeborene herre, Wolff, Graue von Stolwergk etc. vnd Thumbbrobst, beschwerlichen hatt anzeigen laßen, Wie di pfar zu Sanct Wenzel ires opfers entsatzt, auch derselben pfarkirchen Clinodia ane seiner gnaden wissen vnd wyllen vorkawft vnd distrahirt seyn solten, Derwegen wir Hans von Adelschawfen, Hans Lynhart Bocksteyner vnd Jorge von Breitenbach, ordinarius etc. Bede doctores, auf sonderlichen befheel, als hirzu geschickte vnd vorordenthe Rethe hochgedachts vnser gnedigen herren bei deme Vorweser der Thumbbrostey alhier, welcher abewesens vnser gnedigen hern, des Thumbbrostes hirzu auch befheel gehabt, geschafft, das genanter her Thumbbrost, nochdeme genanthe pfar der Thumbbrobstei eingeleibt, die Pfar zu Sanct Wenzell zum forderlichsten mit einem frohmen gelerthen manne, welcher den Einwonern zur Naumburgk mit vorkhündigung des wort Gottes clar vnd lauther auch mit dem Seelsorge Ampt noch Ordnung der heyiligen Christlichen Kirchen vnd andern Ceremonien trewlich vnd vleyßigk vorstünde, vorsehen soll.

Welchem ein Rat zur der Naumburgk das gebürlich opfer, fünfmael im Jhar sol vnd wyll volgen lasen, Also das alleweger der Rath einem defs Pfarners diner zu geben, das opfer von hawse zu Hawse einzufordern, Ab sich aber imandes dorwider setzen würde, das der ader diselben alsbaldt durch des Rathes dinere vor den Rath gefordert vnd alsdann ime der gehorsam aufgelegt, bis solch Opfer entricht, Vnd vber das sol vnd wyl der Rath demselben pfarner alsbaldt das Geistlich lehen so itzo Magister Roschitz besitzt, ime zukomen laßen, vnd des von der Pension der acht gulden befreyen, Und vber das von Rathes wegen jerlich zweiff gulden demselben pfarner reichn, Vber alle andere zugenge, die sonst albereit in Sanct Wenczels kirchen gestiftt, vnd künftig dem pfar ampt zukomen mochten, Nachdeme aber ein pfarner genanthe kirchen mit predigen, Gottesdinsten vnd andern Ceremonien alleyne nicht vorwalthen khann, So sol derselbig

Pfarner Eynen Caplan vnd Chorschüler zu sich zihen, welche drei personen vber obene angezeigte vnderhaltung der her Brobst mit essen vnd Trincken vnd andern allenthalb sol vorsorgen, Aber der Clinodien halb dieweyl die geringeschetzigsten durch die Kirchnueter zu Sanct Wenzel mit vorbewust eines Raths vorkawfft, vnd das Kawfgelt irem anzeigen noch, zu abelegung des vorgestrackten geldes, zum Kirchengebäude der Kirchen gewant, So sol der Rath zur Naumburgk die hinderstelligen Clinodien, so er noch bei sich in vorwarung hat, vormüge Eines vorzeichnuffs, so vns derwegen zugestalt, alsbaldt genanther Kirchen, vnd anstatt derselben den Kirchnuetern, dieselbe zu Ehre des Almechtigen vnd Zier der Kyrchen zu gebrauchen vberantworten. Es sol aber hinfurt wider der Rath noch Kirchnueter, semptlich ader sonderlichen ane hochgemelts vnsers gnedigen hern ader seiner fürstlichen gnaden nochkomen Bischoffen zur Naumburgk, vorbewust vnd wyllen, so der Kirchen zustendig, vorsetzen, vopffenden ader vorkawffen, Sonder Es sol auf der Kirchen Güter vnd derselben einkhomen vnd ausgeben guthe achtunge gethan werden, domit der Kirchen güttern allenthalben trewlichen vorgestanden, derwegen dan ein Rath von den Kirchnuetern ierlichen guthe beständige Rechnunge nehmen sol, Domit auf eyne zeit der Visitation dem geistlichen Rechten gemefs ob Eyniche vorgekommen, solche Rechnungen konnden vorgelegt werden. Vnd auf das bemelte Kirche, so vil eher wider in vorrath khomen müge, so hat der Rath sich vorzihen vnd abgesagt aller Obligation domit dieselbe Kirche einem Rathe von wegen eigens vnd frembden vorgestrackten geldes, vorhafft gewesen, Also das ein Rath von wegen seines eigen geldes ader anders, nuhe hinfüro die Kirchen gar vmb nichts mahnen sol noch wyl, noch auch vorstaten, Das sie von andern ime ethwas anders, so der Kirchen bissher vorgestrackt sein solde, gemanet würde, Zw vrkunde ist diser Schiedt gezwifacht, vnder vnsern petschafften ider parthei vndergeben, Bescheen zur Naumburgk am tage Sancts Wenzeslai [28. Sept.] Anno domini 1531.

Der Vergleich wurde hingenommen, aber in der Lage der Dinge nichts geändert. Im Gegenteil; der von Statthalter und Räten geschickte M. Pistoris griff von der Kanzel herab den Stadtrat heftig an<sup>1</sup> und verlas nur den Text des Evangelii.

Daher erhob sich im folgenden Jahre 1532 ein neuer großer Zwiespalt. Denn die Kirche war verwaist: zwei Kapläne, einer, Herr Jagenteuffel, der andere, Herr Georg Freytag, ein beschränkter Mensch, der weder deutsch noch lateinisch lesen konnte, theilten bisweilen auf Bitten frommer Leute dem Volke die Sakra-

1) Sixt. Braun, S. 215 u. 219.

mente aus, ohne Besoldung zu empfangen. Der Dompropst beschwerte sich wiederholt, dafs man ihm das zuständige Opfer von den Altären nicht reiche, und er deshalb keine Veranlassung habe, für die Besetzung der Kirche fernere Mühe und Kosten aufzuwenden und, als die Gassenmeister auf des Rats Befehl von Haus zu Haus Umgang gehalten und von jedem vier Pfennige gefordert hatten, wies der Dompropst dieses ihm überreichte Geld als zu geringfügig zurück. Kurz, die Kirche blieb verlassen, so dafs, wenn der Kirchner zur Messe und Vesper geläutet, weder Vikar noch Kaplan erschien und der Gottesdienst eigentlich nur mit Läuten verrichtet wurde. Das gemeine Volk aber ging in Scharen auf die Dörfer nach Boblas, Flemmingen und anderswohin, um Gottes Wort zu hören und in beiderlei Gestalt zu kommunizieren <sup>1</sup>.

Die Bürgerschaft wurde daher wiederholt beim Rate in der heftigsten Weise vorstellig und drohte, wenn der Rat kein Ende der Verwirrung herbeiführen könne, so würde sie direkt an den Kurfürsten gehen und selbst um einen Seelsorger bitten, der der neuen evangelischen Lehre anhänge. Deshalb sah sich der Rat veranlaßt, Herrn Wolf Caspar und den Stadtschreiber des Evangelii wegen nach Nürnberg abzufertigen, um beim dort weilenden Kurfürsten von Sachsen Bericht zu erstatten und ihn zu bitten, ihm, wenn der Bischof nicht nachgeben wolle, die Erlaubnis zu erteilen, einen eigenen Prediger anzunehmen. Sich selbst stelle er aber in des Kurfürsten Schutz und Handhabung <sup>2</sup>. Die Abgeschickten blieben drei Wochen aus und verzehrten 41 fl. 4 gr. (Ratsrechnung.)

Die nächste Folge war, dafs im Namen des Kurfürsten M. Gallus Gründling von Rückerswalde vom Schosser zu Eisenberg hergebracht und zum Predigen angenommen wurde zu Michaelis 1532.

Am Freitag nach Oculi (21. März) 1533 aber wurde in dieser Religionssache zwischen Bischof Philippus und seinen Räten und zwischen der Stadt Naumburg in Weimar Handlung vorgenommen vor dem Kurfürsten und seinen Räten. Die Stadt Naumburg brauchte dabei zu ihrem Advokaten den Dr. Hieronymus Schurff, den sie nach dem Absterben ihres Beraters Dr. Matthias Meyer, im Jahre 1530 angenommen hatte <sup>3</sup>, und klagte, dafs die bischöflichen Räte das heilige Evangelium und Wort Gottes mannigfaltig verhindert haben und zwar folgenderweise <sup>4</sup>:

1) Zader, Bd. II, Buch 3, S. 55.

2) Sixt. Braun, S. 220.

3) Ebend. S. 213.

4) Zader, Handschriftliche Stiftschronik, Bd. II, Buch 3, S. 55

1) Hätten sie ihren Prädikanten M. Bolkenhain, den der Rat im Bauernaufuhr angenommen, und der der Gemeine das Wort Gottes rein und lauter gepredigt, aufs heftigste verfolgt und, obwohl er eine Apologiam in öffentlichem Druck verfertigt, so wäre dieselbe doch durch den bischöflichen Statthalter mit einer geschwinden Schrift angetastet.

2) Hätten die Räte im Bauernaufuhr Mandate ausgehen lassen, darin sie sich verpflichtet, die Ordnung des Kurfürsten von Sachsen, die in seinen kurfürstlichen Landen gehalten wurde, bis auf ein gemein Concilium zu halten, das aber wäre nie geschehen.

3) Hätten die Räte obgemeldeten Pfarrer enturlaubt, und die Naumburger wären drei Jahre ohne Prediger gewesen.

4) Hätten sie den Propst zu Naumburg ersucht, ihnen die Sakramente in beiderlei Gestalt nach Christi Ordnung zu geben, das wäre ihnen abgeschlagen.

5) Unterdessen wäre das Sterben mit eingefallen, und viele Leute ohne das Sakrament dahin gestorben wie das Vieh.

6) Hätten die Leute wegen Mangels eines evangelischen Predigers nach Boblas laufen müssen.

7) Die Räte hätten zwar nach Naumburg den M. Wolschendorf und M. Roschütz <sup>1</sup> geschickt, der hätte aber die Kirche gar wüste gepredigt.

8) Wäre ein bayerischer Prediger vorgeschlagen, der zu Zeitz einen Sermon zu versuchen gethan, und hätte derselbe die Predigt dermaßen angefangen: „liebe Brüder, höret das Evangelium, welches beschreibet der Heilige St. Paulus“.

9) Hätten die bischöflichen Räte weiter nach Naumburg bübische Prädikanten geschickt wie Pistorium aus Ochsenfurt, haben aber die Gemeine nicht erbaut.

10) Wäre zu Flemmingen <sup>2</sup> ein evangelischer Prediger aufgestanden, zu dem wären die Bürger von Naumburg häufig hinausgelaufen, und wie sie auf Sonntag Quasimodogeniti (7. April) 1532 in der Kirche zu Flemmingen gewesen, und niemand zuhause geblieben, wäre in der Freiheit ein Feuer aufgegangen, dadurch diese jämmerlich in Asche gelegt sei <sup>3</sup>.

11) Hätte man auch einen Mönch aufgestellt zu predigen, so ein Medicus gewesen, der hätte sich unverschämt auf der Kanzel gehalten, dafs es auch nicht weit vom Aufuhr gewesen.

12) So wollten auch die Räte den jetzigen Prädikanten Herrn

1) Mag. Wolfgang Roschütz, Canonicus Numburgensis, ist zuletzt Pfarrer zu St. Maria Magdalena in Naumburg und zugleich Prediger im St. Georgenkloster gewesen. Zader, Bd. II, Buch 3, S. 107.

2) Dorf,  $\frac{3}{4}$  Stunden entfernt.

3) Sixt. Braun, S. 220.

Gallum vertreiben, für den sie gebeten und den Kurfürsten um unterthänigsten Schutz angerufen haben wollten.

Auf solche Klagen aber wollten sich die bischöflichen Abgesandten und Räte und die vom Kapitel nicht einlassen, und obwohl der Kurfürst einen Abschied geben lassen, protestierten sie doch dawider coram Notario Gall. Thamm, der dazumal des Bischofs Notarius und Sekretarius war.

Hierauf berichteten die bischöflichen Räte dem Bischof, was zu Weimar vorgefallen sei, mit dem Vorschlag, weil die Geistlichen im Stift jetzt beim Kurfürsten und sonst wenig Beifall hätten, so hätten sie, die Räte, mit Herrn Georg von Breitenbach, Doktor und Ordinario zu Leipzig, als des Bischofs Rat und Lehnmann neben Herrn Julio Pflugk delibertiert, dafs der Bischof dem hergebrachten Brauch nach etliche aus den Stiftsständen erfordern und niedersetzen solle. Wollten nun die von Naumburg darein willigen, wäre es gut, wo nicht, so sollte der Bischof sie mit dem Kammergericht vornehmen, und würden die die Religion betreffenden Sachen suspendiert, so könnte der Bischof solches der weltlichen Punkte halber thun.

Nach diesem schrieb Kaspar Schippchen, der bischöfliche Richter zu Naumburg, am Osterabend (12. April) an die bischöflichen Räte nach Zeitz und berichtete, wie die von Naumburg den Taufstein zugeschlossen und den Herrgott nicht haben in das Grab wollen legen lassen. (Am Osterfest pflegten die Papisten das Taufwasser zu konsekrieren und das Begräbnis und die Auferstehung Christi zu repräsentieren.) Er erklärte dabei, er wolle mit den geistlichen Sachen nichts zu thun haben, da ihm, weil die Naumburger freie Friesen wären und vor niemand Furcht hätten, etwas Schimpfliches begegnen möchte <sup>1</sup>.

Die Räte aber liefsen hiergegen wiederum ein Schreiben an den Rat zu Naumburg abgehen und legten ihm bei Strafe auf, er solle in der Religion nichts ändern, sondern es bei der katholischen Lehre bleiben lassen und sich endlich zufrieden geben.

In diesem Streit hatten auch die Herren des Domkapitels als Gesandten Heinrich von Bünau zu Bischof Philipp nach Freisingen geschickt, der ihn wegen Krankheit nicht empfang, ihm aber einen schriftlichen Bescheid geben liefs mit folgenden Punkten:

1) Weil er bereits wegen des Predigers zu Naumburg Anordnung getroffen, und das Domkapitel trotzdem für die Naumburger beim Bischof intercedieren wolle, so schein es, dafs sie den Naumburgern beistehen müfsten; diese Beschickung würde dem Domkapitel bei ehrlichen hohen und fürstlichen Standespersonen nicht zum besten gedeutet.

1) Zader, Handschriftliche Stiftschronik, Bd. II, Buch 3, S. 57.

2) Weil er befunden, daß der Prediger zu Naumburg sich unterstanden, alte löbliche Ceremonien der Kirche abzuthun, so sollten sie ihn abschaffen.

3) Wäre der Bischof über den Dompropst und das Domkapitel aufs höchste aufgebracht, weil sie die Verleihung des Predigtstuhls in S. Wenzels Pfarrkirche also von sich an die Naumburger geschoben und kommen lassen, ohne sein, des Bischofs, Wissen, da in der Wenzelskirche keine gestiftete Prädikatur sei, in welche die von Naumburg einen Prädikanten anzunehmen hätten, sondern diese Pfarre gehöre zur Dompropstei und dem Kapitel zu Naumburg <sup>1</sup>.

Durch all diese Vorgänge liefs der Rat sich nicht irre machen, sondern stellte 1534 den bereits 1532 zum Prediger angenommenen Mag. Gallus Gründling definitiv an, den Predigtstuhl zunächst wieder drei Jahre lang zu versorgen, wofür ihm jährlich 90 fl. und zwei Fuder Scheitholz gegeben wurden (Ratsrechnung f. 118).

Auch hier waren die Wittenberger wieder beteiligt und anwesend gewesen, denn es wurden 15 gr. 3 ō für 1½ St. Reynischen Wein, je eine Kanne vor 16 ō vnnnd anderthalb St. Most, je eyne Kanne vor eyn groschen vnnnd 1 St. Byr Philippus Melanthonn sampt andern Herrn in Claus Brandes Behawsung zu geschengke gepracht Sexta post Simonis vnnnd Jude (30. Oktober) 1534. Ratsrechnung f. 22. Ferner führte der Rat 1535 die Neuerung ein, daß bei der Bestätigung des neuen Rats, vor der seit ewigen Zeiten eine Messe gehalten wurde, jetzt „der Prediger das Volk ermahnte, Gott zu bitten, dem Radt Gnad zu verleihen, Recht und wol zu regiren“ <sup>2</sup> (Sonnabents Noch Judica [20. März] 1535), wofür er 3 gr. 4½ ō erhielt. (Ratsrechnung f. 136.) Auch wurde die Messe in des Rats Kapelle auf dem Rathause abgeschafft.

Die Lehen aber, die der Rat sonst in der Wenzelskirche zu verleihen gehabt, wurden zur Kräftigung des 1529 errichteten Gotteskastens angewendet und aus diesem die Kirchendiener bezahlt. Auch einzelne Bürger, wie z. B. Jakob Gartmann, der Besitzer des Hauses zum roten Hirsch, der an einigen Lehen das jus patronatus hatte, übereignete laut Urkunde, die Einkünfte derselben dem Gotteskasten 1536 <sup>3</sup> (Kopialbuch f. 34), der durch eine freiwillige Biersteuer, durch Geschenke des Kurfürsten, durch Personal- und Gesindesteuer erheblich vermehrt wurde.

Wegen all dieser Dinge beklagte sich im Jahre 1537 der

1) Zader, Handschriftliche Stiftschronik, Bd. II, Buch 3, S. 57.

2) Sixt. Braun, S. 224.

3) Ebd. S. 230.



Bischof beim Kaiser und dem Kammergericht, und heftige Prozesse waren die Folge, in denen der Kurfürst und die Gelehrten von Wittenberg wiederholt den Rat unterstützten und mit Instruktionen versahen, weil sowohl weltliche als kirchliche Fragen und Beschwerden zur Erörterung kamen <sup>1</sup>.

Die Haltung des Rates wurde dadurch nicht geändert, im Gegenteil, er ging immer schärfer und energischer vor und, was die Hauptsache war, er unternahm von nun an in Religionsachen nichts, ohne mit den Wittenberger Theologen oder dem Kurfürsten darüber verhandelt zu haben.

---

1) Sixt. Braun, S. 234—260.

[Fortsetzung im nächsten Heft.]

---

#### 4.

## Ein ungedruckter Brief Calvins.

Mitgeteilt

von

**Walter Goetz** in Leipzig.

---

Herr Bibliothekar Dr. P. Hohenemser in Frankfurt a. M. übergab mir den nachfolgenden, noch unbekanntem eigenhändigen Calvinbrief zur Veröffentlichung. Der Brief befindet sich im Besitze des Herrn Lehrers P. J. Schneider in Frankfurt a. M.

Die Echtheit des Briefes ist nicht zu bezweifeln; Calvins Schriftzüge sind besonders in der Datierung und in der Namensunterschrift unverkennbar. Der Brief ist auf dem gewöhnlichen groben Brief- und Aktenpapier des 16. Jahrhunderts geschrieben; das Siegel ist abgelöst und ein Wort des Textes dadurch so beschädigt, daß es nicht vollkommen sicher zu lesen ist.

Der Inhalt ist nicht von hervorragender Bedeutung, aber immerhin interessant — schliesslich ist doch jeder Brief Calvins des Abdrucks wert. Daß Calvin Anfang Juni 1558 bei der Sorge für Arme und evangelische Flüchtlinge in Geldverlegenheit war, ist sonst nicht belegt; auch die in dem Briefe erwähnten Persönlichkeiten treten in der Korrespondenz Calvins nicht hervor.

Der Text lautet:

Adresse: „A noble damoyselle Jehanne de la Rive<sup>1</sup> en Satigniez<sup>2</sup>.“

Dieselben Worte werden dann als Anrede wiederholt.

„Je menpresse de vous remercyer et tesmoigner ma recongnissance pour les XV flor<sup>s</sup> que vous mavez baillez pour mes paupvres par lentremise de M<sup>e</sup> Genin<sup>3</sup>. Je vous assure quilz sont bien venus a propos; car vrayement iestoye a bout de toute ressource, sy que ne scavoye que devenir. Estant harcelle chacung iour par voyageurs et forains a tel point que cest a vous *dire*<sup>4</sup> que ie ny peux quasi mayntenir. Bref vous estes assuree davoir faict une oeuvre pie devant N<sup>r</sup> S<sup>r</sup> quil vous en tiendra conte.

Je demeure doncques tout en vous saluant en christ nostre esperance unique, noble damoyselle, vostre plus humble, soumis, obeissant serviteur et frere

Geneve 3. iuing 1558.

Jehan Calvin.“

---

1) Sonst nicht bekannt, aber jedenfalls ein Mitglied der Genfer Ratsherrenfamilie de la Rive.

2) Satigny, Pfarrdorf im Kanton Genf.

3) Sonst nicht bekannt. Ein E. Genin wird als französischer Beamter erwähnt (Op. Calvini XIII, 603).

4) Unsicher zu lesen, weil durch das Siegel zerstört.





# Inhalt.

---

## Untersuchungen und Essays:

Seite

1. *Erbes*, Petrus nicht in Rom, sondern in Jerusalem gestorben . . . . . 1
2. *Beß*, Die Annatenverhandlung der „natio gallicana“ des Konstanzer Konzils . . . . . 48
3. *Köhler*, Lutherana . . . . . 71
4. *Ribbeck*, Die Herzoge von Brieg und die geistlichen Patronatsherren. I. . . . . 84
5. *Brosch*, Die Ermordung der Veltliner Protestanten im Jahre 1620 . . . . . 106

## Analekten:

1. *Barge*, Neue Aktenstücke zur Geschichte der Wittenberger Unruhen von 1521/22. . . . . 120
  2. *Clemen*, Zwei Gutachten Franz Lamberts von Avignon 129
  3. *Köster*, Beiträge zur Reformationsgeschichte Naumburgs von 1525 bis 1545. I. . . . . 145
  4. *Goetz*, Ein ungedruckter Brief Calvins . . . . . 159
-